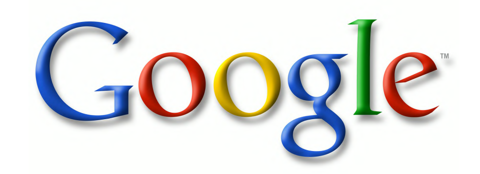
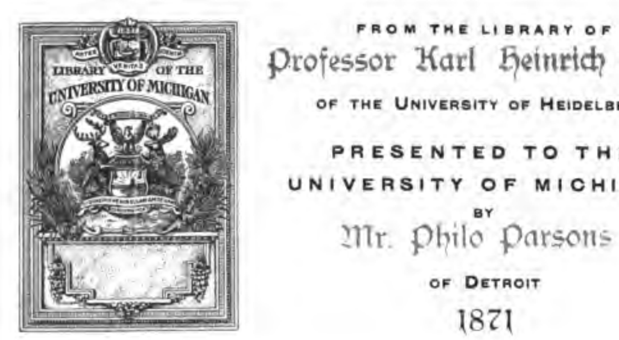





ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Grundsätze

der

Statswirthschaft

entworfen

von

D. August Niemann,

Professor zu Kiel.

Erster Theil,

welcher die Einleitung und den größten Theil der allgemeinen Polizeiwissenschaft enthält.

Altona und Leipzig,
bei Johann Friedrich Hammerich,
1790.

Meinem Vater,

dem Obergerichtsadvokaten

Heinrich Friedrich Niemann

in Altona,

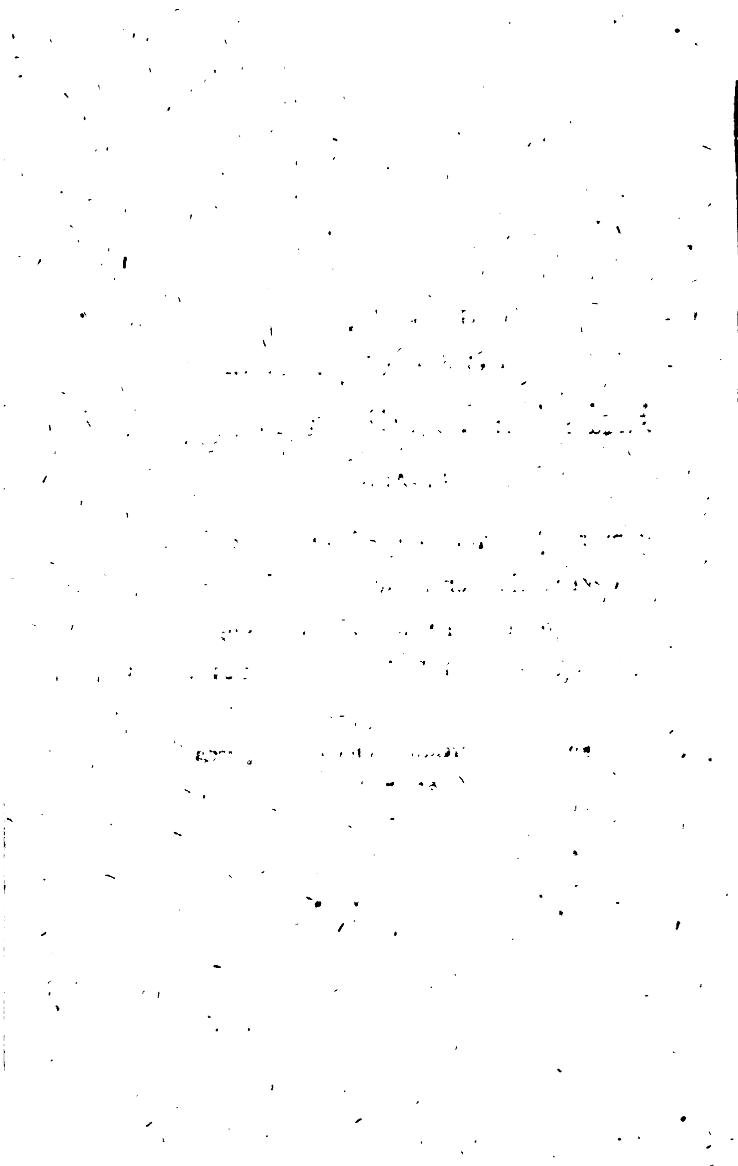
dem treuſten Führer und Pfleger meiner Jugend,

dem redlichſten Freunde und Rathgeber

in meinen männlichen Jahren,

dem unermüdeten Beförderer meines Wohls

als ein geringes Merkmal
kindlicher Verehrung und Dankbegierde
gewidmet.



Vorrede.

Für meine *Zuhörer* versuchte ich es vor etwa fünf Jahren die ersten Grundsäze der Statswirthschaft, wie ich sie aus den mir bekanten allgemeinen und besondern Schriftstellern gesamlet hatte, nach meiner damaligen Vorstellung von der Wissenschaft, zu entwerfen. *Galiani* und *Necker*, *Büsch* und *Oeder* waren meine Hauptführer. Ihre Meinungen und Urtheile suchte ich in der-

Vor ungefähr vier Jahren wurden die meisten dieser Bogen zur Bequemlichkeit meiner Zuhörer abgedrukt. Unter einem ähnlichen Titel stand auch die Schrift selbst schon, in einem Messverzeichnisse, ich glaube vom Jahre 1786, und Hr. *Meusel* führt sie daher in seinem lezten Nachtrage als herausgekommen an. Ich wollte sie aber nachmals nur meinen Zuhörern bestimmen, und auch, nachdem vor zwei Jahren der Abdruk völlig beendigt war und ich sie mit Titel und Vorrede versehen hatte, hielt ich sie wieder zurük, dass sie nur auf dieses kleine Publikum eingeschränkt bliebe.

Was

Was mich bereits vor mehrern Jahren bewog, einen früheren Verſuch, — der zum Lehrbuche vielleicht zu ausführlich, zu einem gröſſern Werke zu unvollſtändig, zu ſehr entlehnt und erborgt, wenigſtens auf keine eigne Beobachtungen gegründet war, — deſſen Ganzes ich jezt anders ordnen, deſſen Abſchnitte ich faslicher ſtellen, deſſen Lehren ich, mit ältern und neuern Meinungen bekanter, theils anders lautend oder doch näher beſtimt, theils anwendbarer vortragen mögte, — nicht weiter bekant werden zu laſſen, würde mir jezt die weitere Verbreitung einer beinahe fünf Jahre zurükgelegten Schrift

Die Ausführung der dritten Hauptlehre von der Gewerbſamkeit und den ganzen angewandten Theil der Polizeiwiſſenſchaft, wie auch die Finanzwiſſenſchaft, wie ich ſie als Theile der Statswirthſchaft vorzutragen pflege, werde ich, jene in dem folgenden zweiten, dieſe in dem dritten Bande abhandeln.

Ueber-

Ueberſicht
des in dieſen Grundſäzen befolgten Plans.

Einleitung in die Statswirthſchaftslehre.

1. Begrif derſelben §. 1 – 8.

(*die Lehre von der Gründung, Vermehrung und Verwaltung des Nationalreichthums.*)

2. ihre Verwandtſchaft

a. mit der Statswiſſenſchaft §. 9 – 13.

b. mit der innern Statslehre inſonderheit §. 14 – 22.

3. ihre Haupttheile §. 23 – 29.

Polizeiwiſſenſchaft,

(*die Lehre von der Gründung und Vermehrung des Nationalreichthums mittelſt der Gewerbpflege. Ihr Zwek iſt Beförderung und Erhöhung des phyſiſchen Geſellſchaftswohls.*)

und Finanzwiſſenſchaft

(*die Lehre von der leichteſten Erhebung, der vortheilhafteſten Verwendung und Verwaltung der öffentlichen Einkünfte. Ihr Zwek iſt die Bürger beitragsfähig zu erhalten und die Statskaſſe dauernd zu bereichern.*)

4. Beſtimmung ihrer Gränzen nach zwei verſchiedenen Methoden §. 30.

a. nach dem üblichen Umfange der Kameralwiſſenſchaften, deren merkwürdigſte Anhän-

Erster Haupttheil der Statswirthschaftslehre, die Polizeiwissenschaft.

2)

des

Drit-

3.

Zweite Abtheilung,

von der Vermehrung der Bürgerzahl durch Fremde

2.

[illegible] pag. 258 et pag. 264.

Einleitung.

Begrif der Statswirthschaftslehre, ihre Verwandtschaft mit der Statswissenschaft und der innern Statslehre insonderheit; ihre Haupttheile, Bestimmung ihrer Gränzen, nach zwei verschiedenen Methoden, Hauptsysteme.

§. 1. *Die Statswirthschaftslehre* — franz. economie politique, Science de commerce et de finance; engl. political oeconomy; ital. economia civile, econ. politica — hat die Gründung, Vermehrung und Verwaltung des *Nationalreichthums* — wealth of nation — zum Gegenstande.

§. 2. Der Nationalreichthum besteht in dem selbsterzielten reichlichen Vorrath aller der physischen Mittel die das Leben erhalten, bequemer und angenehmer machen.

1. Büsch (vom Gelduml. I. 313. ff.) unterscheidet den verbrauchbaren Reichthum von dem der eine fortdauernde Nuzung gibt, und nent Nationalreichthum, alles Eigenthum einzelner und aller Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft, dessen Nuzung entweder in Gelde gegeben wird, oder einen Geldeswerth hat.

§. 3. Je mehr diese Mittel durch eigne Arbeit und Kunst verädelt und zu jenem Zwek geschikt gemacht werden, desto reicher wird die Nation, sowol durch den Besiz der Mittel selbst, als durch die mit denselben erhaltene nuzbare Beschäftigung.

§. 4. Je mehr angemessene Aufmunterungs- und Beförderungsanstalten der Nation dazu dienlich werden, desto vollkomner ist ihre Statswirthschaft.

§. 5. Die erste Absicht der Statswirthschaft ist durch eigne Hervorbringung, Verarbeitung und selbstbetriebenen Umsaz der zur Nothdurft, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens dienenden physischen Mittel einzelne und alle Bürger zu bereichern.

§. 6. Um dieses zu bewirken, und allen Bürgern ihren Besiz und Genus zu sichern, auch sonst manche gemeinnüzige Vorkehrung zu treffen, bedarf die öffentliche Fürsor-

sorge eines hinreichenden und zuverlässigen Einkommens.

§. 7. Die zweite Absicht der Statswirthschaft geht dahin, der öffentlichen Fürsorge dieses Einkommen auf die bequemste Weise zu verschaffen und bleibend zu erhalten.

§. 8. Bereicherung der Nation und mittelbare Bereicherung der Statskasse sind die beiden Hauptgegenstände der Statswirthschaftslehre, und sie gibt die Mittel an wodurch beide Absichten erreicht werden.

1. vergl. Smith's Unters. der Nat. und Urs. der Nationalreichth. 4. B. Einl.; (von Pfeifers) Grundris der Statsw. S. 1.

§. 9. Die Statswirthschaftslehre ist eine *philosophische Wissenschaft*, ein Haupttheil der Statslehre, also ein Zweig der Politik oder Statsklugheit, welche von den praktischen Philosophen in der allgemeinen Klugheitslehre abgehandelt wird.

1. *Politik* heist oft so viel als Klugheitslehre überhaupt; hier nur kluges Verfahren in Rüksicht des Stats.
2. Abgesondert von der allgemeinen Klugheitslehre könten alle eigentlich politische und mit denselben alle rechtliche und historische Lehren, welche den Stat betreffen, unter dem allgemeinen Namen der *Statsgelehrsamkeit* schiklich zusammengefast werden.

§. 10. Politik, Statsklugheit, besser *Statswissenschaft*, *allgemeine Statslehre*, bestimt den wahren Zwek aller Statsverbindung, und lehrt die Mittel wodurch derselbe am sichersten erreicht wird.

§. 11. Sie umfasst alle Lehren die das Wesen, die Grundverfassung und Regierung des Stats — reipublicae naturam, constitutionem et gubernationem — betreffen.

1. Mit Uebergehung des lezten wesentlichsten Gegenstandes handeln die mehresten Schriftsteller *vor Montesquieu* (ausser Becher, von Seckendorf, von Boden und Hasse) unter dem Namen der Politik meistens nur natürliches und allgemeines Statsrecht ab. Die merkwürdigern sind:

Jo. Bodin (st. zu Paris 1596) de republ. l. VI. Paris. 1584. Frcf. 1594. — s. Anmerk. darüber in Ephemer. der Menschh. 1776. 1 St.

Chrph. Besold (geb. zu Tübingen 1577.) Synopsis doctrinae politicae — und politica s. de reipubl. natura, constitutione et gubernatione. Argent. 1614. 4.

Jo. Joa. Becher (geb. 1635. zu Speier st. 1685. zu London) polit. Disk. von den Urs. des Auf- u. Abnehmens der Städte und Länder. — 5te A. v. Ge. Hnr. Zink. Frkf. 1754. 8. nebst Register von 1759.

Veit Ldw. v. Seckendorf (geb. 1626. im Bamb. st. 1692 als Kanzl. zu Halle) teutscher Fürstestat, samt dessen Zug., verb. und mit Anm

Anm. verf. durch Andr. Sim. von Biechling. Jena 1737. — Joh. Pet. v. Ludwig's ökon. Anm. darüber, nebst and. Schr. herausg. v. Chr. Ehrenfr. Klotz. Frkf. und Lpz. 1753. auch 1766. 8.

Herm. Conring (geb. 1633. zu Norden in Ostfriesl.; st. 1681. zu Helmst.) de ciuili prudentia. Helmst. 1662.

Jo. Fr. Horn (geb. 1633. zu Brieg in Schlef. st. 1664. zu Orleans) politica architectonica ed. Kuchenbecker. Lugd. 1699. 8.

Ulr. Huber (geb. 1636. zu Dockum in Friesl. st. 1694. zu Franeker) de jure civitatis l. III. novam jur. publ. difcipl. continent. c. com. N. Chr. Lynker et obs. Chr. Thomasii. Hal. 1708. 4.

Jo. Nic. Hert (geb. 1652 unweit Giessen, st. 1710 das.) elem. iurispr. civ. Frcf. 1703. 8.

Algernon Sidney (1683 unter Karl II. in Engl. enthauptet) disc. sur le Gouvernement, trad. de l'Angl. p. P. A. Samson. à la Haye. 1702. III. Tom. 8. à Paris 1756. 12. — nachm. auch engl. Lond. 1763. 4.

von Boden fürstliche Machtkunst. 1703 — auch unter dem Titel, von Commercio u. Manuf. Frkf. u. Lpz. 1740. s. Gött. gel. Z. 1740. S. 237. 2te A. Gött. 1744. 8. s. das. 1743. S. 784. — auch in der von C. E. Klotz herausgegeb. Saml. Frkf. u. Lpz. 1753.

Jo. Ad. Hoffmann observ. pol. s. de rep. l. X Alt. 1719. D. mehrmals; verbess. A. Hamb. 1740. 8. s. Gött. gel. Zeit. 1740. S. 662.

Mt. Hasse (Prof. der Statskl. zu Wittenb.) die wahre Statsklugh. in gewissen Statsgrundſ. nach einer vorangeſ. Einth. und Ordnung vollſt. vorgetr. und insonderh. mit Peters des Gr. Beiſp. beſtät. Lpz. 1739. 8. ſ. Gött. gel. Z. 1739. S. 529.

2. Eine vollſtändige allgemeine Statslehre durch Thatſachen der ältern und neuern Geſchichte erläutert, reich an den ſcharfſinnigſten Bemerkungen, und unvergleichlich in der Darſtellung iſt *Montesquieu* (geb. 1689. ſt. 1755.) unſterbliches Werk de l'eſprit des Loix, à Geneve 1749. III Ts. gr. 8. ſ. Gött. gel. Zeit. 1749. S. 715. (D. v. Abr. Gotth. Käſtner. Frkf. 1752. 8. ſ. Gött. Anz. 1753. S. 30. auch Altenb. 1782. 8. 4 Bde. ſ. Allg. D. Bibl. 61. 2. S. 381.) *Jo. Aug. Erneſti* animadverſ. philol. in libr. francicum de cauſſis legum. Lipſ. 1751. 4. vergl. Bachs unpart. Krit. II. 233. 51. III. 181. u. 427-56. u. Strubens Nebenſtunden V. S. 397-456. als die erſten deutſchen Beurth. — Obſervation ſur l'eſprit des Loix, ou l'art de lire ce livre de l'entendre et d'en juger. à Gèn. 1751. ſ. Gött. gel. Z. 1751. S. 600.

3. Die merkwürdigern Schriftſteller *nach Montesquieu*:

Jo. Schieldrup Sneedorff (Prof. der Statswiſſ. zu Soröe, ſt. 1764.) om den borgerlige Regiering. Kop. 1758. 8. ſ. Gött. Anz. 1758. S. 427-32. — ſteht auch in deſſ. ſamtlige Skrifter. VII B. Kop. 1776. 8. — D. v. J. S. v. Waldheim. Wien 1780. gr. 8. ſ. Allg. Deut. Bibl. Anh. zum 37-51. S. 400.

Jo.

Jo. Fr. Bar. de Bielefeld (ſt. 1770) inſtitutions politiques. à la H. II Ts. 4. 1760. (ſ. Gött. Anz. 1760. 393.) à Paris 1762. avec le Suppl. III Ts. à Leide 1767. gr. 8. — D. v. Gottſched. Bresl. u. Lpz. 1761. u. 1768. auch 1773. 3 Theile. 8. — verbeſſ. von Meuſel. Bresl. 1777. gr. 8. ſ. Allg. D. B. 39. 2. 599. — 3r Th. enthält Statskunde; ſ. A. D. B. 24. 1. 203.

* *Jo. Ge. Darjes* Einleit. in des Frh. von Bielefeld Lehrbegr. der Statskl. Jena 1764. 8.

Gottfr. Achenwall (ſt. 1772.) die Statskl. nach ihren erſt. Grundſ. Gött. 1761. 8. ſ. Gött. Anz. 1761. S. 201. ff. 4te Aufl. 1779.

F. K. Kaſ. Frh. v. Creuz (ſt. 1770.) der wahre Geiſt der Geſeze. Frkf. am M. 1766. 8. ſ. Gött. Anz. 1767. S. 2-8. Franz. l'eſprit de la legislation trad. de l'All. à Londres et à Paris 1768. 12. ſ. A. D. B. Anh. zum 1-12 Band. S. 743.

Jo. Chr. Förſter Einl. in die Statslehre nach den Grundſ. des H. v. Monteſquieu. Halle 1765. 8. ſ. A. D. B. 11. 2. S. 264.

Andr. Schytte (Prof. der Statswiſſ. zu Soröe, ſt. 1777.) Staternes indvortes Regiering. Kiöbenh. 1773-76. V Th. 8. (I. Die Grundverfaſſungslehre. II. u. III. Finanzwiſſ. oder von Einkünften und Ausg. IV. Polizei mit Inbegr. der Lehre von der Nationalbildung. V. Juſtizweſen. Die hinterlaſſ. Handſchr. des ſel. Sneedorfs ſind bei der Ausarbeitung des Werks ſehr genüzt.)

Gedanken von Monarchie und Republik. Brſchw. u. Wolfb. 1775. 8. ſ. A. D. B. 27. 1 S. 158. (umfaſſt gewiſſerm. die ganze Statswiſſ.

G. F. Lamprechts Verſ. eines vollſt. Syſt. der Statsl. 1 Bd. Berl. 1784. 8. ſ. A. Litt. Zeit. 1785. 17.

§. 12. Die *praktiſche Statslehre*, die Regierungskunſt, lehrt die inneren und äuſſeren Regierungspflichten, und wie dieſelben in Acht zu nehmen, um den wahren und höchſten Zwek aller Statsvereinigung zu erreichen.

de Real le Code des princes ou la ſcience du gouvernement. Amſt. VI Ts. D. Frkf. u. Lpz. 1760-67. VI Theile. ſ. A. D. B. 12. 2. S. 348.

§. 13. Der Zwek aller Statsvereinigung iſt der höchſte mögliche Grad des Geſellſchaftswohls und der Hauptinhalt aller Regierungspflichten, die Beſorgung alles desjenigen, wodurch derſelbe, nach Gründen der Vernunft und der Erfahrung, am ſicherſten erreicht wird.

§. 14. Sowol innere als äuſſere Regierungsanſtalten müſſen dazu wirkſam werden. Mit Abſonderung der leztern lehrt die *innere Statslehre*, welche Vorkehrungen im Lande ſelbſt am meiſten beitragen, der Nation alle

alle Erfordernisse des Gesellschaftswohl zuzueignen.

Gaetano Filangieri la Scienza della Legislazione 2 ed. Napoli 1781. II T. gr. 8. s. Gött. Anz. Zug. 1782. S. 401. u. 536. ff. D. System der Gesezgeb. v. *C. G. K. Link*. Ansbach 1784. II Th. — Wissenschaft der Ges. v. *A. W. Gustermann*. Wien 1784. gr. 8. s. A. D. B. 60. 1. S. 98-103.

§. 15. *Sicherheit vor inneren und äusseren Ruhestörungen*, der ursprüngliche Zwek der ersten Statsvereinigung ist auch das erste Erfordernis eines dauernden Gesellschaftswohls.

§. 16. *Innere Sicherheit* wird durch zwekmässige Abfassung und sorgfältige Beobachtung der bürgerlichen und Strafgeseze, wie überhaupt durch strenge Handhabung der Gerechtigkeit unmittelbar erhalten. Die *Lehre von der Gesezgebung*, der erste Theil der innern Statslehre giebt dazu die Grundsäze an.

§. 17. Zur *äusseren Sicherheit* wird eine angemessene Ordnung und Vereinigung, dann eine wachsame Vorübung der inneren Staatskräfte zur äusseren Vertheidigung erfordert. Den Theil der inneren Statslehre der dazu Anleitung giebt, könte man die Beschirmungslehre, die Militärpolitik, nennen.

1. Hier ist noch nicht von wirklich drohender Gefahr und deren friedlichen oder defensiven Abwendung, nicht von Erhaltung des guten Verhältnisses mit fremden Mächten, blos von der inneren Vertheidigungsfähigkeit die Rede.

§. 18. Sicherheit — in der Kindheit der Staten der Zwek des Gesellschaftsvertrages, der einzige Gegenstand aller Regierungssorge — ist bei gebildetern Nationen nur Erfordernis zur Erreichung höherer Zweke.

§. 19. Wohlsein einzelner und aller, in physischer und sittlicher Rüksicht, oder allgemeines physisches und sittliches Gesellschaftswohl macht hier den höhern Zwek aller öffentlichen Verfügungen, das Ziel aller Regierungsbestrebungen aus.

§. 20. Das sittliche Wohlsein des einzelnen Bürgers besteht in dem Gefühle seines sittlichen Werths, das ist, in dem Bewustsein der Neigung und Fertigkeit für sein und andrer wahres Wohl wirksam zu werden, und in der Wahrnehmung der glüklichen Folgen dieser Bestrebung für das sittliche Gesellschaftswohl.

§. 21. Je grösser die Summe des sittlichen Werths einzeln im State ist, je eifriger die Glieder der Gesellschaft, zum gegenseitigen Wohl unter einander; und alle zum gemei-

meinen Besten wirksam werden, desto mehr wird das sittliche Gesellschaftswohl erhöht.

§. 22. Zur Erwekkung, Uebung und Vervollkomnung sittlicher Neigungen und Fertigkeiten, überhaupt zur Beförderung des sittlichen Gesellschaftswohls, durch moralische und religiöse Bildung, wie auch durch wissenschaftliche Aufklärung gibt die *Lehre von der Nationalbildung* die Mittel und Vorkehrungen an.

§. 23. Die Veranstaltung und Vervollkomnung der zum physischen Wohlsein jedes einzelnen Bürgers nothwendigen und dienlichen Mittel durch sorgfältige Betreibung aller dahin abzielenden Vorkehrungen, und sonach die Beförderung und Erhöhung des physischen Gesellschaftswohls, zugleich auch die Gründung und Vermehrung des Nationalreichthums ist das Geschäft der Polizey. Die Theorie dieses Verfahrens lehrt die *Polizeiwissenschaft*. (§. 2-5.)

§. 24. Diese wie die vorerwähnten Theile der innern Statslehre (§. 16-22.) enthalten die Grundsäze zu der besten Einrichtung und Besorgung der inneren Regierungsgeschäfte. Sie lehren wie durch ihre Beobachtung die Haupterfordernisse der Statswohlfahrt erhal-

halten werden, und sonach der Zwek der Statsvereinigung zu erreichen sei.

§. 25. Die Einrichtung und die Besorgung der innern wie überhaupt aller Regierungsgeschäfte, und so mancher damit verbundenen gemeinnüzigen Anstalten, macht mannichfaltige Ausgaben nöthig. (§. 6 u. 7.)

§. 26. Die Mittel das hierzu nöthige Einkommen am leichtesten zu erheben, am vortheilhaftesten zu verwenden und zu verwalten, lehrt die *Finanzwissenschaft*.

§. 27. Die Polizeiwissenschaft beschreibt die Gewerbpflege oder die Sorge für den Nahrungsstand, das ist für diejenigen Volksklassen die sich mit der Hervorbringung, Verarbeitung und dem Umsaz der physischen Mittel beschäftigen, als die sicherste Weise den Nationalreichthum zu gründen und zu vergrössern, und das physische Gesellschaftswohl zu erhöhen.

§. 28. Die Finanzwissenschaft zeigt, wie hiernächst durch vorsichtige Erhebung und gewissenhafte Verwaltung der öffentlichen Einkünfte die Bürger beitragsfähig bleiben, und die Statskasse dauernd bereichert wird.

§. 29. Beide die Polizei- und Finanzwissenschaften machen abgesondert von allen übrigen Theilen der innern Statslehre die Haupttheile der Statswirthschafslehre aus. (§. 8.)

§. 30. Die Gränzen dieser beiden Haupttheile bestimmen zugleich die Gränzen dieser Wissenschaft, die auch durch den Namen derselben hinlänglich bezeichnet werden.

§. 31. Unter dem bei den deutschen Schriftstellern sehr üblichen Namen der *Kameralwissenschaften*, wird mit der Statswirthschaftlehre, oft mit noch mehrern Zweigen der Statswissenschaft, oder doch der innern Statslehre, nicht selten die ganze Gewerbkunde zugleich als gleichartiger Theil abgehandelt.

* Die merkwürdigsten Schriftsteller nach dieser nur in Deutschland üblichen Lehrart sind:

Sim. Pt. Gasser (der erste bestellte Lehrer der ökon. Wiss. zu Halle, wie überh. in Deutschl. seit 1727.) Einleit. zu den ökon. polit. und Kameralwissensch., nebst einem Vorber. v. d. neuen ökon. Prof. Halle 1729. kl. 4.

Just. Chstph. Ditbmar (zugl. mit ersterem Prof. der Oekon. zu Frkf. a. d. Od.) Einl. in die ökon., Polizei- und Kameralwiss. — 2te Aufl. Frkf. a. d. Od. 1740. s. Gött. gel. Zeit. 1740. S. 694. — neue A. v. Schreber. Lpz. 1769.

Fr.

Fr. Ulr. Stisser (s. v. ihm J. D. A. Hök's biogr. litter. Nachr. v. Oekon. u. Kam. Giess. u. Marb. 1784. 8.) Einleit. zur Landw. und Polizei der Deutschen. Jena 1735. 8. — verb. und verm. v. Zink, das. 1746. — unveränd. A., das. 1768. s. Allg. D. B. XI. 2 T. 354.

Jo Ehrfr. Zschakwiz gründl. Abhandl. der vollst. öcon. polit. et cameralis. Halle 1739. 8. s. Gött. gel. Z, 1739. S. 456.

Andr. Berch (Prof. der Oekon. u. Kommerzwiss. zu Upsal st. 1777.) Inledning til almänna Hushollninger infattende Grunden til Politie, Oeconomie och Kameralwettenskapperne. Stockh. 1747. gr. 8. s. Gött. gel. Z. 1748. S. 956. — D. v. Schreber. Lpz. 1763. 8.

Ge. Hnr. Zink (s. v. ihm Hoek) Anfangsgründe der Kameralw. Lpz. 1755. 8. 4 Theile.

— — — Grundris einer Einl. zu den Kameralwiss. Lpz. 1742. 8. s. Gött. gel. Z. 1742. S. 599. (sind Tabellen.)

Jo. Hnr. Gottl. von Justi (st. 1770 als Gefangener zu Küstrin; s. v. ihm Beckmanns Bibl. X. S. 458.) Statswirthschaft, oder system. Abhandl. aller ökon. und Kameralw. Lpz. 1755. 2 Bde. s. Gött. Anz. 1755. S. 513-19.

Jo. Ge. Darjes erste Gründe der Kameralwiss. Jena 1756. 2te Aufl. 1768. 8.

Jo. Fr. von Pfeifer (Prof. der ökon. u. Kameralwiss. zu Mainz, seit 1782.) Lehrbegrif sämtl. ökon. u. Kameralw. IV Bde. 4. I. Stuttg. 1764 u. 65. II - IV. Manh. 1770-78. 2te Aufl. der erst. B. das. 1773. — s. Allg. D. Bibl. 8. 2. 93., 17. 2. 342., 24. 1. 266., 34. 2. 321., 38.

38. 2. 604. Anh. zu 25-36. 2268. auch Beckmanns Bibl. II. S. 42.

— — — Grundsäze der Universalkameralwiss. zu akad. Vorles. Frkf. 1782. 8.

† *Jo. Edler von Sternschuz* Lehrsäze aus der Einl. in die sammentl. Wiss. der Statswirthsch. Wien 1766. 8. s. Allg. D. Bibl. 5. 2. 303.

Jo. Christoph Er. Springer (vorm. Prof. der Kameralw. zu Erfurt, nun Schaumb. L. Kanzl. und Kammerdir. zu Bükeburg) Grundris der Kameralwiss. Anspach 1766. Fol.

— — — die Gränzen der Kameral-, Oekonomie-, Finanz- und Polizeiwiss. in ihrer Verbindung. Halle 1767. 8.

—— Einleitung in die Lehre von der Kameralwirthsch. Basel 1767. 4.

—— an einen deutschen Hofmarschall, ein deutscher Bürger. Riga u. Lpz. 1774. 8. s. Allg. D. Bibl. 27. 2. 394.

—— an einen deutschen Kammerpräsid. ein d. Bürger. Riga u. Lpz. 1775-77. 3 Th. 8. s. Allg. D. Bibl. das. S. 403. und Anh. zu 25-36. S. 2232.

—— an einen deutschen Polizeipräs. ein benachb. Bürger. Frkf. 1777. 8. s. A. D. B. Anh. zum 25-36. S. 2233.

—— Versuch ein. Handb. für diej., welche die Kameralw. nicht als ein Handw. lernen wollen, sondern wünschen vernünft. u. natürl. Gründs. darin zu finden und mit der Landw. den Anf. zu machen. Frkf. 1778. 8. s. A. D. B. 47. 1. 296. — (gewissern. ein Kommentar über Dithmar.)

Lor.

Lor. Jo. Dan. Suckow (Prof. der Naturl. und Kameralw. zu Jena) die Kameralw. nach dem Grundr. des H. g. R. Darjes. Jena 1768. n. Aufl. das. 1784. 8.

Jo. Chr. Förster (Prof. der Philos. und der Kam. W. zu Halle) Versuch einer Einl. in die Kam. Pol. u. Finanzwiss. Halle 1771. 8. s. All. Deuts. Bibl. Anh. zu 13-24. S. 906.

— — — Entwurf der Land-, Stadt- und Statswirthsch. Berl. 1782. 8. s. Beckm. Bibl. 16. S. 325.

Jo. Chr. Fabricius (Prof. der Oek. u. Kam. Wiss. zu Kiel) Anfangsgründe der ökon. Wiss. Flensb. 1773. 8. n. A. Kop. 1782. 8.

Jo. Fr. Enderlin (Mkgr. Bad. Rentkammerr. zu Karlsruhe) natürl. Kameralwiss. Karlsr. 1773. u. 77. Basel 1778. 2 Thle. s. Allg. D. Bibl. 41. 1. 301.

Jm. K. Hnr. Börner (2ter Gen. Landsch. Synd. u. Sekr. der Schles. patr. Societ. zu Bresl.) sämtl. Kameralwiss. nach ihren ersten Grunds. Halle 1773. 8. s. A. D. B. Anh. zu 13-24. S. 900. auch Beckm. Bibl. V. 424.

Jo. Hnr. Jung (Prof. der Gewerbwiss. zu Heidelb.) Versuch einer Grundlehre sämtl. Kameralwiss. Lautern 1779. 8. s. A. D. B. Anh. zum 37-52. S. 911.

J. W. Wernher (Pfalzzweib. Reg. R. und Vicekam. Dir.) Practicum camerale oder vollst. Nachr. wie eine Rentk. sowol als Ober- u. Niederrechn. Beamt. die Kammer-, Forst- u. Polizeisachen kurz u. gründl. behand. werden sollen. Zweibr. seit 1783 XI. Hefte. s. Goth. gel. Zeit. 1785. S. 203.

§. 32.

§. 32. Allein die Unbestimtheit und Vieldeutigkeit des Namens, Kameralwissenschaft, macht ihn wenigstens für die politischen Lehren unbequem und unbrauchbar; und die Gewerbkunde ist so wesentlich von diesen verschieden, dass sie besser als eine eigne Wissenschaft betrachtet und von der Statswirthschaftslehre gänzlich getrent wird.

1. *Kameralwissenschaft* und *Finanzwissenschaft* werden von manchen Schriftstellern als gleichbedeutende Benennungen gebraucht.

2. Die *Gewerbkunde* lehrt den Gewerbgenossen die geschikteste und vortheilhafteste Betreibung seines Gewerbes. Sie hat so viel Haupttheile als Hauptklassen der Gewerbe sind. Die Wissenschaft von den hervorbringenden Gewerben überhaupt, heisst die *Oekonomie*, deren Zweige Landwirthschaft, Forstwissenschaft und Bergwerkskunde sind; von den verarbeitenden, *Technologie*, auch Fabrik- und Manufakturwissenschaften; und die von der Kenntnis und dem vortheilhaftesten Umsaz der aus beiden erhaltenen Erzeugnisse, die *Warenkunde* und *Handlungswissenschaft*.

3. Die Gewerbkunde ist eine Anwendung der Naturkunde auf bürgerliche Gewerbe. Ihre wissenschaftliche Behandlung sezt die genauste Kentnis der Naturgeschichte und der Naturlehre mit Inbegrif der Chymie voraus. Wird sie gleich wie diese beide nach der üblichen Fakultätseinrichtung zur philosophischen gerechnet,

so macht sie doch keineswegès in dem Verstande wie die Statswissenschaften einen Theil der Weltweisheit aus. Die Handlungswissenschaft ist von den übrigen Gewerblehren dadurch verschieden, dass sie mehr eine Anwendung der Rechenkunst ist. Allein die Warenkunde ist gleich den übrigen mit der Naturkunde aufs genaueste verwandt.

§. 33. Dennoch bleiben die Gewerbwissenschaften für die Statswirthschaftslehre, insonderheit für ihren ersten Haupttheil, die Lehre von der Gewerbpflege, sehr nüzliche Hülfswissenschaften, und sind für den sogenanten Kameralisten oft ganz unentbehrlich.

1. Von dem eigentlichen Statswirth läst sich, wegen des grossen Umfangs der Gewerbwissenschaften und der darin nöthigen Vorkentnisse, vielleicht neben den weitumfassenden politischen Kentnissen, keine so vollständige Kunde derselben fordern. Allein für die Beisizer mancher Landeskollegien, als des Forstdepartements, des Bergwerksdirektoriums, der Oekonomie- und Kommerzkollegien, wie überhaupt für diejenigen Geschäftsmänner, welche die Klasse der Kameralisten, im eigentlichern Verstande, ausmachen, ist die Gewerbkunde, bald in ihrem ganzen Umfange, bald mehrere, bald wenigere ihrer einzelnen Zweige, nach den verschiedenen Gegenständen ihrer Beschäftigungen, schlechterdings nothwendig.

§. 34.

§. 34. Noch näher sind *alle politische Lehren*, die historischen und rechtlichen eingeschlossen, mit der Statswirthschaftskunde verwandt, und für jeden der sich dieser widmet, die nöthigsten Hülfswissenschaften.

§. 35. Insbesondere ist die *Statengeschichte* wie die *Statenkunde* von der Theorie der Statswirthschaft untrenbar. Beide bieten für die Lehrsäze derselben die besten Beweise und Bestätigungen dar.

§. 36. Auch die *Statsrechenkunst*, oder die politische Arithmetik, gehört hierher und thut in einzelnen Fächern der Polizeiwissenschaft wie der Finanzkunde sehr wesentliche Dienste.

§. 37. Nach dieser bessern Lehrart, und mit Hinweisung auf diese den Stat betreffende Lehren, ist die Statswirthschaftskunde, unter mancherlei Namen (§. 1.) von den Franzosen, Engländern und Italienern, neuerlich auch von einigen Deutschen, auf eine mehr philosophische Weise behandelt worden,

* Allgemeine Schriftsteller über die gesamte Statswirthschaftslehre, oder ihre wichtigsten Theile, zuweilen mit einiger Ausdehnung ihrer Gränzen in das Gebieth der Statswissenschaft. (§. 10. n. 11.) Einige derselben haben einen be-

 stim-

ſtimten Stat zum Beiſpiele gewählt, und, mit Hülfe der Geſchichte und Kunde deſſelben, die Fehler der Statswirthſchaft deſto einleuchtender dargeſtellt.

(*Melon*) Eſſay politique ſur le commerce, 1736. 8. à Amſt. 1742. 8. — *D.* Polit. Verſ. von der Handlung, a. d. Frz. Jena 1740. 8. — ſ. Gött. gel. Z. 1740. S. 688. (wo die Urſchrift irrig Montesquieu zugeſchrieben wird, da doch daſ. 1739. S. 57. *M.* als Verf. genant worden.) — Melons geſamlete kleine Schr. über Handl. u. Manuf. Kop. 1756. 8.

La voix libre du citoyen, ou obſerv. ſur le gouv. de Pologne. (à Danzic) 1749. II Ts. 8. ſ. Gött. gel. Z. 1751. S. 1017-32. u. 1041-44.

(*Fortbonnais*) elemens ou commerce. 2 Ed. à Leide 1754. II T. 8. à Amſt. 1755. 8. — *D.* Der vernünft. Kaufmann. Hamb. 1755. 8.

— principes et obſerv. œconomiques. à Amſt. 1767. II. Ts. 8. — *D.* Des Hrn. v. Fortbonnais Säze u. Beobacht. a. d. Oekonomie, a. d. Franz. v. Wilh. Ehrfr. Neugebauer, 2 Bde. Wien 1767. gr. 8. — der 2te Th. betit. Oekon. Beobacht. über verſch. Punkte in dem Lehrgeb. des Verf. der ökon. Tabelle. — ſ. A. D. B. 7. 2. 293.

Dav. Hume (ſt. 1776.) political diſcourſes, 2 Ed. Edinb. 1752. 8. — ſ. Gött. Anz. 1753. S. 906-12. *Frz.* par Mr. de M. à Amſt. 1761. 8.

(Chev. *Ange Goudard*) les interêts de la France mal entendus, à Amſt. 1756. 8. — ſ. Gött. Anz. 1757. S. 1334 ff. — *D.* die Statsfehler der Höfe im franzöſ. Gemälde, v. Joh. Albr. Philippi, eine Ueberſ.

Ueberſ. Berl. u. Lpz. 1766. 8. — ſ. Gött. Anz. 1766. S. 255. f.

Iſ. de Pinto (port. Jude, Negociant zu Amſt., privatiſ. im Haag) Oeuvres politiques, einzeln, Amſt. 1762. u. 63. zuſ. abgedr. daſ. 1771. 8. ſ. Gött. Anz. 1772. S. 273-79. — D. in (*K. Aug. Struenſees*) Saml. von Auff. über wichtige Gegenſt. der Statsw. 1r Th. Lign. u. Lpz. 1776. ſ. Gött. Anz. 1778. S. 164. f. u. Allg. Deut. Bibl. 34. 1. 285.

(*Cl. Fr. Joſ. d'Auxiron*) principes de tout gouvern. ou examen des cauſes de la ſplendeur ou de la foibleſſe de tout état, à Paris 1766. II Ts. 8. ſ. Gött. Anz. 1768. S. 1139.

Di una riforma d'Italia oſſia dei mezzi di riformare i piu cattivi coſtumi e le piu pernicioſe leggi d'Italia, in Villa Franca 1767. kl. 8. ſ. Allg. D. Bibl. 62. 143-62. — D. von e. Reform. in Ital., a. d. J. 1775. 8. — ſ. daſ. 29. 2. 594.

James Stewart (Baronet, ſt. 1780.) inquiry into the principles of political oeconomy, Lond. 1767. II Voll. 4. — ſ. Gött. Anz. 1768. S. 117. 118. f. — D. Unterſ. der Grundſ. der Statswirthſch. oder Verſ. über die Wiſſ. der innern Politik, Hamb. 1769. 2 Thle. 4. ſ. A. D. B. 13. 1. S. 113-151. 24. 2. S. 545-55. — auch Tübingen 1769-72. gr. 8. (ein Nachdr. der Hamb. Ueberſ.) ſ. A. D. B. 13. 1. 153.

Joſ. v. Sonnenfels (Prof. der Statswiſſ. zu Wien) Säze aus der Pol., Handl. u. Finanzwiſſ. zum Leitfaden der akad. Vorleſ. Wien 1765. 8. — ſ. A. D. B. 6. 2. S. 316. — Grundſäze der Pol., Handl. u. Finanzwiſſ. 1 Th. 2te verb. und verm. A. W. 1768. 8. 3 A. daſ. 1770. 8. — ſ. A.

D. B. 16. 2. S. 435-54. — 2r Th. verm. A. Wien 1771. 8. s. das. S. 454. — 3te A. mit dem 3n Th. Wien 1777. 8.

* Hierher gehören als Anhänger und Vertheidiger seiner Grundsäze:

Ign. de Luca (Prof. der Pol., Hdl. und Finanzw. zu Insbruk) Leitfaden in die Handlungswiss. Lpz. 1775. 8.

— Leitf. in die Polizeiwiss. des H. von S. — Wien 1776. 8.

Jos. Butschek (Prof. der Pol. und Kameralw. zu Prag) Abhandl. v. der Polizei überh. — Prag. 1778. 8. s. Allg. D. Bibl. 40. 1. S. 295.

Frz. Jos. Bob (Prof. der Pol. u. Kameralw. zu Freiburg) von dem System der Polizeiwiss., Freib. 1779. 8. s. A. D. Bibl. Anh. zum 37-52 Bde. S. 1611.

Ldw. Ben. Mt. Schmid (Prof. der Statswirthsch. zu Heidelberg) ausführliche Tabellen über die Pol., Handl. u. Finanzwiss. Manh. 1785. (ist eine tabellar. Einkleidung der Sonnens. Grundf. s. Allg. Litt. Zeit. 1785. No. 203.)

Abb. *Antonio Genovesi* (war Prof. der bürgerl. Oekon. zu Neapel, st. 1769 im 57 J. — s. von ihm Gius. M. Galanti elogio storico de Sign. Abb. Ant. G—. 3 Ed. in Fiorenza 1781. 8. s. Gött. Anz. 1782. S. 977.) Lezioni di commercio, ossia d'economia civile, Milano 1768. 4. Bassano 1769. II. 8. — *D.* v. A. Witzmann. Lpz. 1r Th. 1772. s. Beckm. Bibl. IV. 525. 2r Th. 1774. s. das. VI. 526. auch A. D. B. 19. 1. 305. auch Gött. Anz. 1776. S. 1101.

Conte-

Conte *Pietro Verri* (Präsid. des Kommerzwesens zu Mailand) meditazioni sulla economia politica, Milano 1771. — (und noch 5mal aufgel. auch in Discorsi del C. P. V. Milano 1781. 4. s. Gött. Anz. Zug. 1782. S. 806. — *Frz.* Reflexions sur l'economie politique, à Laus. 1773. — *D.* Dresd. 1774. 8. s. Beckm. Bibl. V. S. 454. auch A. D. B. 27. 1. S. 258. — auch übers. v. Ldw. Bn. M. Schmid, Manheim 1785. 8.

Adam Smith (Prof. der Moral zu Glasgow) inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. 2d. Ed. Lond. 1776. s. Gött. Anz. 1777. S. 234-40. Zug. 213-20. 3d. E. 1784. — *D.* Untersf. der Natur u. Urs. der Nationalr. (v. J. F. Schiller) Lpz. 1776. u. 78. 2 Th. gr. 8. s. A. D. B. 31. 2. 586. u. 38. 1. 297. auch Gött. Anz. 1777. S. 240. 1778. Zug. 544.

* Governor *Pownal's* letter to *Ad. Smith* being an examination of several points of doctrine laid down in his iuquiry, London 1777. s. Gött. Anz. 1777. S. 420.

Th. Mortimers (vorm. Viceconsul zu Ostende, jezt zu London) elements of commerce, politices and finances, Lond. 1773. 4. s. Gött. Anz. 1775. S. 108-11. — *D.* von Jo. And. Engelbrecht, Lpz. 1781. 8. s. Gött. Anz. 1781. 1103. s. auch A. D. B. Anh. zum 37-52. S. 1608.

Filippo Mar. Briganti esame economico del Sistema civile, Napoli 1780. 4. s. Gött. Anz. 1783. S. 1288.

Jo. Ge. Büsch Schriften über Staatsw. und Handlung, Hamb. u. Kiel 1780-84. 8. 3 Thle. — s. e. ausf. Anz. der 2 ersten Th. in A. D. B. 43. 2. S.

S. 311 - 55. auch Gött, Anz. 1781. S. 529 - 34. u. 37 - 42.

Ldw. Bn. Mt. Schmid Lehre von der Polizei, Manh. 1780. 8. u. Lehre von der Statswirthsch, Manh. 1780. 8. 2 Bde. s. Gött. Anz. 1780. Zug. N. 15. auch A. D. Bibl. Anh. zum 37 - 52. S. 912.

(*Hs. Mor. Gr. von Brühl*) Recherches sur divers objets de l'écon. politique, à Dresde 1781. 8. s. Gött. Anz. 1782. S. 745. – *D.* Gr. v. B. Unters. über einige wicht. Gegenst. der Statswiss. Gera 1784. 8.

(*Jo. Fr. v. Pfeifer*) Grundris der wahren und falschen Statskunst. 2 Bde. Berl. 1778. u. 79. gr. 8. (ist aus Genovesi und Justi zusammengesezt) s. A. D. B. Anh. z. 37 - 52. S. 918.

– – – Grundris der Finanzwiss. nebst Anh. über die Unausführbark. des phys. Syst. Frkf. 1781. 8. s. A. D. B. Anh. zum 37 - 52. S. 932.

– – – Grundris der Statswirthsch. zur Belehrung u. Warnung angehender Statswirthe, Frkf. am M. 1782. 8. s. Allg. D. Bibl. 58. 1. S. 240.

Aug. Hennings über die wahren Quellen des Nationalwohlst. Freiheit, Volksmenge, Fleis im Zusammenh. mit der moral. Bestim. der Msch. u. der Natur der Sachen, Kop. u. Lpz. 1785. 8. s. Gött. Anz. 1785. S. 1828.

§. 38. Die verschiedenen Meinungen der Statswirthschaftskundigen über den ersten und wahren Grund des Nationalreichthums, ob

ob dieser mehr auf die eigene Hervorbringung, oder ob er mehr auf die einheimische Verarbeitung und den Umsaz der physischen Mittel beruhe, haben zwei ganz entgegengesezte Lehrgebäude in der Statswirthschaft veranlasst.

§. 39. Die Beförderung des Absazes, des auswärtigen insonderheit, und in dieser Absicht die Veranstaltung eines jährlichen ansehnlichen Ueberschusses von solchen Sachen, die am besten zur Ausfuhr taugen, das ist von den Manufakturwaren, macht das Wesen des sogenanten *Handelssystems* aus.

§. 40. Diesem zufolge hängt der Flor des auswärtigen Handels, und mit demselben die Bereicherung der Nation von dem grössern Werthe der ausgeführten Waren im Vergleich mit dem eingeführten ab.

§. 41. Das Hauptbestreben der Statswirthschaft geht nach diesem Grundsaze dahin, die Einfuhr für den einheimischen Verbrauch so viel möglich zu vermindern, und die Ausfuhr der im Lande verarbeiteten Manufakturwaren auf alle Weise zu vergrössern.

§. 42. Solchemnach werden mit dem Handelssystem eine Menge Verordnungen und Freiheitsstörungen verbunden, einzelne Ge-

werbe ungemein begünstigt; andre dagegen desto nachtheiliger eingeschränkt. Insonderheit werden die Beschäftigungen des Landmans den städtischen oft empfindlich nachgesezt.

§. 43. Diesem in den handelnden Staten allgemein, und seit Colbert vorzüglich in Frankreich beobachteten System ist neuerlich, zuerst in diesem Lande, das *landwirthschaftliche*, das sogenante *physiokratische* oder *ökonomistische* entgegengesezt, nach welchem die Erzeugnisse des Bodens für die einzige und Hauptquelle aller Nationalreichthümer erklärt werden.

1. Der Inbegrif der Grundsäze desselben wird auch von seinen Verehrern die *Wissenschaft*, die *neue Wissenschaft*, die *natürliche und wesentliche Statsordnung* u. s. w. genannt.

§. 44. Neben der ausschliessenden Werthschäzung, welche die Physiokraten dem Landbau und der hervorbringenden Klasse, (classe productive) mit Herabwürdigung des Kunstfleisses und der Handlung, wie überhaupt aller andern Bürger (classe sterile) bezeugen, sind die Behauptung der unabänderlichen Gleichheit und uneingeschränktesten Freiheit und die einzige Billigung der Auflagen auf den reinen Grundertrag die Hauptcharaktere ihres Lehrgebäudes.

1. Sie sind darum auch Sülly's unbegränzte Lobredner so wie sie Colberts Administration, Verwirrung der natürlichen Ordnung und alles Unglük das Frankreich seitdem erfahren hat, schuld geben.

2. Die nähere Erörterung dieses Systems komt in einzelnen Theilen der Polizeiwissenschaft in der Lehre von Zünften, von der Handelsfreiheit u.s.w., und der dritte Hauptsaz in der Finanzwissenschaft, vorzüglich in der Theorie der Auflagen vor.

§. 45. So wenig diese Grundsäze bisher in der ausübenden Statswirthschaft angenommen sind, so eifrig und angelegentlich sind sie in ihrem Vaterlande und nachmals auch in Deutschland mit wohlwollender Wärme, oft mit blendendem Scharfsin von ihren Anhängern vertheidigt. Desto gründlicher und nachdrücklicher haben dagegen einzelne Antiphysiokraten sie bestritten.

1. Litter. histor. Nachr. vom physiokr. Syst. s. in *Ge. Andr. Will* (Prof. zu Altdorf) Versuch über die Physiokratie &c. Nürnb. 1782. 8. — (*Winkopps*) Biblioth. für Denker, 2 Bd. 1s u. 2s St. — Magaz. gemeininteress. Lektüre, 1 Quart. Frkf. u. Lpz. 1785.

2. Die merkwürdigsten *physiokr. Schriftsteller* sind

a. *unter den Franzosen:*

François Quesnay (D. en M., écuyer, conseiller, premier medecin ordinaire et consultant du roy n. 1694. m. 1774. 16 Sept.)

— Ta-

— Tableau économique, à Versailles 1758. 1762. (s. eine Erläuterung desselben in Ephem. der M. 1780. St. 1.)

— Maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole, à Versail. 1758. auch in N. Ephem. écon. 1774. N. 1. s. Gött. Anz. Zug. S. 773.

— la Physiocratie ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain, à Paris & à Yverdun 1768. VI Ts. 8. à Paris 1771. (beide Tabl. u. Max. sind mit darin abgedrukt.)

* Mehrere Eloges haben in Frankr. die Verdienste dieses Erfinders der physiokr. Grundsäze gepriesen, als El. p. M. de Mirabeau, s. in Nouv. Ephem. écon. 1775. T. I. n. 6. p. le Comte d'Albon, Prince d'Yvetot, s. das. T. V. n. 2. auch Paris 1775. s. Gött. Anz. 1776. S. 206. u. Zug. 1777. S. 778. u. 794. Seine medicin. Lobrede s. in Mem. de l'Acad. de Paris 1774.

Vict. de Riquetty Marq. de Mirabeau, l'Ami des hommes ou tr. de la population, à Avignon 1758. Ts. III. 8. à Hamb. 1758. s. Gött. Anz. 1758. S. 1102. ff. u. 1181-84. — *D.* Der politische und ökon. Menschenfreund, Hamb. 1759. 3 Theile. 8. — vergl. auch den Nordischen Aufseher. 34. 36. 38. u. 40 Br.

— Théorie de l'impot. 1760. 8. à la Haye 1761. 8. s. Gött. Anz. 1763. S. 94. ff.

— Explication du tableau économique v. Ephem. du citoyen et Journ. des Savans, Aout. 1768. s. Gött. Anz. 1763. S. 91-94.

— Phi-

— Philosophie rurale, s. Gött. Anz. 1769. S. 1291. ein Ausz. daraus sind die Elem. de la philos. rurale.

* Alle diese Schriften stehen gesamlet in sn. Oeuvres T. I - VIII. à Hamb. 1762.

(Abbé *de Roubaud*) Gazette d'agriculture, du commerce, des arts et des finances, à Paris 1765-78. s. Gött. Anz. 1779. S. 221-24.

(*le Mercier de la Riviere* anc. Intend. de la Martinique; conseiller au Parlem. de Paris) l'Ordre naturel et essentiel des Societés politiques, à Londres et à Paris 1767. 4. II Ts. 12. s. Gött. Anz. 1767. S. 921-35.

N. Baudeau (Prévôt mitré de Widzinisk en Pologne, Prieur des chanoin. regul. de St. Louis en Normandie) Ephem. du citoyen, à Paris 1767-73. s. Gött. Anz. 1768. S. 383. f., u. m. O. der folg. Jahrg.

— Nouv. ephém. écon. ou biblioth. raisonnée de l'histoire, de la morale, et de la politique, à Paris 1774-76. s. Gött. Anz. Zug. 1777. S. 773. f. u. a. m. O.

— Questions proposées à Mr. Richard, sur son plan d'imposition soi disant écon. à Paris 1774. s. Gött. Anz. 1775. S. 112.

P. Sam. du Pont, (eine Zeitl. Markgr. Bad. geh. Leg. R. zu Karlsruhe) la Physiocratie, à Pecking 1767. 8. s. Büsch vom Geldumlauf. II. S. 537.

— gab mit Baudeau die Ephem. heraus. s. Gött. Anz. 1773. Zug. S. 98. ff. — war auch Herausgeber der Table raisonnée des Markgr. v. Baden. 1773; soll auch Verf. der Schrift sein,

de

de l'origine et dès progres d'une science nouvelle, à Yverdun 1768. 8. — *D.* von F. M. Vierordt, Karlsruhe 1770. 8.; sie ist ein Auszug des ordre naturel et essentiel — s. Gött. Anz. 1768. S. 516. auch Allg. D. Bibl. Anh. zum 13 - 24. S. 905. — dagegen ist gerichtet, l'homme aux quarante écus, à Londres 1768. 8.

L. D. H. les économiques, à Amst. T. I. II. 1769. T. III. IV. 1771. gr. 12. s. Beckm. Bibl. V. S. 604.

— La Science ou les droits et les devoirs de l'homme, à Laus. 1774. 8. — *D.* die gründl. Wissensch. oder die Rechte und Pflichten des Menschen v. L. D. H., nebst einer Unterr. zwischen d. H. D. P. u. L. D. H. a. d. Frz. Nürnb. 1775. 8. s. A. D. B. 27. 1. 304. auch Beckm. Bibl. VI. S. 582.

(*de Turgot*, vorm. Franz. Finanzminister) nach einer in den Ephem. du citoyen befindl. Franz. Urschrift desselben. *D.* Unters. über die Natur und den Urspr. der Reichth. v. Joh. Mauvillon, Lemgo 1775. s. Gött. Anz. 1775. S. 1024.

— sur les finances, ouvrage postume de Pierre André, fils d'un laboureur, à Londres 1775. — *D.* v. Joh. Lor. Benzler, Lpz. 1780. s. Gött. Anz. 1781. S. 867. f. auch A. D. B. 49. 1. 242.

St. Bonnot de Condillac, (Membre des Ac. franç. et de Berlin, ci-devant instructeur du Prince Ferdin. de Parme, m. 1780.) le commerce et le gouvernem. considerés l'un à lautre, à Amst. et à Paris 1776. 12. — s. Gött. Anz. 1778. S. 637. vergl. Wekherlins Chronologen. B. IV. S. 22. f. (doch hat er nur einen Theil der physiokrat. Grunds.

Grundſ. angenommen, u. wird von eifrigern Anhängern beſchuldigt, daſs er die ganze Lehre bis zum Unkentlich machen verunſtaltet habe. ſ. le Trosne d. Ueb. S. 485. u. a. m. O.)

( ) Les inconveniens des droits feodaux, à Londres et à Paris 1776.

( ) Principes de la legislation univerſelle, à Amſt. 1776. Ts. II. 8. — ſ. Gött. Anz. 1776. S. 1154-58. 1777. S. 26-30.

W. Fr. le Trosne (Avoc. du roy à Orleans, m. 1780.) de l'ordre ſocial, ouvrage ſuivi d'ün traité élementaire ſur la valeur, l'argent, la circulation, l'induſtrie, et le commerce interieur et exterieur, à Paris 1777. 8. —, *D.* Lehrbegr. der Statsord. u. Elementarwerk vom Statsintereſſe, worin einige Grundſ. des Condillac geprüft werden, mit e. Regiſter, welches ſtatt eines Gloſſariums über das phyſ. Syſt. dienen kan, von Chr. Aug. Wichmann, Lpz. 1780. 8. — ſ. Gött. Anz. 1781. Zug. S. 209-18. vgl. Zug. 1779. S. 645. auch Beckm. Bibl. XI. S. 438. auch A. D. B. Anh. zum 37-52. S. 1402.

* für die direkte Aufl. erklärt ſich auch Filangieri la Scienza della Legislazione, T. II.

** die franzöſ. Phyſiokraten werden auch vielfältig mit dem Namen der Oekonomiſten, Encyklopädiſten, Ephemeriſten, der politiſchen Menſchenfreunde u. a. belegt.

b. *unter den Deutſchen:*

Iſaak Iſelin (Rathsſchreiber zu Baſel, ſt. 1782.) Verſuch über die geſellige Ordnung. Baſel 1772. 8. ſ. A. D. B. 20. S. 311.

— Träu-

— Träume eines Menschenfreundes, Basel 1776. 3 Th. 8.

— Ephemeriden der Menschheit. 1776-82.

Jo. Aug. Schlettwein, (Mkgr. Bad. Kammerr., Prof. der Polizeiwiss. zu Karlsruhe; dann Prof. der ökon. Wiss. u. Hess.D.Reg.R. zu Giessen; privatis. jezt in Meklenb.

les moyens d'arreter la misere publique, et d'acquitter les dettes des états, à Carolsr. 1772. 8. — s. A. D. B. 18. 2. S.607. auch Beckm.Bibl. III. S. 110-19. — *D.* Mittel das allg. Elend aufzuhalten und die Schulden des Stats zu tilgen, Basel 1772. 8.

— die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publikum. Karlsr. I. 1771. II. 1773. 8. s. Beckmanns Bibl. III. S. 247-57. IV. S. 204-13. — 2te Aufl. 1776.

— Erläuterung und Vertheid. der natürl. Ordnung. Karlsr. 1772.

* Durch diese Schrift wurden mehrere kl. Für- u. Gegenschriften veranlasst, die unbedeutend, mehr persönlich als gemeinnüzig sind.

— Schriften für alle Stände zur Aufklärung der Ordnung der Natur im Stats- Regierungs- und Finanzwesen, Karlsr. 1775. 8. s. A. D. B. Anh. z. 24-36. S. 2211.

— Grundfeste der Staten oder die politische Oekonomie, Giessen 1779. 8.

— Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen, Lpz. 1780-84. 8. I-VIII Bde. s. A. D. B. 49. I. S. 15-30.

Jo.

Jo. Chph. Er. Springer ökon. u. kameralische Tabellen, m. e. Vorber. von den Schiksalen der Kameralwiss., Frkf. 1772. 8.

— Briefe eines Deutschen über öffentliche Gegenstände des Vaterl., Erft. 1772. s. A. D. B. 20. S. 445.

— über das phys. System, ein Beitr. vom Verf. der ökon. u. Kam. Tabellen. Nürnb. 1780. 8. auch in Chronol. 7. u. 8 Bd.

Karl Friedrich Markgraf von Baden Abrégé des principes de l'économie politique, à Carolsr. et à Paris 1772. 8. s. Gött. Anz. 1773. Z. S. 89. — (ist auch Wills Versuche beigedr.) *D.* v. M. J. Sass. 2te A. Dess. u. Lpz. 1783. 8.

— Table raisonnée des principes de l'économie politique, rédigée & executée par Du Pont. à Carolsr. 1775. Fol.

Joh. Mauvillon (Hauptmann und Prof. in Braunschw.) Samlung von Aufsäzen über Gegenstände aus der Statskunst, Statswirthf. u. s. w. Lpz. 1776. u. 77. 2 Thle. 8. — s. A. D. B. Anh. zum 24–36. S. 2217.

— physiokratische Briefe an Dohm, oder Vertheid. u. Erläuterung der wahren statswirthschaftl. Geseze, die unter dem Namen des physiokr. Systems bekant sind, Brschw. 1780. 8. s. Deutsch Merk. 1780. Jul., auch Gött. Anz. 1780. Z. S. 1–7. auch A. D. B. 42. 1. 231.

Karl Gottfr. Fürstenau (Prof. der Oek. in Rinteln) Versuch einer Apologie des physiokr. Systems, Kassel 1779. 8. — s. Gött. Anz. 1780. Zug. S. 766. ff.

* Auch sind *Wekhrlin* durch einen Aufsaz in den Chronol. IV. 1. S. 15. u. *Chr. Aug. Wichmann*, durch seine Vorrede und das Glossarium zum Le Trosne als Anhänger dieses Systems bekant.

2. Als Gegner des landwirthschaftlichen Lehrgebäudes oder *Antiphysiokraten* sind bekant:

Fortbonnais principes et observations économiques. T. II.

Béardé de l'Abbaye recherches sur les moyens de supprimer les impôts, precedées de l'examen de la nouvelle science, à Amst. 1770. 8. — s. davon Sonnenfels Th. 3. S. 302. u. Büsch vom Geldumlauf. II. S. 551.

Linguet annales politiques, civiles et litteraires, a. m. O.

Isaac de Pinto œuvres politiques, a. m. O.

Fd. March. *Galiani* (vorm. Neap. Gesandtschaftssekret. zu Paris, lebt jezt zu Neapel; s. von ihm H. P. Sturz Schriften. 1 Bd.) Dialogues sur le commerce des bleds, à Londres 1770. 8. — s. Gött. Anz. 1771. S. 338. auch 1772. S. 445. — *D.* (von H. L. W. Barkhausen) Lemgo 1777. 8. auch „Handlungsdialogen vom Hrn. Abt Galeati. Laub. u Lpz. 1778. 8." s. Allg. D. Bibl. 42. 2. S. 622.

Jacq. Necker (s. von ihm histor. Portefeuille vom Jahr 1784.) sur la legislation & le commerce du bled à Paris 1770. 8. et 1775. 2 Ed. II. Voll. 8. s. Gött. Anz. 1775. S. 1098–1104. 1776. S. 345. ff. — *D.* Dresd. 1777. 8. s. A. D. B. Anh. z. 25–36. S. 3330.

— Compte

— Compte rendu au Roi, à Paris 1781 4. *D.* m. Vorr. u. Anm. v. Chr. Wlh. Dohm. Berl. 1781. 8. — (S. 61. der Urschr., S. 89. der Uebers. wird hier nur ein Seitenblik auf das System geworfen.)

— de l'Administration des Finances de la France. 1785. III T's. gr. 8. T. I. p. 221—240. ch. 6. „sur la conversion de toutes les contributions de la France dans un seul impôt territorial."

Conte *Pietro Verri* Meditaz. Sulla econ. polit. D. Uebers. v. Schmid. S. 203—212.

Ad. Smith inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. D. Uebers. IV. B. 8. Hauptst. S. 326—68.

Arth. Young political arithmetic, Lond. 1774. s. Gött. Anz. 1775. S. 1026—39. *D.* (von Prof. Krause.) Königsb. 1777. 8. — s. A. D. Bibl. 47. 1. 309.

Antimirabeau, od. unpart. Anm. über Mirabeau's natürliche Regierungsform, Frkf. und Lpz. 1771. 8. — s. A. D. B. 18. 2. S. 606.

Jos. von Sonnenfels Grundsäze, 3r Th. S. 296 - 317.

Jo. Ge. Schlösser (Markgr. Bad. Hofr. und Oberamtm. zu Emmedingen) über das neue franz. System der Polizeifreiheit. s. Ephem. 1776. Febr.

— Xenokrates, oder über die Abgaben, Basel 1784. kl. 8.

Chr. Wlh. Dohm (Kön. preuss. geh. R. beim Dep. der ausw. Gesch.) kurze Vorstellung des physiokr. Systems, nebst einigen Erinnerungen

über dasselbe, Kassel 1778. 4. auch im Deutsch. Mus. 1778. 10 St.

Jo. Fr. v. Pfeifer in sr. nat. allg. Polizeiwiss. 2n Th. S. 24. f.

— Antiphysiokrat, oder umständl. Untersuchung des sogenanten phys. Systems, Frkf. 1780. 8. s. A. D. B. 45. 1. S. 5–21.

— Anh. zur Finanzwiss. über die Unausführb. des physiokr Systems.

( ) Questions politiques 1779. s. Gött. Anz. 1780. S. 926 ff.

Jo. Ge. Büsch in der Abh. vom Geldumlauf, 2 Th. S. 535–76.

Hs. Mor. Gr. v. Brühl in recherches sur divers objets de l'écon. pol. p. 49–84.

Jo. Chr. Schmohl Saml. v. Aufsäzen verschied. Verf., besonders für Freunde der Kameralwiss. u. der Statswirthsch., Lpz. 1781–8. (N. IV. sind antiphys. Briefe an Iselin.) s. Allg. D. Bibl. 49. 1. S. 237–41.

* Noch haben sich *Ge. Gottfr. Strelin* in der Einl. in die Lehre von Aufl., Nördl. 1778. 8. S. 146. — *Schneider*, im D. Mus. 1779. Okt. — *A. C. Gaspari*, das. Nov. — *J. C. C. Rüdiger* in dem Grundris des wahren Physiokratismus, Halle 1781. 8. Vorrede. — *Jo. Gttfr. Hunger* in der kurzen Geschichte der Abgaben in Sachsen, Dresd. 1782. 2te A. 1783. 8. — *G F. Lamprecht* im Vers. e. vollst. Syst. der Statsl. I. S. 35. — u. a. theils in kürzern Auff., theils in beiläufigen Aeusserungen wider das Syst. erklärt.

§. 46.

§. 46. Einzelne Säze dieses Systems sind so wahr und wohlthätig, dass ihre allgemeine Anwendung zur Erhöhung des Gesellschaftswohls und zur Aufnahme des Nahrungsstandes insonderheit, sehr zu wünschen wäre.

§. 47. Dagegen sind manche mit dem Handelssystem bisher verbundene Einschränkungen der Gewerbsamkeit in mehrerer Hinsicht nachtheilig, und überhaupt mus die bürgerliche Freiheit als die Haupttriebfeder alles Fleisses und aller Kunst bei allen öffentlichen Verfügungen geschonet und begünstiget werden.

§. 48. Uebrigens aber sind die ländlichen und städtischen Handtirungen in ihrem Betriebe unzertrenlich. Auf den wechselseitigen Bedürfnissen der Menschen beruht alles Gewerbe. Die Beschäftigungen erweitern und vervielfältigen sich mit der anhaltenden Vermehrung zu einem Zwek vereinigter Bürger, und mit der zugleich erfolgenden grösseren Mannichfaltigkeit der Bedürfnisse.

§. 49. Die Fragen über den Vorzug des einen oder des andern der beiden Hauptstämme des Nationalreichthums sind mithin unerheblich, und sie werden schädlich so bald sie eine Begünstigung der einen Gewerbklasse vor der andern zur Folge haben.

* s. Oeders Bedenken über die Frage: Wie dem Bauernstande Freiheit und Eigenthum zu verschaffen — S. 19.

Erster Haupttheil,

Polizeiwissenschaft.

Einleitung.

§. 50. Die Polizeiwissenschaft mus als der erste Haupttheil der Statswirthschaftslehre der Finanzwissenschaft vorgehen. Jene trägt die Grundsäze vor, nach welchen der Nationalreichthum gegründet und erweitert, diese hingegen diejenigen nach welchen er verwaltet werden soll.

§. 51. Die Polizeiwissenschaft ist die Lehre von der Gründung und Erweiterung des Nationalreichthums zur Beförderung und Erhöhung des physischen Gesellschaftswohls, mittelst der Gewerbpflege oder der öffentlichen Sorge für die Aufnahme des Nahrungsstandes.

§. 52. Unter dem Nahrungsstande werden überhaupt alle gewerbtreibenden Bürger mit ihren Gehülfen verstanden. Er macht das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft aus, und alle Bedürfnisse zum Leben und zum physischen

schen Wohlsein werden durch seinen Fleis befriedigt.

§. 53. Alle übrigen Stände sind entweder Diener oder Kostgänger des Nahrungsstandes; entweder durch ihr Bestreben die Haupterfordernisse des allgemeinen Gesellschaftswohls und den lezten Zwek der Statsvereinigung zu befördern oder nur als Abnehmer der Gewerberzeugnisse schäzbar.

* 1. Büsch nimt sieben verschiedene Volksklassen an; s. davon Abh. v. Gelduml. 4s Buch.

2. Kostgänger des Stats nent man diejenige Klasse, die in einem State ihr Auskommen hat, ohne an den Produkten der Natur und Industrie zu arbeiten oder sich mit dem Vertrieb derselben zu beschäftigen. Die Diener des Stats, als, die eigentlichen Statsbedienten, der Lehrstand, der Wehrstand, worunter Justizbediente sowol als Soldaten zu verstehen sind, die Klasse der Aerzte oder der Heilstand und die unmittelbaren Aufseher und Beförderer des Nahrungsstandes sind eigentlich nicht den Kostgängern beizuzählen. Wenn sie gleich nicht unmittelbar den Nationalreichthum vermehren oder alle zur Beförderung des physischen Gesellschaftswohls die Hand biethen, so beleben sie doch alle durch ihre gemeinnüzigen Beschäftigungen den Gewerbfleis, und werden für die sittliche Statswohlfahrt insonderheit, für die allgemeine Sicherheit, und überhaupt fürs allgemeine Beste wirksam. Manche unter ihnen geniessen zwar ein bestimtes Jahrgehalt aus der Statskasse; weil sie je-

jedoch meistens steuerpflichtig sind, tragen sie durch ihre jährliche Entrichtungen selbst dazu bei.

3. Neben dem Nährstande und den Dienern des Stats lebt eine dritte Hauptklasse, gegen eine angemessene Vergütung, welche Verzährer der Gewerberzeugnisse müssige Mitgenossen des allgemeinen Gesellschaftswohls sind. Diese könte man schiklicher *Kostgänger* des Stats nennen.

4. Arme und Arbeitslose die nur von den Früchten fremden Fleisses leben, machen eine vierte ganz verschiedene Volksklasse aus, für welche der Name der *Freizährer* sehr passend ist.

§. 54. Diese Wichtigkeit des Nahrungsstandes für den Stat, dessen Reichthum und physisches Wohl auf dem Flor desselben beruht, macht ihn einer besondern Fürsorge und Pflege werth, und der Inbegrif der Vorschriften, welche dabei zu beobachten sind, verdient den Namen und den Rang einer besondern Wissenschaft.

1. Von einzelnen Erklärungen und Systemen der Polizeiwissenschaft, insonderheit den Sonnenfelsschen, Pütterschen u. a.

2. *Sicherheit*, die von mehrern Lehrern der Polizei, als der unmittelbare und wesentlichste Zwek derselben betrachtet wird, ist in gebildeten Staten nur eine *glükliche Folge* ihrer weisen Masregeln. Die Polizei des achtzehnten Jahrhunderts begnügt sich nicht schon vorhandenen und vollendeten Uebeln entgegen zu wirken; sie sucht den Nationalcharakter aus dem Innern

schritt-

schrittweise auszubilden und die Veranlassungen zur Ausartung und zu innern Ruhestörungen durch frühe Bildung und Gewöhnung zum Fleis, durch Unterstüzung der Arbeitsfähigkeit, überhaupt durch Vervielfältigung und Erleichterung nuzbarer Beschäftigungeu und sorgfältige Abwährung des Müssigganges und der Verarmung wegzuräumen. Sie will jedem einzelnen Bürger zum höchsten möglichen Grad des physischen Wohlseins behülflich werden und die physischen Anlagen und Fähigkeiten des Volks und des Landes stufenweise verädeln und vervollkomnen.

§. 55. Die Gränzen derselben sind auf solche Weise aufs genauste bezeichnet, und durch diese Erklärung von allen mit ihr verwandten Theilen der innern Statslehre kentlich genug abgesondert. Einzelne Lehren werden manchmal gelegentlich von diesen entlehnt, manche Wahrheiten hier und da berührt; allein die weitere Ausführung wird vorausgesezt oder darauf verwiesen, und das Ganze nur in dem Umfange des vorbestimten Begrifs abgehandelt.

§. 56. Die gesezgebende Klugheitslehre und die Beschirmungslehre gehören so wenig in die Polizeiwissenschaft als die Sicherheit einen unmittelbaren Gegenstand derselben ausmacht. Nur wo ihre Gränzen zusammentreffen, oder eine Wissenschaft der andern

Hülfslehren darbiethet, geschieht ihrer Erwähnung.

1. Beispiele sind: der Einflus strenger Iustiz auf die Aufnahme des Nahrungsstandes; der Werth einer persönlichen Sicherheitsakte für den Wohlstand der Gewerbgenossen; die Ehegeseze verglichen mit den Grundsäzen der Bevölkerungslehre; die bürgerliche Verbesserung der Soldaten; die Garnisonsschulen.

§. 57. Die sittliche und geistige Nationalbildung ist im Ganzen betrachtet, kein Gegenstand der Landespolizei. Allein die sittliche Vorbereitung und wissenschaftliche Bildung künftiger Gewerbegehülfen, überhaupt was den Nahrungsstand zur Vervollkommung und Verädelung seiner Beschäftigungen vorzüglich angeht, kan in der Polizeiwissenschaft nicht übergangen werden. Daneben kan die öffentliche Gewerbpflege auch zur Verädlung des sittlichen Volkscharakters ganz vorzüglich wirksam werden.

§. 58. Weil von der körperlichen Erziehung und demnächst von dem Gesundheitswohl der Gewerbgenossen ihre Arbeitsfähigkeit und Gewerbsamkeit so sehr abhängig ist, auch ein grosser Theil des Nahrungsstandes wegen minderer Vermögenheit und Kentnis zur Erreichung eines gewissen Grades des physischen Wohlseins einer öffentlichen

Ge-

Gesundheitsfürsorge vorzüglich bedarf, so werden die Hauptgrundsäze der *Statsarzeneikunde* sehr schiklich in der Polizeiwissenschaft abgehandelt.

§. 59. In diesem Umfange und nach solcher Gränzberichtigung lehrt nun die Polizeiwissenschaft, wie durch Einrichtung und Pflege der Gewerbe der Reichthum der Nation zu gründen und zu vermehren sei, und wie das physische Gesellschaftswohl mittelst dieser Fürsorge befördert werde.

§. 60. Der Flor der Gewerbe oder des Nahrungsstandes beruhet auf der Menge gesunder und gewerbsamer Bürger. *Volksmenge*, *Gesundheit* und *Gewerbsamkeit* sind also die drei Hauptgegenstände der Gewerbpflege.

§. 61. Menge der Bürger überhaupt und körperliche Arbeitsfähigkeit der gewerbetreibenden insonderheit, sind die Erfordernisse, ohne welche Gewerbsamkeit, der lezte Zwek aller Gewerbpflege, nicht allgemein werden kan.

§. 62. *Gewerbsamkeit* ist das freie verfeinerte Bestreben der Gewerbgenossen, sich durch eine vorzüglich geschikte und einträgliche Betreibung ihres Gewerbes hervorzuthun.

§. 63. Die Erwekkung und Beförderung dieses Bestrebens in allen und einzelnen Klassen des Nahrungsstandes ist das höchste Augenmerk aller Polizeiverfügungen.

§. 64. Auf der Verschiedenheit der Mittel zu diesem Zwek zu gelangen, je nachdem sie auf den Nahrungsstand überhaupt, oder eine einzelne seiner Hauptklassen insonderheit ihre Beziehung haben, gründet sich die Haupteintheilung der Polizeiwissenschaft in die *allgemeine* und die *besondere*.

§. 65. Die *allgemeine Polizeiwissenschaft* bestimt die Masregeln, welche die allgemeine oder Landespolizei in Acht zu nehmen hat, um den gesamten Nahrungsstand zum gemeinen Besten zu lenken, und zum Flor aller Gewerbe die nothwendigsten und schiklichsten Anstalten zu treffen.

§. 66. Ihre drei Hauptlehren sind die Lehren *von der Bevölkerung*, *von der Gesundheits- und Krankenpflege*, und *von der Gewerbsamkeit*. (§. 60.) Erstere beide zeigen wie der Stat und seine einzelnen Glieder zu einem physischen Thätigkeitsvermögen gelangen, leztere bestimt die Art und Weise dasselbe zum physischen Wohlsein aller und einzelner zu nüzen.

§. 67.

§. 67. Der zweite Theil die *besondere* oder die *angewandte Polizeiwissenschaft* wendet die Lehre von der Gewerbsamkeit auf die drei Hauptklassen der Gewerbe im Einzelnen an, und besagt die Grundsäze, welche zur Aufnahme einer jeden derselben überhaupt und ihrer verschiedenen Zweige insonderheit zu beobachten sind.

§. 68. Die erste Abtheilung derselben, die *ökonomische Polizeiwissenschaft* lehrt die Mittel zur Aufnahme und Beförderung aller hervorbringenden Gewerbe. Ihre Unterabtheilungen sind die Wissenschaften der Landwirthschaftspolizei, der Forstpolizei, und der Bergwerkspolizei.

§. 69. Die zweite Abtheilung begreift die *Lehre von der Manufakturpolizei*, mit Inbegrif aller verarbeitenden oder formgebenden Gewerbe. Die Beförderungsmittel des Kunstfleisses werden hier vereinzelt und auf die verarbeitenden Handtirungen, sie mögen im Kleinen oder im Grossen betrieben werden, näher angewandt.

1. *Manufaktur* ist der allgemeine Begrif für alle Verarbeitungen. Im Kleinen betrieben sind sie Handwerke. Alle Handwerke können im Grossen als Manufakturen betrieben werden. Fabriken werden von einigen Schriftstellern davon unterschieden, und deuten die Beihülfe des Ham-

Hammers und des Feuers an. Doch sind sie hier als eine Untergattung der Manufakturen zu betrachten. Hüttenwerke sind Verarbeitungen der Bergwerkserzeugnisse.

§. 70. Die *Wissenschaft der Handlungspolizei*, welche die dritte Abtheilung ausmacht, bestimt die Grundsäze nach welchen der Umsaz und Vertrieb der einheimischen rohen und verarbeiteten Erzeugnisse, wie auch die Lieferung unentbehrlicher fremder Waren zum gemeinen Besten gelenkt werden mus. Sie giebt zugleich die Mittel an, die zur Belebung und Richtung des Handlungsgeistes vorzüglich wirksam sind:

1. Sonnenfels und nach ihm einige andere, nennen sie etwas zweideutig *Handlungswissenschaft*, ein Name der mehr für die Geschäftskunde des Kaufmanns past.

§. 71. Die Sorge für die Sicherheit, Gesundheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des städtischen Lebens zur Beförderung und Ermunterung der städtischen Gewerbsamkeit beschäftigt die *Stadtpolizei*, und macht die vierte Abtheilung der angewandten Polizeiwissenschaft aus.

§. 72. Die Polizeilehrer haben, nach Verschiedenheit des Begrifs, den sie von der Wissenschaft angeben, sie in verschiedenem Umfange

ſange, bald in engeren bald in ausgedehnteren Gränzen vorgetragen.

1. Auſſer den obengenanten allgemeinern Schriftſtellern ſind hier zu merken:

de la Mare Traité de la Police, ou l'on trouvera l'histoire de ſon établiſſement, les fonctions, et les prérogatives de ſes magiſtrats, toutes les loix et tous les reglemens qui la concernent, à Paris, T. I. 1705. II. 1710. III. 1719. 2de Ed. T. I. & II. 1722. — Continuation du Traité &c. T. IV. par *le Cler du Brillet*, à Paris 1739. — à Amſt. V. Ts. 1729–39. Fol. — ſ. Gött. gel. Zeit. 1739. S. 265.

Jo. Hnr. Gttl. v. Juſti Grundſäze der Polizeiwiſſ., Gött. 1756. 2e A. 1759. 3e A. von Jo. Beckmann, Gött. 1782. 8. ſ. Gött. Anz. 1756. S. 1081–85. — 1759. S. 1007. 1782. S. 497. — *Franz.* Elements generaux de Police par M. J. H. Gottl. de Juſti, trad. de l'Allem. par Mr. E. à Paris 1769. gr. 12. ſ. A. D. B. XVIII. 1. S. 308.

— Grundſäze zu der Macht und Glükſeligk. der Staten oder ausführl. Vorſtellung der Polizeiwiſſ., Königsb. 1760. 2 Bde. 4.

* *Leonh. Chph. Lahner* kurzer Entwurf der Polizeiwiſſ., tabellariſch entworfen (über Juſti's Werk) Nürnb. 1772. Fol.

P. C. G. Lib. B. ab Hohenthal liber de politia adſperſ. obſſ. de cauſſ. pol. diff. Lipſ. 1776. 8. ſ. A. D. B 32. 2. 588.

Jo. Fr. von Pfeifer natürl. aus dem Endzwek der Geſ. entſtehende allg. Polizeiwiſſ., Frft. am M. 1779. 2 Th. ſ. A. D. B. Anh. z. 37–52. S. 1611. und 1682.

Erſte

Erste Hauptlehre,

von der Bevölkerung.

Einleitung.

Allgemeine Schriften.

Vict. Riquetty Marq. de Mirabeau l'Ami des hommes ou traité de la population — s. oben S. 28. *Will. Bell's* diss. — what causes principally contribute to render a nation populous, and what effect has the popoulousness of a nation on its trade, Cambridge 1758. 4. s. Gött. Anz. 1758. S. 322–25. — *D.* Von den Quellen u. Folgen einer starken Bevölkerung, Wien 1768. 8.

O. Dietr. Lütken om de fornemmeste Forhindringer for Folkemängden, Kiœbh. 1761. 8.

Von dem Bevölkerungszustande in Kurpfalz, vorzügl. in Manheim, Frf. u. Lpz. 1769. 8. s. A. D. Bibl. 2. 1. 350.

Schuzschrift für unsre Mitbürger im Reiche der Möglichkeit, Breslau u. Lpz. 1772. s. A. D. B. 22. 1. 283.

L. von Heß freimüthige Gedanken über Statssachen, Hamb. 1775. 8. s. A. D. B. Anh. z. 25–36. S. 2227.

Jos. von Sonnenfels politische Abhandlungen. Wien 1777. 8. N. IV. s. A. D. B. XXXIV. 1. S. 85.

Jo. Chr. Fabricius von der Volksvermehrung insonderheit in Dännemark. Hamb. und Kiel 1781. 8.

(*Fran-*

(*Francisc. Perucca*) altre idee sulla popolazione, Florenz 1783. 8. s. Gött. Anz. 1784. S.

E. F. de Herzberg disc. sur la population des états en géneral & sur celle des états Prussiens — à Berl. 1785. 8. — *D.* das. 1785.

§. 72. Die Bevölkerungslehre bestimt wie die natürlichen und bürgerlichen Statskräfte am zwekmässigsten gebraucht und am leichtesten verstärkt werden; um die Vermehrung der Menschenzahl im Lande zu veranlassen und zu befördern.

1. *Volksmenge* heist die Summe der Einwohner eines Landes ohne alle Rüksicht; *Bevölkerung* hingegen die Volksmenge mit dem Flächeninhalt und andern Beschaffenheiten des Landes verglichen.

§. 73. Bevölkerung ist ein nothwendiges Erfordernis zum Nationalreichthum wie zum physischen Gesellschaftswohl; auch hängt die öffentliche Sicherheit und die Vermögenheit der öffentlichen Kassen ganz vorzüglich davon ab; oder, jeder gesunde und gewerbsame Bürger hat für den Nahrungsstand, für das Vertheidigungsvermögen und für die Finanzen seinen eigenen Werth.

§. 74. Demnach ist es physisch möglich und in kleinern Gebiethen manchmal wirk-

lich, dass die Bevölkerung übertrieben und dem Lande lästig werde. Wenn grössere Länder ihre dermalige Volkszahl nicht nähren, das heist nicht nuzbar beschäftigen können, so liegt allemal in der öffentlichen Gewerbpflege der Grund.

§. 75. Durch den Anbau wüster Pläze, durch die Verwandlung der Lustgärten in Aekker, durch mehrere Sorgfalt bei Gewinnung und Zubereitung des Brodkorns, durch die Kultur andrer schon bekanter, oder noch ungenüzter Nahrungsmittel, wie durch mannichfaltige wirthschaftliche Ersparungen, könte die Polizei einer ungleich grösseren Menschenzahl ihren Unterhalt sichern.

§. 76. Die Kenntnis der Bevölkerung, nicht nur der gesamten Volksmenge, sondern vielmehr der Bürgerzahl in den einzelnen Provinzen, Städten und Oertern ist für die Gewerbpflege unentbehrlich.

§. 77. Je mehr dieselbe vereinzelt ist, desto sicherer kan die Landespolizei die Hindernisse der Bevölkerung untersuchen, und aus dem Wege räumen, desto zwekmässiger ihre Beförderungsmittel in Ausübung bringen.

§. 78. Die Bestimmung der Bevölkerung nach dem Mezen- und Kopfgelde war sehr

unsicher. Zuverläſſigere Mittel gibt die *Statsrechenkunſt* an die Hand.

§. 79. Um den Zuwachs oder die Abnahme der Bevölkerung in einzelnen Provinzen zu erfahren, und deſto ſicherer ihre Urſachen zu erforſchen; um ferner über die verſchiedenen Grade der Sittlichkeit und den Werth der Geſundheits- und Krankenpflege in verſchiedenen Gegenden urtheilen zu können, ſind wohleingerichtete Geburts- und Sterbeliſten nothwendig.

(*Andr Berch*) Sätt at igenom politisk arithmetica utröna landers och rikens husholning, Stockh. 1746. 8. ſ. Gött. gel. Z. 1748. S. 851. — D. im Stockh. Magazin 1 Th. 1758.

Arth. Young polit. arithmetic.

Jo. Pt. Süsmilchs (ſt. 1767.) göttl. Ord. in den Veränder. des menſchl. Geſchl. (1e A. Berl. 1741. ſ. Gött. gel. Z. 1741 S. 748.) 4e A. v. *Chr. Jak. Baumann*, Berl. 1775. u. 75. 8. 3 Thle. ſ. Gött. Anz. 1776. S. 1067–72.

Phil. Gabr. Hensler Beiträge zur Geſchichte des Lebens und der Fortpflanzung der Menſchen, Altona 1767. gr. 4. Wien 1768. 8. ſ. A. D. B. 7. 1. 139. 31. 2. 585.

A. L. Schlözer von der Unſchädlichk. der Pokken in Rusland, und von Ruslands Bevölkerung überhaupt, Gött. und Gotha 1768. gr. 8. München 1768. ſ. A. D. B. 8. 2. 176. Anh. zum 13–24 Bd. S. 904.

Ldw. Albr. Gft. Schrader Grundgeseze der Natur in der Geburth, dem Leben und Tode der Menschen, als ein freier Ausz. aus Süsmilch. Glükst. 1777. 8. s. A. D. B. 47. 1. 148.

K. Ch. de Florencourt Abhandl. aus der jurist. u. polit. Rechenkunst. Altenb. 1781. 4. 3 Kap.

§. 80. Doch können alle Mittel, welche die Statsrechenkunst darbiethet, wegen der oft so verschiedenen natürlichen oder politischen Ursachen der grössern oder geringern Sterblichkeit, immer nur einen wahrscheinlichen Ueberschlag von der vorhandenen Menschenzahl an die Hand geben.

§. 81. Genauer und zuverlässiger wird die Bevölkerung durch die Volkszählung bestimt. Mittelst derselben kan die Landesregierung, ausser dem Alter und dem Geschlechte, zugleich den Stand und das Gewerbe ihrer Bürger erfahren, also das Verhältnis der verschiedenen Nahrungszweige unter einander wahrnehmen, und zur Erhaltung des nöthigen Gleichgewichts im ganzen Nahrungsstande desto angemessenere Masregeln wählen.

§. 82. Die Volksvermehrung selbst wird theils durch den zwekmässigen Gebrauch und die sorgfältige Ausbildung der eigenen inneren Kräfte des Landes und seiner Bewohner,

ner, theils durch die Zueignung auswärtiger Vortheile, insonderheit durch einladende Masregeln für Fremde befördert. Solchemnach zerfällt die Bevölkerungslehre in zwei Abtheilungen.

§. 83. Leichter und sicherer wird die vorhandene Bürgerzahl auf jene erstere Weise vergrössert. Die Bevölkerung durch Ausländer ist meistens nur eine Folge der zu jenem Behuf getroffenen Anstalten. Die unmittelbare Anlokkung derselben ist gewöhnlich mit vielen Schwierigkeiten, oft mit grossen Kosten verbunden und verfehlt nicht selten ihrer Absicht.

Erste Abtheilung,

von der Volksvermehrung durch Anwendung und Ausbildung der eigenen inneren Statskräfte.

§. 84. Um die Zahl der Einwohner durch sich selbst und durch Anwendung und Ausbildung der eigenen inneren Landeskräfte zu vermehren mus ihnen zuförderst *das unentbehrliche Auskommen* gesichert werden. Die Vermehrung freier Menschen wird nur durch Furcht vor dem Nahrungsmangel gehindert.

wechselseitige Dienstleistung der Gesellschafts-vertrag erfüllt, und eine gegenseitige Abhängigkeit unter allen Gliedern erhalten.

§. 93. Der Akkerbau, als Gewerbe betrieben, wird auf solche Weise in zwiefacher Rüksicht die Grundlage aller Bevölkerung: einmal weil er die unentbehrlichsten Bedürfniswaren liefert; hiernächst weil er fast in jedem Stat die zahlreichste und gesundeste Volksklasse beschäftigt, die, bei hinlänglicher Pflege, allen übrigen von ihrem Ueberschusse die nöthigen Gehülfen abgeben kan.

§. 94. Die mit dem Akkerbau beschäftigte Volksklasse ist in Ansehung ihres ersten Hauptbedürfnisses einzig selbstständig; wegen anderer Bedürfnisse aber, deren Befriedigung ihr bald nicht minder am Herzen liegt, in gleicher Abhängigkeit wie alle übrigen Stände.

§. 95. Doch mus die Vermehrung der Menschenzahl in allen übrigen Ständen durch die Verstärkung der Hervorbringer vorbereitet werden. Dem Nahrungsmangel kan zwar auch mit ausländischen Erzeugnissen abgeholfen werden. Allein bei einem so dringenden Bedürfnis ist es besser dass die Glieder der Gesellschaft unter einander, als dass sie von Fremden abhängig sind.

§. 96. Es scheint folglich im Allgemeinen diejenige Zahl von Akkerbauenden der übrigen Volkssumme am angemessensten, welche alle Bürger des Stats in Ansehung dieses Hauptbedürfnisses sicher stellen, das ist, mit Lebensmitteln versorgen kan; so wie überhaupt diejenige Bevölkerung die wünschenswertheste ist, bei welcher alle und einzelne durch Veranstaltung einer weisen Gewerbpflege ihre volle und nährende Beschäftigung finden können.

§. 97. Bei solcher Abhängigkeit der Volksvermehrung von der Aufnahme des Akkerbaues ist alles was den hervorbringenden Fleis stört auch als Hindernis der Bevölkerung anzusehen. In der Bevölkerungslehre sind folglich alle Hindernisse des Akkerbaues, nicht als eines Erhaltungsmittels einer einzelnen Volksklasse, sondern als eines Gewerbes, nicht mit besonderer Rüksicht auf diejenigen die ihn betreiben, sondern mit allgemeiner Fürsorge für das gesamte Landesbedürfnis, zu erörtern.

§. 98. Damit der Akkerbau durch zureichenden Vorrath, in manchen Ländern, nach Masgabe ihrer natürlichen oder bürgerlichen Beschaffenheit, durch einen reichlichen Ueberschus an Nahrungsmitteln, der Bevöl-

kerung und dem Nationalreichthum die möglichen Vortheile wirklich gewähre, sind die beiden wesentlichsten Erfordernisse, dass die gesamte Klasse der Hervorbringer eines gewerbsamen Fleisses, und dass der ganze zum Landbau bestimte oder anzuweisende Boden einer gewerbsamen Kultur fähig sei.

§. 99. Hiernächst, um mit dem wirklich erzielten hinlänglichen, vielleicht überflüssigen, Landesertrage das Landesbedürfnis wirklich zu befriedigen, und aus dem etwanigen Ueberreste den grössten möglichen Gewin für die hervorbringende Klasse, zu fernerer Beförderung ihrer Gewerbsamkeit, bewirken zu können, ist eine sorgfältige Aufsicht und Lenkung des inneren und auswärtigen Getraidehandels nöthig, wozu die Lehre von der Getraidegesezgebung die Hauptaugenmerke angiebt.

§. 100. Leibeigenschaft und Frohnen, Mangel an Eigenthum sind auf Seiten der Hervorbringer die wesentlichsten Hindernisse ihrer Gewerbsamkeit. — Bei unschiklicher Einrichtung und Vertheilung, oder gar bei gänzlicher Vernachlässigung des Bodens lässt sich durch den gewerbsamsten Fleis nicht der möglich reichlichste Landesertrag gewinnen.

§. 101.

§. 101. Wo der hervorbringende Fleis nicht durch eine einträgliche Nachfrage belohnt wird, da erschlafft er, und wo diese Nachfrage nicht behutsam gelenkt wird, ist das Landesbedürfnis in Gefahr bei dem reichlichsten Ertrage unbefriedigt zu bleiben.

§. 102. Die öffentliche Sorge für das unentbehrliche Auskommen der Bürger gründet sich also auf diesen drei Hauptsäzen, welche in drei Abschnitten entwikkelt werden.

Erster Abschnitt,

von dem Werth der Freiheit und des Eigenthumsrechts im Bauernstande für den Flor des Akkerbaues und für die Bevölkerung.

Schriften über Freiheit und Eigenthumsrecht der Bauern überhaupt:

Béardé de l'Abbaye diss. qui a remporté le prix à la Soc. de St. Petersb. 1768. sur cette question: Est-il plus avantageux à un état que les paysans possedent en propre du terrein, ou qu'ils n'ayent que des biens meubles? et jusqu'où doit s'étendre cette proprieté? à Amst. 1769. 8. auch in Abhandl. der freien ökon. Ges. in Petersb. 1768. VIII Bd. — s. Gött. Anz. 1770. S. 1023. vgl. 1771. S. 607. u. Zug. 1777. S. 824.

Jo. Chr. Wöllner Preisschr. wegen der eigenthüml. Besizungen der Bauern, Berl. 1768. 8. s. Gött. Anz. 1771. S. 352.

(**Ge.Chr. Oeder*) Bedenken über die Frage: wie dem Bauernstande Freiheit und Eigenthum in den Ländern wo ihm beides fehlt, verschaft werden könne? Frkf. u. Lpz. 1769. 8. — Zusäze zu dem Bedenken u. s. w. das. 1771. 8. — s. Gött. Anz. 1770. S. 558. ff.

Er. Jo. von Meck Preisschr. wegen d. eigenth. Besiz. der Bauern, Riga 1772. 8. — s. auch in Abh. der fr. ökon. Ges. in Petersb. 1768. vgl. Gött. Anz. 1777. Z. S. 824. Beckm. Bibl. III. S. 60.

Jo. Fr. Meyer ist es dem Gemeinwesen vortheilhafter u. nuzlicher dass der Bauer Land od. nur bewegl. Güter zum Eigenth. besize? in sr. 4ten Forts. der Beitr. u Abh. z. Aufn. der Land- u. Hauswirthsch. Frkf. am M. 1774. 8. — s. A. D. B. 26. 1. 262.

über Frohnen und deren Aufhebung:

Jo. Leonh. Hauschild v. Bauern und deren Frohndiensten, auch der in den Rechten gegründeten Vermuthung ihrer nat. Freih. Dresd. 1744. 8. s. Gött. gel. Z. 1745. S. 204. — auch Dresd. u. Lpz. 1771. 4. s. A. D. B. 24. 2. S. 599.

Bh. Fr. Rf. Lauhn Abhandl. v. d. Frohnd. der Deutschen, Frkf. 1759. 8. s. Gött. Anz. 1760. S. 226.

. . . *Wissel* über die Abstell. des Herrendienstes, Brschw. u. Hildesh. 1771. 8. s. Beckm. Bibl. II. S. 450.

. . . *Westfeld* Preisschr. über die Abstell. des Herrend. Lemgo 1773. 8. — s. auch Hannöv. Mag. dess. J., u. A. D. B. 22. 1. S. 277.

Schrei-

Schreiben eines holst. Gutsh. darin die Aufhebung der Hofdienste u. ihre Folgen aus 20jähr. Erfahrung beschrieben, Hamb 1775. 8.

(*Pauli* u. *Wagner*) vom Surroga der Hand- u. Spanndienste, 2 Preisschr. herausg. v. J. F. Runde, Kassel 1775. s. Beckm. Bibl. VI. S. 556.

Philos. polit. Abh. v. d. Naturalfrohndiensten 1776. — s. Beckm. Bibl. VI. S. 560.

Unvorgreifl. Gedanken v. Abstell. der Natural-Herren od. Frohnd., Gött. 1777. 4. — s. A. D. B. 34. 1. 191.

§. 103. Freiheit und Eigenthum wie überhaupt aller einzelnen Glieder des Stats, so auch persönliche Freiheit und Grundeigenthum des Bauernstandes sind bei allen Verfügungen zur Aufnahme des Akkerbaues die ersten und nothwendigsten Voraussezungen. Beide sind zugleich die stärksten Triebfedern der Bevölkerung.

§. 104. In der Bevölkerungslehre wie in der ganzen Statswirthschaftskunde ist es daher eine der ersten und wesentlichsten Untersuchungen, in welchem Verhältnis die hervorbringende Klasse zu der übrigen im State stehe, und insonderheit, welche Gerechtsame ihr gegen die höhere Klasse der Gutsherren zugestanden werden.

§. 105. Nach den verschiedenen Graden der gutsherrlichen Vorrechte und Anmassungen

gen ist der Zustand der Bauern sehr wesentlich verschieden. Leibeigenschaft oder persönliche Knechtschaft, Pächterstand, Erbpächterstand und eigenthümlicher Besiz des Pflichthofes sind die vier Hauptstufen desselben, deren jede nach Verschiedenheit der damit verbundenen Pflichtleistungen, oft bei gleichem Namen, sich wesentlich unterscheidet.

1. Diese wirklichen Verschiedenheiten, die nicht allemal mit verschiedenen Namen bezeichnet werden, sind in den Untersuchungen über den Einflus der Leibeigenschaft und der Frohnen vorzüglich zu beachten.

2. Historische Erörterungen über den Ursprung und die Fortschritte der Knechtschaft bei älteren und neuern Völkern geben sowol in ihrer politischen als rechtlichen Würdigung sehr schäzbare Aufklärungen. — Spuren der Knechtschaft finden sich schon in der Kindheit der Welt; der Schwächere wird dem Stärkeren dienstbar, der Besiegte der Knecht des Siegers, und wer seinen Unterhalt sonst nicht zu gewinnen weis, opfert der Nahrungssicherheit die Freiheit auf. So entsteht Knechtschaft aus Gewalt und aus Vertrag. Auch Spielsucht und Trunkenheit, Verbrechen und Aberglaube, uneheliche Geburt, Wildfangsrecht und Strandrecht dienen im Mittelalter zur Ausbreitung der Knechtschaft in Deutschland. Bürgerliche Verordnungen begünstigen und erweitern oft die gutsherrlichen Vorrechte, u. sie fängt an gesezmässig zu heissen.
Jos. von Aichlburg über die Knechtschaft, Wien 1773. 8.

Just.

Jost. Fr. Rande Vergl. des ehemal. u. heut. Zustandes der deutschen Bauern, u. Unters. der Mittel wodurch die erfolgten Veränder. in dem deutschen Bauernst. bewirkt worden. — s. in Mem. de la Soc. des Antiq. de Cassel T. I.

3. Sehr interessant sind auch die Vergleichungen verschiedener Landesverfassungen in dieser Hinsicht aus der europäischen Statenkunde entlehnt. Nachrichten dieser Art über den verscieden en Zustand der Bauern in einzelnen Ländern s. von *Dännemark* u. *Holstein* in Oeders Zusäzen; auch in patriot. Gespr. zweier reisenden Dänen über den Zust. ihres Vaterl. 1769. 8. — auch in Briefen über den schlechten Zust. des Landm. u. über die Mittel ihn abzuändern, a. d. E. Sòrœ 1769. 8. s. Allg. Deut. Bibl. 24. 1. S. 28–46. — von *Meklenb.* s. K. L. Eggers über die gegenw. Beschaffenh. u. mögl. Aufh. der Leibeigensch. in den Kammerg. des Herz. Meklb. Schw., Schw. u. Büz. 1784. 8. — von *Rusland*, s. Nachr. v. Statsr. Müller im Büschings Magaz. XII. u. le Clerc hist. phys., mor., civ. & pol. de la Russie mod. T. I. à Paris & à Vers. 1783. liv. II. — von *Polen* s. Bernoullis Reisen IV. — v. *Böhmen* s. Patriot. Ged. über die unsichtbare Leibeigensch. im Königr. Böhmen, Prag 1784.

§. 106. *Leibeigenschaft*, in der strengern aber eigentlichen Bedeutung, ist derjenige Zustand des Bauern, nach welchem er mit den Seinigen in dem persönlichen Eigenthum des Gutsherrn steht, als untrenbar von dessen Grund und Boden betrachtet wird, und entweder gänzlich der Willkühr desselben überlas-

lassen ist, oder doch auf die nähere Aufsicht der Landesobrigkeit und den thätigen Schuz der Geseze Anspruch machen darf.

§. 107. Der *persönlich freie* Bauer ist, bald auf willkührliche, bald auf lebenswierige Zeit, Pächter des Herrenlandes; bald demselben zu ungemessenen, bald zu gemessenen Diensten verpflichtet, und lebt nach dieser Verschiedenheit in einem härtern oder mildern Zustande.

§. 108. Auch die *Erbpacht*, durch das auf die, Nachkommen des Bauern übergehende Nuzungsrecht an dem Pflichthofe von der Zeitpacht verschieden, hat nach dem verschiedenen Masse der damit verbundenen Pflichtleistungen mehrere Grade. Manchmal ist sie gänzlich frohnenfrei und dagegen mit bestimten Abgaben belegt.

§. 109. Selbst der *eigenthümliche Besizer* des Herrenlandes ist zuweilen zu gemessenen Diensten verpflichtet. Doch nähert sich diese Stufe zunächst der Vollkommenheit.

§. 110. Der vollkommene Zustand eines Gutsuntergebenen besteht in dem eigenthümlichen frohnenfreien Besiz seines Hofes, mit vollen bürgerlichen Gerechtsamen, und der einzigen Verbindlichkeit einer bestimten

Ab-

Abgabe an den Gutsherrn hierdurch, wie durch die damit verknüpfte Beibehaltung einer gewissen Verbindung zwischen seinem und dem gutsherrlichen Grunde, ist der Bauer in diesem Zustande nur noch von dem vollen Grundeigenthümer verschieden.

§. 111. Die *Verwerflichkeit* der niedrigsten Stufe des Bauernzustandes, *der persönlichen Knechtschaft* (§. 106.), ist einleuchtend. Die Beraubung aller eigenen Vortheile macht den leibeigenen Knecht zur fleissigen, noch vielmehr zur gewerbsamen Bestellung des Herrengrundes ungeschikt, und die Untrenbarkeit von dem Gutshofe erstikt die Vaterlandsliebe in derjenigen Volksklasse worin sie am wirksamsten sein könte.

§. 112. Eheliche Verbindungen werden unter Leibeigenen entweder absichtlich verwährt, oder durch die eingeschränkte Wahl des Gatten, so wie die Fortpflanzung selbst, durch Nahrungsmangel und durch die schlechten Erwartungen von dem Glük ihrer Nachkommenschaft, mittelbar gehindert.

§. 112. Wenigstens darf der Stat von solcher Menschengattung keinen sittlichen und keinen gewerbsamen Zuwachs für seine Bürgerzahl erwarten. Er verliert nicht allein am Landesertrage; (§. 111.) auch seine Be-

völkerung und seine Gewerbsamkeit werden empfindlich beeinträchtigt.

§. 114. In jedem Grade der Gutsunterwürfigkeit des Bauern sind die Frohnen, die gemessenen wie die ungemessenen, beide nur im verschiedenem Masse, eine sehr lästige Obliegenheit. Keine Auflagen sind im Verhältnis zu dem Auskommen des Entrichtenden so übertrieben, und kommen zugleich demjenigen so sie entrichtet werden so wenig zu gute.

§. 115. Uebertrieben sind sie im Vergleich mit der Nuzung von dem überlassenen Grundstük, selbst da wo sie gemessen sind, weil der Frohnpflichtige wenig bequeme Zeit übrig behält, sich die möglichen Vortheile desselben zuzueignen.

§. 116. Wie wenig die Zwangdienste überhaupt dem Herrenlande nüzen, lässt sich schon aus der Unlust und Ungeschiklichkeit womit sie betrieben werden, vermuthen. Noch auffallender beweist es bei vorkommenden Gelegenheiten die eigene Schäzung der Gutsherren. Manchmal sind auch die Dienstpflichtigen sowol als das Zugvieh, wegen der Entlegenheit vom Dienstorte, so entkräftet, dass beide keiner Anstrengung fähig sind

§. 117. Die Beihülfe, wozu der Gutsherr den Leibeigenen und Frohnbauern wegen ihres beständigen Unvermögens verpflichtet ist, macht, neben den vielen Erlassungen, den ohnehin geringen Werth der Frohnen oftmals gänzlich zu nichte.

§. 118. Leibeigenschaft und Frohnen sind also, ausser ihren nachtheiligen Wirkungen für den Privatwohlstand des Landmans wie überhaupt für den Stat, selbst dem vernünftigen und wahren Eigennuz der Gutsherren zuwider.

§. 119. Der frohnenfreie Zeitpächter, der nur zu bestimten Entrichtungen verpflichtet ist, kan, in einem ungleich mildern Zustande, seinen Privatvortheil besser in Acht nehmen. Allein seine Anstrengung wird keine so gemeinnüzige Richtung nehmen. Selbst bei der Erbpacht werden manche Vortheile verfehlt, die nur im eigenthümlichen Besiz zu erreichen sind.

§. 120. Doch lassen sich die mittleren Stufen von der Knechtschaft und dem ungemessenen Frohndienste zur Freiheit und zum Eigenthumsrechte nicht wohl überschreiten. Immer ist auch durch eine allmälige Annäherung zur Volkommenheit beträchtlich gewonnen.

§. 121. Die ersten Vorschritte aus der Knechtschaft dürfen befehlsweise geschehen. Die Landesobrigkeit darf der willkührlichen Behandlung wären, die Untrenbarkeit der Leibeigenen vom Herrengrunde aufheben, die Gränzen des Dienstes schriftlich bestimmen, überhaupt die Gutsbewohner der bürgerlichen Freiheit näher bringen, und ihr Verhältnis zum Gutsherrn dem der Landesbewohner zum Landesherrn ähnlicher machen.

§. 122. Hierzu ist die Landesobrigkeit der unentbehrlichsten Volksklasse, wenigstens um des gemeinen Besten willen, verpflichtet. Den Gutsherrn kan sie zu seinem eigenen Vortheil nicht zwingen. Er mus alles unbefohlen und aus freier Ueberzeugung unternehmen.

§. 123. Auch ist das Eigenthumsrecht der gegenwärtigen Gutsherren an dem Bauernlande wie an dem Haupthofe unstreitig; folglich auch die Befugnis das gesamte Grundstük auf diejenige Weise zu nüzen, welche sie für die vortheilhafteste halten. Das Grundeigenthum des Bauern, so zuträglich es auch dem Gemeinwesen sein mag, kan von dem Grundherrn nicht erzwungen werden.

§. 124. Der Gutsherr ist berechtigt zu verlangen, daſs derjenige, welchem er einen Theil ſeines Grundſtüks zur Nüzung unentgeltlich eingeräumt hat, dagegen ſich zu verhältnismäſſigen Dienſten verſtehe; und wer ſich die Vortheile des Pflichthofes anmaſſen will, mus dieſe Bedingung erfüllen.

§. 125. Weiter erſtrekken ſich die herrſchaftlichen Vorrechte nicht. Die Anmaſſungen über die Perſon des Gutsuntergebenen und ſeiner Nachkommen ſind unbillig und widerſprechen der natürlichen Bedingung, nach welcher dem Bauern für ſeine Dienſte die volle Nuzung des Pflichthofes zugeſtanden, wenn die Leiſtung derſelben ihm den zureichenden Gebrauch ſeiner Kräfte, zur Wirklichmachung der ihm eingeräumten Vortheile, verwährt.

1. Die Rechtmäſſigkeit dieſer Anmaſſungen komt eigentlich in der Polizeiwiſſenſchaft nicht in Betrachtung. Nur die guten oder ſchlimmen Folgen derſelben für den Privatwohlſtand und das Gemeinweſen werden geprüft, und danach wird beſtimt ob ihre Beibehaltung oder Aufhebung rathſamer ſei.

§. 126. Bei der Abänderung des bisher üblichen Verhältniſſes zwiſchen dem Gutsherrn und ſeinen Untergebenen iſt ſelbſt dem

 be-

bereitwilligsten ein allmäliges und vorsichtiges Verfahren zu empfehlen. Nur fleissige und gebildete Bauern, die den Werth der Frohnenfreiheit und des Grundeigenthums erkennen, dürfen in diesen ungewohnten Zustand versezt werden.

§. 127. Durch zwekmässige Erziehung müssen die Gutsbewohner allmälig vorbereitet, durch erhöhte Kultur mus der Kreis ihrer nuzbaren Beschäftigungen erweitert, durch das glükliche Fortkommen der Auserlesenen ihr Wetteifer belebt, und der Wunsch des Bessersein und einer gleichen Belohnung in ihnen erwekt werden.

§. 128. Daneben mus denjenigen, welche die vorsichtige Auswahl getroffen, der Antrit auf alle Weise erleichtert werden. Es sind ihnen eingerichtete und besezte Höfe anzuweisen; sie müssen vor zufälligem Ruin durch Brand- und Viehversicherungen geschüzt werden.

§. 129. Solcher Aufwand des Gutsherrn kan als ein auf dem Bauerhofe haftendes Kapital angesehen, und die Zinsen mögen in eine Abgabe verwandelt werden, die bis zur Tilgung jener Aufwandssumme fortwährt.

§. 130.

§. 130. Zur Abstellung der Frohnen wird erfordert, dass die bisher mittelst derselben bestellten Ländereien auf Kosten des Grundherrn vermessen und eingetheilt werden.

§ 131. Die einzelnen Höfe werden demnächst nach ihrem Ertrage gewürdigt und mit ihrem Zubehör billig angeschlagen. Das Surrogat der Frohnen ist im ganzen Lande, nach üblicher Schäzung, im Verhältnis zu der verschiedenen Grösse und Güte des Bodens zu bestimmen.

§. 132. Zum Ersaz für die Aufopferung seines Eigenthums wird dem Grundherrn jährlich eine billige Entrichtung, als ein verhältnismässiger Zins der ganzen Entschädigungssumme, ausgesezt. Diese wird unverändert und ohne Erlas jährlich zu bestimter Zeit abgetragen.

§. 133. Die Veränderlichkeit der Warenpreise und des Geldeswerths macht es rathsam, den Zins sowol als das Lösegeld für die Zwangdienste in Früchten anzusezen und nach dem jedesmaligen Mittelpreise zu berechnen. Ob demnächst die wirkliche Leistung in Naturalien oder in Gelde geschehen soll, wird durch zeitige Verabredung zwischen dem Gutsherrn und seinen Untergehörigen ausgemacht.

* Vergl. Büsch vom Geldumł. II. S. 397. ff.

§. 134. Die landesherrlichen Steuer welche der Gutsherr meistens für sei Bauern entrichten musste, werden in der Fo ge von ihnen selbst übernommen. Ist di Freilassung vorsichtig genug geschehen, so mag der Landesherr den Gutsherren auch di Bürgschaft dafür erlassen; vielleicht darf er es wagen, diesen für den richtigen Empfang ihrer Hebungen die Gewähr zu leisten.

§. 135. Ueberhaupt kan der Landesherr auf seinen Domänen das beste Beispiel aufstellen, dessen glüklicher Erfolg die Gutsherren überzeuge und zur freiwilligen Nachahmung reize. Vielleicht darf er hier, wo er freie Hände hat, den Weg zum Ziele abkürzen, und sein Beispiel auf solche Weise desto auffallender und einnehmender machen.

(*von Raab*) Unterricht über die Verwandlung der Kais. Kön. Domänen in Bauergüter, Wien 1777. — s. auch einen Ausz. in Dohms Materialien für die Statist., 2e Lieferung S. 257. ff.

Zwei-

Zweiter Abschnitt,

von der Nuzung und Verädlung der Kulturfähigkeit des Bodens zur Vergrösserung des Landesertrages;

I. durch Zergliederung der übergrossen Höfe,

II. durch Aufhebung der Gemeinheiten,

III. durch Urbarmachung der wüsten Pläze.

I.

(*Sgm. C. v. Zech*) die Verwandl. der Domän. in Bauergüter als das beste Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichthum eines Landes, Strasb. (1760.) — s. Gött. Anz. 1760. S. 697. ff.

Fr. K. Zauschner prakt. Unters., ob es dem State vortheilhafter wäre, wenn man die Dom. od. andre herrschaft. u. Bauergüter, besonders im Kgr. Böhmen zertheilen mögte, Prag 1770. 8. — (ist wider die Zergliederung; s. A. D. Bibl. 14. 2. 618.)

Gf. Ldf. Grasmann (Petersb. Preisschr.) Bestimm. des Landes zum reichl. Unterh. einer Bauernfamilie, Berl. 1776. 8. — s. A. D. B. 32. 2. 602.

H. Arn. Lange kurze Abh. von Zerschlag. der Dom. u. Bauergüter, Baireuth 1778. 4. — s. A. D. B. 40. 1. 85.

Jak. Frd. Autenrieth die uneingeschränkte Vertrennung der Bauergüter oder Bauerlehne, Stuttg. 1779. 4.

Fr. Wlh. Waldek über die Unzertrenlichk. der deutschen Bauergüter, Giessen 1783. 8. (Hat alles was bisher dafür und dawider gesagt wor-

den, gesamlet, wohlgeordnet, und richtig beurtheilt. — s. Gött. Anz. 1783. S. 1607.)

Jo. Jak. *Cella* von Zerschlagung der Bauerngüter und Bauernlehen und deren Einschränkung. Ansp. 1783. 8. — s. Gött. Anz. 1783. S. 936.

§. 136. Die Freilassung der Leibeigenen und die Aufhebung der Frohnen macht zugleich die Zergliederung des Herrenlandes nöthig, oder sezt sie vielmehr voraus. Es mus vorher ein Theil desselben in kleinere Höfe zu Erbpacht oder Eigenthum vertheilt sein, um die bisher zur Bestellung desselben nöthigen Frohnen erlassen, oder eine auserlesene Anzahl Bauern von den Zwangdiensten befreien zu können.

§. 137. Auch werden unter den bisherigen Fröhnhöfen viele von beträchtlicher Grösse und einer Theilung fähig sein. Wenn die Inhaber derselben das Eigenthumsrecht daran erhalten haben, werden durch freiwillige Zergliederung, oder durch Absonderung einiger Grundstükke bei Verheirathungen und Veräusserungsfällen manchmal neue Bauerhöfe entstehen.

§. 138. Die Zergliederung der übergrossen Höfe ist in zwiefacher Rüksicht ein Beförderungsmittel der Bevölkerung. In je kleinere

nere Stükke das Grundeigenthum getheilt wird, desto mehrere Bürger können sich unmittelbar als Grundbebauer nähren, desto mehrere mittelbar durch den grössern Grundertrag ihr unentbehrliches Auskommen erhalten.

§. 139. Einzelne Vorzüge der kleinern Bauerhöfe wie überhaupt der Zergliederung werden bei der nähern Vergleichung merklich. Auf den übergrossen Höfen kan die beste Bestellungszeit nicht auf einmal für den ganzen Umfang, wenigstens nicht mit dem sonst möglichen Grade der Anstrengung und mit überall gleichem Vortheil genuzt werden.

§. 140. Die Produkte des Akkerbaus und der Viehzucht können freilich auf den grossen Höfen wohlfeiler gewonnen werden. Allein die Besizer werden sie darum nicht wohlfeiler verkaufen. Vielmehr werden sie sich wegen ihrer geringern Anzahl als Verkäufer desto leichter zu gemeinschädlichen Preissteigerungen vereinigen können.

1. Dass die reichen Grundherren und grossen Pächter das Land gegen Getraidemangel schüzen, ist ein scheinbarer Einwurf. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die kleinern Grundeigenthümer in grösserer Anzahl mittelst eines verhältnissmässig gleich ansehnlichen Vorraths hierzu eben

eben so wirksam sein können. — s. Schreiben eines vorn. Holst. Gutsherrn, Vorr. — (wo das Beisp. der Kremper Marschbewohner in den J. 1771–73 zum Beweise angeführt ist.)

2. Ob es zum wahren Vortheil des Landes gereiche dass die mächtigen Eigenthümer und Inhaber grosser Haupthöfe den auswärtigen Getraideabsaz befördern, und ob die Handelsbilanz hierdurch eine gemeinnüzige Abändrung erfahre — wird in der Lehre von der Kornpolizei untersucht.

§. 141. Die reichen Grundeigenthümer sind freilich zu kostbaren Verbesserungsversuchen vermögender. Allein ihr Unternehmungsgeist ist selten dem Umfange ihres Bodens gewachsen. Kleinere Vortheile werden entweder vernachlässigt, oder lassen sich nicht so haushälterisch benuzen. In kleinern Bezirken kan sich die Gewerbsamkeit auf eine gleichförmigere Weise und mehr im Einzelnen wirksam bezeigen.

§. 142. Die grössere Beitragsfähigkeit einzelner Grundherren zu den Statsausgaben und den ausserordentlichen Anleihen ist kein Grund für die Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der grossen Haupthöfe. Die Uebermacht einzelner untergräbt die Stärke des Stats, aber der Wohlstand vieler erhält sie.

§. 143.

§. 143. Der schiklichste Umfang eines Haupt- oder Bauernhofes lässt sich durch kein allgemeines Mas bestimmen. Im Ganzen scheint diejenige Grösse die vortheilhafteste zu sein, bei welcher die Eigenthümer und Inhaber neben ihrem eigenen Verbrauch einen verhältnismässigen Ueberschus zur Befriedigung der übrigen Volksklassen gewinnen können.

1. Auf den grossen unzertrenten Haupthöfen wird freilich ein ungleich grösserer Ueberschus gewonnen werden. Auch wird die Zergliederung mit der Vervielfältigung der Familien natürlich eine grössere Verzährung zur Folge haben. Wenn aber mit der Vermehrung der Grundbebauer eine bessere Kultur, mithin auch ein grösserer Grundertrag der einzelnen Höfe gleich wahrscheinliche Wirkungen sind, so wird die Zertheilung und Absonderung den gesamten Landesertrag, folglich auch den Vorrath zum innern Verbrauch und zum auswärtigen Absaz, eher vermehren als vermindern.

§. 144. Also hat die Verkleinerung ihre Gränzen, und kan übertrieben werden. Sie darf auch nicht befehlsweise erzwungen werden. Nur räume man die Hindernisse aus dem Wege, störe die Zergliederung nicht durch Verbothe, oder gebiethe so gar die Wiedervereinigung. Eine anschauliche Darstellung der Zergliederungsvortheile auf den landes-

desherlichen Domänen wird bald einen freiwilligen Wetteifer veranlassen.

1. Uebertrieben wäre die Zertheilung, wenn ein heutiger Stat die Akkergeseze des alten Roms auf seine Verfassung anwenden wolte. Ihre Nachahmung ist weder rathsam noch möglich. Die Ungleichheit des Grundeigenthums ist v. unsern Stateinrichtungen untrenbar. Um jedoch die unglüklichen Folgen eines zu grossen Abstandes in den Vermögensumständen der einzelnen Bürger zu verhüten, müssen die Masregeln der Regierung allemal mehr auf die Wiederherstellung gleichmässig vertheilter Güter als auf die Beförderung der Ungleichheit gerichtet sein.

§. 145. Vor der wirklichen Zergliederung mus eine doppelte Lagekarte, die eine über die gegenwärtige Eintheilung und bürgerliche Einrichtung der Grundstükke, die andre über die natürliche Beschaffenheit des Guts, zum Grunde liegen. Der Gutsherr sucht sich mit seinen Feldnachbaren auseinander zu sezen und sowol die äussere Gränze des Haupthofes, als auch die innere der verschiedenen Bauerhöfe zu berichtigen.

§. 146. Wenn das natürliche und billige Verhältnis zwischen dem Herren- und Bauernlande überschritten ist, so ist dasselbe wiederherzustellen und mit dem Uebermasse des erstern die Zergliederung anzufangen. Jeder neue

Hof

Hof erhält einen solchen Umfang als zum Bestande einer wohlhabenden Bauernfamilie nöthig ist.

§. 147. Gerechtsame und Freiheiten die dem Haupthofe anhaften müssen auch mit den abgesonderten Theilen desselben verhältnismässig verbunden bleiben. Diese, wie die Freiheit von Zehnten und Hofdiensten, werden in der Entschädigungssumme mit angeschlagen, auch ein verhältnismässiger Theil der landesherrlichen Steuern den Käufern aufgelegt.

§. 148. Die Käufer der einzeln ausgebothenen Höfe verstehen sich zu einer jährlichen verhältnismässigen Entrichtung als zu einem Zins der zurükbehaltenen Kaufsumme, und wer den höchsten Zins biethet, dem wird der Hof zugeschlagen.

1. Unter ähnlichen Bedingungen kan der Gutsherr auch die Aufführung der Gebäude auf dem neuen Hofe übernehmen, die Baukosten in eine Summe angeschlagen, als ein unauflösliches Kapital im Hofe stehen lassen, und die Zinsen zur Abgabe rechnen. Doch steht es jedem Käufer frei auf eigne Kosten zu bauen.

§. 149. In Ansehung dieser Forderungen behält der Gutsherr, gleich dem Landesherrn

in

in Ansehung der Steuerrükstände, das Vorzugsrecht vor allen Gläubigern. Er darf nicht an Einnahme verlieren. Die Summe aller seiner Hebungen mus dem höchsten bisherigen Gutsertrage wenigstens gleich sein, und ihn ausserdem für die Zergliederungskosten hinlänglich entschädigen.

§. 150. Damit er den zur Einrichtung neuer Familien erforderlichen Aufwand vorerst bestreiten könne, damit es auch den einzelnen Höfen nicht an Käufern fehle, mus die Zergliederung allmälig geschehen, und so fortgefahren werden, dass mit jedem veräusserten Stük Herrenland, zugleich ein oder mehrere Bauerhöfe freigegeben werden.

§. 151. Bei der angerathenen Vorsicht und diesem allmäligen Verfahren, werden auch die Bauern, nach der anfänglichen Unterstüzung, deren Betrag auf den jährlichen Kanon gerechnet wird, keiner weitern Beihülfe bedürfen; sie werden nun betriebsamer und nach und nach wohlhabender werden.

§. 152. Die Eigenthümer der abgesonderten Höfe, wie der vormaligen Frohnbezirke, dürfen nur zum Anbau neuer Familien Theile ihres Grundeigenthums veräussern. Doch kan der Gutsherr nach seinem Ermessen die Errichtung neuer Höfe verhindern oder zulassen,

und

und darf im leztern Fall ein Bestätigungsgeld fordern und für seine Sicherheit sorgen.

§. 153. Die Herrlichkeiten der Gutsbesizer dürfen eben so wenig als ihre Einnahme geschmälert werden. Jagd, Waldungen und Fischereien stehen ferner ihrer ausschliessenden Nuzung zu. Es haften nach wie vor Verbindlichkeiten auf dem Bauerhofe zu ihrem Vortheil. Die Käufer der neuen Höfe wie die freigelassenen Bauern bleiben ihnen untergeben und sind nur mittelbare Unterthanen des Landesherrn.

§. 154. Nur die Haupthöfe der Landgüter, nicht die Landgüter selbst, werden aufgelöset, und die neuen Bauerhöfe sowol als die bisherigen Pflichthöfe bleiben abhängige Theile derselben. Es bleiben Aedelhöfe, Freiherlichkeiten und Grafschaften wie zuvor, und der zum Flor des Stats so nöthige Wohlstand des erblichen Adels bleibt ferner auf seinem Grundeigenthum am dauerhaftesten gegründet.

§. 155. Der Gutsherr behält zu seiner eigenen unmittelbaren Nüzung einen solchen Gutsbezirk übrig als zum Verbrauch, zur Bequemlichkeit und Annehmlichkeit einer ansehnlichen Familie zureichend ist.

§. 156. Es erfolgt keine weitere Veränderung als daſs die Gutsuntergebenen ihren Boden von nun an für ihre eigene Rechnung bebauen, und dem Gutsherrn wenigstens dieselbe Menge erzielter Produkte, die ihm bisher nach Abzug der Kosten erwuchs, oder den Werth derselben in Gelde, durch ihre jährlichen Natural- oder Geldabgaben liefern.

II.

Schriften über Gemeinheiten und deren Aufhebung:

a. *Vertheidiger der Gemeinh.*

J. A. Scopoli Ann. IV. hist. nat. Lpſ. 1770. p. 135. — vergl. darüber ökon. Nachrichten der patriot. Geſ. in Schlesien, 1777. St. 40. und 41. — *J. A. de Luc* lettr. phyſ. et mor., à la Haye 1778. p. 54. — Diese und ähnl. Behaupt. haben widerlegt: *B. Tſcharner* in Abh. u. Beobacht. der ökon. Geſ. zu Bern 1768. ſt. 2. 1769. St. 2. C. L. *Reinhold* mathem. ökon. Gründe für und gegen die Theilung der Gem., Osnabr. 1780. 8.

b. *Gegner derselben:*

1. *Preisſchriften: Berner* v. J. 1762. — ſ. Ausz. aus den Wettſchriften in Abh. u. Beobacht. dieser Geſ. 1765. S. 1–40. auch Hannöv. Magaz. 1766. St. 50 — *Göttingiſche* v. J. 1763. von *Weiſſenborn* ſ. Hann. Mag. 1764. St. 33–36. u. Glükſt. Anz. 1764 St. 47. ff. — *Wiener* v. J. 1772. ſ. *E. J. Gamberly* wie die im Niederöster. künftig zu zertheil. Viehweiden am besten anzuwenden, Wien 1773. 8. *Zelliſche* v. J. 1777. ſ. Hannöv. Mag. 1777. St. 55. u. *Brandes* Preisſchr.

scht. in ders. Ges. Nachr. v. Verbess. der Landwirthsch. und des Gewerbes, B. III. Saml. 3. S. 315-348.

2. *Kurbrandenb. Schriften*: (*Jo. Chph. Wöllner*) die Aufh. der Gem. in der Mark Brandenb. nach ihren gr. Vorth. ökon. betr., Berl. 1766. 8. — von dieser und mehrern durch sie veranlassten s. Beitr. zur Aufh. der Gem. — v. einer ökon. Ges. in Magdeb 1-3 Saml. Brandenb. 1775. 77. 78. — *Gf. Rd. Grasmann* Plan zur Auseinanders. ganzer Gem., Berl. u. Strals. 1774. 8. s. A. D. B. 26. 1. 267. u. Gött Anz. 1775. S. 534. ff.

3. *Französische und andre zur Geschichte der Gem. u. ihrer Aufhebung*:

Pillichody Essai sur cette question: Seroit-il utile de convertir en fonds clos ou particuliers les communes — à Yverdon 1766. 8. — *D.* in *Chr. A. Wilken* die Absch. der Koppelhut oder gem. Nuzung der Grundstükke überhaupt, Lpz. 1767. s. A. D. B. 5. 2. S. 227-30.

(Comte *d'Essuile*) Traité politique & économique des communes, à Paris 1770. s. Beckm. Bibl. II. S. 574.

(Vicomte *de la Maillardiere*) le produit & le droit des communes, à Paris 1782. 8. — s. Gött. Anz. 1782. S. 1165.

Frz. Fr. Sgm. Aug. Frh. Böcklin von Böcklinsau Betracht über die sogenanten Allmenden oder Gemeindegüter, Frkf. am M. 1776. 8. s. Gött. Anz. Z. 1777. S. 701.

C. L. Reinbold, welche Grundsäze sind bei Theilung der Gem. am vortheilhaftesten? Münster 1780. 8.

Jo. Ad. Lang kurzer Unterricht an das Landvolk des hohen Erzst. Salzburg über die grossen Vortheile, welche die Aufh. der Gem. nach sich zieht, Salzb. 1782. 8.

Jo. Fr. Meyer von der Gemeinheitsaufh. u. Verkoppelung in den Kurbraunschw. Lüneb. Landen, Gött. 1784. — vergl. auch Beckmann's Beitr. zur Oek., Pol. u. Kameralwiss. VIII Th.

§. 157. Um den Landesertrag zu vergrössern und dadurch die Bevölkerung zu begünstigen, mus zugleich mit der Verleihung der Freiheit und des Grundeigenthums, und mit der Zergliederung der übergrossen Höfe die Aufhebung der Gemeinheiten verbunden werden.

§. 158. Unter *Gemeinheiten* in der ausgedehnteren Bedeutung werden sowol Gerechtigkeiten als Grundstükke verstanden, die mehrern gemeinschaftlich zur Nuzung dienen.

§. 159. Die Hut- und Triftgerechtigkeit ist unter den Gemeinrechten am üblichsten; diese besteht in der Befugnis sein Vieh über des andern Felder wegzutreiben; jene ist das Recht es darauf weiden zu lassen.

§. 160. Beiderlei Gemeinheiten vermindern den Landesertrag: die Hut- und Triftgerechtigkeit indem sie die freie Benuzung des Grund-

Grundeigenthums hindert; die Gemeingüter, weil jedes Gesamteigenthum von jedem Mitgenossen verwahrlost wird, und verhältnismässig allen und einzelnen wenig zu gute komt.

§. 161. Am meisten leidet der Akkerbau mittelbar von den Gemeinheiten durch den mannichfaltigen Schaden den sie der Viehzucht verursachen. Der Weideplaz selbst kan wegen der übereilten und ununterbrochenen Behütung nie einen vollkomnen Graswuchs liefern, und der zerstreute Dünger schadet demselben noch mehr, oder geht doch gröstentheils verloren.

1. Auch der Heuschlag und das Winterfutter werden auf solche Weise vermindert, und eine Gemeinweide kan kaum den dritten Theil des Viehs kümmerlich erhalten, das ein gleicher Umfang bei einer bessern Einrichtung reichlich sättigen würde.

§. 162. Auch die Gesundheit des Viehes leidet in mancher Rüksicht: es wird durch das wiederholte Herumtreiben abgemattet und erschöpft, und die Gefahr der Viehseuche wird durch die Vermischung und das Beisammenweiden ungemein vergrössert.

§. 163. Die Aufhebung dieser so nachtheiligen Einrichtung würde für den Akkerbau, sowol unmittelbar, als mittelbar durch eine verbesserte Viehzucht, ungemein zuträglich sein. Die mögliche Abstellung der Brache, wie überhaupt eine zwekmässigere Bestellung des Kornlandes, mithin auch eine reichere Aernte, sind unausbleibliche Folgen einer gemeinheitfreien Landwirthschaft.

1. Ausführliche Untersuchungen über den Werth der *Brache* gehören in die Landwirthschaftswissenschaft. Die Statswirthschaftslehre entlehnt nur aus ihr die Säze, dass der Erdboden nur Düngung u. Bearbeitung, nicht der Ruhe bedürfe; dass weder die Viehweiden, noch die Bestellung der Winterfrucht die Brache nöthig machen. s. Wöllner S. 46–57.

2. Neben der bessern Bedüngung ist auch das Stürzen der Stoppelfelder, das kreuzweise Pflügen, die abwechselnde Nuzung des Bodens zum Getraide- oder Wiesenbau, zur einträglichern Bestellung beförderlich und nur nach Aufhebung der Gemeinheiten möglich. s. Wöllner S. 57–67.

3. Andre Vortheile der aufgehobenen Gemeinheit, der Anbau der Färbekräuter, die bessere Obstzucht, die forstmässige Pflege der wilden Bäume, werden in der ökonomischen Polizeiwissenschaft einzeln berührt.

§. 164. Die unbeschränkte und zeitige Benuzung des Wiesenlandes wird einen reichlichern und bessern Graswuchs, einen vortheilhafteren Futterbau, eine grössere Anzahl und ungleich bessere Pflege des Viehes, einen grössern Düngevorrath und sonach mittelbar eine vortheilhaftere Akkerbestellung bewirken.

1. Würde mit dieser veränderten Landwirthschaft zugleich die *Stallfütterung* verbunden, so liesse sich auf solche Weise der Düngevorrath, wie auch die Sicherheit vor der Viehseuche, ungemein vergrössern. — s. davon in der Lehre von der Landwirthschaftspolizei.

2. Der Verfall oder die Verminderung der *Schäfereien* ist bei der Aufhebung der Gemeinheiten so wenig zu befürchten, dass vielmehr ihre Vermehrung und Verbesserung als eine sehr wahrscheinliche Folge derselben erwiesen ist. — s. Wöllner S. 38–43.

§. 165. Die Absicht der Gemeinheitsaufhebung geht dahin die Hut- und Triftgerechtigkeit gänzlich abzustellen und jedem Landmann seine sämtlichen Ländereien, wenigstens seinen pflugbaren Akker, in einen Bezirk zu vereinigen, mit der Befugnis ihn willkührlich zu befriedigen und zu bebauen.

§. 166. Das Aufhebungsgeschäft selbst wird einer eigenen Kommission, deren Mitglieder theils in der Landwirthschaft, theils in der Feldmeskunde, auch in den Rechten erfahren, und mit dem erforderlichen Ansehn begabt sind, zur Ausführung übertragen.

§. 167. Eine genaue Vermessung der Feldmark, eine bestimte Angabe aller Hauptumstände jedes einzelnen Theilnehmers, verglichen mit der Aussage der übrigen und den vorhandenen Urkunden, mus den Aufhebungsanstalten vorangehen.

§. 168. Dass jeder Gemeinheitsgenosse seinen Antheil mit seinen übrigen Ländereien wo möglich in Einen Bezirk vereinigt erhalte; dass jeder dabei nach dem Flächenmasse so viel bekomme als er zuvor besessen; — müssen die beiden Hauptgrundsäze des Verfahrens sein.

§. 169. Eben so wenig darf irgend ein Theilnehmer in Ansehung der Güte des Bodens verlieren. Jede unvermeidliche Einbusse mus ihm ersezt werden, und um diese Entschädigung zu erleichtern, werden sämtliche Grundstükke ihrer Güte nach in mehrere Klassen getheilt, worin ihr verschiedener Werth nach dem im Durchschnitt berechneten Ertrage eines jeden zu Gelde angesezt wird.

1. Durch den grössern Umfang des schlechtern Bodens kan die Güte des kleinern nicht ersezt werden. Die grösseren Bestellungskosten des weitläuftigern Akkers würden den Anbau desselben erschweren, und seinen reinen Ertrag beträchtlich vermindern.

§. 170. Nach vorhergegangener sorgfältiger Absonderung der einzelnen Theile wird der Akkerumsaz selbst durchs Los entschieden. Denjenigen die dabei an der Güte des Bodens eingebüsset, mus von denjenigen, welche daran gewonnen, nach obiger Klasseneintheilung ein verhältnismässiger Ersaz an Gelde oder Naturalien geschehen.

1. Auch könte vielleicht den Beeinträchtigten ein Theil ihrer Auflagen, oder bei etwaniger Beibehaltung gewisser Dienste ein Theil derselben von den Gewinnenden abgenommen werden.

§. 171. Der Verlust den einzelne durch die Entfernung ihrer Ländereien von ihrem Wohnplaze erlitten haben, könte ihnen von denjenigen so durch die Annäherung ihres Antheils gewonnen, durch die Uebernahme einer Verbindlichkeit zu bestimten Hülfleistungen bei der Akkerarbeit ersezt werden.

1. Wo beiderlei Verlust eintritt, werden beiderlei Entschädigungsmittel angewandt.

§. 172. Die Einbusse oder Einschränkung gewisser einzelnen Gemeinheitsgenossen vorhin zugestandener Gerechtsame wird nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit gutgethan. Die Hutgerechtigkeit der Aemter und Gutsherren wird gänzlich aufgehoben, und in eine verhältnismässige Auflage auf jeden Antheil verwandelt.

§. 173. Angränzende Dörfer, welche bisher an dem allgemeinen Hütungsorte theilgenommen, werden durch Einräumung eines verhältnismässigen Grundstüks entschädigt. Die Stoppelhut wird den Theilnehmern entweder mit Einer Summe abgekauft, oder mittelst eines verabredeten jährlichen Zinses ersezt.

1. Wie ist den Häuslern, den Predigern u. a. ihre Einbusse oder Verkürzung zu vergüten? — s. Wöllner S. 135. f.

§. 174. So wie die Verschiedenheit der bisher gemeinschaftlich genüzten Gegenstände eine Abändrung in dem Aufhebungsgeschäfte nöthig macht, so sind auch nach der Verschiedenheit der Gemeinheitsgenossen andre Masregeln zu beobachten.

1. Nicht nur Aekker und Weidepläze, auch Waldungen und Fischereien stehen oftmals in gemein-

meinschaftlicher Nuzung, wovon in der angewandten Polizeiwissenschaft die Rede ist.

3. Bald sind mehrere Gutsherren, bald Gutsherren und Dorfgemeinden, bald Gutsherrschaften und Untergehörige, bald Aemter und Privatgrundeigner, bald Dorfeinwohner unter einander, wegen bisher gemeinschaftliche genüzter Grundstükke und Gerechtigkeiten aus einander zu sezen, und das Aufhebungsgeschäft wird mehr oder minder schwierig.

§. 175. In Dörfern wo keine Amtsbezirke sind, woran auch keine theilhabende Rittergüter gränzen, können unter den Einwohnern derselben die kleinern Grundeigenthümer mit ihren Antheilen zuförderst nach dem Lose abgefunden werden. Auf gleiche Weise wird hiernächst den grösseren die Lage und Beschaffenheit ihrer Grundstükke angewiesen.

§. 176. Bei Gemeinheiten die unter Dorfeinwohnern und Aemtern, oder unter ersteren und Aedelhöfen statt gefunden, wird lezteren beiden ihr sovielter Antheil zuvor berechnet, die ganze Feldmark in so viele Bezirke abgesondert, und, welcher derselben dem Amte oder der Gutsherrschaft zufallen, soll, durch das Los ausgemacht.

§. 177.

§. 177. Eben dieses mus demnächst unter den Dorfeinwohnern jedem einzelnen seinen verhältnismässigen Antheil an der übrigen Feldmark bestimmen.

III.

Einzelne Schriften über die Urbarmachung des Bodens:

von Griesheim Entwurf zur Urbarmachung weitläuftiger wüster Strekken nach phys. u. polizeimässigen Gründen. — s. in ökon. Nachr. XII. S. 622.

(*von Pfeifers*) Lehrbegr. sämtl. ökon. u. Kameralwiss. Th. 1. B. 1. S. 91.

Andr. Berch Versuch wie morastige Gegend. zum Akkerb. zu nüzen, — s. in Hannöv. nüzl. Saml. 1755. S. 162.

von Justi ökon. Schriften, 1. S. 354.

— — Polizeiwissenschaft. 1. §. 64-79.

— — von Anbauung der jütländischen Heiden, in sn. ökon. Schr. 2. S. 264.

D. G. Schrebers Anweisung wie der Flugsand stehend und dürre Felder zu Wiesen zu machen, Lpz. 1764. 8.

Neues Verfahren kalte, nasse und unfruchtbare Länder zu verbessern, a. d. E. Münst. u. Lpz. 1775. 8. — s. Beckm. Bibl. VI.

§. 178. Um den Landesertrag zu vergrössern, sind alle *wüste liegende Pläze*, das ist solche, die in ihrer gegenwärtigen Beschaf-

fen-

senheit wenig oder gar keine Nuzung verstatten, auch nicht für die Folge erwarten lassen, urbar zu machen und zur Kultur vorzubereiten.

§. 179. Hölzungen und Moräste sind mit Vorsicht abzuräumen und auszutroknen. Wenn gleich diese ofmals der Gesundheit der nahe wohnenden gefährlich sind, und aus doppelter Rüksicht eine Verbesserung rathsam wäre, so sind sie doch manchmal unentbehrliche und unverderbliche Feurungsmagazine, und nicht minder schäzbar als die Hölzungen selbst.

1. Das *Abschwinden der Hölzungen*, um den Plaz in ein Kornfeld zu verwandeln, wie noch in einigen nördlichen Ländern die Sitte ist, mus die Polizei niemals gestatten. — s. von diesem sogenanten Brötebrennen in Norwegen, Fabricius Reise nach Norw. S.

2. *Moorfelder* werden entweder durch Besezung mit gewissen Baumarten, als Erlen, Eschen, Weiden u. a., oder durch Wasserableitungen ausgetroknet und verbessert. — Das kunstmässige Verfahren hier wie bei jeder Urbarmachung lehrt die Landwirthschaftswissenschaft. — s. Beckmanns Grundf. der D. Landwirthsch. 1 Th. 1 Hauptst. Die Polizeiwissenschaft hingegen zeigt, wie die dort vorgeschlagenen Mittel in Rüksicht auf das gemeine Beste ins Werk zu richten.

§. 180.

§. 180. Minder bedenklich aber desto mühsamer ist die Verbesserung des Heidebodens und die Befestigung des Flugsandes. Beide sind kostbar und langweilig, aber gewähren nach gelungener Verädelung desto beträchtlichere Vortheile, da sie zuvor fast gänzlich unbrauchbar waren.

§. 181. Diese Verädelung des Bodens darf die Polizei selten von der Privatbetriebsamkeit erwarten. Die Grösse und Kostbarkeit des Unternehmens macht allemal ihre Beihülfe, oft ihr alleiniges Handanlegen nöthig.

§. 182. Sollte auch in einzelnen Fällen der Unternehmungsgeist und die Vermögenheit einiger Privateigenthümer dem Umfange der Anstalten gewachsen sein, so bleibt allemal, wegen möglicher Einbusse des Gemeinwesens, die Einrichtung und Lenkung der Landespolizei von nöthen.

1. Vermehrung der Getreidefelder ist die gewöhnlichste Absicht bei jeder Urbarmachung; wenn aber die Viehzucht nicht in gleichem Verhältnisse vermehrt werden kan, so entsteht oft aus der Verädlung selbst ein überwiegender Nachtheil.

Drit-

Dritter Abschnitt,

von den Mitteln wodurch den Landeseinwohnern der zureichende Genus des wirklich erzielten Getraidevorraths, wie auch der Gewin aus dem etwanigen Ueberreste zugesichert wird; oder:

die Lehre von der Getraidegesezgebung oder die allgemeine Kornpolizeiwissenschaft.

a. *Allgemeine Schriften:*

(*Herbert*) essai sur la police generale des grains, nouv. Ed. à Berlin 1755. 12. — *D. Jo. Sam. Halle*, Vers. einer allg. Kornpol., Berlin 1756. u. 1770.

Abbé *Baudeau* (s. oben S. 29.) Avis au peuple sur son premier besoin, à Paris 1768. 12. — s. Gött, Anz. 1768. S. 868. ff. — *D.* Kleine Abh. über das erste und vornehmste Bedürfnis des Volks, a. d. Frz. Bern 1768. 8. — s. A. D. Bibl. XII. 1. S. 364.

Galiani dialogues sur le commerce des bleds — (s. oben S. 34.) dagegen erschien v. Abbé *Morellet* refutation de l'ouvrage qui a pour titre: Dialogues &c., à Paris 1771. 8. — s. Gött. Anz. 1774. S. 496.

Necker sur la legisl. & le commerce des grains — (s. oben S. 34.)

(*O. Frh. von Münchhausen*) der freie Kornhandel als das beste Mittel um Mangel und Theurung zu verhüten, Hannov. 1772. 8. — s. Beckm. Bibl. III. 232. A. D. B. 22. 1. 279. — macht auch einen Th. des Hausv. aus.

Jo.

Jo. Alb. Hnr. Reimarus die wichtige Frage von der freien Aus- u. Einfuhr des Getraides nach der Natur und Geschichte unters., Hamb. 1771. 8.

(*J. L. F. Scharnweber*) Beurtheil. der wichtigen Fragen von einem gesezlichen Getraidepreise u. v. d. freien Getraidehandel, Göttingen 1771. — s. Gött. Anz. 1771. S. 993. f.

(*C. H. H. Fischer*) Anmerk. über die dermal. Fruchtsperre, Deutschland 1771.

Die Kunst ohne Miswachs theure Zeiten zu machen, nebst den bewährtesten Mitteln dawider, — Frkf. u. Lpz. 1771.

* Eine ausführl. Beurth. dieser vier Schriften s. in A. D. Bibl. 18. 2. S. 363–93. u. 19. 1. S. 1–24.

Sam. Engel Essay sur la maniere la plus sure d'établir un systeme de police des grains, (à Nion) 1772. — s. Gött. Anz. 1773. S. 22. u. v. dem deutschen Ausz., das. Zug. S. 273. — (ist gegen *Baudeau* wider die unumschränkte Freiheit.)

(*G. Rf. Lichtenstein*) Zweifel u. Bedenken bei der wichtigen Frage von der freien Aus- u. Einfuhr des Getraides, Brschw. 1772. 8. — s. A. D. B. 24. 1. 260. (ist gegen Reimarus.)

(*J. L. F. Scharnweber*) fortgesezte Frage: Ob es besser sei — Magazine — oder den freien Kornhandel zu begünstigen? Gött. 1773. 8. — s. A. D. B. Anh. z. 13–24 Bd. S. 902.

C. H. H. Fischer Gedanken über das Reichsgutachten v. 3n Febr. die Getraidesperre betreffend, Frkf. am M. 1773. — s. A. D. B. 22. 1. 281.

H. L. W. Berkhausen Briefe über die Polizei des Kornhandels, Lemgo 1773. 8. — s. Gött. Anz. 1773. S. 1222. u. A. D. B. 22. 1. 143.

K. v. Zahlheim neuer Versuch über die Mittel, Mangel und unrechten Preis der Körner in jedem Lande, unter jeden Umst. zu verhindern, Wien 1774. 8. — s. A. D. B. Anh. z. 25–36. S. 2229.

Die Anwendbarkeit einzelner hier und dort beobachteter Systeme in Ansehung des Getraidehandels anderer Länder haben untersucht:

Sam. Engel über die Freistellung der Kornausfuhr, in Saml. landwirthsch. Dinge der Schw. Ges. in Bern, 2 Th. 3. St. 1751. — s. Gött. Anz. 1763. S. 490.

(*K. A. Struensee*) lassen sich die Engl. Gesz. in Abs. auf d. Getr. Hdl. auch in and. Ländern, z. B. in Schles. anwenden? — s. in dess. Saml. von Auss. über wicht. Pkt. der Statsw. 2n Th. n. 2.

Fr. Ulr. Albaum die freie Ein- u. Ausfuhr des Getraides in Betr. Esthlandes, ein Beitr. zu des H. Reimarus Unters., Riga 1772. 8.

* *Jo. Melch. Gttl. Beseke* comm. de frumentaria largitione et legib. frumentariis ad explic. et illustrand. multa J. et veterum loca, Mitau 1775. 8.

über Kornmagazine, ihren Werth und ihre Einrichtung:

H. L. du Hamel du Monceau tr. de la conservation des grains, à Paris 1753. 8. — s. Gött. Anz. 1753. S. 1142. ff. — D. v. Jo. Dan. Titius, Lpz. 1755. 8. s. Gött. Anz. 1755. S. 538. vgl.

1763. S. 76. — Supplem. au tr. — nouv. Ed., augm. de la conserv. des farines, à Paris 1771. 8. — s. Beckm. Bibl. V. S. 584. u. Gött. Anz. 1766. S. 1082. ff. — D. v. dems. Lpz. 1768. 8. — s. das. 1768. S. 884. u. A. D. B. XI. 2. S. 355.

Ge. Fr. Dinglinger die beste Art Kornmagazine und Fruchtböden anzulegen, Hannov. 1768. 4. — Gött. Anz. 1769. S. 626. ff.

Jo. Albr. Hnr. Reimarus Gött. Prschr. über den Einfluss öffentl. Kornmagazine, im Hannöv. Mag. 1772. S. 1057–82. — s. Gött. Anz. 1772. S. 724–29.

Dan. Gttfr. Schreber Vorschlag zu Anleg. eines öffentl. Getr. Mag. zu jedermanns Vortheil u. niemands Nachth., Lpz. 1772. — s. A. D. B. 24. 1. 259.

(*J. L. F. Scharnweber*) freie Urth. und Betracht. über die Anlegung beträchtlicher Kornmag., Gött. 1772. 8. — s. Gött. Anz. 1772. S. 1289. ff. u. A. D. B. 22. 1. 155., u. Anh. z. 13–24. S. 904.

§. 183. Die Kornpolizei bestimt den wahren Zwek des Akkerbaus und des Getraidehandels; sie empfiehlt die innere Nachfrage und Verzährung als die beste und zuverlässigste Ermunterung der hervorbringenden Gewerbsamkeit. Aus diesem Gesichtspunkte vergleicht sie demnächst die *Sperre* und die *unbedingte Freiheit* gegen einander, und gibt nach den verschiedenen Umständen das schiklichste System an.

§. 184.



§. 184. Sie will der vorhandenen Bürgerzahl ihren Lebensunterhalt versichern und zu einem solchen Preise liefern, der sowol der Vermögenheit des ärmern eigenthumslosen Volks angemessen ist, als auch den Akkerbautreibenden eine ermunternde Vergütung gewähren kan.

§. 185. In dieser Absicht sucht sie die Summen des Vorraths und der Verzährung in beständiger Gleichheit zu erhalten. Weil jedoch wegen der Ungleichheit der Aernten nie an allen Orten und zu allen Zeiten eine allgemeine Gleichheit zwischen den neugewonnenen Lebensmitteln und dem Landesbedürfnis sein wird, so mus die Summe der erstern durch Aufbewahrung eines Ueberschusses vergrössert, und überhaupt das Gleichgewicht durch kluge Masregeln hergestellt werden.

§. 186. Bei allen Verfügungen bleiben *reichlicher Vorrath* und *verhältnismässiger Preis der Lebensmittel* die Hauptsorgen der Kornpolizei. Das Getraide ist ihr die nothwendigste Ware im Lande, nie ein Bereicherungsmittel der Nation; sie sieht es als den wichtigsten Gegenstand der öffentlichen Verwaltung, nie als Sache des Handlungsgeistes an.

§. 187. Um das Interesse der Grundeigenthümer und der Verzährer zu vereinigen, jenen einen rechtmässigen Gewin zu verschaffen, und diese vor Theurung und Mangel zu sichern ist der Ueberschus in der Vorrathssumme unentbehrlich. (§. 185.) Der Preis wird dadurch niedergehalten, die natürliche Uebermacht der Verkäufer gemindert, und das Verlangen zu verkaufen mit dem Bedürfnis der Käufer in das gehörige Gleichgewicht zurükgebracht.

§. 188. Die Gewinlust der Grundbebauer ist selbst zum Vortheil der Verzährer zu begünstigen. Ein *zu niedriger Preis*, die Wirkung des übermässigen Ueberschusses einer verderblichen Ware, würde die hervorbringende Gewerbsamkeit stören, den Ertrag der folgenden Jahre vermindern, und nur desto grössere Theurung und Verlegenheit zur Folge haben.

§. 189. Doch darf ihr Gewin den Verzährern nicht zur Last fallen. Das *Aufschlagen*, das ist, der schleunige Uebergang vom niedern zum hohen Preise, wird mehr noch als ein *beständig hoher Preis* den Eigenthümern vortheilhaft. Allein es komt nicht sowol dem Akkerbau selbst zu gute, und kan nie ohne die Noth des arbeitenden Volkes statt finden.

1. Beim schleunigen Uebergange, und in der ersten Theurungszeit können die Arbeiter und Tagelöhner nicht sogleich den Preis ihrer Arbeit und Zeit erhöhen. Nur nach und nach bei anhaltender Theurung werden sie es dahin bringen, und den Gewin der Grundeigenthümer verringern.

§. 190. Natürlicher, dauerhafter und ruhiger sind diejenigen Aufmunterungen, welche durch den Vorschus zu Urbarmachungen, durch Befreiungen von Abgaben, durch Erleichterung der Kommunikation und insonderheit durch Anlage und Beförderung neuer Manufakturen dem Akkerbau wiederfahren.

1. Die Vermehrung der Manufakturen mus mit der Beförderung des Akkerbaus in gleichem Verhältnisse fortschreiten, wenn sich dieser für die Bevölkerung wirksam erweisen soll. (§. 48. u. 49.) Wo der Kunstfleis blüht ist der Flor des Akkerbaus in denjenigen Ländern, wo er statt findet, eine unausbleibliche Folge.

2. Die Erzeugnisse des Akkerbaus haben als Bedürfniswäre betrachtet den ersten Rang. Allein sie sind zu sehr dem Zufall ausgesezt, zu unbestimt und durch den Umfang des Bodens begränzt, als dass das Getraide den wahren Reichthum der Nation selbst ausmachen könte. Nur die Manufakturen bewirken beinahe unabhängig vom Zufall einen schnellen und gleichförmigen Umlauf der Nationalreichthümer.

* Ein treflicher antiphysiokratischer Kommentar über diesen §. ist Galiani's 5ter Dialog.

§. 191. Die Vergütung, welche die Grundeigenthümer durch den Umsaz ihres Getraides gegen Früchte der *einheimischen* Indüstrie erhalten, ist vortheilhafter und sicherer. Je näher ihnen die Manufaktur- und Kunsterzeugnisse sind, desto mehrere können sie für eine gleiche Summe wegen Ersparung der Fracht davon eintauschen. Der innere Absaz ist durch eine hinlängliche Anzahl von Handarbeitern beständig gesichert, da der auswärtige nur zur Zeit des Mangels mit Vortheil betrieben wird.

§. 192. Daher mus die Beförderung der *einheimischen Nachfrage* bei allem Flor des Akkerbaus und der glüklichsten Zunahme des Landesertrages die Hauptbestrebung der Kornpolizei sein. Nie gehen ihre Masregeln dahin, den Landesvorrath zum Zweig des äussern Handels zu machen. Nur der lästige Ueberflus wird, bis die Zahl der Verzährer in gleichem Verhältnis zugenommen, dem Fremden zugeführt. (§. 186.)

1. Der auswärtige Getraidehandel vermehrt den Nationalreichthum aus der Fremde her, allein er vermindert zugleich die Bevölkerung. Das aus-

ausführende Land hat so viel Menschen weniger als sich auswärts von seinem Ertrage nähren. Es beraubt sich eines Theils der Bevölkerung deren es fähig wäre um Reichthümer zu erwerben, die es sicherer und vortheilhafter durch den Kunstfleis seiner Bewohner erlangen würde.

§. 193. Auch hat das Getraide, um ein Gegenstand des herrschenden Handelsgeistes in einem State zu sein, unter allen Waren den niedrigsten Rang. Seine Schwere, der grosse Raum den es einnimt, die unbequeme Zeit seiner Reise, seine Verderblichkeit, die beschwerliche Aufbewahrung desselben, sein Fortkommen in jedem Lande, überall von gleicher Güte, machen den Handel damit ungewis, zufällig und kostbar.

§. 194. Wenn auch der Miswachs fremder Länder den Preis vortheilhaft steigern könte, so kömt doch dieser Gewin nicht der hervorbringenden Klasse zu gute. Die vielen Zwischenhändler und die zur Nahrung des Menschen erforderlichen Vorrichtungen nehmen den grössten Vortheil weg, und die kornreichsten Länder gelangen fast niemals zu einem beträchtlichen Grade des Wohlstandes.

§. 195. Nach diesen mannichfaltigen Rüksichten ist der Werth der Getraidesperre und

 der

der freien Ausfuhr gegen einander abzuwägen, und das schiklichste System zu bestimmen. Die verschiedene Landesbeschaffenheit macht jedoch oftmals ganz entgegengesezte Masregeln nöthig.

§. 196. Verschieden ist die Getraidegesezgebung nach der verschiedenen Regierungsverfassung; noch mehr in unfruchtbaren, manufakturirenden oder handelnden, und in akkerbautreibenden Staten.

§. 197. In beiden komt der Unterschied der Grösse sehr in Betrachtung. In den akkerbautreibenden erfordert ihre verschiedene Lage, je nachdem die kornreichen Provinzen in der Mitte oder an der Gränze gelegen sind, ganz verschiedene Vorkehrungen.

§. 198. Die grössere oder geringere Sorge, welche die Regierungen in Ansehung der Anschaffung des nöthigen Getraidevorraths übernehmen, steht allemal mit dem grössern oder geringern Grade der Freiheit den die Bürger geniessen in einem genauen Verhältnis. Ganz entgegenstehend sind daher die Grundsäze in *demokratischen* und in *despotischen Staten*.

* s. Galiani d. Ueb. S. 324–32.

§. 199. *Manufakturirende* Staten, die gar keinen oder doch sehr geringen Landbau treiben, müssen ihr nothwendigstes Bedürfnis durch die Zufuhr befriedigt erhalten. Auswärtigen Verkäufern können sie keine Geseze vorschreiben, und die Ausfuhr kan ihnen nicht nachtheilig werden.

§. 200. Ihre ganze Sorge besteht darin, eine *Gleichheit der Fruchtpreise* zu erhalten. Hiernach richtet sich der Preis ihrer Kunsterzeugnisse auf deren Wohlfeilheit ihr ganzer Wohlstand beruht. Nicht allemal sind öffentliche Fruchtboden geschikt jene Gleichheit zu bewirken, sondern die verschiedene Grösse der Manufakturstaten macht ein verschiedenes Verfahren nothwendig.

1. Unter den Produkten des Erdbodens und der Handarbeit ist eine sehr wesentliche Verschiedenheit. Jene haben gute und schlechte Jahre; diese nicht: jene werden manchmal doppelt so theuer als gewöhnlich bezahlt; diese müssen ihren Preis behalten, es mögen gute oder schlechte Jahre sein. Und doch mus auch der Handwerker und Kunstgenosse seinen Lohn nach dem Preise seiner Lebensmittel bestimmen.

§. 201. In *Städten* und kleineren *Freistaten* ist das Getraide immer nur ein Gegenstand der öffentlichen Verwaltung. Alle Privatspekulation fällt hier weg. Machen sie

ein abgesondertes Ganzes aus, können sie ohne Ungerechtigkeit ihre Verzährer auf eine bestimte Anzahl einschränken und alle übrige von ihrem Vorrath ausschliessen, so ist die öffentliche Aufschüttung politisch gut, in der Ausführung leicht und den Bürgern zuträglich.

§. 202. Dem Getraidehandel, der höchstens wenige Einzelne zum Nachtheil des Ganzen bereichern würde, wird dadurch gewährt. Die Obrigkeit verkauft das Brod in wohlfeilern Jahren mit einigem Gewin, in Misjahren mit Verlust und bewirkt dadurch jene nothwendige Gleichheit des Fruchtpreises. Die Magazinirungskosten sind ein unvermeidlicher Aufwand der durch die unausbleiblichen Vortheile reichlich vergütet wird.

* Vergl. Galiani's 2n Dialog.

§. 203. In *unfruchtbaren Staten von grösserem Umfange*, wo Manufakturen und Handlung blühen, sind die meisten Schwierigkeiten der Kornpolizei unbekant, weil sich hier die Fruchtpreise fast gar nicht verändern. Ihre Handarbeiten und ihre Handlung liefern jährlich die Mittel sich einen reichlichen Getraidevorrath anzuschaffen, und mittelst ihrer blühenden Schiffahrt können sie alle Kornländer

der besuchen und wo es am wohlfeilsten ist, sich versorgen.

§. 204. Die Lebensmittel sind hier zwar niemals so wohlfeil wie in kornreichen Ländern; allein sie haben auch nie eine drükkende Theurung zu fürchten. Diese Gleichheit ihrer Fruchtpreise wird durch eine unbedingte Freiheit erhalten. Sie sichert den Absaz ihrer Manufakturwaren, befördert ihre Schiffahrt und begünstigt auf mannichfaltige Weise ihre Gewerbsamkeit.

§. 205. Oeffentliche Kornhäuser würden in solchen Ländern überflüssig und nachtheilig sein. Ihr Getraideumsaz erweitert vielmehr ihren Frachthandel und beschäftigt einen grossen Theil ihrer Bevölkerung.

* Vergl. Galiani's 3n Dialog, wo die Gründe des verschiedenen Verfahrens in grössern und kleinern Manufakturstaten vortrefflich entwikkelt sind.

§. 206. In *akkerbautreibenden Staten* ist nach ihrer Grösse und Lage ein verschiedenes System zu beobachten. Die freie *Einfuhr* könte dem Akkerbau gefährlich werden und der Zuflus des fremden Getraides die hervorbringende Gewerbsamkeit stören. Ein Einfuhrzoll wird diesem Nachtheil am wahrscheinlichsten entgegen wirken.

§. 207.

§. 207. Die *Ausfuhr* darf nur in Ansehung des wirklichen Nationalüberflusses freigegeben werden. Zuvor mus das Bedürfnis aller Bürger befriedigt sein, und nur was diese übrig lassen darf den Fremden feilgebothen werden.

1. Also nicht der Ueberflus einer Familie, einer Provinz, sondern was in Rüksicht der ganzen Nation in gewöhnlichen Jahren, nach dem für künftige Misjahre zurükgelegten Vorrath, nicht verzährt werden kan, mag zum auswärtigen Handel dienen.

2. Solchemnach ist es schwer einen wahren Ueberflus zu behaupten. Es würde aber sehr unpolitisch sein, was zum eignen Bedürfnis nöthig ist, zu verkaufen, um es in der Folge mit Schaden wiederanzuschaffen.

§. 208. In *kleinern Ländern* dieser Art, die einen durchaus fruchtbaren Boden haben, und wegen der wenigen Handarbeiter und der verhältnismässig kleinen Anzahl von Verzährern auch in gemeinen Jahren auf einen Nationalüberflus rechnen können, ist zur Ermunterung ihres Akkerbaus,[1] und zum Ersaz wegen des geringen einheimischen Verbrauchs die auswärtige Nachfrage zu dulden und die Ausfuhr gänzlich freizugeben.

1. Doch bleibt auch hier der obige Saz (§. 192.) wahr, dass die Vergrösserung der einheimischen Nachfrage dem einträglichsten Getraidehandel vor-

vorzuziehen sei, und dieser nur ein nothwendiger Behelf bis auf glüklichere Zeiten bleibt.

§. 209. *Grosse*, zumal volkreiche, *Kornländer*, können wegen der zureichenden Nachfrage in ihren weitläuftigen Provinzen und weil, wegen der wahrscheinlich ungleichen Aernte in denselben, eine immer den Ueberflus der andern abnehmen wird, vielleicht aller Ausfuhr entbehren.

1. Beispiele sind aus der ältern Geschichte, das römische Reich; heut zu Tage noch China, und künftig vielleicht das mehr bevölkerte Rusland.

§. 210. In Ländern von *mittlerer Grösse* mus sich die Getraidegesezgebung nach der *Lage ihrer Kornkammern* richten. Liegen diese *in der Mitte*, so dass die Ausfuhr nur durch die hülfsbedürftigen Provinzen kan betrieben werden, so werden sich diese vorher versorgen, und nur der wirkliche Ueberflus wird in den auswärtigen Handel kommen. Hier ist also eine unbedingte Freiheit zu gestatten.

§. 211. Sind die kornreichen Provinzen hingegen *an der Gränze* und bequem zum Seehandel gelegen, so würde eine uneingeschränkte Ausfuhr den innern Handel hindern und den nöthigen Vorrath beeinträchtigen.

1. Dies ist Frankreichs Fall, und Necker sowol als Galiani rathen hier einstimmig die Getraidesperre an.

2. In mehr als einer Rüksicht ist der auswärtige Handel bei solcher Lage für die Privatspekulation vortheilhafter als der innere. Als ein Groshandel kan er den Wechselkurs nüzen, und durch die Bezahlung in besserer Münze ansehnlich gewinnen.

§. 212. Weil aber die Ausfuhr nur Einzelne bereichert, der innere Kornhandel das ganze Land versorgt, einen gleichförmigen Umlauf bewirkt, die innere Stärke näher zum Mittelpunkt zusammenzieht, die wichtigen Vortheile der Vorrichtungen und der Fracht den Einländern zuwendet und für den Hervorbringer wenigstens eben so einträglich ist, so mus die Kornpolizei den grössern Hang zur Ausfuhr mit dem innern Handel ins Gleichgewicht zu bringen bemüht sein.

1. Die freie Ausfuhr vergrössert die Zahl der Käufer und erhält daher den Fruchtpreis höher als die Sperre. Dieser kan nicht anders ins Gleichgewicht gebracht werden, als durch die beförderte Gleichheit der Umstände, von welchen er abhängig ist. Ein veränderter Preis beweist allemal, dass in den Verhältnissen des Vorraths und der Nachfrage, der Verkäufer und der Käufer eine Verändrung vorhergegangen.

§. 213. Nur unter *bestimten Einschränkungen* darf also in Kornländern von mittlerer Grösse, deren Vorrathskammern an der Gränze gelegen sind, die Ausfuhr statt finden. Diese müssen die Vorzüge des auswärtigen Handels herabzusezen und den innern ihm gleich zu machen im Stande sein; es mag nun dieses durch einen allgemeinen Ausfuhrzoll oder durch andre gleich wirksame Bedingungen erhalten werden.

1. Galiani widerräth Frankreich ein absolutes Verboth und empfiehlt eine gleichförmige allgemeine Abgabe von jedem ausgeführten Scheffel. (s. Dial. d. Ueb. S. 362.) Necker will ein Verboth das den Augenblick der Ausnahme anzeigt, und macht (d. Ueb. S. 234) die Bedingungen, dass nur Mehl, und zwar nur wann das Septier an den Orten der Ausfuhr zwei Markttage hinter einander bis auf 20 L. gefallen, ausgeführt werde. Ein solches Gesez soll auf 10 Jahre gegeben werden, u. s. w.

2. Die Bedingung, dass nur *Mehl* ausgeführt werden darf, wäre ein Mittel, dem Lande die Ausfuhr noch einträglicher zu machen. Ausser dem Vortheil, dass der Ausländer auch das Mahlgeld und manche Zwischengeschäfte bezahlen müsste, würde diese Verbindlichkeit die Unternehmer auch zu einem gewissen Mashalten und zu einer Langsamkeit nöthigen, die dem gemeinen Besten sehr heilsam sein könte.

§. 214.

beträchtlichen Anzahl von Eigenthümern einnimt. Je weniger Verkäufer sind, desto mehr können sie sich ausbreiten und sich wider die Käufer zu Preissteigerungen verbinden. (§. 140.)

1. Die Dazwischenkunft der Kaufleute vermindert die den Verzährern günstige Konkurrenz der Verkäufer. Denn die Anzahl derjenigen, die denen vorgegangen sind, mit welchen die Verzährer zu thun haben, komt nicht in Betrachtung. Diese vertheuern den Preis um so viel als sie gewinnen. In Rüksicht der Eigenthümer sind sie nur als Käufer anzusehen, und denen ist ihre Menge zuträglich. Allein jemehr die Eigenthümer Käufer hatten, desto mehr ist die Ware von ihnen aufgetrieben, desto höher wird sie den Verzährern zu stehen kommen.

§. 220. Die Bedürfnisse zu kaufen und zu verkaufen, deren Verhältnis bei allen Waren den Preis bestimt, und beim Getraide ohnehin schon sehr ungleich ist, werden, wenn die Kaufleute die Stelle der Grundeigenthümer vertreten, noch mehr aus dem nöthigen Gleichgewicht gebracht, weil jene mittelst ihres Kredits noch mehr als diese im Stande sind, die Verlegenheit der Verzährer zu benuzen.

1. Auch wissen die Kaufleute durch ihren Ankauf weit leichter ein allgemeines Besorgnis

zu erregen und dadurch eine für sie vortheilhafte Preisänderung zu bewirken.

2. „Wenn die Luft eben so wie die Lebensmittel einer ungleichen Vertheilung fähig gewesen wäre, so würde man unstreitig sehr viel aus den Menschen gemacht haben, welche durch Röhren oder geschikt verfertigte Ableiter es möglich gemacht hätten, in der Geschwindigkeit Luft an die Oerter zu schaffen, wo sie gefehlt hätte. Man würde aber die für Geisseln der Gesellschaft angesehen haben, die durch Erfindung und Anwendung einiger Luftpumpen an einem Orte die Luft dünne gemacht hätten, um sie an einem andern zu verdikken, und um ihres Eigennuzes oder blos ihrer Bequemlichkeit wegen die allgemeine Wohlfahrt gestört hätten.“ S. Necker S. 163. D. Ueb.

§. 221. Es mag also, bis das Getraide zu demjenigen Preise gestiegen, den es ohne Nachtheil des Landesbedürfnisses erreichen kan, der innere Handel uneingeschränkt bleiben. So bald aber dieser bestimte Preis überstiegen, findet ausser den Märkten kein Verkauf statt, und auch hier sucht man dem eigennüzigen Aufkauf vorzubeugen.

* Vergl. Necker IV. c. 6. u. von der Einschränkung des innern Getraideumsazes auf die Märkte III. c. 8. D. Ueb. S. 194.

§. 222. Ueberhaupt sind von der Getraidegesezgebung, wie von allen gemeinnüzigen

Verfügungen mancherlei kleine Einschränkungen und Aufopferungen der natürlichen Freiheit nicht zu trennen. Bei aller Unverlezlichkeit der Eigenthumsrechte müssen doch die Anmassungen an dem Getraideeigenthum gemässigt sein. Jeder Herr eines Kornvorraths ist zugleich als Depositar einer zur Erhaltung des Lebens unentbehrlichen Sache anzusehen, und aus diesem Gesichtspunkte werden seine Menschen- und Bürgerpflichten beurtheilt.

* Vergl. Necker d. Ueb. S. 261.

Zweite Unterabtheilung,

von der Sorge für das standesmässige Auskommen der Bürger durch Vermindrung ihrer erkünstelten Bedürfnisse und vorsichtige Lenkung ihres Wohllebens.

Schriften über Verschwendung, Ueppigkeit und Wohlleben meistens unter dem allgemeinen Namen des Luxus:

a. Unter den obengedachten *allgemeinen Schriftstellern* haben vom Luxus gehandelt: *Montesquieu* de l'Esprit des loix l. 7. — *Melon* Essai pol. ch. 9. — *Fortbonnais* Elemens II. p. 276. — *Hume* polit. disc. T. I. d. 2. — *Genovesi* D. Ueb. I. S. 140. — *Stewart* 1. u. 2s B. a. m. O. — *Büsch* vom Gelduml. I. S. 267. ff. — s. auch *H. Home* Vers. über die Gesch. des Menschen a. d. E. Lpz. 1783. I. S. 370. u. *Mirabeau* ami des hommes P. II. ch. 5. p. 139 - 193.

b. Einzelne Schriften:

(*Deslandes*) Lettre sur le luxe, à Londr. & à Paris 1746. 12. — s. Gött. gel. Zeit. 1746. S. 477.

(Marq. *de St. Lambert*) Essai sur le luxe, à Paris 1764. 8. — s. Gött. Anz. 1764. S. 806. f.

Is. de Pinto Essai sur le luxe, à Amst. 1762. — auch sm. Traité de la circulation & du credit angehängt. — D. in (Struensee) Saml. von Auff. (s. oben S. 21.)

(*Walz*) Versuch über den Luxus, od. Gedk. v. Anwend. der Reichthümer, Königsb. 1767. 8. — s. A. D. B. XI. 2. S. 358. (hat den schädlichen und unschädlichen L. gehörig unterschieden.)

Theorie du Luxe (à Paris) 1771. gr. 8. II. Ts. — s. Büsch vom Gelduml. I. S. 283.

J. G. Büsch von dem Wohlleben u. dess. Folgen in den versch. Ständen der bürgerl. Ges. — in sr. vermischten Abhandl. 2n Th.

J. v. Mauvillon von der öffentl. u. Privatüppigk. — in sr. Saml. von Auff. (s. oben S. 33.) — (Er eifert als Physiokrat dagegen.)

Jo. Fr. v. Pfeifer vom Luxus der heut. europ. Staten, Stuttg. 1781. — s. Beckm. Bibl. XI. S. 145.

Andr. Rubbi rapparti del Lusso colla vita sociale: opusc. V. o sia del Lusso politico, letterario, civile, domestico e sacro, in Venetia 1783. 8. — s. Gött. Anz. 1783. S. 1903.

c. *Historische Aufklärungen über den politischen Werth des Luxus*, in dem Beispiele Athens, — s. in *Chph. Meiners* Gesch. des L. der Athe-

 nien.

nienser, Lemgo 1782. 8. — s. Gött. Anz. 1781. S. 1225. *J. F. Reitemeier* welches war der L. d. Ath. u. dess. Folgen f. d. Stat. Gött. 1781. 8. — s. Gött. Anz. 1782. S. 121. ff. — *Tho. Chr. Tychsen* über d. L. d. A. u. dess. Einfl. auf den Stat. Gött. 1782. 8. — s. das. S. 122.

d. *Ueber die gesezliche Beschränkung desselben:*

Ueber die Nothwendigk. der Prachtges. in einem freien Stat. Zürich 1768. 8.

Von der Einr. u. dem Zwek der Ges. wider den Luxus. Riga 1780. 8.

Ueber die Aufwandsgeseze Basel 1781. 8. (enthält *L. Meister*, *Pestalozzi* und eines Ungen. Beantw. der Baseler Preisfragen) s. A. D. B. 51. 2. S. 556.

Jo. Fr. Meyer Beantw. ders. Frage — s. in fr. 10n Forts. der Beitr. u. Abh. z. Aufn. der Land u. Hauswirthsch. N. 71.

S. S. Witt über die Schiklichk. der Aufwandsges. – Lpz. 1782. gr. 8. — s. Gött. Anz. 1782. S. 416. A. D. B. 55. 1. S. 184 (ist auch eine Beantw. ders. Frage.)

Jo. Jak. Cella von der landesherrl. Gewalt. D. Regenten in Verbiethung zum Luxus gehör. Stükke, — in sn. freimüth. Auff. Ansp. 1784. 8. — s. A D. B. 60. 1. S. 378.

§. 223. *Wohlleben*, in der allgemeinen Bedeutung, ist der Genus alles desjenigen, was nicht zu den physischen Bedürfnissen gehört, nicht sowol zur Erhaltung des Daseins nothwendig ist, sondern dasselbe bequemer und angenehmer macht. —

§. 124.

§. 224. Das Wohlleben besteht in der Befriedigung des allgemeinen Hanges zum physischen Wohlsein, der mit dem Vermögen und der Gelegenheit ihn erfüllt zu sehen mehr und mehr entsteht und durch jedes der Nachahmungslust sich darbiethende Beispiel den *Wunsch des Besserseins* rege macht.

§. 225. *Luxus*, oder *Aufwand, Wohlleben* in der engern Bedeutung, ist die Wirkung eines durch Vergleichung rege gewordenen *verfeinerten* Bestrebens, sich durch den Genus solcher Dinge hervorzuthun, die *selten* sind, durch *seltnere Geschiklichkeit* hervorgebracht und verädelt werden, und blos zur grössern Bequemlichkeit und Ergözung der Sinne gereichen.

1. Wird dieser Genus übermässig ohne Rüksicht auf Vermögensumstände getrieben, so wird er zur *Verschwendung*.
2. Wenn der Aufwand mehr dem Vergnügen der gröbern als der ädlern Sinne, mehr dem Selbstgenus als der Wirksamkeit andrer dienstbar wird, so artet er in *Weichlichkeit* und *Ueppigkeit* aus.

§. 226. Der Hang zu den Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens ist natürlich, und die Ausdehnung und Erhöhung desselben ist mit der zunehmenden Abändrung

und Verfeinerung der Sitten unzertrenlich verbunden. Innerhalb der gehörigen Gränzen ist er unsträflich und kan, mit gehöriger Vorsicht gelenkt, für die Statswirthschaft von sehr guten Folgen sein.

1. Der Begrif des Luxus ist nach Verschiedenheit des Zeitalters ungemein verschieden. Jeder neue Gegenstand der Bequemlichkeit und des sinlichen Vergnügens ward Anfangs zum Luxus gerechnet, und hörte auf so zu heissen, sobald er durch wiederholten Gebrauch zur Gewohnheit geworden war.

2. Bei rohen Völkern giebt es eigentlich keinen Luxus in der zweiten Bedeutung. Ihr Wohlleben besteht vielmehr in der vielfachen Befriedigung eines und desselben physischen Bedürfnisses; ihr Wunsch des Besserseins wird mehr durch die Menge der Gegenstände gesättigt, als durch ihre vorzügliche oder seltne Beschaffenheit vergnügt.

3. Nicht von dem Luxus; sondern von dem Uebermasse und der Ausartung desselben, von der Verschwendung und Ueppigkeit ist, die sittliche Verschlimmerung eine Folge.

4. Aller Streit über den Nuzen oder die Schädlichkeit des Wohllebens ist eine leere Theorie, noch öftrer ein Wortstreit, der aus der Verwechselung der oben (§. 224.) gedachten ganz verschiedenen Begriffe entsteht. — Wenn die so gerne theorisirenden Schriftsteller es einstimmig ausmachten, dass das Wohlleben eine für das Glük und die Moralität der menschlichen Gesellschaft höchst schädli-

che Sache sei, so würden sie dem einmal in der polizirten Welt bestehenden Wohlleben nichts dadurch benehmen. Und wenn sie sich alle für das Gegentheil vereinigten, so würde doch ein jeder nach seiner Weise, nach seinen Leidenschaften und dem Vermögen, das er seinen Umständen nach dazu zu haben glaubt, wohlleben wollen. — s. Büsch vom Geldumł. I, S. 284.

§. 227. Der Wunsch des Besserseins treibt die freien Glieder der Gesellschaft zu einer wirksamen Thätigkeit an, welche sie, mit dem nothdürftigen Fortleben zufrieden, niemals äussern würden. Jeder der zur Erhaltung desselben dem andern beförderlich werden kan, wird diesem desto schäzbarer und nothwendiger. Vermöge gegenseitiger Bedürfnisse wird so die Gesellschaft in allen ihren Ständen und Gewerben durch ein unauflösliches Band verknupft.

§. 228. Insonderheit wird mittelst dieser gegenseitigen Dienstleistungen der einheimische Geldumlauf ausserordentlich belebt; und die Lebhaftigkeit von diesem biethet hinwieder desto öftere und reizendere Gelegenheit zur Befriedigung jenes allgemeinen Wunsches dar.

§. 229. So kan mittelst des Wohllebens eine ungleich grössere Mannichfaltigkeit und

Lebhaftigkeit in den Beschäftigungen veranlasst werden, und da, wo diese den Bürgern selbst zu gute kommen, sind die guten Wirkungen desselben für die Erweiterung der innern Gewerbsamkeit wie überhaupt für die Vergrösserung des Nationalreichthums (§. 3.) nicht zu bestreiten.

§. 230. Es ist daher eine der wichtigsten Angelegenheiten der Gewerbpflege, die Bürger im Gebrauche desjenigen Wohllebens, welches ihre Umstände ihnen verstatten, zu lenken, und dahin zu sehen, dass daraus das möglich grösste Total nüzlicher und nährender Beschäftigungen, überhaupt die möglich grösste Summe des physischen Gesellschaftswohls, ohne Nachtheil des sittlichen, erwachse. (§. 19-23.)

§. 231. Bei allen dahin abzielenden Vorkehrungen ist die erste und wesentlichste Rüksicht der öffentlichen Fürsorge, dass sich wirksame Thätigkeit, in dem Masse als die Bürger an dem Wohlleben Theil zu nehmen wünschen, nicht nur im Allgemeinen im Lande erweitere, sondern auch in jeder Volksklasse, mit der zunehmenden Zahl der Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, die Summe des gemeinnüzigen Strebens und Handelns vergrössert werde.

§. 232.

§. 232. Alles Wohlleben ist also nur in so ferne zu begünstigen, als es diese Aussicht gewährt. Jeder Wunsch des Bessersein, der nicht durch einheimische Hervorbringung und Geschiklichkeit befriedigt werden kan, ist gemeinschädlich, weil er das Gleichgewicht zwischen der allgemeinen Wirksamkeit und dem allgemeinen Wohlgenusse, zwischen dem gesamten Erwerbe und Aufwande der Einwohner zerstöret.

§. 233. Daher haben kleinere Staten ein übertriebenes Wohlleben mehr als andre zu fürchten, weil sie nur selten mittelst ihrer eigenen Gewerbsamkeit dasselbe befriedigen können, und der Gewin der dadurch veranlassten Beschäftigungen zu ihrem grossen Verluste den Ausländern zu theil würde.

§. 234. Die Veranlassungen und Wirkungen des Wohllebens sind auch *nach der politischen Verfassung* der Länder verschieden zu beurtheilen. In Freistaten wird, wegen der geringern Mannichfaltigkeit der Stände, der Wunsch des Besserseins gemässigter sein. Aus Mangel der Vergleichung sind den Bürgern derselben die äusseren Zeichen des Vorranges, und selbst die mannichfaltigern Erfordernisse des höhern Wohllebens minder bekant.

§. 235.

§. 235. Eben in diesem Ebenmasse des Aufwandes wie in den wenigern Abstufungen des Ranges besteht der Vorzug eines Freistats, und damit dieser nicht durch den vervielfältigten Gebrauch äusserer Ehrenzeichen verloren gehe, so mus hier die öffentliche Fürsorge das Wohlleben der Bürger zu lenken und vor verschwendrischer Uebertreibung und sinlicher Ausartung zu bewahren desto sorgfältiger bemüht sein.

1. Comme cette égalité de distribution fait l'excellence d'une republique, il suit, que moins il y a de luxe dans une republique plus elle est parfaite. Montesquieu de l'E. d. L. l. 7. ch. 2.

2. Fortbonnais meint der Luxus sei: l'usage que font les hommes de la faculté d'exister agréablement par le travail d'autrui. Wäre diese Erklärung richtig, so wäre der nachtheilige Einflus desselben auf die republikanische Verfassung desto einleuchtender.

3. Ueber den Einflus des Luxus auf die Wohlfahrt des holländischen Freistats vergl. La Richesse de la Hollande nach d. Leipz. Ueb. 11 Bd. S. 241., wo der zuträgliche und schädliche Luxus gehörig unterschieden wird.

§. 236. Es ist ferner der Luxus ganzer Staten und einzelner Glieder derselben oder der *öffentliche* und *Privatluxus* zu unterscheiden. Beide sind relativ, jener nach dem verschiedenen Masse des Nationalreichthums, die-

ser nach dem Vermögen und dem Stande der Privatpersonen.

§. 237. Wenn die Landesregierung, ohne die Befriedigung dringenderer Statsbedürfnisse zu versäumen oder hintanzusezen, für die Errichtung solcher Kunstwerke sorgt, welche die ädleren Kräfte der Bürger wirksam machen, und den ädleren Sinnen ein reines und dauerndes Vergnügen gewähren, so wird diese Art des öffentlichen Aufwandes für die Bildung und Beschäftigung der Nation, und durch Anlokkung der Fremden für die Bevölkerung und den innern Wohlstand von glüklichen Folgen sein.

1. In kleinern Staten kan auch diese Art des öffentlichen Aufwandes schädlich werden, wenn es so sehr an den Materialien und Gehülfen zu diesen Kunstwerken im Lande mangelt, daß das dazu erfoderliche von den Bürgern zusammengebrachte Geld auf keine Weise von denselben zurükverdienet werden kan.

§. 238. Die mancherlei *Gegenstände*, bei welchen sich der Luxus äussert, geben ganz verschiedene Folgen desselben zu erkennen. Diejenigen sind vor andern zu billigen, in deren Vergütung die grösste Zahl einheimischer Arbeiter ihren angemessenen noch durch keine Mitbewerbung gesteigerten Lohn findet,

wie

wie es bei den meisten Gegenständen des kleinern Wohllebens der Fall ist.

§. 239. Andre Gegenstände, die durch Liebhaberei und Seltenheit und die durch beide veranlasste Konkurrenz einen Preis erlangen, gewähren den einheimischen Arbeitern, die sie dem Bedürfnis näher bringen, meistens einen sehr kleinen Gewin. Sie haben bei weiten keinen so vortheilhaften Umlauf zur Folge und sind überhaupt schädlicher.

§. 240. Der Aufwand in kostbarern *Es- und Trinkwaren*, wenn diese blos Landesprodukte sind, kan die Fischereien in Aufnahme bringen, den Gartenbau befördern und überhaupt durch Ermunterung der hervorbringenden Gewerbsamkeit dem Lande zuträglich werden.

1. Allein eben diese Art des Wohllebens, wenn sie den Verbrauch ausländischer Waren vergrössert, vermindert den Nationalreichthum, schadet dem allgemeinen Gesundheitswohl und vergrössert die Sterblichkeit zum Nachtheil der Bevölkerung.

§. 241. Der Luxus in der Zahl der *Bedienten*, vorzüglich der mänlichen, entzieht dem Landbau und den Manufakturen die Arbeiter, vergrössert die Menge der Ehelosen und Müssig-

ßiggänger und wird der Bevölkerung wie der Sittlichkeit auf zwiefache Weise schädlich.

§. 242. Die Menge der *Prachtthiere*, der Pferde insonderheit, erweitert den Wiesenbau, vermindert den einheimischen Getraidevorrath, und, wo die Bevölkerung einen beträchtlich hohen Grad erreicht hat, kan sie den Akkerbau stören und die einheimische Verzährung beeinträchtigen.

1. In minder bevölkerten Ländern kan die Verzährung der Prachtthiere die Nachfrage zum Vortheil des Landmanns vergrössern und ein Beförderungsmittel seiner Gewerbsamkeit sein. Auch kan die Pferdezucht selbst, unter solchen Umständen, einen einträglichen Zweig des ländlichen Gewerbes ausmachen.

§. 243. Der Aufwand in zierlichen *Hausgeräthen und Kleidungsstükken*, die im Lande verfertigt sind, befördert den Kunstfleis und kan auf den innern Wohlstand sehr vortheilhaft wirken. Nur darf er von der Masse des ädlern Metalls nicht zu viel aus dem Umlauf bringen.

§. 244. Am gemeinnüzigsten äussert sich der Hang zum Wohlleben in der *Baulust* der wohlhabenden Bürger. Sie beschäftigt auch neben den Künstlern eine Menge einheimischer Handwerker, erhöht den Preis mancher Materia-

terialien zum Vortheil des Landes und dienen demselben zu einer wohlthätigen und daurenden Verschönerung.

§. 245. Auch nach der *Verschiedenheit der Stände und Voklsklassen* zeigt der Wunsch des Besserseins ganz verschiedene Abänderungen und Wirkungen. Beim Landmann ist er ungleich geringer als bei dem städtischen Handarbeiter. Je mehr jener von Vergleichungen und den Schauspielen der Pracht entfernt lebt, in desto engere Gränzen sind seine Bedürfnisse und Begierden eingeschlossen.

§. 246. Die nähere Verbindung der freien Landleute mit den Städtern dehnt diese Gränzen mehr und mehr aus und macht auch bei ihnen den Hang zum Wohlleben rege. Wenn dieser gleich ihre Lebensart vertheuert, so erwekt er sie auch aus der Trägheit und Unlust zum Fleis und ermuntert sie, die Früchte desselben durch einen ihrer Bestimmung gemässen Aufwand zu geniessen.

§. 247. Um diesem Hange diejenige Wirksamkeit beizulegen deren er fähig ist, müssen die ihnen angemessenen Produkte des städtischen Gewerbe ihnen angenehm gemacht werden. Bald werden sie selbst ihren Fleis vergrössern, um sich die Anschaffung der Kunsterzeugnisse zu erleichtern.

1. Angemessen sind ihnen nur die gröbern Manufakturwaren, die ihnen zur Kleidung, zum ländlichen Schmuk ihrer Wohnung, überhaupt zur Beförderung ihres kleinern Wohllebens dienen.

2. Vielleicht wird der Landmann selbst seine vom Akkerbau freie Zeit zur ersten Arbeit anwenden, welche diese städtischen Waren erfordern; er wird die dazu nöthigen Materialien seinem Boden, oder seinem Vieh abzugewinnen suchen.

§. 248. Der Wunsch des ländlichen Bessersseins wird so auf der einen Seite eine der wirksamsten Ermunterungen der landwirthschaftlichen Gewerbsamkeit. Auf den andern werden die städtischen Nahrungsstände, grade diejenigen die den sichersten Bestand haben, für die Hervorbringer beschäftigt, und können von ihnen, als den zahlreichsten Abnehmern ihrer Arbeiten, den Preis ihrer Lebensmittel am leichtesten und vortheilhaftesten zurükverdienen.

1. So wird sich die in der ausübenden Statswirthschaft und ihren alltäglichen Verfügungen so oft übersehene und verkante Volksklasse als die erste Triebfeder des innern Umlaufs zeigen.

§. 249. Desto sorgfältiger müssen die Akkerbauer dagegen von dem Genus ausländischer Waren und ungesunder Getränke, wie

überhaupt von der Ueppigkeit und Verschwendung abgeleitet werden.

§. 250. Ueberhaupt ist in diesem wie in jedem Stande dasjenige Wohlleben verderblich, das vorzüglich den jüngern Bürger in der nüzlichen Geschäftigkeit stört, die ihm erst zur Erwerbung eines standesmässigen Auskommens behülflich sein sollte.

§. 251. Für den Stat ist diese Einbusse desto empfindlicher, weil dadurch einer Menge Gehülfen eines grössern Gewerbes ein Auskommen entzogen wird, das sie als Theilnehmer solcher Unternehmung zu erwerben hoften. Am gefährlichsten ist dieser Aufwand in der handelnden Bürgerklasse.

1. Titelverleihungen und andre zu frühzeitige oder überhaupt nicht passende Standeserhöhungen sind oftmals die ersten Veranlassungen zu diesem Aufwande.

§. 252. Nach solchen Voraussezungen kan das Wohlleben unter so verschiedenen Umständen mehr oder minder gute oder schlimme Folgen äussern. Durch verabsäumte oder misverstandene Lenkung sind manche üble Wirkungen bereits sichtbar geworden; andre sind vorzüglich zu besorgen und desto vorsichtiger abzuwenden.

§. 253. Wenn auf der einen Seite der Aufwand durch Vervielfältigung der Beschäftigungen eine Menge neuer Ehen veranlasst und eine ansehnliche Kinderzahl ernährt, so wird dagegen auch nicht selten durch die Furcht vor solcher Ausdehnung der Bedürfnisse und der Schwierigkeit sie standesmässig zu befriedigen, die eheliche Fortpflanzung verhindert.

§. 254. Daher ist es eine der schwersten Aufgaben der Statswirthschaftslehre, einer so leicht möglichen Ueberschreitung der nöthigen Gränzen, einem zu hohen Grad der Sinlichkeit und einem schädlichen Wetteifer unter den verschiedenen Volksklassen vorzubeugen.

1. Der Moralist will den Luxus verbant wissen. Der welt- und menschenkundige Statslehrer wünscht ihn zum Wohl des Ganzen zu lenken. Der Wunsch des Besserseins kan im State eben die Lebhaftigkeit und Wirksamkeit, alle die merkwürdigen Erscheinungen hervorbringen, welche die stärkern Leidenschaften beim einzelnen Menschen erzeugen. Nicht Zerstörung sondern weise Richtung der Leidenschaften, die schädlich werden können, bringt ganze Staten und einzelne Menschen ihrer glüklichen Bestimmung näher.

§. 255. Die unter dem Namen der sumtuarischen, der Pracht- oder Aufwandsgeseze,

der Luxusverordnungen bekanten *gesezlichen Beschränkungen des Wohllebens* sind selten dazu wirksam genug. Ihre zwekmässige Abfassung ist sehr schwer, und auch die zwekmässigsten haben selten den gewünschten Erfolg.

§. 256. Weil nicht alle Glieder derselben Klasse gleich vermögend sind, lässt sich das Mas des Aufwands nicht *nach dem Range* vorschreiben. Eine Gränzbestimmung *nach dem Vermögen* würde Nachforschungen nöthig machen, die zumal in handelnden Stäten sehr nachtheilig sein könten.

§. 257. *Unbedingte Verbothe* einzelner ausländischer Waren, deren Gebrauch durch lange Gewohnheit unentbehrlich geworden, beschränken die bürgerliche Freiheit zu sehr. Wo sie auch im Lande erzielt werden, würde die gesezliche Untersagung der Einfuhr den einländischen Verarbeiter zum Nachtheil seiner Abnehmer begünstigen, indem die Sorge wegen auswärtiger Mitbewerbung jenem seine Ware in gleicher Güte und Wohlfeilheit zu liefern anräth.

§. 258. Die willkührliche oft eigensinnige *Untersagung geringfügiger Gegenstände*, deren einheimischer Verbrauch in dem Geld-

Geldaufwande keinen merklichen Unterschied macht, die Androhungen schimpflicher Strafen für die Uebertreter sind der gesezgebenden Gewalt unwürdig und schaden ihrer Achtung und ihrem Ansehen.

§. 259. Das *häusliche Wohlleben*, in Speisen und Getränken insonderheit, ist ohne Störung der häuslichen Ruhe nicht leicht zu erfahren und desto schwerer zu verhindern. Auch lernt der beschränkte Unterthan bald die Wirksamkeit der Aufwandsgeseze durch mannichfaltige Erfindungen und Ausflüchte zu zernichten.

§. 260. Die Einfuhr entbehrlicher Natur- und Kunsterzeugnisse erstikt die einheimische Gewerbsamkeit, erweitert die eingebildeten Bedürfnisse zum Vortheil fremder Nationen, und ist für den Volkscharakter und für den Nationalreichthum gleich schädlich.

§. 261. Die *Vertheurung* solcher Waren durch Einfuhrzölle ist billig. Sie befördern zwar den Schleichhandel, machen lästige Nachsuchungen nöthig und ihre Einfordrung wird durch die Menge der Unterbedienten kostbar.

§. 262. Allein, sie bleiben vielleicht das einzige Gegenmittel, und sind bei Gegenstän-

 den,

den, die ihrem Zwekke nach von den Geniessenden nicht verheimlicht werden können, vorzüglich anwendbar, werden auch in der Erhebung minder lästig und kostbar.

§. 263. Mehr als alle gesezliche Einschränkungen, mehr als Verbothe und Auflagen wirkt das Beispiel der höhern Stände in einem mässigen und wohlthätigen Aufwande. Patriotische Privatvereiniguugen zur Ermunterung einheimischer Verarbeitungen und zur Beförderung ihres Absazes im Lande können zur gemeinnüzigen Lenkung des Wohllebens vorzüglich beitragen.

§. 264. Mit einer musterhaften Entwöhnung und Enthaltung von ausländischen entbehrlichen Waren vereinigt, sind solche Verbindungen zur Aufrechthaltung des Nationalreichthums die kräftigsten Mittel. Durch Erziehung zur Mässigkeit und Wirthschaftlichkeit, durch zwekmässige Erwekkung und Ermunterung des Gewerbfleisses, durch rechtzeitige Vorhaltung treffender Beweggründe ist der Wunsch des Besserseins zur Sittlichkeit und allgemeinen Thätigkeit zu lenken.

Dritte Unterabtheilung,

von der Abänderung aller bürgerlichen Einrichtungen, die den freien Trieb zur ehelichen Fortpflanzung erstikken oder beschränken.

§. 265. Wenn die Naturkräfte des Bodens und der thierischen Kulturgehülfen von der freien Hand des Landmanns zur Hervorbringung des möglich grössten Maasses von Nahrungsmitteln genuzt und verädelt worden, auch der vorhandenen und einer künftigen ungleich grössern Menschenzahl die Gelegenheit gegeben, sich einen befriedigenden Theil derselben zuzueignen, so müssen zur Erzielung jenes Menschenzuwachses noch die menschlichen Zeugungskräfte zu Gunsten der Bevölkerung haushälterisch angewandt werden.

§. 266. Es ist eine der würdigsten Obliegenheiten der öffentlichen Fürsorge den Trieb und die Fähigkeit zur Fortpflanzung so zu leiten und anzuwenden, dass von jedem einzelnen derjenige Beitrag zur Volksvermehrung, zu dessen Entrichtung sein Naturvermögen ihn tüchtig macht, auch wirklich entrichtet werde.

§. 267. Demnach darf die Betreibung des Zeugungsgeschäftes nicht ganz der Willkühr der verschiedenen Meinungen überlassen bleiben.

ben. Die Vereinigung beiderlei Geschlechter zu solchen Zwekken ist einer höhern Einwirkung unterzuordnen, das ist, Ehegeseze müssen den Naturtrieb zum gemeinen Besten leiten, und der Ehestand mus in seiner Würde erhalten werden.

§. 268. So ist, nächst der Sorge für das unentbehrliche und standesmässige Auskommen der Bürger durch Beförderung des Akkerbaues, Vervielfältigung der Beschäftigungen und weise Lenkung des Wohllebens, die Beförderung des Ehestandes das erste und sicherste Mittel zur daurenden Volksvermehrung.

§. 269. Durch Wegräumung der natürlichen Hindernisse, insonderheit durch Aufhebung der Nahrungssorge erleichtert, bedarf die eheliche Fortpflanzung, wo ihr keine politische Einrichtungen währen, kaum einer thätigen Begünstigung.

Erster Abschnitt,

von der Aufhebung ausdrüklicher Verbothe und absichtlicher Verwehrungen des Ehestandes in einzelnen Ständen,

I. im geistlichen Stande,
II. im Soldatenstande.

§. 270. Die Ehelosigkeit oder der Celibat, als das gröste Hindernis derselben, be-

 ein-

einträchtiget nicht nur die Bevölkerung; er ist auch für die Sittlichkeit und Gewerbsamkeit auf gleiche Weise gefährlich. Ihn durch ausdrükliche Untersagung oder absichtliche Erschwerung des Ehestandes in einzelnen Ständen erhalten, ist dem Gesellschaftswohl durchaus zuwider.

I.

Schriften über den geistlichen Celibat.

Pregiudizii del celibato, in Nap. 1765. — auch: del celibato owero riforma del clero Rom. tratt. teol. pol. del C. C. S. R., in Venet. 1766. — s. Gött. Anz. 1767. S. 213-16. — Mémoires sur les abus du celibat dans les ordres politiques et sur les moyens de les reprimer, à Amst. 1765. 8.

Abbé *des Forges* Avantage du mariage, à Paris 1758. u. 60. — s. Gött. Anz. 1760. S. 1026. — auch à Douay 1772. u. à Paris 1774. — ital. della necessita ed utilita del matrimonio degli ecclesiastici, in Fior. 1770. — vom Uebers. ist angehängt: Diss. storica e filosofica sopra il celibato. — Eine freie d. Ueb. ist: Ueber den ehelosen St. der röm. kath. Geistlk. vom einem kathol. Priester in Westph. Göttingen 1782. 8. — s. Gött. Anz. 1782. S. 921. auch A. D. B. 61. 1. S. 242.

Abbate *Franc. Ant. Zaccaria* Storia polemica del celibato sacro da contrapporsi ad alcune detestabili opere, uscite à quest. tempi, in Rom. 1774. — s. Gött. Anz. 1777. S. 562. (ist eine Vertheidigung des Celibats.)

 (Abbé

(Abbé *W. Th. Raynal*) les inconveniens du celibat des prêtres prouvés par des recherches histor., à Geneve 1781. gr. 8. — s. Gött. Anz. 1782. S. 845.

Dringende Vorstell. der Menschh. u. Vernunft um Aufh. des ehelosen St. der kathol. Geistl., München 1782. gr. 8. — s. Gött. Anz. 1783. S. 830. (enthält meistens historische Aufklärungen.)

Das Celibat der Geistl. von seiner polit. Seite, Osnabr. u. Lpz. 1783. 8.

Ueber den Celib. der Geistl. und die Bevölk. in kathol. Staten, aus Gründen der polit. Rechenkunst, Salzb. 1784. 8. — s. A. D. B. 61. 1. S. 241. — (erklärt sich wider die Aufhebung dess.)

D. J. G. Körner vom Celib. der Geistl., Lpz. 1784.

* s. auch Frank's System einer medic. Polizei 1r Bd. S. 139-179. — Deutscher Merkur 1783. März, n. Altre idee sulla popolazione, (s. oben S. 49.)

§. 271. Der Celibat der Geistlichen entzieht, wegen der grossen Menge derselben in katholischen Staten, der Bevölkerung einen sehr ansehnlichen Beitrag. Das geschäftlose Leben dieses Standes macht ihn den fleissigen Bürgern lästig und verhindert das Aufkommen des Nahrungsstandes. Der Hang zum Müssiggange wird, durch ein so verfüh-

terisches Beispiel auch in den gewerbetreibenden Volksklassen erwekt und verbreitet.

1. Ein herrschendes Vorurtheil älterer Zeiten, welches sich noch jezt bei ungebildeten Völkern erhält, daſs das Zeugungsgeschäft den menschlichen Körper verunreinige, und darum von geweihten Personen nicht dürfe getrieben werden, verursachte eine Herabwürdigung des ehelichen Lebens, nicht selten verkehrte Mittel sich des Geschlechtstriebes zu entledigen. Der priesterliche Celibat verbreitete sich unter vielerlei Religionen allgemein, ward auch selbst bei den Christen Anfangs für wohlanständig und gottgefällig, dann für pflichtmässig und nothwendig gehalten. — s. Frank 1. Bd. S. 144-63.

2. Nach Parucca's Angabe verhält sich die Zahl der Geistlichen zur übrigen Volksmenge in Rom 1:10, in Spanien 1:20, in Lion 1:60, in Baiern 1:108, in Paris 1:120, in England 1:400, in Schweden 1:500. — s. Altre Idee.

§. 272. Wenn sich verehelichte Geistliche durch Zeugung und Volksbildung für das physische und sittliche Gesellschaftswohl wirksam bezeigen, so werden die ehelosen, wenn sie sich auch ihr widernatürliches Gelübde nicht durch unerlaubte Mittel zu erleichtern suchen, wenigstens ausser Stande sein, als Gatten, Väter und Bürger ihre Lehren in der Welt durch ihr Beispiel zu beleben und zu bestätigen.

1. Schon in frühern Zeiten, als den Priestern die Ehe untersagt ward, gestattete man ihnen doch den Konkubinat, und die Pfaffenkinder wurden durch kaiserliche Briefe geächtet.

§. 273. Bis die priesterliche Ehelosigkeit mit dem Klosterleben zum Wohl der Menschheit allgemein aufgehoben wird, sollte wenigstens der Eintritt und noch mehr das Gelübde in unreifen Jahren, nach neueren Beispielen einiger katholischen Staten, verbothen sein.

§. 274. Daneben sind die Beweggründe zu einem solchen Entschlusse sorgfältig zu prüfen, und bei dermaliger Unmöglichkeit einer nachmaligen Rükkehr ins bürgerliche Leben ist die Profession nicht vor einem bestimten der Ueberlegung fähigen Alter zuzulassen.

II.

Abhandlungen über den militärischen Celibat.

Kopenhagener Magazin von ökon. Kameral- u Polizeiabhandl. 1n Bds. 4 Th.

Frank's System einer medic. Polizei 1 Bd. S. 211 - 24.

Ueber die bürgerl. Verbesserung der Soldaten überhaupt, wie auch über Militärehen besonders:

(*de Guibert?*) le soldat citoyen, ou vues patriotiques sur la maniere la plus avantageuse de pourvoir à la défense du royaume; dans le pays

pays de la liberté, 1780. 8. — s. Gött. Anz. 1782. Z. S. 346 ff.

§. 275. Neben dem Schaden, der den Gewerben durch Verminderung der arbeitenden Menschenhände erwächst, haben die stehenden Heere für die Bevölkerung insonderheit sehr nachtheilige Wirkungen. Der Soldatenstand raubt dem State die schönste Mannszucht und privilegirt eine zahlreiche Menge zu Hagestolzen, von welcher die Gesellschaft den wohlgebildetsten Zuwachs erwarten könte.

1. Europa hat 1,200,000 Menschen dazu bestimt, die Länder zur Zeit des Krieges zu verheeren, und sie in Frieden durch den Celibat zu entvölkern. Jezt ist fast ganz Europa ein immerwährendes Winterquartier, in welchem der Soldat fouragirt und faullenzt. Ungleich vernünftiger war die militärische Einrichtung im Alterthum: jezt ist sie die unersätlichste aller Anthropophagien. Denn die Soldaten reproduciren sich nicht. Ihr Celibat ist verderblicher als der geistliche, weil die Klöster mit vielen alten Subjekten angefüllt sind, da hingegen der Soldatenstand die Blüthen der Jugend pflükt. — s. Gött. Anz. Zug. 1782. S. 538.

§. 276. In mehrern ältern und neuern Staten würden die Militärehen entweder unbedingt verbothen, oder doch absichtlich ver-

hin-

hindert. Wäre es auch nach der heutigen Kriegszucht nicht rathsam, die Krieger von ihren Weibern, als Zeugen ihres Muthes, begleiten zu lassen, so wären doch die Soldatenehen auf alle Weise zu begünstigen und zur allgemeinen Ermunterung die landesherrliche Erlaubnis öffentlich und wiederholt bekant zu machen.

* Von den Militärehen in England s. Berl. Monatsschr. Mai 1784.

§. 277. Damit aber durch Aufhebung des militärischen Celibats die Menge nothdürftiger Familien nicht vergrössert werde, müssen die Soldatenehen vor dem Nahrungsmangel gesichert sein. Vielleicht liesse sich ein Theil der zur auswärtigen Werbung bestimten Gelder zur Verpflegung der Soldatenkinder vortheilhaft verwenden.

1. Alle Soldatenkinder eines Regiments könten entweder in einer kleinen Anstalt beisammen verpflegt werden, oder es würde den Soldaten, welche Kinder, besonders Knaben, haben, und ordentlich sind, ein Zuschus zu ihrem Unterhalt gegeben. Jeder der einen Sohn auf eigne Kosten zum Dienste gros und tüchtig gemacht, bekäme eine Belohnung, die entweder in einer Vermehrung seines Soldes oder einer Dienstbefreiung bestände. — s. Garven's Anhang zu Macferlan's Untersuchungen S. 130. ff.

2.

2. Nur in den ersten Jahrzehnden würde der Aufwand etwas grösser sein müssen, weil vorerst die auswärtige Werbung noch nicht eingestellt werden könte.

§. 278. So wie die Ehelosigkeit der Soldaten mit Müssiggang und Liederlichkeit verbunden ist, so würde der Ehestand, bei einem mässigen Auskommen, Thätigkeit und Diensteifer verbreiten, die Soldaten zu nüzlichen Nebenarbeiten ermuntern und das sicherste Beförderungsmittel ihrer Sittlichkeit sein.

§. 279. Ihre gesündere und stärkere Nachkommenschaft wird dem Lande eben so tüchtige und treuere Rekruten liefern als die auswärtige Werbung; sie kan diese mit der Zeit vielleicht ganz entbehrlich machen, und die stehenden Heere mittelst der ehelichen Fortpflanzung blos durch sich selbst ergänzen.

§. 280. Dazu wird eine recht sorgfältige Aufsicht und angemessene Unterweisung erfordert. Unter jener mus der Vater für die Ordnung und Reinlichkeit, überhaupt für das physische Wohlsein seiner Kinder Sorge tragen, oder diese wird einer öffentlichen Anstalt anbetraut. Die sittliche Bildung und der Unterricht wird in Garnisons- oder Freischulen in Acht genommen.

11. Vielleicht liessen sich durch die (§. 276. 1.) vorgeschlagene Unterstüzung und Belohnung bei einer wachsamen Aufsicht die Soldatenkinder ihren Aeltern ungleich vortheilhafter anvertrauen, und nur die geistige Bildung würde in öffentlichen Kreisschulen besorgt.

12. Schwüriger ist die öffentliche Fürsorge für die weiblichen, und die untauglichen männlichen Kinder. — s. Garve a. a. O. S. 135. — Vergl. auch Stuve über Garnisonsschulen in Berl. Monatsschr. März 1785.

Zweiter Abschnitt,

von der Abstellung einiger mittelbaren politischen Hindernisse und Erschwerungen des Ehestandes.

§. 281. Unter denjenigen politischen Einrichtungen, welche dem Ehestande mittelbar hinderlich und beschwerlich werden, sind die Majorate und Fideikommisse, die Ausdehnung der verbothenen Grade, die Heirathssteuern, die Trauungskosten und der Hochzeitsaufwand die wichtigsten.

§. 282. Vermöge der *Majorate* werden die Stamgüter adlicher Familien nur dem Erstgebornen zu theil, und den *Fideikommissen* zufolge wird der Hauptstam des Vermögens einzelnen Familiengliedern nach bestimter Folge ausschliessend und zu unwillkührlicher Benuzung übertragen.

§. 283.

§. 283. Beide dienen zur Erhaltung des Glanzes und der Reichthümer einzelner Familien. Allein sie kürzen der ungleich grösseren Zahl der jüngeren Söhne und Erben ihr standesmässiges Auskommen, erhalten die Begünstigten in Ueppigkeit, Unwissenheit und Trägheit, und nöthigen die Hintangesezten zum geistlichen oder weltlichen Celibat.[1]

§. 284. Weil beide auf solche Weise die Bevölkerung beeinträchtigen und die Ungleichheit der Güter zu allgemeinem Nachtheil begünstigen, die Fideikommisse insonderheit durch Beschränkung der Eigenthumsrechte den Unternehmungsgeist stören, sollten sie, wenn nicht gänzlich aufgehoben, wenigstens nicht ohne höheres Ermessen errichtet werden.

1. Vergl. polit. Journ. 1784. Mai, S. 515 „Eine jüngsthin erlassene Entschliessung des Kaisers geht dahin, dass alle Majorate aufgehoben werden, und also in den grossen Gütern nicht blos der Erstgeborne folgen, sondern alle hinterlassene Erben sich darin theilen sollen, so wie solches in Ungarn, Pohlen, Frankreich bereits geschieht. Es ist den Naturgesezen ganz zuwider, dass Einer Alles, die übrigen fast gar nichts erhalten, weil jenen der Zufall früher auf die Welt gesezt. Die Aufhebung wird zwar den Glanz grosser Familien eine Zeitlang schwinden machen; allein dagegen können sich geringere Familien empor schwingen, und alle adliche Erben müssen sich mit Fleis bestreben, dem State nuzbar zu werden.„ — S. auch les Interêts de la France mal entendus

Vol. I. Süsmilch Th. 1. S. 480. und Perucca in altre idee etc.

2. So sehr aber auch die Aufhebung der Majorate und Fideikommisse der Bevölkerung und der Gewerbsamkeit zu statten käme, so sind sie doch in manchen Staten mit ihrer dermaligen Verfassung vielleicht zu sehr verwebt; wenigstens würde ein unbedingtes Verbot ein zu empfindlicher Eingrif in die Eigenthumsrechte und Privatverträge sein, und mancherlei nachtheilige Folgen haben können.

§. 285. Wo diese Einrichtungen zum Vortheil der Grundverfassung oder aus andern triftigen Ursachen beizubehalten sind, sollten die jüngeren Familienglieder, ihrem Stande unbeschadet, sich einer gewerbsamen Lebensart widmen dürfen, und durch zwekmässige Vorkehrungen dazu ermuntert werden.

§. 286. Die Ehen unter zu nahen Blutsfreunden sind, bewährter Erfahrung zufolge, der gesunden Fortpflanzung nachtheilig und die Hinderung derselben, so ferne sie ohne Beeinträchtigung der bürgerlichen Freiheit statt finden könte, wäre daher der Bevölkerung ungemein zuträglich. Durch die *Ausdehnung der verbothenen Grade* hat das kanonische Recht die freie Wahl des Gatten ohne Noth eingeschränkt.

1. Nach älterem Kirchenrecht erstrekte sich das Verbot nicht über den vierten Grad römischer Zählung. Es ward aber nachmals bis auf den siebenten Grad derselben, und im eilften Jahrhundert von Alexander III. gar der kanonischen Zählung ausgedehnt. Endlich brachte Innocenz III. es wieder auf den vierten kanonischen

nischen Grad zurük. — s. G. L. Böhmer in Princ. J. canon. §. 390.

§. 287. Diese, wie auch die Einführung der geistlichen Verwandtschaft, verursachen in solchen Fällen, wo eine Erlassung statt findet, beschwerliche Kosten, die nur die Geistlichkeit bereichern, und sind schon in dieser Rüksicht als Hindernisse der ehelichen Fortpflanzung anzusehen.

§. 288. Die *Heirathssteuer*, welche in manchen Ländern von den Neuverehelichten entrichtet werden mus, ist eine sehr unpolitische Erschwerung des Ehestandes, und allen Grundsäzen einer weisen Statswirthschaft zuwider.

§. 289. Wenn das physische Gesellschaftswohl auf dem Flor des Nahrungsstandes und dieser auf der Bevölkerung beruht, so ist keine Besteurung dem Statszwek so sehr entgegen, keine Abgabe wird zu einer ungelegenern Zeit, und unter einer minder beifallswerthen Benennung erhoben.

1. Die nähere Beurtheilung dieser Taxe kömt in der Theorie der Auflagen vor.
2. Die in Dännemark bestehende Heirathssteuer ist von Molesworth u. seinen Nachbetern wiederholt gerügt worden, z. B. von Williams D. Ueb. Th. I. S. 423. — Die Schrift: Ueber das dän. Indigenatr. S. 85. bemerkt dagegen: dass die Abgabe geringe sei, dass auch alle Bauern, Matrosen und Soldaten davon frei seien, sie also die niedere Klasse des Volks, von welcher eigentlich der gröste Vortheil der Bevölkerung abhänge, gar nicht treffe.

§. 290. Die mannichfaltigen *Trauungskosten* vereinigen sich oftmals mit der theuren Erkaufung des Bürgerrechts und einem unmässigen *Hochzeitaufwande*, um, zumal in den untern Volksklassen, dem neuen Pare den Eintritt in einen Stand zu erschweren, wozu jeder Mitbürger aus Vaterlandsliebe ihm die Hand biethen sollte.

§. 291. Die Entrichtungen zur Erhaltung des Bürgerrechts und bei der Trauung müssen wenigstens vermindert und dem Luxus bei Hochzeitmalen, als einem der unzeitigsten und schädlichsten, aufs sorgfältigste gewehrt werden.

* *Gottl. Aug. Jenichen* besondre Anmerk. von den eingeschr. Verlöbnismählz. u. hochzeitl. Gastm. Jena 1746. 4. — s. Gött. gel. Zeit. 1746. S. 370. *Jo. Fr. v. Pfeifer* über Misbr. und Gebr. der gewöhnl. Hochzeitfeierlk., in dess. vermischten Verbesserungsvorschlägen. Bd. 1. St. 4.

Dritter Abschnitt.

von der Aufrechthaltung weiser Ehegeseze zu Gunsten der Bevölkerung, oder von den politischen Vorzügen der gesezmässigen Fortpflanzung vor der ungebundenen und ordnungswidrigen Zeugung.

§. 292. So sehr auf solche Weise die gesezmässige Zeugung zu begünstigen ist, so sollte hingegen die ordnungswidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes so viel möglich gesteurt werden. Es ist dem State um Vermehrung

seiner Bürgerzahl, doch mit Rüksicht auf ihren körperlichen und sittlichen Werth, zu thun.

§. 293. Nur von der ehelichen Beiwohnung, oder von der geseztmässig eingegangenen nicht willkührlich trenbaren Verbindung eines Pares, hat die Bevölkerung einen wünschenswerthen Zuwachs zu erwarten. Die öffentliche und heimliche Unzucht, die Polygamie, und die willkührliche Trennbarkeit der Ehe sind eben so sehr nach Grundsäzen der Statsklugheit als der Sittenlehre dem allgemeinen Gesellschaftswohl zuwider.

Schriften über die Zulässigkeit und Einrichtung öffentlicher Bordelle.

Code ou nouveau reglement sur les lieux de prostitution, à Paris 1775.

L. v. Hess in seinen freimüthigen Gedanken über Statssachen, Frkf. a. M. 1778.

Jo. Jak. Cella über die Errichtung öffentlicher Bordelle in gr. Städten und auf Univers., in sn. freimüth. Auss., Anspach 1784. 8. — S. A. D. B. 60. 2. 378.

Jo. Pt. Frank Syst. einer medic. Pol. Bd. II. S. 7-54.

§. 294. Bei einer *gänzlichen Ungebundenheit* scheint zwar Anfangs die Zahl der Geburthen einen geschwindern Zuwachs als bei der Beobachtung der Ehegeseze zu gewinnen. Allein in der Erfahrung wird jener scheinbare Vortheil von mannichfaltigen gemeinschädlichen Folgen überwogen.

§. 295. Die durch Unzucht oftmals verursachte Untüchtigkeit, wenigstens die mindere Fruchtbarkeit in einer nachmaligen Ehe, die gewöhnlich vernachlässigte Pflege der unehelichen Mütter und Kinder, die auf solche Weise unausbleiblich vergrösserte Sterblichkeit, und die verwahrloste sittliche Bildung der Erhaltenen, sind Uebel, welche die ordnungswidrige Zeugung unleugbar begleiten.

§. 296. Schreklicher als diese, für das sittliche wie für das physische Gesellschaftswohl, ist die Ausbreitung der bösartigsten anstekkenden Krankheiten, insonderheit des venerischen Uebels.

§. 297. Die weitere Ausbreitung dieser furchtbarsten und zerstörenden Seuche zu wehren, auch die weibliche Tugend wenigstens vor öffentlichen Angriffen zu sichern und überhaupt die Gefahren der Verführung und die heimlichen Nachstellungen zu vermindern hat man *öffentliche* oder *Statsbordelle* in volkreichen und verwilderten Oertern für nothwendig erklären und ihre Errichtung und Zulässung, bei der Sittenlosigkeit unsers Zeitalters, als das zwekmässigste Verwahrungsmittel gegen grössere Uebel, empfehlen wollen.

1. Aeltere Beispiele sind das Frauenhaus in Nürnberg, — s. Malblank Gesch. der peinl. H. G. O. Karl V., Nürnb. 1783. S. 50. ff. — und das von Johanna, Kön. v. Neapel im J. 1347. zu Avignon errichtete öffentl. Hurenhaus — s. Frank a. d. O. S. 33 - 36.

§. 298.

§. 298. Unter strenger Aufsicht verpflichteter Vorsteher beiderlei Geschlechts, ohne deren Vorwissen kein Unenthaltsamer zugelassen wird; durch oft wiederholte Untersuchung des Gesundheitszustandes der feilen Dirnen, mit Beihulfe dazu verordneter Aerzte; durch sorgfältige Entfernung der Behafteten bis zu ihrer Wiederherstellung würde die erste und Hauptabsicht der Zulassung, *die Hemmung der Lustseuche*, wie die Vertheidiger der Bordelle behaupten, erreicht; daneben durch zeitige Absonderung der Schwangeren, durch angemessene Hulfe und Pflege bei ihrer Niederkunft, wie durch zärtliche Fursorge fur ihre Säuglinge der Bevölkerung und der Sittlichkeit dieser sonst verlorne Zuwachs vielleicht zugleich erhalten werden.

§. 299. Die *öffentliche Sicherstellung der weiblichen Keuschheit*, eine zweite Absicht, würde bei einem Zusammenflusse vieler müssiger Wollüstlinge durch Anweisung sicherer gegen die Gefahr der Anstekkung verwahrter Befriedigungshäuser, und, nach der Meinung ihrer Vertheidiger, auf keine andre Weise erhalten, zugleich könten Selbstschändung, Mätressenhalten und andere fleischliche Vergehungen verhütet werden.

§. 300. Durch Einschränkung der Statsbordelle auf eine bestimte Zahl, durch Entfernung derselben in die abgelegensten Pläze grosser Oerter, durch Bezeichnung der feilen Perso-

nen mittelst auffallender und schimpflicher Merkmale, würden, meint man, bei wachsamer Störung und unabbittlicher Ahndung aller Winkelhurerei, *die Gefahren der Verführung* und, durch Steurung der Frechheit der Bordellschwestern, zugleich die Gelegenheiten zum öffentlichen Aergernis vermieden werden.

§. 301. Nur wenn sich diese dreifache Absicht durch öffentliche Unterhaltung der Bordelle *einzig* und *unfehlbar* erreichen liesse, wenn sie *wirklich* nur als ein kleineres Uebel zu achten wären und als ein *untrügliches* Verwahrungsmittel gegen grössere sich nach zuverlässigen Erfahrungen überall bestätigten, dürfte man ihrer Zulässigkeit beistimmen.

§. 302. Allein die Erreichung des Hauptzwekkes (§. 298.) hängt lediglich von der uneigennüzig treuen Wachsamkeit der Aufseher ab, welche mit einem so widrigen und vielleicht verachteten Geschäfte seltner als mit jedem andern dürfte vereiniget werden. Und wäre auch die Sicherheit vor der Anstekkung in solchen Häusern zuversichtlich zu bewirken, so ist doch die Lustseuche nicht das einzige körperliche Uebel welches die Unzucht auf solchen Wegen begleitet.

§. 303. *Die öffentliche Unverlezbarkeit der weiblichen Tugend* bei Tage und bei nächtlicher Weile (§. 299.) müsste eine gute Polizei in den volkreichsten Städten auch durch

durch unschädlichere Mittel zu bewerkstelligen wissen. Die Gefahr der Verführung (§. 300) also auch der Fortpflanzung des venerischen Uebels in Privathäusern und auf den benachbarten Dörfern, bleibt desto mehr zu befürchten, je mehr den reichern und eklern Wollüstlingen die verordnungsmässige Nachforschung in öffentlichen Häusern lästig und verdrieslich sein wird. Desto angelegentlicher werden sie einer freiern ungestörten und schmakhaftern Befriedigung unter der gesundern Menge der ausser dem Polizeibezirke gelegenen Oerter nachgehen.

§. 304. Statt der erwünschten Folge, die Gefahr der Verführung und Anstekkung ausserhalb der öffentlichen Häuser durch obrigkeitliche Aufsicht zu vermindern, dürfte vielmehr eine öffentliche Zulassung die Hurerei von einer Makel befreien, die ihr bisher anklebte und oftmals Einhalt gethan hat. Die vorgebliche Sicherheit vor der Anstekkung entfernt wenigstens ein Besorgnis, das dem Hange zur Ausschweifung bei gesunden Menschen sehr heilsam entgegenwirkt und zur ordnungsmässigen Befriedigung des Geschlechtstriebes ermahnet. Der Abschrekkungen und Hindernisse scheinen also weniger und die Zahl der Ehelosen eher vermehrt als vermindert, zu werden.

§. 305. Von dem einfältigen und bessergearteten Theile der Einwohner könte auch die

obrigkeitliche Mitwirkung leicht gemisdeutet und ihrer Würde zuwider geachtet, vielleicht gar als Begünstigung und Billigung angesehen werden, also zum Anstos und Aergernis auf der einen, zur Entschuldigung und Beschönigung mannichfaltiger Unordnungen auf der andern Seite, die Veranlassung geben.

§. 306. Aus diesem Betrachte und wegen des ungewissen, noch durch kein nahmhaftes Beispiel erwiesenen, guten Erfolgs eines bedenklichen Mittels sollte sich die öffentliche Fürsorge jeglicher bejahenden Einwirkung enthalten, der Winkelhurerei sorgfältig wehren, nur in unvermeidlichen Nothfällen, ohne den öffentlichen Schein der Billigung, nachsehen und das Uebel selbst, wenn es sich auch nie ganz vertilgen liesse, desto angelegentlicher in seiner Entstehung und seinen ersten Veranlassungen zu schwächen suchen.

§. 307. Schlechte Erziehung, verwahrloste Gesindezucht, Müssiggang, Trunkenheit und Nachtschwärmen, freier Eingang des arbeitslosen Gesindels und liederlicher Gelegenheitsmacher in grossen Städten, sind die ersten Veranlassungen der Sittenlosigkeit und Unzucht. Frühe Gewöhnung zur nuzbaren Thätigkeit und sittlichen Ordnung, gute Gesindepflege, Arbeitsanstalten, Ahndung der Trunkenheit und überhaupt wachsame Polizei werden nur nach und nach, aber wirksamer als Keuschheitskommissionen und öffentliche Bordelle

der

der ordnungswidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes Einhalt thun. Durch eine angelegentliche Erleichterung der Nahrungssorge kan wenigstens in der arbeitsamen Volksklasse der Ehestand und mit demselben Thätigkeit und Sittlichkeit befördert werden.

§. 308. Um ehrsame Mädchen von der unehelichen und ordnungswidrigen Beiwohnung abzuhalten, will man die öffentliche Beschimpfung der Entehrten als das abschrekkendste Strafmittel empfehlen.

§. 309. Aber wirksamer ist zwekmässige Beschäftigung und eine frühzeitige sittliche Vorbereitung auf die Verführung der gefahrvolleren Jahre, um in einer künftigen ehelichen Verbindung von ihrer Zeugungsfähigkeit desto schäzbarere Früchte für die Bevölkerung und die Sittlichkeit zu gewinnen.

§. 310. Wenn auch die Furcht vor öffentlicher Schande Einzelne vor dem Fehltritt bewahrt, so kan sie nach der That desto gefährlicher werden, bei Leichtsinnigen Abtreibung der Frucht, bei Weichherzigen Verzweiflung, und schwerere Verbrechen zur Folge haben.

§. 311. Erwiesene Verführung darf nicht ungeahndet bleiben; der Verführten aber sollte die Entbindung, die Pflege des Erzeugten und die baldige Rükkehr zum gesitteten Leben auf alle mögliche Weise erleichtert werden.

1. Die nähere Erörterung dieses Gegenstandes gehört in die Lehre von der gesezgebenden Klugheit (s. §. 16.)

2. J. J. Cella von den Strafen unehel. Schwängerer., besonders v. d. diesfalls gebräuchl. Zwangskopul. Erlangen 1783 u. 1784. — Meine Gedanken über die Schrift v. d. Strafen etc. Erlangen 1783. — Cella Antw. auf eines Ungen. Gedanken etc. Anspach 1783. s. Gött. Anz. 1782. S. 814. f.

§. 312. Der *Konkubinat* ist in den niederen Volksklassen anstössig und verführerisch, und die Bevölkerung gewint fast niemals dabei. Den Bürgern höherer Stände, deren Vermögensumstände keine standesmässige Ehe zulassen, ist neuerlich an seiner Statt in einigen Staten die *Ehe zur linken Hand* erlaubt worden.

§. 313. Diese hat fast alle Eigenschaften, die zum Wesen einer Ehe gehören. Sie vermindert die Zahl der Ehelosen und liefert dem State nicht selten eine gesündere Nachkommenschaft als die standesmässige.

1. Die Kinder folgen blos der Mutter, sowol in Ansehung ihres Namens als ihres Vermögens. Dies nanten die Deutschen na der mor oder morder gan, woher die lateinische Benennung matrimonium ad morganaticam rühren mag. — s. Berl. Monatsschr. 1784. V. St. S. 388.

2. Ueber den politischen Werth dieser Ehe vergl. auch Baumann's Süsmilch Bd. III. S. 204. Frank a. d. O. Th. 1. S. 202.

Schriften über den politischen Werth der Polygamie:

* Ans.

* Ausser den älteren Vertheidigern derselben Joh. Leyser, auch Sincerus Alemannus und Theophilus Alethäus genant, und Lorenz Böger oder Daphnäus Arcuarius, wie auch ihren Gegnern Balth. Menzer und Jo. Brunsmann (s. von ihren Schriften Baumanns Süsmilch B. III. S. 221. f.) sind hier zu merken.

Montesquieu de l'Esprit des Loix liv. 16. ch. 1 - 6.

Andr. P. de Guay de Prémontval la Monogamie ou l'unité dans le mariage à la Haye 1751 - 53. Ts. III. 8. — s. Gott. Anz. 1753. S 149 - 52. — D. v. Dor. A. Marg. v. Windheim, Nürnb. 1753. III. 8. — s. das. S. 680.

Die Vielweiberei nach den wichtigsten Gründen behauptet (*v. M...*) und durch unumstösliche Beweise entkräftet (*v. Mehrling*, herausg. v. J. Ph. Fresenius) Frkf. 1756. 8. — s. Gott. Anz. 1757. S. 1090 - 97.

J. D. Michaelis paralipomena contra polygamiam I. et II., in Syntagm. comment. P. II., Gott. 1767. 4. comm. 5 et 6.

Mr. Madan Thebypthora, or a treatise on female ruin and examination of the mariage-act, London 1780. III. Vol. 8 — s. Gott. Anz. Zug. 1781. S. 769 - 79. u. 1782. S. 5-10.

§ 314. In gebildeten Staten ist der Ehevertrag monogamisch, das ist, auf die Beiwohnung eines Pares eingeschränkt. Zu Gunsten der Bevölkerung ist die Aufhebung dieser gesezlichen Einschränkung und dagegen die *Zulassung der Vielweiberei* vielfältig aus scheinbaren Gründen empfohlen.

§. 315. Wenn auch nicht alle Einrichtungen in der Natur die Beibehaltung dieses Gesezes

sezes anriethen, so mus doch die Statsklugheit wegen der Volksarmuth derjenigen Länder, wo die Vielweiberei herrscht, wegen der frühern Untüchtigkeit des mänlichen Geschlechts, wegen der grössern Schwächlichkeit der Kinder, der Monogamie den Vorzug zugestehen.

§. 316. Gleich wichtig ist es, dass bei der ehelichen Eintracht eines Pares sowol die gegenseitige Liebe, als die gemeinschaftliche Sorgfalt für die körperliche und geistliche Kinderzucht, ungleich grösser ist, und überhaupt Volkssittlichkeit und Nationalglük dabei gewinnen.

Ueber die Scheidungsgeseze, ihren Werth und ihre Abänderung sind zu vergl.

Montesquieu lettres persanes ep. 116. — *Linguet* Théorie des loix civ. L. III. ch. XI-XXI. *Süsmilch* göttl. Ordng. Th. II. S. 145. u. *Baumann's* Th. III. S. 319. auch *Frank* 1r. Bd. S. 396. ff.

§. 317. Damit unfruchtbare Ehen nicht durch ihre Fortdauer die Bevölkerung beeinträchtigen, oder der vermögende Theil seinen Geschlechtstrieb zum Nachtheil der Sittlichkeit befriedige, ist die *willkührliche Trennbarkeit* der Ehe als das beste Mittel vorgeschlagen, und ihre Zulassung den Gesezgebern als wohlthätig und gemeinnüzig angepriesen worden.

§. 318. Allein, wenn auch auf der einen Seite die Bevölkerung dabei gewinnen sollte, so

mög-

mögte doch auf der andern der Hang zum unstäten Beischlaf befördert werden, und das Wohl der Ehefrauen, die sittliche Bildung der Kinder, überhaupt der moralische Werth der Nation dabei einbüssen.

§. 319. Hingegen ist die Unauflöslichkeit der Ehen nach katholischen Grundsäzen, wie auch eine langwierige Trennung von Tisch und Bette, der Bevölkerung und der Sittlichkeit nachtheilig und dem wahren Zwek der Ehe zuwider.

§. 320. Nicht nur Unvermögen, Ehebruch und bösliche Verlassung, sondern überhaupt jeder Umstand, der keinen einträchtigen und zwekmässigen Umgang hoffen lässt, mus in genau bestimten Gesezen, als ein gültiger Grund zur obrigkeitlichen Scheidung angesehen sein.

1. Eine anstekkende oder Ekel erregende Krankheit, bei der keine Heilung möglich ist, sollte gleichfalls eine gültige Scheidungsursache abgeben, wie sie nach dem dänischen Geseze wirklich statt findet. — S. Frank. I. S. 132.

Vierte Unterabtheilung.

Von der thätigen Begünstigung des Ehestandes und der Kindermenge.

§. 321. Sich selbst überlassen, durch keines der vorbenanten Hindernisse beschränkt, würde der Naturtrieb schon hinlänglich für die gesezmässige Beiwohnung sorgen. Allein,

wegen der Menge nicht allemal zu entfernenden der Schwierigkeiten, ist es nicht genug, dass sich die Polizei die Wegräumung derselben angelegen sein lässt.

§. 322. Weil ihr diese oftmals mislingen dürfte, mus sie, um die Bevölkerung auf dem sichersten Wege zu befördern, dem ehelosen Leben noch durch absichtliche Erschwerung desselben, wie durch *thätige Ermunterung und Begünstigung des Ehestandes*, entgegen wirken.

§. 323. Der Ehelose, durch kein engeres Band als durch seinen eignen Vortheil mit dem Gesellschaftsinteresse verknüpft, hat auf das allgemeine Vertrauen seiner Mitbürger keine so geltende Ansprüche, um öffentliche Aemter und bürgerliche Ehren, deren Uebertragung die Ueberzeugung von einem gemeinnüzigen und auf das Wohl künftiger Geschlechter abzielenden Wirkungseifer voraussezt, in gleichem Maasse fordern zu können.

§. 324. Hingegen erwirbt sich der Vater vieler Kinder durch gesezmässige Zeugung und Erziehung neuer hoffnungsvoller Bürger einen allgemein geltenden Vorrang, und, falls es ihm nicht an den sonstigen Erfordernissen fehlet, müssen ihm vor andern die Würden der Gesellschaft zu theil werden.

§. 325. Wenigstens sollte ihm in jedem Fall eine *Erleichterung der öffentlichen Entrichtungen* nach dem Verhältnis seiner

Kin-

Kindermenge wiederfahren; dahingegen wäre der Ehelose zu einer ausserordentlichen Abgabe zu verpflichten.

§. 326. Das Vermögen des vorsäzlichen Ehelosen sollte nach dem Tode desselben nicht sowol dem Fiskus, als vielmehr gewissen *Erziehungshäusern*, *Ausstattungs- und Heirathskassen* heimfallen. So erst könte sich der Stat mittelst des *Hagestolzenrechts* einigermassen an dem Ehelosen für seine vereitelte Hofnung schadlos halten.

1. *Hagestolze* heissen diejenigen, so sich während einer gesezlich bestimten Zeit, da sie Vermögen und Gelegenheit dazu hatten, nicht verehelicht haben. Diese Zeit wird meistens von dem fünf und zwanzigsten Jahre angerechnet.

2. Nach dem *Hagestolzenrecht* darf der Hagestolze, wenn er ehelos verstirbt, über seine wohlerworbenen Güter keine Verordnung machen, sondern sie fallen dem Fiskus anheim. Weil es jedoch nie allgemein in Deutschland gewesen ist, so mus der Fiskus die Observanz beweisen. — s. von Selchow Elem. I. Germ. §. 290.

3. Im Jahr 1758 beschlos die Versamlung von Maryland, weil sich die Zahl der Findelkinder täglich vermehrte, dass die ehelosen Manspersonen über 25 Jahr, so wie auch die kinderlosen Witwer dieses Alters und drüber nach Verhältnis ihres Vermögens zur Erhal-

tung der Findelkinder beitragen sollten. — s. Frank I. S. 196.

§. 327. Auch könten freiwillige vermögende Ehelose, wie auch mindervermögende von Stande, die keine Ehe zur linken Hand eingehen wollen, wenn sie zu gewissen Jahren gelangt sind, zu einer *bestimten Jahrestaxe* verpflichtet werden, um gezwungenen Ehelosen dadurch den Eintritt in den Ehestand zu erleichtern.

§. 328. Die von älteren freiwilligen Ehelosen verübte Unzucht mus ungleich härter geahndet werden. Der Schwängerer wird genöthigt die Geschwächte zu ehelichen, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, ausser der ihr gebührenden Entschädigung noch eine besondre *Abgabe zur Heirathskasse* zu erlegen.

* S. Frank a. a. O. S. 200.

§. 329. Ueberhaupt werden über sämtliche Ehelose beiderlei Geschlechts, ihr Alter, ihre Nahrungsweise und Geschiklichkeiten, insbesondere über ihre Gesundheitsumstände, von den Polizeiaufsehern eines jeden Bezirks genaue *Jahreslisten* geführt und zur Vergleichung mit den vorjährigen an die Oberkollegien eingesandt.

* S. Interêts de la France mal entendus T. I. p. 416. u. Frank a. a. O. S. 197.

Fünf-

Fünfte Unterabtheilung,

von den öffentlichen Vorkehrungen zur Verhinderung zwekwidriger Ehen.

* Als Kommentar über diese ganze Unterabtheilung dient Frank's medicin. Pol. 1n Bds. S. 225-374.

§. 330. Die Fortpflanzung einer gesunden Menschengattung, zugleich die körperliche sowol als die sittliche Bildung und Veredelung derselben ist der *Zwek*, welchen die Landespolizei bei allen Vorkehrungen zu Gunsten des Ehestandes vor Augen hat.

§. 331. Nur solche eheliche Verbindungen, in welchen sich dieser Zwek wirklich erfüllen lässt, will die öffentliche Fürsorge veranlassen und befördern. *Ungesunde, unreife und ungleiche Ehen sind demselben zuwider.* Diese wünscht sie, so viel es ohne nachtheilige Einschränkung der bürgerlichen Freiheit angeht, mittelst ihrer Einwirkung zu verhindern.

§. 332. Wenn die Krankheiten der Aeltern von Geschlecht zu Geschlecht forterben, so lassen sich von einem *ungesunden* Pare nur ungesunde Kinder erwarten. Auch der gesunde Gatte wird von dem ungesunden angestekt, und die Bevölkerung büst auch denje-

nigen Beitrag ein, welchen sie in einer zwekmässigern Verbindung von ihm hätte gewinnen können.

§. 333. Sowol der Nachwelt als der jeztlebenden Gesellschaft ist die Polizei zur Abwendung solcher Ehebündnisse verpflichtet; dieser, weil ihr die gebrechlichen Glieder empfindlich zur Last fallen; jener, weil ihr ganzes Gesundheitswohl von der gegenwärtigen Zeugung abhängt.

§. 334. Die Untersuchung des gesunden Zeugungsvermögens in besondern Ehegerichten wäre anstössig und unzuverlässig; allgemeine Eheverbothe wegen gewisser fehlerhafter Beschaffenheiten würden der bürgerlichen Freiheit zuwider sein.

§. 335. Vielleicht könten Aeltern verpflichtet werden, anstekkende Krankheiten ihrer Kinder anzuzeigen, ihnen die Ehelosigkeit anzurathen, gesunde Kinder hingegen vor ungesunden Ehen sorgsam zu verwahren.

* S. eine Speiersche Verordnung v. 5t. März 1757 u. deren Erneuerung v. 4t. Febr. 1758 dieses Inhalts beim Frank a. a. O. S. 323. f.

§. 336. Auch dürfte vielleicht die Obrigkeit vor jeder Verlobung von beiden Theilen ein

ein glaubwürdiges Gesundheitszeugnis fordern, und dem ungesunden Theil, falls sich derselbe verehelichte, alle Ansprüche auf künftige Begünstigungen und Gnadenverleihungen benehmen.

§. 337. Allemal aber mus bekanten Lüderlichen und Behafteten nur nach dem Beweise einer gänzlichen Wiederherstellung die Verehelichung erlaubt sein; so wie dagegen dem gesunden Gatten, von dem der ihm seine Krankheit verheimlicht, die freiwillige Trennung ungehindert zustehen solte. (§. 320. I.)

§. 338. Wichtige körperliche und sittliche Gründe widerrathen die *zu frühen Verehelichungen.* Die Kinder zarter Aeltern sind verhältnismässig schwächer. Die unreife Mutter kan dem Kinde nicht die erforderliche Nahrung geben und unterliegt oftmals schon den Beschwerden der Schwangerschaft.

§. 339. Daneben wird, zumal in niedern Ständen, die Erziehung (§. 330.) sowol als das Gewerbe meistens nicht sorgfältig genug beachtet. Es solte daher ein gewisses reifes Alter zur Verehelichung festgesezt werden, und ehe die Erreichung desselben bei der Behörde beglaubigt, den Predigern bei Verlust ihres Amtes die Trauung untersagt sein.

 §. 340.

§. 340. Wenn gleich in einer *überreifen Ehe*, das ist, in dem gesezmässigen Bündnisse eines zur Fortpflanzung nicht mehr tauglichen Pares, der Hauptzwek unerfüllt bleibt, so wird doch die Bevölkerung auf keine Weise dadurch beeinträchtigt. Sie ist daher nach politischen Gründen eben sowol zu gestatten, wie sie in den bürgerlichen Gesezen gut geheissen wird.

§ 341. Durch *ungleiche Ehen* hingegen geht der Bevölkerung der Beitrag, den sie von dem jüngern Theile erwarten durfte, meistens gänzlich verloren. Der jüngere Gatte ist für den Stat nicht anders als ehelos zu betrachten.

§. 342. Doch sind die physischen Nachtheile solcher ehelichen Verbindungen noch grösser und zahlreicher, wenn sie unter Jünglingen und Matronen eingegangen worden. Auch sind sie in diesem Fall für die Sittlichkeit noch gefährlicher, als in dem entgegengesezten, und haben noch öftrer Ausschweifungen und Ehebruch zur Folge.

§. 343. So oft der jüngere Gatte unter solchen Umständen, wegen unmöglicher Erfüllung des Zweks, so gut als unverehelicht anzusehen ist, mus auch die Bevölkerung ihre anderweitige Entschädigung fordern können.

§. 344. Beide, der Jüngling, der eine Verbindung eingegangen, worin er der gesezmässigen Zeugung entsagen mus, und der Greis, der, selbst nicht mehr vermögend, durch seine Wahl ein fruchtbares Glied der Gesellschaft entzogen hat, müssen gleich den Ehelosen der Heiraths- und Ausstattungskasse zinsbar bleiben.

Sechste Unterabtheilung,

von den Mitteln die einmal vorhandenen Einwohner im Lande zu erhalten und das Auswandern zu verhüten.

Schriften:

(*Gottfr. Trg. Wenzel*) polit. statist. Meinungen über die Auswanderungen der Deutschen, ihre Ursachen und die Mittel, ihnen vorzubeugen, Dresd. 1781. 8.

Bewährte Mittel der Regierungen gegen die Anlokkung fremder Landesh., s. in (Schmohl's) Saml. von Aufs. verschied. Verf. N. 5.

(*Jo. Fr. v. Pfeifer*) zufällige Gedanken über die Auswandr. der heut. Deutschen und bewährte Mittel gegen das Auswandern der Unterth., in sr. vermischten Verbesserungsvorschl. 1n Bd. 1 St. N. 6. u. 7.

§. 345. Die Erhaltung der im Lande ansässigen und wohnhaften Bürger mus sowol um ihrer selbst, als um des Beitrags willen,

den die Bevölkerung von ihnen zu erwarten hat, ein wesentlicher Gegenstand der öffentlichen Fürsorge sein.

§. 346. Ausdrükliche Verbothe des Auswanderns und absichtliche Erschwerungen desselben, mittelst der Einforderung ansehnlicher Abzugsgelder, sind beide so unbillig als unwirksam.

§. 347. Die *Auswandrungsverbothe* sind dem natürlichen und stillschweigenden Vertrage unter Regenten und Bürgern zuwider. Jedes freie Glied der Gesellschaft ist befugt, mit Aufopferung der bisher genossenen Vortheile dieselbe zu verlassen und kan nur durch freiwillige Entsagung diese Befugnis verlieren.

§. 348. Die *Abzugsauflage* (census emigrationis) zu fordern ist keine Landesobrigkeit im Naturrechte berechtigt. Für den Schuz und die Fürsorge, die sie der Gesellschaft erwiesen hat, ist ihr jedes Glied, das zum öffentlichen Aufwande beigetragen, schon durch Leistung seiner Steuerpflicht erkentlich geworden. Der gewerbetreibende Bürger hat den Mitgenus der öffentlichen Vortheile durch die Beschäftigungen die seine Betriebsamkeit veranlasste reichlich bezahlt.

1. Die nähere Beurtheilung dieser Steuer gehört in die Theorie der Auflagen. — Vergl. Büsch vom Geldumł. 1. S. 409. ff.

§. 349. Das Abzugsgeld hält den Misvergnügten nicht zurük; allein, den Fremden schrekt es ab sich niederzulassen. Hingegen würde die Freiheit, mit seinem ganzen erworbenen Eigenthum nach Willkühr abzuziehen, nicht selten beim Ausländer den Wunsch erwekken, in dem Lande zu wohnen. Die auf solche Weise vergrösserte Summe nuzbarer Beschäftigungen wäre dem State mehr werth, als der ungewisse Ertrag jener Abgabe.

§. 350. Weiser und wirksamer als alle Verbothe und Beschränkungen ist die *sorgfältige Aufsuchung und zeitige Entfernung der Ursachen des Misvergnügens* unter den Einwohnern. Je mehr bürgerliche Vorzüge und allgemeine Begünstigungen ihnen vor den Bürgern andrer Staten wiederfahren, desto mehr wird ihnen das Auswandern erschwert, desto wahrscheinlicher die Niederlassung gewerbsamer und nuzbarer Fremden veranlasst.

§. 351. Die Veranlassungen zum Auswandern liegen meistens in Anordnungen, die diesen Grundsäzen entgegen sind. Namentlich sind Mängel in der Rechtspflege, militärische

J. Bernh. Basedow Betr. über die wahre Rechtgläubigkeit u. Toleranz, Altona 1766. 8.

Questions sur la tol. des religions, à Geneve 1768. II. Ts. 8.

(*Fr. Grm. Lüdke*) vom falschen Religionseifer, Berl. 1767. 8. — Ueber Toleranz u. Gewissensfreih., Berl. 1774. 8. — s. Gött Anz. 1775. S. 169-76. u. A. D. B. 29. 1. S. 5-24.

Jo. Fr. Meyer Gedanken über d. Duld. der Relig. als e. reiche Qu. der Bevölk. und des Glüks der St., in sr. 4n Forts. der Beitr. und Abh. u. s w.

H. Fr. Diez Apologie der Duldung u. Pressfreiheit, Dessau 1781. 8.

Jo. Nepom. Bartholotti exerc. pol.-theol. de libert. conscientiae – Vien. 1782. 8. — s. Gött. Anz. 1782. S. 841. — D. das. 1783.

Mt. Ehlers Winke für gute Fürsten, Prinzenerzieher und Volksfreunde, 1 Th. Kiel u. Hamb. 1786. 8.

§. 358. Einheit der Religion ist kein Erfordernis zur Statswohlfahrt. Neben der üblichen Landesreligion mögen alle Bekenner fremder Lehren geschüzt und gleich den übrigen begünstigt werden, wenn sie nur selbst sich als ruhige und fleissige Bürger bezeigen, und ihre Lehrform, bei allen Abweichungen von der landüblichen, keine dem Gesellschaftswohl widersprechende Grundsäze enthält.

§. 359.

§. 359. Alle Anhänger einer jeden abweichenden politisch unschädlichen Lehrform müssen, vor jeglicher Verfolgung gesichert, ihre Grundsäze ungestört lehren und üben können. Sie dürfen nur durch ihr eignes freies Erkentnis, und durch kein andres Bekehrungsmittel bewogen werden, zur landüblichen Religion von der ihrigen überzugehen.

§. 360. Auch den *Juden* ist eine freie Religionsübung zu gestatten und bürgerlicher Schuz zu gewähren. Wenn auch ihre Gesezgebung und ihre religiösen Gebräuche, selbst ihr Nationalcharakter und ihre Sittlichkeit, es auf mannichfaltige Weise erschweren, sie den christlichen Einwohnern gleich zu machen, so sind sie doch einer bürgerlichen Verbesserung fähig, und können zum Vortheil der Bevölkerung und der Gewerbsamkeit verädelt werden.

* *Schriften über Duldung, Aufnahme und bürgerliche Verbesserung der Juden:*

Bitte an die Grossen wegen der Juden, — s. in Ephem. d. M. 1776. 10. St. u. Anm. darüber, das. 1777. 2. St.

Von Duldung der Juden, in (Schmohl's) Saml. v. Auff. n. 3.

C. K. W. Dohm über die bürgerl. Verbess. der Juden, Berlin 1781. auch verm. 1783. 8.

— f.

— s. Gött. Anz. 1781. Zug. S. 753–63. u. A. D. B. 59. 1. S. 19–40. vergl. Michaelis oriental. exeg. Bibl. XIX. Th. — Frz (p. J. Bernoulli) à Dessau 1782. 8. — s. A. D. B. 54. 1. 184. — (*J. Chph. Unzer*) Anm. zu der Schrift des H. Dohm &c. Altona 1782. 8. — s. A. D. B. das. u. Gött. Anz. 1782. S. 894.

Ueber die Unnütz- und Schädlichk. der Juden im Königr. Böheim und Mähren, Prag 1782. 8. — s. Gött. Anz. 1783. S. 1656. u. A. D. B. 54. 1. 186.

Worte der Wahrh. u. des Friedens an die gesamte jüd. Nation — Berlin 1782. 8. — s. A. D. B. 54. 1. 194.

Fr. Tr. Hartmann Unters. ob die bürgerl. Freiheit den Juden zu gestatten sei, Berl. 1783. 8. — s. Gött. Anz. 1783. S. 1659. u. A. D. B. 59. 1. 40.

(*H. Fr. Diez*) über Juden, an Dohm, Dessau u. Lpz. 1783. 8. — s. Gött. Anz. 1783. S. 1658.

(*Jo. Bt. Ger. Conte d'Arco*) della influenza del Ghetto nello stato in, Venetia 1783. 8. — s. Gött. Anz. 1783. S. 1653.

J. Fr. Runde über die bürg. Verb. der Juden, an Dohm, — in Hessisch. Beitr. 1784. 1 St.

(*Gttl. Schlegel*) Zusäz zu den Vorschl. u. Mitt. über d. bürg. Kultur u. Religionsaufkl. der jüd. Nation, m. einigen Nachr. v. d. J. in Polen u. d. russ. Prov., Königsb. 1785. — s. A. Litt. Z. 1780. N. 40.

§. 361. Wären ihnen auch einzelne bürgerliche Vortheile zu versagen und dürfte ihre Ausbreitung nicht uneingeschränkt befördert werden, so ist ihnen doch der Ankauf liegender Gründe zu gestatten; es mus ihnen zu allen nuzbaren Gewerben, deren sie fähig sind, der Zugang freistehen. Ueberhaupt ist ihre Verädelung durch Abstellung mancher schädlichen Gebräuche zu erleichtern.

§. 362. Die Abänderung *drükkender Finanzeinrichtungen* ist bald mehr, bald minder schwierig, jedoch zur Erhaltung allgemeiner Zufriedenheit unter den Einwohnern, und um das Auswandern derselben zu verhüten, allemal ein wesentliches Erfordernis.

§. 363. Die Abgabe jedes einzelnen Bürgers mus mit seinen Geniessungsvortheilen im richtigen Verhältnis stehen, das ist, seine Steuerpflicht ist nach dem Maasse der Vortheile, welche ihm durch den öffentlichen Aufwand wirklich zu theil werden, zu bestimmen.

§. 364. Alle Steuern sind nach ihrer ursprünglichen und wahren Bestimmung als Beförderungsmittel des allgemeinen Gesellschaftswohls anzusehen und einzurichten. Alles, worauf das wahre Glük eines Landes beruht, mus wo möglich dadurch befördert, wenigstens niemals gehindert werden.

§. 365. Das Beschwerliche der Auflagen liegt öftrer noch in ihrer Vertheilung und Hebung, als in ihrer Grösse. Sie müssen nach jenem Verhältnisse nicht sowol auf den Erwerb und die dazu unentbehrlichen Mittel, als auf den Genus des Erworbenen gelegt, in kleinen Summen, zu bequemer Zeit erhoben werden, und mit möglichst geringer Einbusse in die Statskasse fliessen.

1. Die Theorie der Auflagen führt die allgemeinen Grundregeln der Besteurungsweise umständlicher aus.

§. 366. Zu genauerer Kentnis der Veranlassungen zu inneren Beschwerden und der Beweggründe zum Auswandern, wie auch der Mittel, denselben abzuhelfen, überhaupt zur Erhöhung des bürgerlichen Wohlseins trägt eine wohlgeordnete *Presfreiheit* und die dadurch beförderte *Publicität* aller öffentlichen Angelegenheiten ganz vorzüglich bei.

* *J. Kern's* Briefe über die Denk- Glaubens- Rede- u. Presfreiheit, Ulm 1786. 8.

§. 367. So oft das physische oder sittliche Wohlsein und die Wahl der Mittel, wodurch beide befördert werden, in Betrachtung kommen, so oft das Mitwissen aller Theilnehmer ein grösseres Zutrauen verbreiten, guten

ten Rath veranlassen, und so Abänderung des Zwekwidrigen, Verbesserung des Guten zur Folge haben kan, ist Publicität unter jeglicher Regierungsform ungemein zuträglich.

* Vergl. A. Niemann's Vorschläge, Hofnungen und Wünsche zur Beförderung der Landeskunde, der Nationalbildung und der Gewerbsamkeit in den Herz. Schlesw. u. Holst., Flensb. u. Lpz. 1786. S. 24 ff.

§. 368. So oft Gerechtsame des Bürgers, welches Standes er auch immer sein mag, entweder wirklich gekränkt worden, oder nur beeinträchtigt scheinen, selbst wenn auch eine künftige Schmälerung nur noch befürchtet wird, ist die Drukfreiheit für die Landesobrigkeit wie für den Privatmann von gleicher Wichtigkeit.

§. 369. Der Landesobrigkeit ist daran gelegen, daſs jeder gegründete oder grundlose Vorwurf wider sie zur Sprache komme, damit, wenn etwas versehen, eine schleunige Abänderung erfolge; hingegen wo sie tadelfrei verfahren, durch öffentliche Rechtfertigung ihre Gerechtigkeitsliebe auch vor geheimer Nachrede gesichert bleibe.

§. 370. Für den einzelnen Bürger ist die Presfreiheit ein wesentlicher Theil, ja selbst

die Grundfeste seiner Freiheit. Jeder mus sich mit seiner Vertheidigung oder Beschwerde, auch nach erfolgtem oberstrichterlichen Ausspruch ans Gemeinwesen wenden können, und von den Mitgenossen seines Bürgerwohls das Erkentnis über sein Anliegen erwarten dürfen.

§. 371. Diese und ähnliche bescheidene und wohlgemeinte Bekantmachungen dürfen durch keine *Censur* gestört werden. Nur Angriffe auf Religion und Sittlichkeit, oder auf die Ehre eines dritten bleiben derselben unterworffen. Die leichtsinnige oder boshafte Offenbahrung mit Recht geheim gehaltener Nachrichten ist meistens unnüz, oftmals schädlich und allemal strafwürdig.*

* *Feder* über die Censur der zum Druk bestimten Schriften und deren gerechte Gränzen s. in Schlözers St. A. 14. S. 250.

Zweite Abtheilung,

von der Vermehrung der Bürgerzahl durch Fremde.

§. 372. Mit den Anstalten zur Vermehrung und Ausbildung der eigenthümlichen innern Kräfte des Statskörpers zum Vortheil der Bevölkerung ist die Einladung, Aufnahme und Begünstigung fleissiger Ausländer zu verbinden.

§. 373.

§. 373. Sie findet seltener statt, und erfordert grösseren, zuweilen vergeblichen Aufwand. (§. 83.) Jedoch, wenn sie gelinget, äussern sich ihre glüklichen Folgen schneller; indem die Bevölkerung alsbald einen unmittelbaren Zuwachs gewint.

§. 374. Wenn die vorhandene Zahl der Land- und Handarbeiter zur Betreibung der gangbaren Gewerbe nicht zureicht, oder wenn sie unthätig und ausgeartet sind; wenn ganze Landstriche noch wüste liegen, so kan die Niederlassung fleissiger und gewerbsamer Fremden, ausser ihrem Vortheil für die Bevölkerung, zugleich für die Kultur des Bodens, wie überhaupt für den Nationalwohlstand von sehr glüklichen Folgen sein.

§. 375. Um dem Lande diese Vortheile zuzueignen, darf in Ansehung der Gewerbgenossen kein Unterschied unter Eingebornen und Ankömlingen statt finden. Jeder fleissige Ausländer ist ein Gewin für die Bevölkerung und den gesamten Nahrungsstand; er verdient zu beider Beförderung das Bürgerrecht und völlig gleiche Vortheile mit den Söhnen des Landes.

§. 376. Bei öffentlichen Bedienungen hingegen, wie überhaupt bei besoldeten Aemtern, ist die Beobachtung des *Indigenats* na-

türlich, landesväterlich und billig. Des Landes Dienst mus die Kinder des Landes nähren, und die Vortheile im State müssen den Bürgern desselben zu Theil werden, wenn sie sich durch gleiche Tüchtigkeit mit den Ausländern, manchmal durch genauere Kentnis der innern Verfassung vor denselben, auszeichnen.

§. 377. Doch sollte vielleicht die öffentliche Fürsorge selbst in diesem Fall ihre Willkühr nicht zu sehr beschränken, nicht die Eingeburth für die nothwendigste Eigenschaft der Statsbedienten erklären, niemals der freien Wahl unter Eingebornen und Ausländern unbedingt entsagen, und durch eine gänzliche Ausschliessung aller Fremden den durch ihre Mitbewerbung zu unterhaltenden Wetteifer der Eingebornen schwächen.

* (*Ge. Bn. von Schirach*) über das dänische Indigenatrecht, Hamb. 1779. 4. — vergl. dagegen *J. G. Krüniz* ökon. Encyklop. 29r. Th., Berl. 1783. S. 498—521.

§. 378. Um gewerbsame Fremde zur *Niederlassung im Lande* zu bestimmen, müssen überhaupt alle diejenigen Mittel beförderlich werden, wodurch bei den bereits wohnhaften und ansässigen Bürgern die Neigung für ihren gegenwärtigen Aufenthalt unterhalten und vergrössert wird. (§. 83. u. §. 354-71.)

§. 379.

§. 379. Daneben ist die Bestrebung der Polizei dahin gerichtet, sowol geschikte Handarbeiter und Kunstgenossen, zur Verädelung und Erweiterung der einheimischen Manufakturanstalten, als auch erfahrne Landleute zum Anbau wüster Landstriche, aus der Fremde zu gewinnen.

§. 380. Wenn andre Staten durch unweise Anordnungen (§. 351,) mehrere arbeitsame Bürger zum Auswandern nöthigen, so ist dieser Zeitpunkt sorgfältig zu benuzen, um durch zeitige Einladung und vortheilhafte Bedingungen der Bevölkerung und dem Nahrungsstande einen schäzbaren Zuwachs zu verschaffen.

§. 381. Die Einwandrung fleissiger Fremden komt alsdann dem Anbau wüster Landstriche, wie solche noch überall angetroffen werden, vorzüglich zu statten. Ausländer, die unter solchen Umständen gewonnen werden, sind zur Einrichtung und Aufnahme der Kolonien nicht selten brauchbarer als selbst die Eingebornen.

§. 382. *Kolonien* heissen in der Polizeiwissenschaft wüste gelegene Gegenden, welche betriebsamen, bereits eingewohnten, oder öftrer neuangekommenen Familien unter öffentlicher mitwirkender Aufsicht und vor-

züglicher Begünstigung zum Anbau übergeben sind.

1. In anderer Bedeutung komt der Ausdruk in der Länder- und Statenkunde, und in der alten Geschichte vor.

§. 383. Nicht sowol der Vortheil der dem Landesertrage durch Erweiterung der Kultur aus den Kolonien zuwächst, (§ 178. ff.) komt hier in Betrachtung; sondern nur der Menschengewin, welcher durch die Einwanderungen fremder Familien die Bevölkerung unmittelbar vergrössert.

§. 384. In dieser Absicht verdienen, nächst der Wahl der anzubauenden Gegend, die Bestreitung der erforderlichen Kosten und die von Seiten der Landesregierung einzugehenden Bedingungen vorzügliche Aufmerksamkeit.

§. 385. Bei der *Wahl des zu besezenden Landstrichs*, unter mehrern noch unangebauten Bezirken von verschiedener Naturbeschaffenheit, kommen die bereits vorgelegten Erfahrungssäze (§. 179. ff.) in Anwendung.

§. 386. Diesen zufolge, und mit Zuziehung naturkundiger und einsichtsvoller Landwirthe, wird nach Masgabe der örtlichen Um-

Umstände die zum Anbau schiklichste Gegend angewiesen.

§. 387. Die *erforderlichen Kosten* werden entweder von unternehmenden dazu vereinigten Privatpersonen bestritten, oder die Regierung thut selbst den Vorschus. Im Fall die Sache mit gehöriger Klugheit und Vorsicht angefangen und ausgeführt wird, können beide ihre Gelder nicht leicht vortheilhafter anlegen.

§. 388. Doch sind wegen des geringeren Aufwandes und der leichteren Ausführung allemal kleine Versuche vorzuziehen, und selbst bei weitläuftigen aus der Statskasse bestrittenen Kolonieanlagen ist es rathsamer, stükweise anzufangen.

§. 389. Die auserwählte Gegend wird aufrichtig ohne Verheimlichung ihrer Mängel beschrieben. Es werden *Einladungen* mit genau bestimter Angabe der Bedingungen durch den Druk bekant gemacht, und vorzüglich in solche Länder verbreitet, wo die Bürger durch wiederholte Beeinträchtigungen ihrer Freiheit misvergnügt und zum Auswandern geneigt sind.

§. 390. Daneben werden zu ihrer Ermunterung und Unterstüzung Emissarien ausge-

 sandt

Brandenb. Sandwüsten Beckmanns Beschreibung der Mark, 1. S. 122. Nou. Corp. C. March. II. 109. Berliner Beitr. I. 421. Magazin der Regierungsk. 1. St. 10. u. 11. — von den *Russischen Kolonien bei Saratof* und der deswegen errichteten Tutelkanzelei, s. Schlözers Neuveränd. Rusland, II. 109. — von den *Jütländischen Heiden* s. von Justi ökon. Schriften II. 264. — Urkunden und Materialien S. 369-77. — u. Wilse Reise von Thyholm nach Fridericia, in Bernoullis Archiv 4n Th. u. s. w.

Zweite Hauptlehre,

von der öffentlichen Fürsorge für die Gesundheit der Bürger, insonderheit der Gewerbegenossen, das ist, *die Statsarzneikunde oder die medicinische Polizeiwissenschaft.*

Einleitung.

Allgemeine Schriften.

a. *Kleinere Abhandlungen:*

L. Heister de principum cura circa sanitatem subditor., Helmst. 1738. 4. — *A. G. Plaz* de sanitatis publicae obstaculis, Lips. 1753. de amoliendis san. publ. impedimentis, ib. 1771. de remouendis sanit. publ. impedim., ib. eod. 4. — *G. G. Richter* de cura magistr. circa valetud. ciuium, Goett. 1758. 4. — *B. de Jussieu* an conspirantib. medicis et magistratib. sanitas publica conseruari et morbi praecaueri possint? Paris. 1759. 4. — *W. Th. Rauen* Gedk.

v.

v. d. Nuzen u. d. Nothwendigk. e. medicin. Pol. Ordn. in einem St. Regensb. 1763. Ulm 1764. — s. A. D. B. 5. 1. 274. — *G. B. Michaelis* de principum ratione in subditorum conseruanda sanit., Marb. 1768. 4. — *Chr. Rickmann* v. d. Einfl. der Arzneiwiss. auf das Wohl der St., u. d. besten Mitteln zu Rettung des Lebens, Jena 1771. 8. — s. A. D. B. 17. 2. 525. — *S. H. A. Kayser* v. d. Gesundh. u. deren Einfl. auf die Glükseligk. der Menschen, Giessen 1776. 8. — * *Jo. Pt. Frank* epist. inuitat. ad eruditos de communicand. quae ad politiam medicam spectant princip. et legislat. decretis, Manhem. 1776. 4. — *E. G. Bose* de caussis sanit. publ. impedientib., Lips. 1783. 4. — *J. L. Danielewsky* de magistr. medico felicissimo, Gott. 1784. 4.

b. *Systeme u. grössere Werke*:

Jo. Wilh. Baumer fundam. politiae medicae, Frcf. et Lips. 1777. 8. s. A. D. B. 34. 1. 197. * *Jo. Pt. Frank* System einer vollständ. medicinischen Polizei, 1r B. Manh. 1779. II. 1780., III. 1783. — neue A., das. 1784. — s. A. D. B. 41. 2. 363–75., 49. 2. 305–19., 56. 1. 36–46.

Z. G. Hußty Diskurs über die medicin. Polizei, Presb. 1786. 2 Thle. 8.

c. *Samlungen und Zeitschriften*:

(*K. Fr. Uden u. Jo. Th. Pyl*) Magazin für die gerichtl. Arzneikunde und medicin. Polizei, Stendal 1r Th. 1782. 2r Th. 1783.

J. C. F. Scherf Archiv der medicin. Polizei, Lpz. 1–4r Bd. 1783–86.

W. H. Seb. Buchholz Beitr. zur gerichtl. Arzeneigel. u. medicin. Pol. Weimar 1783. 2 Bd. 8.

Jo. Th. Pyl neues Magaz. für die gerichtl. Arzneik. u. med. Pol. 1r Bd. Stendal 1785. 8.

§. 398. Die *Statsarzeneikunde* oder die *medicinische Polizeiwissenschaft* lehrt die Mittel, welche die öffentliche Fürsorge zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Gesundheitswohls anwenden mus. Sie sorgt für die Ausbildung und Erweiterung der körperlichen Arbeitsfähigkeit, mit besonderer Rüksicht auf den Nahrungsstand, und ist überhaupt bemüht, durch zwekmässige Vorkehrungen die Sterblichkeit zu vermindern und das physische Wohlsein der Bürger zu erhöhen. (§. 58. u. 66.)

* Sie ist, nach Frank 1. S. 5., „eine Lehre, die Menschen und ihre thierischen Gehülfen wider die nachtheiligen Folgen grösserer Beisammenwohnungen zu schüzen, besonders aber deren körperliches Wohl auf eine Art zu befördern, nach welcher solche, ohne zu vielen physischen Uebeln unterworfen zu sein, am spätesten dem endlichen Schiksale, welchem sie untergeordnet sind, unterliegen mögen."

1.

1. Nach dem obigen Begrif ist das Gebieth der medicinischen Polizei minder ausgedehnt, als Frank und andre es bestimt haben. Unter dem allgemeinen Gesundheitswohl wird hier nur das körperliche Wohlsein der Menschen, nicht ihrer thierischen Gehülfen mit verstanden.

2. So wie also die *Vieharzeneikunde* eine besondre Disciplin ausmacht, so sind auch die öffentlichen Beförderungsmittel zur Erwerbung ihrer Kentnis und deren geschikter Anwendung von der eigentlich sogenanten medicinischen Polizei abzusondern. Schiklicher werden diese in der Lehre von der Landwirthschaftspolizei abgehandelt, wo, neben den Vorschriften zum gemeinnüzigsten Gebrauch der verschiedenen Thiergattungen, auch die öffentlichen Anstalten zu leichterer Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit beschrieben werden.

3. Auch die *gerichtliche Arzeneikunde*, welche von manchen als ein Theil der Statsarzeneikunde angesehen wird, ist, nach obigem Begrif, wesentlich davon unterschieden. Sie hat nichts mit der Errichtung und Betreibung öffentlicher Gesundheitsanstalten zu thun, sondern sie umfasst vielmehr diejenigen medicinischen Vorkentnisse, welche in rechtlichen Angelegenheiten in Betrachtung kommen können, und zur gerichtlichen Entscheidung derselben unentbehrlich sind.

4. Manche einzelne Materien, die nicht in den beiden erwähnten Theilen der allgemeinen Heilkunde begriffen sind, werden, der ange-

ge-

gebenen Gränzbestimmung zufolge, in andre Gebiethe der Statswirthschaftslehre verwiesen. Alle Lehren, die auf Vermehrung der ehelichen Fortpflanzung und dadurch auf Vergrösserung der Volkszahl abzielen, die Lehren von der Aufhebung des Celibats, von der Verhütung zwekwidriger Ehen, (welche Frank in seinem System mit abhandelt) gehören nicht hiether, sondern in die Bevölkerungskunde. Diese, wie alle derselben untergeordnete Abschnitte, geht auf wahre Bereicherung, auf wirklichen Zuwachs der vorhandenen Volkssumme.

5. Die medicinische Polizei ist nur mit Erhaltung der vorhandenen, mit Abwendung jeder Art des Verlustes an der bereits einheimischen Bürgerzahl beschäftigt.

§. 399. Das Gesundheitswohl der gewerbetreibenden Bürger, als der schäzbarsten Volksklasse, ist dem Staate zur Erreichung seiner gemeinnüzigen Absichten vorzüglich wichtig, weil ihr Fleis und ihre Gewerbsamkeit, und mit denselben der Flor des gesamten Nahrungsstandes, davon abhänget. (§. 54. u. 61.)

§. 400. Wegen minderer Erfahrung, Vermögenheit und Musse zur Abwartung ihrer Gesundheit, bedürfen die Gewerbegenossen, mehr als die übrigen Stände, der öffentlichen Beihülfe und Fürsorge, wenn gleich alle, vorzüg-

züglich zu ihrem Behuf errichteten, wohlthätigen Anstalten, zulezt doch der gesamten bürgerlichen Gesellschaft nicht minder zu Gute kommen.

1. Körperliche Arbeitsfähigkeit der Hervorbringer, wie der Verarbeiter und ihrer beiderseitigen Gehülfen, ist ein wesentliches Erfordernis nicht nur zum eignen Wohlsein dieser Volksklassen, sondern nicht minder unentbehrlich zur Gründung und Erweiterung des Nationalreichthums, überhaupt zum physischen Gesellschaftswohl.

2. In diesem Betracht ist die öffentliche Gesundheitspflege von den meisten deutschen Lehrern der Statswirthschaft als ein Theil der Gewerbpflege in das Gebieth der Polizeiwissenschaft aufgenommen. Die grössere Zahl der ausländischen Schriftsteller in diesem Fache, insondetheit die Anhänger des Handelssystems (§. 39 ff.), haben diesen Zweig der Statswirthschaft als ungleichartig abgesondert, und nur diejenigen Hülfsmittel zum physischen Wohlsein, die einen Geldeswerth haben, die den Vorrath gewinreicher Handelsartikel, den auswärtigen Absaz derselben, überhaupt den numerären Reichthum der einzelnen Bürger wie des Stats unmittelbar erhöhen, in Anschlag gebracht. Statswirthschaft ist ihnen nur Geldwirthschaft, mit Rüksicht auf den Stat. Sie lassen die fast untrenbare Verbindung des physischen Thätigkeitsvermögens der einzelnen Glieder und der Verwendung desselben zum allgemeinen physischen Gesellschaftswohl aus der Acht.

§. 491.

§. 401. Die Entstehung und Ausbildung dieses wichtigen Theils der Polizeiwissenschaft ist ein wesentlicher Vorzug unsers Zeitalters. Die älteren seltenen Beispeile einer öffentlichen Gesundheitspflege waren öfter Wirkungen des Zufalls als einer aufgeklärten Einsicht und werkthätigen Menschenliebe.

* *E. B. G. Hebenstreit* curae sanit. publ. apud veteres exempla, Lips. 1783. 4.

§. 402. Erst in unsern Zeiten wird auf das Gesundheitswesen eine weisere Aufmerksamkeit gerichtet. Die öffentliche Fürsorge sucht der ferneren Abnahme der menschlichen Natur vorzubeugen, und durch zwekmässige Verfügungen die ursprüngliche bessere Beschaffenheit des thierischen Menschen wieder herzustellen.

§. 403. Die medicinische Polizeiwissenschaft trägt *zuförderst* die Grundsäze vor, welche zur Erreichung dieser Absichten zu beobachten sind, und giebt *demnächst* die Mittel an, wodurch die Ausübung derselben am zuträglichsten betrieben wird. Solchemnach zerfällt diese Hauptlehre in zwei Abtheilungen.

Erste

Erste Abtheilung,

die Grundsäze der medicinischen Polizeiwissenschaft zur Beförderung des allgemeinen Gesundheitswohls.

§. 404. Das Bestreben der Polizei durch Erhaltung und Beförderung der Gesundheit das allgemeine physische Gesellschaftswohl zu erhöhen, wird vorzüglich auf dreifache Weise kentlich: durch die Fürsorge für Schwangere, Gebährende und Wöchnerinnen; durch die eigentliche Gesundheitssicherung und durch die Krankenpflege.

§. 405. Die Grundregeln, nach welchen diese drei Obliegenheiten von der medicinischen Polizei den Einwohnern geleistet werden, sind einzeln in dreien Unterabtheilungen vorzutragen.

Erste Unterabtheilung,

die Grundsäze der öffentlichen Fürsorge für Schwangere, Gebährende und Wöchnerinnen.

§. 406. Die öffentliche Theilnehmung der Gesellschaft an den Begegnissen der Schwangeren, Gebährenden und Wöchnerinnen äussert sich vorzüglich in der allgemeinen Achtung, womit ihnen öffentlich begegnet wird,

in der Abwendung aller ihnen selbst, oder ihrer Frucht drohenden Gefahren, in der Errichtung guter Entbindungsanstalten, und in der Abstellung aller während der Wochen zu besorgenden Misbräuche.

1. Dieser Theil der medicinischen Polizeiwissenschaft steht, der vorher (§. 398. 4. u. 5.) gedachten Bestimmung zufolge, gewissermassen zwischen ihr und der Bevölkerungskunde in der Mitte. Indem nämlich mittelst dieser Fürsorge die Geburth neuer Burger befördert wird, bereichert sie den Stat und vermehrt seine Bevölkerung. Zugleich aber erhält sie auch auf der andern Seite das Leben der Mütter und Neugebornen.

§. 407. Die Würde der Schwangern und der Werth ihrer Leibesfrucht für die Gesellschaft begründen ihre Ansprüche auf eine allgemeine Begünstigung. Die Polizei sollte ihr Verdienst um den Stat durch auffallende Vorzüge bezeichnen. Die ehelosen Mütter müssen in dieser Hinsicht gleiche Rechte mit den ehelichen geniessen.

1. Wirkliche Beispiele solcher Begünstigungen in älterer und neuerer Zeit s. bei Frank 1. S. 491-510.

§. 408. Wenn sich auch die Wirkungen der Einbildungskraft auf die Gestalt der Leibesfrucht noch bestreiten lassen, so kan wenig-

nigstens jeder *schrekbare Anblik* unleugbar die nachtheiligsten Folgen für Schwangere verursachen.

§. 409. Daher müssen alle dergleichen Gegenstände von Schrekken erregenden Gauklern, Thieren und Vorstellungen, insonderheit fallsüchtige und verunstaltete Menschen, von allen öffentlichen Oertern entfernt, leztere in Hospitäler geschaft und sorgfältig darin verwahrt werden.

§. 410. In der Entbindungszeit mus die öffentliche Fürsorge den Müttern durch eilige Hülfleistung ihre Theilnehmung und wirksame Aufsicht bezeigen. In jedem Bezirk müssen, nach Masgabe seiner Grösse, eine oder mehrere Personen zum allgemeinen Beistand bereit sein.

§. 411. Zum Unterricht in der Geburthshülfe sind in dieser Absicht in grösseren Städten, und zwar in ihrer gesundesten Gegend, *Entbindungsschulen* zu errichten, wo körperlich und sittlich tüchtige Personen zu Geburthshelfern und Hebammen erzogen werden.

§. 412. Die *Hebammen* werden nach vorgängiger Prüfung auf eine Hebammenordnung beeidigt. Sie dürfen sich bei harter Strafe mit keiner innerlichen Heilung befas-

sen. Zur Wiederholung ihres bisherigen Unterrichts erhält jede ein verständlich abgefaßtes Handbuch.

§. 413. Nur diese beeidigten Wehmütter dürfen, neben den dazu verordneten Geburthshelfern, die Entbindungskunst ausüben. Sie müssen bei unausblicher Strafe von den Gebährenden zeitig herbeigerufen werden, und sind verpflichtet, in schweren Fällen bei den öffentlich bestellten Geburtshelfern Hülfe zu suchen.

§. 414. Ihren Lohn bestimt eine nach dem Vermögen der Mutter festgesezte Taxe. Bei harter Ahndung dürfen sie solchen erst nach geleisteter Hülfe in Erwähnung bringen, und sind überhaupt schuldig, ärmeren Müttern auch unentgeltlich beizustehen.

§. 415. Wegen der für die Gesundheit der Wöchnerinnen zu besorgenden Nachtheile sind alle *Kindtaufschmäuse* zu untersagen. Die Hebammen sind verpflichtet, jede Uebertretung anzugeben, und die Polizei darf sie nicht ungestraft lassen.

* *J. H. Kniphof* de incommodo et periculo puerperis ex conuiuio baptismali imminente, Erf. 1756. 4.

Zwei-

Zweite Unterabtheilung,

von den öffentlichen Anſtalten zur Erhaltung der Geſundheit.

§ 416. Die öffentlichen Geſundheitsanſtalten haben entweder die Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Geſundheitswohls aller Landeseinwohner überhaupt, ohne Unterſchied ihres Alters, zur Abſicht; oder ſie zielen auf das jugendliche Alter inſonderheit ab, und dienen daſſelbe vor den Unfällen der hülfloſen Jahre ſicher zu ſtellen, zugleich auch ſeine körperliche Beſchaffenheit zu ſtärken und auszubilden.

§. 417. Jene allgemeinere Aufſicht wird im erſten Abſchnitt, unter dem Namen der *allgemeinen Geſundheitspflege*, dieſe beſondere Pflege der jüngern Bürger, oder die *körperliche Erziehung*, im zweiten Abſchnitt erörtert.

Erſter Abſchnitt,

die Grundregeln der allgemeinen Geſundheitsſorge, oder von der öffentlichen Aufſicht über geſunde Luft, Nahrung, Kleidung und Wohnung, wie auch über die Sicherheit des Lebens und der Geſundheit vor gefährlichen Thieren.

§. 418. Bei den Verfügungen zur Erhaltung eines guten körperlichen Zuſtandes un-

ter den Bürgern überhaupt, komt die gute Beschaffenheit der Luft, der Nahrung, Kleidung und Wohnung, demnächst auch die Sicherheit vor allen an sich oder durch Umstände gefährlichen Thieren vorzüglich in Betrachtung.

I.

Jo Fr. Zückert v. d. Luft u. Witterung u. der davon abhangenden Gesundh. der Menschen, Berl. 1770. 8. — s. A. D. B. 14. 2. 540.

S. K. von Wasserberg v. d. Nuzen u. der Weise die Luft rein und die Städte und Häuser sauber zu halten, besonders bei Gefahr anstekkender Krankh. Wien 1772. 8. — s. A. D. B. Anh. z. 13–24 B. S. 410. auch Beckm. Bibl. III. 520.

§. 419. Die *Unreinigkeit der Luft* hat ihren Grund entweder in der *natürlichen Beschaffenheit* der Gegend, oder in zufälligen Ursachen. Auch im erstern Fall trägt der bessere Anbau des Bodens, insbesondre die Ableitung fauler Gewässer, die Austroknung stinkender Moräste meistens sehr viel zu ihrer Verbesserung bei.

1. Durch die Anpflanzung mancher Baumarten als der Erlen, Pappeln und Weiden und deren Ausdünstung lässt sich die Luft gleichfalls reinigen und verädeln. — s. *J. Ingenhous* Vers. m. Pflanzen, wodurch entdekt worden, daß

sie

sie die Kraft besizen, die atmosphärische Luft beim Sonnenschein zu reinigen u. s. w., a. d. E., Lpz. 1780. 8. — auch *Dufay* la nature considerée dans plusieurs operations, à Paris 1783. s. Gött. Anz. 1784. St. 71.

§. 420. Den *zufälligen Ursachen* einer ungesunden Luft ist durch genaue Aufmerksamkeit allemal abzuhelfen. Sie sind am häufigsten in Städten und wegen des engen Beisammenwohnens hier desto gefährlicher.

§. 421. Die Entfernung der schmuzigen und übelriechenden Handtierungen aus der Mitte derselben, die Reinigung der Kanäle und Gassen, die sorgfältige Zerstörung der mephitischen Luft, und andre städtische Polizeianstalten sind dazu beförderlich.

1. Die zerstörende antiseptische Kraft des gemeinen Weinessigs ist zuerst von *Janin* wahrgenommen und bekant gemacht, in dess. l'Antimephitique, ou moyens de detruire les exhalaisons pernicieuses et mortelles etc., à Paris 2de Ed. 1782. — s. einen Ausz. dieser Schrift in Scherfs Archiv I. 203–41. — vergl. Gött. Anz. 1782. S. 1234. auch Détail de ce qui s'est passé dans les experiences faites par M. Janin — à Paris 1783. 8. und Gött. Anz. 1783. S. 749.

§. 422. Insonderheit mus sich die allgemeine Gesundheitssorge nach vorhergegan-

 ge-

genen Ueberschwemmungen, Niederlagen und andern die Luft verpestenden Vorfällen, thätig bezeigen und zur Reinigung des Dunstkreises die schleunigsten Vorkehrungen treffen.

* C. G. *Schulze* de noxiis inundationum effectibus, Erf. 1729. 4. — Avis sur les moyens de diminuer l'insalubrité des habitations qui ont été exposées aux inondations, par M. *Cadet de Vaux*, à Paris 1784.

§. 423. Die *Begräbnisse* innerhalb der Städte, noch mehr in den Kirchen, tragen vorzüglich zur Verunreinigung der Luft bei. Die Beerdigung sowol, als die Aufbewahrung verweslicher Theile mus aus Kirchen und Städten verwiesen werden, und nur auf freien Pläzen, in gehöriger Entfernung von den Wohnungen der Lebendigen, erlaubt sein.

1. Aberglauben, durch mönchischen Eigennuz befördert, nachmals die Eitelkeit der Vornehmern und Reichern, verbreiteten den Hang in der Nähe der Kirchen, bald mitten in denselben, je näher je lieber am Altar, sich und den Seinigen eine Ruhestäte, oft theuer genug, zu erkaufen. Graf Adolf II. von Holstein, in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, nöthigte die von ihm besiegten Slaven ihre Todten auf dem Kirchhofe in Oldenburg zu begraben. Bei den Sachsen war dieser schädliche christliche Gebrauch lange üblich gewesen. Allein die Slaven, die hartnäkkig an dem Hei-

Heidenthum hingen, widersezten sich lange. s. Christiani Schl. Holst. Gesch. I. S. 461. II. 264.

* *Chr. Gttfr. Hoffmann* de caemeteriis ex vrbib. tollendis, Frcf. ad V. 1779. Erf. 1744. Frcf. 1775. 8. — *J. C. Ehrlich* de morte ex sepulcris s. de noxis ex sep. in templ. facta oriundis, Hal. 1729. 4. — *M. Alberti* de sepulchr. salubri translat. extra vrbem, Hal. 1743. 4. — *Perennot* de prohibenda in vrbe et templ. sepultura, Vltrai. 1748. — *Joh. Habermann* de salubri sepult., Vindob. 1772. 8. D. Von den schädl. Begr. u. den nachth. Beerd. der Todten in d. K. u. St., das. 1773. — s. A. D. B. 24. 2. 384. — *M. F. Alix* de nociua mort. intra sacr. aed. vrbiumque muros sep., Erf. 1773. 4. — *Maret* mémoire sur l'usage gén. d'enterrer les morts dans les eglises et dans l'enceinte des villes, à Dyon et à Paris 1773. 12. — Mémoires sur les sepult. dans les villes, ou récueil des pieces concern. les cimet. de Versailles, à Vers. 1775. — s. Gött. Anz. 1778. S. 266. f. — Lettre de Mr. M. sur les moyens de transf. les cimet. hors de l'enceinte des villes, (1776.) 8. — *Vicq d'Azyr* Ess. sur les lieux et les dangers des sepultures, à Paris 1778. 8.

§. 424. Bis zur allgemeinen Abstellung dieser gemeinschädlichen Sitte ist sie wenigstens durch sorgfältige Verwahrung der Gräber, durch oftwiederholte Oefnung der Kirchenfenster, durch fleissiges Räuchern, durch An-

nenstralen zu verwahren, müssen sie tief genug in die Erde gelegt sein. Wenn die nöthigen Ausbesserungen es verstatten, so ist es in gleicher Absicht rathsam, die Wasserleitungen mit schattichten Bäumen zu bepflanzen.

1. Hölzerne Röhren geben durch ihre Fäulnis dem Wasser leicht einen widrigen Geschmak, oder es ist eine Hemmung des freien Durchlaufs zu besorgen. Bleierne sind dauerhafter, allein wegen der auflösenden Kraft des Wassers für die Gesundheit die gefährlichsten. Die eisernen sind wol als die gesündesten am meisten zu empfehlen.

§. 428. Ueber den *Werth des vorhandenen Trinkwassers* entscheidet die körperliche Beschaffenheit der Einwohner am zuverlässigsten. Wegen der, durch mancherlei Naturbegebenheiten möglichen, Verschlimmerung eines guten Wassers mus die Beobachtung seiner Wirkungen fortgesezt und die künstliche Untersuchung damit verbunden werden.

1. Das Wasser nimt vermöge seiner auflösenden Kraft allemal mehr oder weniger von der Beschaffenheit des Bodens an, den es durchströmet. So gewint es Heilkräfte, so wird es kupferhaltig, giftartig und tödtlich.

2. Klarheit, Leichtigkeit und guter Geschmak sind nicht allgemein zuverlässige Kenzeichen von

von der Güte eines Trinkwassers. Mehr beweiset die Härte oder Weiche desselben. Jene rührt von der Menge fremder Bestandtheile her. Sie verhindert die baldige Auflösung der Nahrungsmittel im Magen, wie sie das Erweichen der Hülsenfrüchte beim Kochen erschwert.

§. 429. Wenn mehrere Arten des Trinkwassers vorhanden sind, so mus der Werth einer jeden zu verschiedenem Gebrauch bestimt, und von Kunsterfahrnen öffentlich bekant gemacht werden.

1. Röhrbrunnen geben, wegen ihrer ähnlichen Beschaffenheit mit lebendigen Quellen, ein frisches Wasser. Ziehbrunnen sind der Verunreinigung am meisten ausgesezt, wogegen die Pumpen wiederum am besten verwahrt sind. Wenn diese fleissig gebraucht werden, so bleibt das Wasser darin in einer zuträglichen Bewegung.

§. 430. Wegen der Schädlichkeit des *verschlossengewesenen Wassers* ist beim Gebrauche desselben, wie auch bei der Reinigung und Ausbesserung der Behältnisse, die äusserste Vorsicht nöthig. Das Wasser mus vor dem Genus an freier Luft verdünsten, und vor dem Hinabsteigen der Arbeiter ist die Brunnenluft vorher von allen schädlichen Dünsten zu reinigen.

§. 431.

§. 431. In Ermangelung des fliessenden Wassers ist das frische und ungetrübte *Regen- und Schneewasser* ein gesundes Hülfsmittel. Nur mus es von sorgfältig gereinigten Ziegeldächern, nicht durch bleierne Röhren, herabgeleitet, auch durch eine starke Sandschicht in die Zisternen geseigert werden.

§. 432. Das *Getraide*, als das gewöhnlichste Nahrungsmittel, mus nicht nur in Menge, sondern auch in guter Beschaffenheit, vorhanden sein. Die Veranstaltung des nöthigen Vorraths ist das Geschäft der Kornpolizei; allein, die gesunde Einsamlung, Aufbewahrung und die unverdorbene Ablieferung und Bereitung desselben lässt sich die medicinische Polizei angelegen sein.

* Abbe *Tessier* tr. des maladies des grains, à Paris 1783. 8. — s. Gött. Anz. 1783. S. 1787.

§. 433. Nach einer *nassen Aernte* mus die öffentliche Fürsorge durch Veranstaltung einer künstlichen Austroknung die Gährung zu verhüten bemüht sein, welche die in den Körnern zurükgebliebene Feuchtigkeit leicht verursachen könte.

* S. von dieser künstlichen Austroknung, die in nördlichen Ländern vor dem Dreschen in stark geheizten Darrstuben, in südlichen mittelst der von Bartolomeo Intieri er-

erfundenen und von Duhamel verbesserten Darren, geschicht, Beckmanns Landwirthsch. §. 92. u. 93. der 2n Ausg. — Vergl. auch *von Puimarets* menschenfreundl. Erfindung bei e. nass. Getr.ärnte die Früchte zu troknen, gesund aufzubewahren und mit Nuzen auf die Mühlen zu bringen, a. d. Frz. (von J. C. E. Springer,) Münster 1771. 4. — s. Beckm. Bibl. III. 518.

§. 434. Die Erhaltung des Getraides hängt von der Lage, dem Bau und der ganzen Einrichtung der *Kornmagazine* ab. Diese, wie auch das Umstechen und Sieben und die zur Abhaltung der Kornwürmer nöthige Vorsicht wird durch die Sorgfalt der Polizei betrieben, und das Dörren der Körner durch ihre Aufmunterung befördert.

* Vergl. oben S. 97. f. die Schriften über Kornmagazine u. s. w. und *M. A. Plenciz* diss. phys. oecon. s. noua ratio frumenta aliaque legumina quam plurimis annis integra saluaque conseruandi, Vindob. 1764. — D. das. 1764. 8. s. A. D. B. 6. 2. S. 302.

§. 435. Vor dem Mahlen sollte alles Getraide von natur- und heilkundigen *Beschauern* untersucht werden. Das vom Brande angegriffene mit Mutterkorn oder fremden Samen vermischte, müsste, falls es wirklich schädlich befunden, entfernt, auch

vor

vor dem heimlichen Genus desselben gewarnt werden.

* Es ist noch unentschieden, ob der Brand und das Mutterkorn den Genus des damit behafteten Getraides schädlich machen, ob lezteres zumal die Kriebelkrankheit verursacht. — s. Beckmanns Landwirthsch. §. 98. f. — Vergl. auch *Tissot* v. d. Kriebelkr. u. ihrer wahrscheinl. Urs. aus d. Genusse des Mutterkorns, Lpz. 1771. — *E. G. Baldinger* secale cornicul. perperam ab infamia liberatum, Jen. 1771. 4. — *R. A. Vogel* Schuzschr. für das Mutterkorn, Gött. 1771. — Berichte u. Bedenken der schlesw. holst. Phys. die Kriebelkr. betr., nebst denen Resp. des Koll. med. zu Kopenh., u. einem Unterr. für das Landv., Kop. 1772. u. 74. 8. — *B. W. Röders* Abh. v. d. Kriebelkr., worin deren Beschaffenh., Urs., Vorbauung u. Heil. beschr., Frkf. u. Lpz. 1772. 8.

§. 436. Auch über *das Mahlen* mus die Gesundheitsſorge ihre Aufsicht erstrekken. Sie mus die Mühlsteine wegen des zu besorgenden Abreibens untersuchen, und in theurer Zeit dahin sehen, dass das Mehl weder zu frisch, noch zu alt, noch, zur Erschwerung des Gewichts, mit schädlichen Zusäzen vermischt verkauft werde.

§. 437. Die gesunde Bereitung und das gehörige Ausbakken des *Brodes* wird, zumal in Fehljahren, von eignen Brodbeschau-

ern

ern in Acht genommen. Alt und schimlicht geworden darf es gar nicht verkauft werden.

1. Zu bequemerer Aufsicht, wie auch zur Ersparung des Holzes und zur Abwendung der Feuersgefahr, ist in einigen Ländern alles Privatbakken auf dem Lande untersagt, und sind statt dessen Gemeindebakofen eingeführt.

§. 438. Die Erhaltung eines bestimten *Brodgewichts* steht nicht allemal in der Gewalt der Bäkker. Strenge Vorschriften in dieser Rüksicht können, statt dasselbe zu bewirken, vielmehr nachtheilige Verfälschungen und Beimischungen veranlassen.

1. Ohne Verschulden des Bäkkers kan das Brod zu leicht ausfallen; auch lässt sich das Gewicht desselben erschweren, ohne den gesezmässigen Gehalt zu liefern.

2. „Der Preis des Brodes darf nicht festgesezt werden, ausser wenn die Regierung es selbst angekauft hat, und das Volk aus dem öffentlichen Getraidemagazine ernährt wird." s. Galiani Dialogen S. 64.; vergl. jedoch das. Barkhausens Anm. — Von dem Werth der Brodtaxen ausführlicher in der Stadtpolizei.

§. 439. Neben dem Brode müssen auch andre *esbare Pflanzen* als dienliche Nahrungsmittel empfohlen werden, um, zumal in Misjahren, mittelst derselben den Getraidemangel zu ersezen. Zur Aufsuchung und Prüfung solcher Pflanzengattungen sind Na-

O tur-

funkundige durch Preisaufgaben zu ermuntern, damit demnächst ihre Kultur durch Belohnungen befördert und ihr Genus allgemeiner gemacht werde.

* *Parmentier* was für Pflanzen können bei einer Hungersnoth diejenigen ersezen, deren man sich gemeinigl. zur Nahrung der Menschen bedient, und wie sind sie zu bereiten?

Auch dess. Avis aux bonnes ménagéres sur la meilleure maniere de faire leur pain, 1777. 8 s. Beckm. Bibl. IX. S. 349. — Die Haushaltungsk. im Kriege u. in der Theur., nebst den dazu gehör. Polizeianst. u. e. Anz. der vorn. Pflz die statt des Brodes zur Nahrung dienen können, Stuttg. 1771. 4. s. das. II. 554. u. A. D B. 18. 1. 288. — *E. G. Kurella* patriot. Vorschl. wie man wohlfeiles Brod haben könne, Berl. 1771. 8. s. Beckm. Bibl. III. S. 311. — *W. G. Ploucquet* Anweis. wie man ohne Früchte mit geringen Kosten sich dennoch ernähren könne, Tübingen 1771. 4. — *Jo. Fr. Gmelin* v. d Gewächsen, deren knollichte Wurzeln gespeist werden, in Baldingers Mag. I. 232. — *K. Bryants* Verzeichnis der zur Nahrung dienenden sowol einheim. als ausländ. Pflanzen, a. d. E, 2 Thle. Lpz. 1785. u. 86. 8.

§. 440. Um hingegen den Genus ungesunder, oft *giftiger*, *Gewächse* zu verhüten, werden auf gleiche Weise alle einheimische gefährliche Pflanzen nach ihren Kenzeichen

ge-

genau bestimt und durch öffentliche Anzeigen bekant gemacht.

* *Jo. Fr. Gmelin* von giftigen Gewächsen, welche in Deutschl., u. vorn. in Schwaben, wild wachsen, Ulm 1775. 8. — *K. von Krapf* ausführl. Beschr. der in Oesterr., besonders um Wien befindl. esbaren u. unesb. giftigen Schwämme, m. illum. K. 1 Heft, Wien 1782. gr. 4. — s. A. D. B. 53. 2. 425.

§. 441. Desgleichen mus auch vor dem Genus alles an sich ungesunden oder unreifen *Obstes* öffentlich gewarnet, und der Verkauf desselben durch Androhung unausbleiblicher Ahndung untersagt werden.

§. 442. Hiernächst müssen nicht minder alle *thierische Nahrungsmittel*, wildes und zahmes Fleisch, Fische, wie auch alle thierische Erzeugnisse, der wachsamen Aufsicht einer allgemeinen Gesundheitssorge untergeordnet sein.

§. 443. Alles *Fleisch* sollte demnach, zumal wenn anstekkende Seuchen herrschen, vor dem Verkauf von beeidigten Beschauern, in mislichen und ungewöhnlichen Fällen mit Zuziehung der Aerzte, untersucht, und von dem schädlich befundenen, es sei frisch oder gepökelt, die Feilbiethung bei Geld- oder Leibesstrafe verbothen werden.

1. Das Fleisch des mit der Seuche behafteten oder sonst erkrankten Rindviehes soll meistens schädlich sein. So auch der Genus des faulen Fleisches, vielleicht auch des finnigten Schweinefleisches. Vergl. doch *Fr. Bn. Ch. Graumann* über die Franzosenkrkh. des Rindviehes u. die Unschädlk. des Fleisches solcher Thiere, Rost. u. Lpz. 1784. 8. u. *J. A. E. Göze* neueste Entdekk. dass die Finnen im Schweinefleische keine Drüsenkrkh., sondern wahre Blasenwürmer sind, Halle 1784. 8.

§. 444. Zugleich sind alle der Gesundheit gefährliche *Misbräuche der Fleischer*, als das Hezen des Schlachtviehes, das Schlachten des neugebornen Viehes, zumal der Kälber, das Aufblasen der Haut, das Ausstopfen der Nieren, das Anfrischen des verlegenen Fleisches mit Blut und andre schädliche Gewohnheiten sorgfältig zu verhüten.

§. 445. Zum Unterricht und zur Richtschnur der Beschauer dient eine ausführliche sogenante *Vieh- und Fleischbeschauordnung*, worin die wichtigsten Krankheiten alles esbaren Viehes, ihre Kenzeichen, die gewöhnlichsten Fehler des wilden und zahmen Fleisches, die dabei zu beobachtende Vorsicht und das ganze Verfahren genau und deutlich angegeben wird.

§. 446. Zur Lenkung des *Fischhandels* ist von jeglicher Fischgattung die Zeit, während wel-

welcher sie esbar und unschädlich ist, genau zu bestimmen und öffentlich bekant zu machen. In den ungesunden Jahrszeiten mus der Verkauf untersagt sein. Todte Fische sollten gar nicht feilgebothen werden, und überhaupt müsste das ganze Gewerbe nur von besonders dazu verpflichteten Personen betrieben werden.

1. Hieher gehört die Bekantmachung der über das Gift der Muscheln gemachten Beobachtungen; vergl. Scherfs Archiv 1. 326.

§. 447. Auch die *künstlichen Nahrungsmittel*, insonderheit die Getränke, müssen, wegen mannichfaltiger schädlicher Beimischungen und Verfälschungen unter der Aufsicht der medicinischen Polizei vor dem Genusse von Kunstverständigen geprüft werden.

§. 448. Beim *Biere* komt die Beschaffenheit des Wassers, des Getraides, zumal des Hopfens, vorzüglich in Betrachtung. Oeffentlich bestellte Braugeschworne müssen auf diese Gegenstände ihre meiste Aufmerksamkeit richten.

§. 449. Nicht minder sind alle *berauschende Zusäze*, alle Beimischungen schädlicher Pflanzen zu den Kräuterbieren, wie auch die gefährlichen Verbesserungsmittel eines mislungenen Gebraues durch ihre Wachsamkeit

zu verhindern. Um diese zu erleichtern, darf das Brauen nur einer bestimten Anzahl Brauberechtigter erlaubt sein.

1. Zu mehrer Reinlichkeit der Brauhäuser wäre vielleicht die Rindviehzucht, die Schweinemast und die Erziehung des Geflügels den Brauern zu untersagen.

§. 450. In *Weinländern* mus die medicinische Polizei bedacht sein, die schlechte Auswahl der Reben, das zu frühe Lesen und das Vermengen der mancherlei Traubengattungen durch Warnungen und Verbothe zu hintertreiben.

§. 451. Dringender ist noch die Fürsorge, dass nicht der Wein, bei seinem ohnehin schon zu allgemeinen und häufigen Genus, durch *gefährliche Künsteleien und Beimischungen* seiner Verkäufer noch schädlicher für das allgemeine Gesundheitswohl werden. *Bösliche Verfälschungen* sind nach Befinden an Ehre, Leib und Leben zu ahnden.

1. Das Dämpfen mit gelben Schwefel, zumal bei Lagerweinen, das Färben mit Heidelbeeren, rothen Beten u. d. gl. ist ohne nachtheilige Folgen. Schädlicher sind die jungen nicht ausgegohrnen, und die verdorbenen künstlich versüsten Weine. Auch ist das Sieden und Versüssen des Mostes in kupfernen Kesseln der Gesundheit nachtheilig. Vergl. Ausführliche Anleitung zur Verbesserung der Weine in

Deutschl. zur Verhütung aller schädlichen Weinkünste, Frkf. u. Lpz. 1775. gr. 8. — s. A. D. B. 27. 1. 279.

2. Zu mehrerer Verhütung des Versüssens saurer Weine ist den Essighändlern aller Weinververkauf zu verbiethen.

3. Am gefährlichsten und strafwürdigsten ist die Beimischung des Bleis, der Silberglätte, des Arseniks und andrer mineralischen, wie auch einiger vegetabilischen, Zusäze. Auch der Gebrauch des rothen Schwefels ist schädlich, weil dieser etwas arsenikalisches enthält. S. *Chr. Wolfs* von der Verfälschung des Weins mit Bleiglätte, a. d. Lat., Altenb. 1778. s. A. D. B. 38. 2. 449. — und *H. F. Delius* Etwas zur Revision der Weinproben auf Blei, Erlangen 1778. 8.

4. Konrad Celtes, am Ende des funfzehnten Jahrhunderts, schreibt in seiner Lobrede auf Nürnberg die Erfindung der Weinvergiftung einem Mönche Martin aus Baiern zu. Hingegen meint Zeller, sie sei zuerst in Frankreich aufgekommen. Nach dem ältesten bekanten Polizeigeseze dawider, von Wilhelm, Grafen von Hennegau, Holland und Seeland, vom Jahre 1327, waren schon lange vorher gefährliche Verfälschungen üblich gewesen. — In einem ähnlichen strengeren Verboth vom J. 1384 werden Vitriol, Quecksilber und Galmei benant. In Deutschland ist das älteste bekante vom J. 1475. und im J. 1487. erging eine kais. Verordnung wegen der Weinverfälschungen an alle Obrigkeiten in Schwaben, Franken und Elsas. — S. Beckmanns Geschichte der Erfindungen 1. Bd. Lpz. 1782. 8. S. 194. ff.

5. Bei den neuern Rechtslehrern wird dieses Verbrechen für ein crimen stellesbnatus erklärt. S. Harprecht resp. crim. P. II. p. 237. §. 7. *Im. Weber* comment. iurid. de crimine adulteratorum vinosum, von Weinverfälschern u. ihren Strafen, Frkf. u. Lpz. 1757.

§. 452. Ein allgemeines *Branteweinverboth* wird nicht leicht die gewünschte Wirkung äussern. Möglicher ist die Einschränkung des Gebrauchs durch frühzeitige Entwöhnung, Beispiel, Belohnung und andre zwekmässige Mittel. Die gesundheitswidrigen Verfälschungen des Branteweins mus die medicinische Polizei verhüten.

1. Ueber die Mittel, eine Nation vom Brantewein zu entwöhnen s. *Michaelis* Vorschläge in (Schlözers) Abh. v. d. Unschädlk. der Pokken in Rusl. V. Vergl. A. D. B. 8. 2. 179.

2. Seit 1740 ward in Schweden der Nuzen der Einschränkung bestritten und ein unbedingtes allgemeines Verboth in Vorschlag gebracht. Man wollte doch die guten Wirkungen desselben nicht allgemein anerkennen. Endlich ward unterm 14. Sept. 1775 das Brennen für ein königl. Regal erklärt, nachdem vorher mancherlei Versuche fehlgeschlagen und die Nation, selbst während der Zeit des allgemeinen Verboths, 1759 bis 1761, eine Auflage für das Branteweinbrennen bezahlen müssen. S. Canzlers Nachr. von Schweden II. S. 60 ff.

3. Ueber die schädlichen Verfälschungen vergl. *Linné* de spiritu frumenti, Ups. 1764. u. in

Amoen.

Amoen. acad. VII. 264. auch *Wlb. Gotf. Ploucquet* Warn. an das Publ. vor einem in manchen Brantew. enthaltenen Gift, samt den Mitteln es zu entdekken und auszuscheiden, Tüb. 1780. 8. s. A. D. B. 47. 2. S. 416.

§. 453. Die Zubereitung dieses Getränkes mus daher unter öffentlicher Aufsicht stehen, und für die Reinigung der nöthigen Werkzeuge gesorgt werden. Nur wirklich unschädliche Zusammenmischungen dürfen von beeidigten Personen, vielleicht nur in privilegirten Apotheken, niemals von Herumträgern feilgebothen werden.

§. 454. Auch den *Tobak*, die Zurichtung und Aufbewahrung desselben, sollte die medicinische Polizei ihrer Fürsorge werth achten, um vor manchen ekelhaften, schädlichen, zuweilen giftartigen Mischungen und Aufbewahrungsmitteln zu warnen und sie zu verhindern.

* S. von schädlichen giftigen Mischereien, Beckmanns Technologie S. 207., und von der Gefahr, den Tobak in Bleigeschirren aufzubewahren, Scherfs Archiv 11. 250.

§. 455. Den Gebrauch bleierner, kupferner, und mit Bleizusaz verzinter *Geräthe* mus die Gesundheitssorge bei dieser und jeder andern Gelegenheit öffentlich widerrathen. Den Verarbeitern der zur Bereitung

und Aufbewahrung der Lebensmittel dienenden Geschirre ist die nöthige Vorsicht anzubefehlen. Zugleich werden sie ermuntert, neuentdekte unschädlich befundene Kompositionen nachzumachen.

* *J. B. P. Potts* Gedk. u. Unters. über d. metalln. Geschirre, Dresd. 1754. 8. – *Bayen* recherches chym. sur l'étain faites & publiées par ordre du gouvern., à Paris 1781. 8. D. v J. J. F. Beck, m. Anm. v. J. Gttfr. Leonhardi, Lpz. 1784. 8. — s. Gött. Anz. 1785. S. 1831. u. A. D. B. 60. 2. 454. — *Rinmanns* Vorschl. die Schädlk. der kupfernen Gefässe und Geschirre zu verhüten und eiserne für das Kochen brauchbarer zu machen, s. in Scherfs Archiv II. 241.

III.

§. 456. Zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitswohls ist die Polizei berechtigt sich um die üblichen *Kleidungen* zu bekümmern, und vor denjenigen Arten derselben zu warnen, wodurch die gesunde körperliche Beschaffenheit leidet, und insonderheit Frauenzimmer nicht nur dem Bau ihres eignen Körpers, sondern selbst der Bildung ihrer Leibesfrucht schaden.

1. Hierher gehören vorzüglich die *Schnürbrüste*, indem sie das gesunde Wachsthum des weiblichen Körpers stören, nicht selten die Geburth der künftigen Mütter erschweren und

sie zum Selbststillen untüchtig machen. S. *Bonnaud* degradation de l'espéce humaine par les corps de baleine, à Paris 1770. gr. 12. — s. Gött. Anz. Z. 1772. S. 398. ff. — D. Lpz. 1773. 8. — s. A. D. B. 24. 2. 371. — *Jo. Mich. Schosulan* über die Schädlk. der Schnürbrüste, Wien 1783. 8.

§. 457. Damit *Kleider und Betten behafteter Personen* den Gesunden nicht durch ihren Gebrauch das anstekkende Gift mittheilen, sind dergleichen fortwirkende Krankheiten von Aerzten öffentlich bekant zu machen. Auch müssen sie die daran Verstorbenen der Polizei gewissenhaft anzeigen.

§. 458. Diese sucht durch veranstaltetes Waschen und Lüften ihre Reinigung zu befördern, oder lässt sie, im Fall solche Fürsorge ohne Wirkung sein mögte, aus dem Wege schaffen.

§. 459. In dieser Absicht müssen die *Trödler* und *Kleiderseller* unter genauer Polizeiaufsicht stehen. Sie müssen beeidigt sein, keine Kleider und Betten angestekter Personen zu kaufen, überhaupt über ihren Einkauf und Absaz gehörig Buch halten und Rechenschaft ablegen.

1. Tott bemerkt in sn. Mém. I. 40., dass die Pest in der Türkei nicht aus Aegypten herrühre,

re, sondern blos durch die Trödler erneuert werde.

2. Auch fremde Hare, in Halsbändern, Wülsten und Zöpfen getragen, können anstekkende Krankheiten ihrer ursprünglichen Eigenthümer mittheilen. In Frankreich werden die Hare der im Bicetre und in den Spitälern verstorbenen am meisten in den Handel gebracht und zum Puz angewandt. Talina, ein Pariser Wundarzt, will beobachtet haben, dass das Tragen derselben oftmals solche üble Folgen verursacht habe, s. Scherfs Archiv I. 328.

IV.

§. 460. In Ansehung der gesunden Einrichtung der *Wohnungen* kan die öffentliche Fürsorge bei der Gründung neuer Städte, einzelner neuer Gassen, oder bei der Verbesserung der alten ihre Wirksamkeit beweisen. Oeftrer kan sie sich noch bei der Aufführung und Verbesserung einzelner öffentlicher und Privatgebäude thätig bezeigen.

* Die neuere königl. französische Verordnung, die Pariser Bauart, zu mehrerer Verhütung der Krankheiten, betreffend, s. in Scherfs Archiv II. 203.

§. 461. Geräumigkeit und Höhe der Zimmer, die nöthige Anzahl der Fenster, die schikliche Anlage der Sekrete, die nicht übereilte Beziehung neuerbauter Häuser, die Vermeidung solcher Zimmer, die neuerlich von Be-

Behaftten bewohnt worden, lässt sich durch *Baugeseze* und Warnungen erhalten.

1. Der italiänische Arzt, Ignaz Monti, warnt vor der Beziehung solcher Zimmer, worin kurz zuvor Personen salivirt worden. S. Scherfs Archiv I. 201.

§. 462. Auch die *Gefängnisse* sind menschliche Wohnungen, und der öffentlichen Fürsorge werth. Die ungesunde Beschaffenheit derselben ist eine schrekliche Unmenschlichkeit und ein unverzeihlicher Polizeifehler.

§. 463. Sie müssen ihrem Zwekke nach fest und sicher, niemals unrein und ungesund sein. Eine aufgeklärte Polizei sollte es sich vielmehr zur Pflicht der Menschheit, und zur bürgerlichen Obliegenheit machen, das Elend ihrer Bewohner durch gesunde Luft, Reinlichkeit und Pflege zu lindern.

1. Das Gefängnis dient entweder nur zur Versicherung einer verdächtigen Person, oder selbst schon zur Bestrafung des Schuldigen. Dort darf der möglich Schuldlose bis zur Entscheidung seiner Sache kein unnöthiges Uebel leiden. Hier mus die Strafe, ihrer wahren Absicht zufolge, es sei auf eine Zeit lang oder lebenswierig, nur in der Beraubung des schäzbarsten Menschengutes, der Freiheit, bestehen.
2. Ueber diesen zwekwidrigen Misbrauch der Gefängnisse klagt schon Melchior von Osse in sm. Testament S. 512. „Die Rechte ordnen klärlich, dass man Gefängnis haben soll, nicht

zur

zur Beschwerung, Pein oder Marter, sondern zur Verwahrung der Gefangenen." Und l. 1. C. de custodia reorum will „vt cruciatio desit et permaneat fida custodia."

3. Nie hatte ein Reisender einen ädleren und der Menschheit würdigern Zwek vor Augen, als der Engländer *John Howard.* – S. dess. the state of the prisons in England and Wales with preliminary observations and accounts of some foreign prisons, London 1777. gr. 4. S. Gött. Anz. Z. 1779. S. 40 - 44. — D. v. G. L. W. Köster (doch nur im Ausz.) Lpz. 1780. 8. s. Gött. Anz. 1780 S. 1023 ff. auch A. D. B. Anh. z. 37-48. Bd. S. 1151. — Vergl. e. andern Ausz. in Pyls N. Mag. Bd. 1. St. 1. u. 2. — Jo. Howard's Appendix to the state of the prisons in E. and W., Lond. 1780. 4. — s. Gött. Anz. 1781. S. 699. ff.

V.

§. 464. Die Sicherstellung des Lebens und der Gesundheit der Bürger vor *gefährlichen Thieren* ist eine wesentliche Verbindlichkeit der Polizei. In der Nachbarschaft öffentlicher Wege, und wo sonst Menschen beschädigt werden können, dürfen weder Stiere noch Hunde frei umhergehen.

1. Hierher gehören alle Thiere, die von selbst oder durch Anstekkung wüthig werden können, als Kazen, Füchse, Affen, Haushähne, wälsche Hähne, u. a. Auch sehr erzürnte Thiere können durch ihren Bis dieselben Wirkungen veranlassen, wie die wüthigen.

§. 465.

§. 465. Wider die *Hundeswuth* sind die Gegenanstalten desto angelegentlicher und sorgfältiger zu betreiben, je schwüriger ihre Heilmittel sind, und je seltener eines der mancherlei angerathenen die gehofte Wirkung bewiesen hat. Das *Tollwurmschneiden* ist wahrscheinlich ohne allen Nuzen, und dient nur zu einer unschiklichen Auflage auf die Eigenthümer der Hunde.

1. Einige Aerzte halten die Wasserscheu für durchaus unheilbar. Andre stellen dagegen Beispiele wirklich erfolgter Genesung auf. Unter den vielen Gegenmitteln sind der *Maiwurm* (Meloë proscarabaeus u. M. maialis L.) und das *Ausbrennen* der gebissenen Theile die berühmtesten. Jenes, dem König von Preussen von einem schlesischen Landmann mitgetheilt, vom Oberkollegium medikum in Berlin untersucht, im Junius 1777 von demselben unter öffentlicher Autorität empfohlen, unterm 7. Sept. 1782 durch ein kursächsisches Mandat vorgeschrieben, von *J. C. Kemme* und *C. T. Schwarts* (de hydrophobia eiusque specifico Meloë maiali et proscarabaeo, Hal. 1783.) als unfehlbar angepriesen, wird von andern wegen seiner gewaltsam angreifenden Wirkung, und einer leicht zu befürchtenden schädlichen Anwendung widerrathen, (s. Scherfs Archiv II. 158. u. 279 ff.) Dieses, das frühzeitige Brennen, ist schon von Celsus vorgeschlagen, wird auch in einigen Gegenden, mit Einwirkung des Aberglaubens, seit langer Zeit mit glühenden heiligen Petrus- und Huberts-

schlüs-

schlüsseln angewandt. S. Matth. Mederer Syntagma de rabie canina, Friburg. Brisgov. 1783. Vergl. Scherf's Archiv III. S. 129-86.

2. Zu den bekanteren Mitteln gehören auch die Asche der Fluskrebse, die Werlhofischen Pillen. Diese werden auch vom hannöv. Polizeidepardement, unterm Aug. 1766 und von Buchholz und Scherf empfohlen. Vergl. Scherf's Archiv II. 282.

3. Neuerlich empfiehlt *Krüger* (s. Pyl's N. Mag. I. 4.) gegen die Wuth und selbst zur Kur der Wasserscheu das Pulver von abgenuzten Flintensteinen.

4. „*Le Noir* hat als Polizeilieutenant einen Preis für die Art, die tolle Hundeswuth zu heilen, gestiftet. Die Gesellschaft der Aerzte hat eine so grosse Anzahl zum Theil sich ganz widersprechender Arbeiten darüber erhalten, dass sie die Abhandlungen in einem besondern Bande drukken lassen. Zum Druk desselben hat der König auf le Noir's Vorstellung eine Summe hergegeben, um den Ankauf desselben dem Publikum zu erleichtern." s. Allg. Litt. Zeit. 1786. 1 Bd. S. 392.

* *Portal* observ. sur la nature et sur le traitem. de la rage, suivies d'un prècis histor. et crit. des divers remedes qui ont été employés jusqu'ici &c. à Yverd. 1779. 8. — D. Lpz. 1782. 8. — s. A. D. B. 54. 1. 126. — *Fr. Hoffmann's* Anweis. wie die schädl. Folgen des Bisses wüth. Th. zu vermeiden u. die verlezten Pers. zu behandl., Altenb. 1781. 8. — s. A. D. B. 48. 2. 404. — (*Chr. Fr. Jäger's*) Anweis. wegen der tollen Hunde-

dewuth, Stuttg. u. Tub. 1782. 4. — s. Gött. Anz. 1782. S. 1146. u. A. D. B. 54. 2. 396.

5. Delius, Morgagni, James, Wrisberg halten das *Tollwurmschneiden* für unnüz und behaupten, dass auch nachher Hunde wüthend geworden sind. Doch geschiehts im Preussischen, im Kursächsischen, im Speierschen u. s. w. verordnungsmässig; und Schmucker hat neuerlich das Vertrauen auf den Nuzen des Ausschneidens wieder rege zu machen gesucht. — Vergl. Beckmanns Bibl. XIII. S. 133. u. Scherfs Archiv 1. S. 159. u. 168.

§. 466. Durch Einschränkung des Hundehaltens mit Hülfe einer erhöhten Taxe, durch das Verboth ihres Umherlaufens, durch scharfe Ahndung der Fahrlässigkeit der Eigenthümer, durch oft wiederholtes Todtschlagen aller herrenlosen und schleunige Verfolgung der wüthenden Hunde wird die Gefahr von Seiten der Polizei am sichersten abgewandt, oder doch vermindert.

Zweiter Abschnitt,

von der körperlichen Erziehung.

Allgemeine Schriften:

N. *Andry* orthopédie ou l'art de prévenir & de corriger dans les enfans les difformités du corps, à Paris 1741. II. Voll. 12. s. Gött. gel. Zeit. 1741. S. 613. - auch à Brux. 1743. 8. — D. Berlin 1744. 8. m. Kpf.

J. G. Krügers Gedk. v. d. Bildung der Kinder 2 Thle. Halle 1752. 8.

J. C. des Essarts tr. de l'education corporelle des enfans en bas-age, ou réflexions pratiques sur les moyens de procurer une meilleure constitution aux citoyens, à Paris 1760. 12. — s. Gött. Anz. 1762. S. 894 f.

Jacq. Ballexserd disc. sur l'education phys. des enfans depuis leur naissance jusqu'à l'age de leur puberté, à Paris 1762. Yverdun 1763. 8. — D. Strasb. 1763. 8. — s. Gött. Anz. 1764. S. 453 ff.

— — diss. sur les causes principales de la mort d'un aussi grand nombre d'enfans, à Paris 1775. — s. Gött. Anz. 1776. S. 214 f. — D. Bern 1776. 8. — s. A. D. B. 32. 2. 425.

Raulin de la conservation des enfans, ou les moyens de les fortifier, de les preserver & guerir des maladies, &c. à Paris T. I. 1768. T. II. 1769. 12. — D. Lpz. 1770. gr. 8. — s. A. D. B. 14. 2. 537.

de Fourcroi Erziehung der Kinder in der Ordnung der Natur a. d. Frz. v. K. Fr. Cramer, Lübek 1781. 8. — s. A. D. B. Anh. z. 37-48. S. 162.

Jo. Stuve über die körperl. Erziehung, Züllichau 1781. 8. — s. A. D. B. 49. 2. 522.

G. Herzog pflichtmässige Sorgfalt der Aeltern in Absicht auf die Leibesbildung ihrer Kinder, Dresd. 1782. 8.

§. 467. Ausser den allgemeinen Anstalten zur Erhaltung der Gesundheit aller Landesein-

einwohner überhaupt, bedarf die körperliche Pflege und Ausbildung der neuanwachsenden Bürger, wegen der vielfältigen Gefahren, denen ihr physisches Wohlsein ausgesezt ist, noch einer besonders wachsamen Fürsorge.

§. 468. Der frühste Gegenstand derselben ist die *erste Ernährung der Säuglinge*. Diese geschieht am natürlichsten und zuträglichsten mittelst des *Selbststillens*. Die Sterblichkeit der Mütter sowol als der Säuglinge wird dadurch vermindert, und die Sittlichkeit gewint dabei nicht minder als das Gesundheitswohl.

Landais (Pariser Preisschr. v. J. 1779.) von den Vortheilen des Selbststillens der Mütter, a. d. Frz., mit Zus. u. Vorr. von C. C. *Leppentin*, Hamb. 1782. — s. A. D. B. 54. 1. 130.

W. Cadogan über das Säugen und Verpflegen der Kinder, a. d. E., Münster 1782. 8. — s. A D. B. 54. 2. 40.

(*Ch. Strack*) die Betrügereien der Ammen a. d Lat., v. F. A. Waiz, Lpz. 1782. 8. — s. A. D. B. 54. 2. 397.

§. 469. Wenn gleich wegen der Gesundheit der Mutter und des Säuglings das Selbststillen manchmal zu widerrathen, ja selbst zu verhindern ist, so sollten doch ausser diesem

Falle keine Lohnammen gehalten werden. Wenigstens könte die Landesregierung eitle Mütter zur Erziehung der Kinder ihrer Ammen verpflichten, die selbststillenden hingegen durch bürgerliche Vorzüge auszeichnen.

§. 470. Mutterlose Säuglinge bedürfen gleichfalls der Pflege der Lohnammen. Nur müssen zum Besten der Gesundheit und der Sittlichkeit öffentliche *Ammenanstalten* vorhanden sein, welche, unter wachsamer Aufsicht, sehr beförderlich sein können, unglükliche verführte Mädchen, arme Frauen, und dürftige nach des Mannes Tode entbundene Wittwen zu versorgen.

J. J. Gardane detail de la nouvelle direction du bureau des nourices de Paris pour servir de modele à des pareils etablissements, à Paris 1775. 8. — s. Gött. Anz. 1777. S. 1045 f.

§. 471. Die Aufseher der Ammenstuben müssen die Gesundheitsumstände der sich meldenden Ammen gewissenhaft untersuchen, und die tüchtig befundenen durch Erlaubnisscheine bestätigen. Daneben müssen sie sich die gehörige Wartung der Säuglinge, insonderheit der pflegebefohlnen angelegen sein lassen, und die Verwechselung derselben zum Nachtheile der gesezmässigen Erbfolge verhüten.

§. 472. Damit angestekte Säuglinge ihren gesunden Ammen nicht das venerische Gift mittheilen, ist auch die Gesundheit jedes Kindes vorher zu prüfen, und die behafteten sind durch Auftränken mit thierischer Milch oder auf andre Weise zu ernähren.

§. 473. Wenn gleich das Stillen über ein gewisses Alter der Kinder diesen sowol als den Müttern nachtheilig ist, so mus sich doch die *Entwöhnungszeit* nach der verschiedenen körperlichen Beschaffenheit richten. Die Polizei darf also hier nur warnend nicht befehlsweise verfahren.

1. Zur Beförderung des Selbststillens wäre es vielleicht rathsam, die bei den Alten üblichen Entwöhnungsfeste wiederum einzuführen, s. Frank 2r Bd. S. 369. ff.

§. 474. Um die Gefahren des *Scheintodes* der Neugebornen abzuwenden, sollten die wirksamsten Rettungsmittel öffentlich bekant gemacht und ihre ungesäumte und geschikte Vollziehung veranstaltet werden. Auch wären die körperlichen Fehler derselben alsbald anzuzeigen, damit ihre Heilung bei Zeiten versucht werden könte.

Nicolas le cri de la nature en faveur des enfans nouveaunés, à Grenoble 1775. gr. 12. — s. Gött. Anz. Zug. 1777. S. 650.

M. A. Weikard's Rath für Mütter, wie die neugebornen Kinder vor verschiedenen Krankheiten und Uebeln zu verwahren, 1782.

§. 475. Damit die *Taufe* nicht der zarten Gesundheit nachtheilig werde, oder wol gar einen plözlichen Tod schwächlicher Kinder verursache, sollte sie im Winter allemal im Hause geschehen. Wenigstens mus das Wasser vorher erwärmt und bei schwachen Neugebornen die Handlung abgekürzt werden.

1. In der Schlesw. Holst. Kirchenordnung von Christian III. (gedrukt zu Magdeburg 1542.) Art. „Wo man döpen schall" heist es: By Winter tiden schall de Köster warme Water yn einem Bekken hebben, vnde setten dat mit Water in den Dopesteen, daruth man dat Kindt döpe. Wente de Döpe ys thom Heyle vnde nicht thom vorderne der Kinder verordnet." s. Corp. Stat. prov. Hols., Altona 1750. 4.

§. 476 Wider das zu befürchtende *Erdrükken der Säuglinge* ist das Beisammenschlafen derselben mit den Müttern oder Ammen, ohne den Gebrauch der Säugmaschine (*Arcuccio*) bei harter Ahndung zu verbiethen.

§. 477. Ueber das Wikkeln und Wiegen, das Beisammenschlafen der Gesunden und Kran-

Kranken, das Gehenlernen müssen die Erfahrungen und Warnungen der Kunstverständigen öffentlich bekant gemacht werden. Die Reinlichkeit ist nachdrüklich zu empfehlen, und der Werth derselben für das physische Wohlsein anschaulich zu machen.

* s. Frank. 2r. Bd. S. 170-278.

§. 478. In Ansehung dieser und ähnlicher Gegenstände, überhaupt, so oft die öffentliche Gesundheitssorge, ohne lästige Einmischung in die häusliche Regierung, nicht unmittelbar verfügen kan, bedient sie sich der *öffentlichen Blätter* zu ihrem Zwek und sucht hierin durch Belehrung und Beispiel die Gefahren der frühsten Lebensjahre kentlich zu machen und zu vermindern.

§. 479. Eine gleich wohlwollende Absicht liegt bei den *besondern Pflegeanstalten für Findlinge und Waisen* zum Grunde. Ihren Werth für das Gesundheitswohl mus die Statsarzeneikunde bestimmen. Die sittlichen Eigenschaften derselben kommen in andern Theilen der Statswirthschaft in Betrachtung.

§. 480. Wenn Leichtsin oder Dürftigkeit uneheliche oder eheliche Mütter bestimt ihre zarten Kinder auszusezen, so mus die öffentliche Pflege sie entweder in besonders da-

zu bestimte Häuser aufnehmen, oder an Lohnammen auf dem Lande vertheilen, um sie zu gesunden und nuzbaren Bürgern zu erziehen.

§. 481. Wäre es auch zu besorgen, dass das Vertrauen auf diese Fürsorge auf der andern Seite den Leichtsin der Verführer begünstigen, den weiblichen Fehltritt erleichtern, überhaupt die aussereheliche Beiwohnung befördern mögte, so dürfte doch die Gesellschaft nicht aus diesem Grunde ihre älternlose Mitglieder ihrem Schiksale preis geben.

§. 482. Allein die Furcht vor der Hülflosigkeit der künftigen Leibesfrucht wird im Augenblik der Leidenschaft nimmer wirksam genug sein, das Vergehen zu verhindern. Bei der nahen Wirkung desselben wird hingegen die Erinnerung an das öffentliche Mitleiden die Verzweifelnde aufrichten und nicht selten das Abtreiben oder den Kindermord verhüten.

Schriften über den Werth der Findelhäuser:

K. Fr. Meisner zwei Abh. über die Frage: Sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? Gött. 1779. 8. — s. A. D. B. 44. 2. 606.

Jo. Pt. Frank Syst. der med. Pol. 2e Abth. 4t Abschn. im 2n Bde. S. 443-518.

Jos.

Jos. Horizon polit. ökon. Zustd. des Findelhauses in Venedig, Wien 1782. 8. — s. A. D. B. 55. 2. 562-67.

§. 583. Unter den Vorwürfen die die *Findelhäuser* treffen, ist dieser der wichtigste, dass sie die Sterblichkeit vergrössern. Anstekkende Krankheiten, womit Neugeborne oft unmerklich behaftet sind, der Mangel der Muttermilch, das enge Zusammenwohnen, die Unreinigkeit der Luft, die nur erkaufte Pflege sind die gewöhnlichsten Ursachen.

1. Die ersten Findelhäuser wurden in Italien errichtet, und waren religiöse Stiftungen. Muratori in Antiq. T. II. diss. 37. p. 588 liefert eine Urkunde v. J. 787. Vergl. Malblank S. 48.

§. 484. Manche derselben liessen sich allerdings von einer solchen Anstalt trennen, und durch bessere Einrichtung und Aufsicht entfernen. Eine sorgfältigere Absonderung der Gesunden und Kranken, mehrere Reinlichkeit würde unleugbar jährlich eine ungleich grössere Anzahl von Kindern der Gesellschaft erhalten.

§. 485. Den Wärterinnen und Lohnammen des Hauses sollte für jedes gesund aufgezogene Kind eine besondere Belohnung zu Theil werden. Diejenigen unter ihnen, die durch ihre Pflege eine gewisse Anzahl bis zu

 ei-

einem bestimten Alter gebracht haben, wären durch ein lebenswieriges Jahrgehalt auszuzeichnen.

§ 486. Bei der *Vertheilung an Lohnammen* auf dem Lande erfahren die Findlinge, bei vorsichtiger Auswahl und sorgfältiger Aufsicht über ihre Pflegemütter, meistens eine bessere Wartung, sie werden reinlicher in gesünderer Luft gehalten, und die Sterblichkeit ist der Erfahrung nach geringer.

* So lautet die Stimme der Gegner der gewöhnlichen Findlingsversorgung. Ist diese Entscheidung in der That auf Erfahrungen, oder mehr auf Muthmassungen gegründet? Auch diese Pflege ist nur erkauft, wie in Findelhäusern. Auch hier fehlt dem Säuglinge die Muttermilch, und neben den leiblichen Kindern wird sie ihnen von den Lohnammen nur käglich zugemessen. Reinlichkeit ist in der gewöhnlichen Bauerhütte nur selten zu Hause, die Luft ist oftmals verschlossen. Den gesünderen Bauerkindern schadet das weniger; allein, die schwächlichen Früchte der Unzucht und des Elendes sind gewis empfindlicher dagegen. Dabei fehlt ihnen meistens alle heilkundige Pflege, und ihre Lohnmütter werden in der geschäftigen Jahrszeit oft von ihrer Wartung abgerufen. — Vielleicht kommen diese Einwürfe bei dem modigen Tadel der Findelhäuser zu wenig in Betrachtung. Man vergisst über die Schilderung einzelner verwahr-

wahrloster Anstalten, wie sie sind, zu sehr, was sie bei besserer Lage, Einrichtung und Fürsorge, ohne grosse Schwierigkeiten sein könten.

§. 487. Allein es bleibt auch bei der sorgfältigsten Untersuchung der Gesundheitsumstände des Säuglings immer noch einige Besorgnis übrig, daſs die gesunden Lohnammen nebst den Ihrigen mit dem verborgenen Gifte angestekt werden.

§. 488. Das rathsamste wäre vielleicht, nach Aufhebung aller willkührlichen weiblichen Strafen unehelicher Schwängerung, (§. 308-11.) ehelose, wie überhaupt alle dürftige Mütter vor der Entbindung aufzunehmen; ja selbst diejenigen, die ihr Kind ausgesezt haben, nachmals unter der Zusage obrigkeitlicher Verzeihung öffentlich einzuladen.

§. 489. Diesen würden ihre eigenen Kinder entweder für das gewöhnliche Kostgeld verdungen, oder sie würden als Wärterinnen in das Pflegehaus aufgenommen. So könte in grösseren Städten dieselbe Anstalt zum Entbindungs- und Findelhause, vielleicht auch zur Ammenstube dienen.

* In jedem Fall dürfen die Findlinge nachmals weder für Leibeigne des Stats

noch

noch ihrer etwanigen Versorger angesehen werden. Diesen mögen sie bis zu einem gewissen Alter blos für Kost und Kleidung dienen. Den Aeltern, die sich etwa in der Folge melden, werden sie nicht ohne hinlänglichen Beweis und Erstattung der Kosten zurükgegeben.

§. 490. Mehrerwachsene älternlose Kinder werden auf gleiche Weise entweder in eigentlich dazu bestimten Häusern, oder durch Beköstigung auf dem Lande versorgt.

§. 491. Die *Waisenhäuser* haben, bei ähnlichen physischen Nachtheilen, nicht gleiche Gründe der Beibehaltung, wie vielleicht die Findelhäuser, für sich. Auch sie vergrössern, wenn gleich bei minder zärtlichem Alter in geringerem Grade, durch enges Beisammenwohnen und Unreinlichkeit, durch Mangel an Bewegung und Pflege die Sterblichkeit.

§. 492. Die *Beköstigung der Waisenkinder* auf dem Lande hat vor jener gebräuchlicheren Anstalt nach allgemeiner Erfahrung sehr wichtige Vorzüge. Die öffentliche Gesundheitssorge darf wenigstens nicht aus der Acht lassen, dass die körperliche Bildung hier besser besorgt wird, und die Sterblichkeit daher ungleich geringer ist.

* Von den Vorzügen der Beköstigung in Ansehung der sittlichen Erziehung, des Unter-

terrichts, wie auch von der erfahrungsmäſ- ſigen Erſparung durch dieſe Veränderung wird in der Lehre von der Gewerbſamkeit gehandelt.

§. 493. Die Aufſicht der mediciniſchen Polizei mus ſich auch über die geräumige und helle Lage, die reinliche und geſunde Einrichtung, die ordentliche Heizung der *Schulgebäude* wie über *das Phyſiſche der Lehrart* ſelbſt erſtrekken. Kranke Kinder dürfen gar nicht aufgenommen werden, und beiderlei Geſchlechter müſſen gehörig abgeſondert ſein.

* ſ. Frank 2r Bd. S. 565. ff.

§. 494. Das Singen in öffentlichen Schulen kan leicht übertrieben und für die Geſundheit gefährlich werden. Auf den Gaſſen im Gehen iſt es aus phyſiſchen wie aus ſittlichen Gründen gar nicht zu geſtatten. Das unvorſichtige Schlagen, wie überhaupt alle der Geſundheit ſchädliche oder grauſame körperliche Strafen ſind den Schullehrern bei harter Ahndung zu verbiethen.

* ſ. Frank 2r Bd. S. 597.

§. 495. Dagegen müſſen die jugendlichen Glieder unter arzeneikundigen und kunſtverſtändigen Aufſehern durch *körperliche Spiele* auf öffentlichen Uebungspläzen ausgebildet und geſtärkt werden. Statt der erſchlaf-

fen-

fenden und verderblichen Karten- und Glüksspiele ist das Wettrennen, Schwimmen und Ballschlagen bei allen Lehranstalten in den Erholungsstünden einzuführen.

* *Tissot* Gymnastique medecinale et chirurgicale, à Paris 1780. — s Gött. Anz. 1782 S. 113 ff. — D. Lpz. 1782. 8. — s. das. S. 524. u. A. D. B. 54. 2. 395. — Frank 2r Bd. S. 607 - 92.

Dritte Unterabtheilung,
die allgemeine Krankenpflege.

§. 496. Das Bestreben der allgemeinen Krankenpflege ist *zuvörderst* dahin gerichtet, die beschädigte Gesundheit der Bürger, durch die genaueste Aufsicht über die geschikte Ausübung der Heilkunde, über einen überall vertheilten Vorrath guter Heilmittel und eine sorgfältige und geschikte Krankenwartung, baldmöglichst wieder herzustellen. Der erste Abschnitt gibt hierzu die Grundregeln an.

§. 497. *Demnächst* ist sie bemüht zur Rettung und Erhaltung plözlich verunglükter und todtscheinender Bürger die zwekmässigsten Vorkehrungen zu treffen, welche im zweiten Abschnitt angerathen werden.

§. 498. *Endlich* ist der dritte Abschnitt mit ihrer dritten Hauptsorge beschäftigt, indem er

er die Masregeln angibt, wodurch anstekkende Krankheiten und gefahrvolle Seuchen können abgewandt, ausgerottet oder doch geheilt werden.

Erster Abschnitt,

von den öffentlichen Anstalten zur Wiederherstellung der Gesundheit.

§. 499. Damit die Gesundheit und das Leben der Einwohner nur geschikten und erfahrnen Aerzten anvertraut werde, sind durch die Sorgfalt der medicinischen Polizei alle Einrichtungen zu veranstalten, welche nicht minder zur Berichtigung und Ausbildung, als zur Bereicherung der Kentnisse und Fertigkeiten junger Heilkundigen abzielen, überhaupt sie zu Beförderern des allgemeinen Gesundheitswohls tüchtiger machen können.

§. 500. Bis dereinst, statt der jezt gewöhnlichen Proben ihrer Tauglichkeit, zu einer schiklichern und zuverlässigern Beweisführung derselben Gelegenheit gegeben wird, macht der heutige Leichtsin der medicinischen Falkultäten, ehe die Ausübung der Heilkunst zugestanden wird, eine vorhergehende zwekmässigere *Prüfung angehender Aerzte* nothwendig.

* Von

* Von der neulichen Abstellung der gewöhnlichen Promotionsfeierlichkeiten in Wien s. Scherfs Archiv 1. 341.

§. 501. Auf gleiche Weise darf die Anwendung äusserer Heilmittel nur geprüften und bestätigten *Wundärzten*, welche nicht minder in der innern Arzeneikunde erfahren befunden sind, freigestellt werden. Zu ihrem Unterricht werden in grössern Städten öffentlich Lehrer ihrer Kunst besoldet.

§. 502. Dennoch dürfen sie sich mit der Heilung innerer Krankheiten der Regel nach nicht befassen, die Geburthshülfe nicht ohne besondere Erlaubnis ausüben, auch müssen sie bei gefährlichern und tödtlichen Wunden allemal Aerzte zu Rathe ziehen.

§. 503. Die bessere Aufnahme ihrer Kunst macht eine gänzliche Trennung von dem entehrenden Geschäfte der Barbierer, wie überhaupt eine gänzliche Abstellung der handwerksmässigen Zunfteinrichtung nothwendig.

* Von der neulichen Aufhebung der Innung in Wien, und der Uebertragung des Barbierens an die Perukenmacher s. Scherfs Archiv 1r Bd. S. 341. — Vergl doch *Möbsens* Bedenken in dess. Beitr. zur Geschichte der Wiss. in d. Mark Brandenb. Berl. u. Lpz. 1783.

§. 504.

§. 504. Alle medicinische Dienstleistungen der Wundärzte, Marktschreier, Bruchschneider, überhaupt aller *Afterärzte* werden untersagt, und die Ausübung der Arzeneikunst wird ihnen bei harter Ahndung verbothen. Ihre Heilmittel dürfen sie weder in öffentlichen Blättern noch heimlich feilbiethen.

1. Vielleicht wäre, zur Verhinderung der Pfuscherei, plözliche Todesfälle ausgenommen, ohne den Schein eines bestätigten Arztes, worin Krankheit und Todesart kunstmässig angegeben worden, bei keinem Todten die übliche Beerdigung zuzulassen. So könten zugleich die Todtenlisten auf solche Weise brauchbarer und zuverlässiger werden. s. Scherfs Archiv 1. 241. ff.

§. 505. In allen Städten und Flekken müssen neben der heilkundigen Hülfe auch gute *Heilmittel* vorräthig sein, die von geprüften und beeidigten Apothekern nach einer öffentlich beglaubigten Vorschrift verfertigt, und nach bestimter Taxe verkauft werden.

§. 506. Beim Verkauf *giftiger oder gefährlicher Materialien* ist eine vorzügliche Vorsicht nöthig. Sie dürfen nur denjenigen, die ihrer zu ihrem Gewerbe bedürfen, gegen einen Schein, der ihre Anwendung umständlich bestimt, eingehändigt werden. Diese

Scheine sind bei den jährlichen Visitationen vorzuzeigen.

§. 507. Die Aechtheit und Güte der vorräthigen rohen und bearbeiteten Waren, die kunstmässige Verarbeitung, die nöthige Absonderung der giftigen und gefährlichen, die Ordnung des Ganzen, die Reinlichkeit der Geschirre und Geräthe sind die Hauptgegenstände der jährlichen *Visitationen*. Auch wird zugleich die Geschiklichkeit der Vorsteher geprüft.

* *Mönchs* Versuch, die Visitationen der Apotheken betreffend, s. Scherfs Archiv I. 187.

§. 508. Auch eine sorgfältige und vernünftige *Krankenwartung*, die nicht wenig zur Genesung beiträgt, sucht die medicinische Polizei hülfreich zu veranstalten. Es werden unterwiesene, nicht sowol durch gedrukte Vorschriften, als in eigentlichen Krankenwärterschulen gebildete Personen beiderlei Geschlechts aller Orten dazu angestellt.

* *Franz May*, Unterricht für Krankenwärter zum Gebrauch öffentl. Vorles. Manheim 1782. 8. — Unterricht für Personen, welche die Kranken abwarten, a. d. Fr., Strasb. 1783.

** Von den Krankenwärterschulen in Manheim und Zürch, durch May und Rahn, s. Scherfs Archiv I. 348. II. 26. u. 312.

§. 509.

§. 509. Dürftigen siechen Mitbürgern lässt die öffentliche Fürsorge heilkundigen Rath, gute Heilmittel und sorgfältige Wartung entweder in ihren Wohnungen, oder in eigentlich dazu eingerichteten Häusern zu theil werden. Ganz Hülflose müssen diese Pflege unentgeltlich; etwas Vermögende um einen geringen Ersaz erhalten.

* Nachr. von der neuerr. Anst. für Kranke u. Hausarme in Hamb. 1781. 4. — *Ph. Gbr. Hensler* über Krankenanst. Hamb. 1785. 1 B. 4. Dagegen *Noodtnagel* in Hamb. Addreskomt. Nachr. 1785. vergl. Schlözers St. Anz. H. 25. u. Gruners Alm. f. Aerzte 1786. — *Kasp. Reinberg* Blikke u. Wahrh. auf u. über die Krankh. — Frkf. u. Lpz. 1785. 8. — *J. P. Frz. V. Fauken* Entw. zu einem allg. Krankenh., m. K. Wien 1785. 8.

§. 510. In den engen Wohnungen nothleidender Kranken lässt sich Reinlichkeit, Pflege und der zwekmässige Gebrauch der verordneten Heilmittel schwerlich ganz nach Wunsche veranstalten. Auch hindern die Hülfsbedürftigen oftmals ihre Angehörigen in der Betreibung ihres Gewerbes, oder theilen wol gar bei anstekkenden Uebeln mehrern die Krankheit mit.

§. 511. Wenn die mannichfaltigen Störungen, Versäumnisse und Gefahren in An-

schlag gebracht werden, welche mit den *Besuchanstalten* gewöhnlich verbunden sind, so erleichtern diese die Last der Nothleidenden, nicht in dem Maasse, wie es, ohne beträchtliche Vergrösserung des öffentlichen Aufwandes, bei andern Masregeln geschehen könte.

§. 512. Werden dagegen in *Krankenhäusern* ansteckkende Krankheiten von den minder bösartigen gehörig abgesondert, die Kranken in geräumige Zimmer in verhältnismässiger Anzahl vertheilt, einzelnen besondre Betten angewiesen, so sind diese Anstalten, zumal in kleinerem Umfange, allemal vorzuziehen.

§. 513. Die Sterblichkeit wird bei solcher Vorsicht nicht leicht das gewöhnliche Mas überschreiten; vielmehr lässt sich die Lebensgefahr, insonderheit der Aerzte und Wärterinnen, weit leichter als in den engen Wohnungen vermindern.

§. 514. Gleich wichtig sind für Fremde, wie auch für einheimische nicht befreundete Kranke wohleingerichtete *Hospitäler*, wohin sie ihre Zuflucht nehmen und bequeme Wohnung, Nahrung, Arzeneien und Wartung für ein bestimtes Tagegeld erhalten können.

§. 515. Wahnsinnige und Rasende verdienen sowol um ihrer selbst, als um der allgemeinen Sicherheit willen eine sorgfältige Aufsicht. Sie müssen in bequem und sicher eingerichtete *Irrhäuser* nach Beschaffenheit ihrer Umstände unentgeltlich oder gegen Bezahlung aufgenommen werden.

Zweiter Abschnitt,

von den Vorkehrungen zur Rettung und Erhaltung plözlich verunglükter und todtscheinender Bürger.

Schriften über die Rettungsmittel des Scheintodes:

(*Rud. Aug. Behrens*) die Kunst ertrunk. Menschen wieder zu erwekken u. s. w. Brschw. 1742. 4. — s. Gött. gel. Zeit. 1742. S. 292.

H. B. Hannibal Geschichte u. Urkunden der im J. 1767. zur Rett. der Ertrk. in Amst. errichteten Ges., a. d. Holl. Hamb. 1769. 8.

Ph. Gbr. Hensler Anzeige der vornst. Rettungsmitt. — Altona 1770. 8. — s. A. D. B. 14. 2. S. 536.

Anweis. wie den Menschen, welche im Wasser od. vor Kälte erstarrt — zu helfen sei, Brschw. 1770.

A. de Haen Abh. über die Art des Todes der Ertrk., Erh. u. Erstikken u. über d. Mitt. das Leben herzustell., a. d. Lat. Lpz. 1772. 8.

Gardane avis au peuple sur les asphyxies ou morts apparentes et subites, à Paris 1774. 8.

Pia détail des succès de l'etablissem. que la ville de Paris a fait en faveur des pers. noyées VII Ps. 1774-81. — s. Gött. Anz. 1777. St. 25., 1780. St. 10. u. 52, 1783. S. 43. u. Scherfs Archiv 1. 383.

Description de la boëte d'entrepot pour le secours des noyés, à Paris 1775. m. 2 Kpf. (welche die Kiste vorstellen.)

Avis de par le prevôt des marchands concernant les pers. noyées — à Paris 1775. — s. Gött. Anz. 1777. S. 12. — (ist die Schrift, welche allen Kisten beigelegt ist.)

Will. Cullen a letter to Lord Cathcart, Pres. of the police, concern. the recovery of persons drowned and seemingly dead, London 1776. gr. 8. — s. Gött. Anz. 1777. S. 246.

Mendel nouv. rech. sur les noyés, les suffoqués — avec la methode la plus sure et la plus simple, de les rappeller à la vie, à Paris 1778. 12.

Saml. der neuesten Vers. u. Erf. über die Lebensrettung todtscheinender Menschen, Flensb. 1779. 8.

J. E. F. Scherf Anzeige der Rettungsmittel — nach Henslers Plan, Altona 1780. 8. — s. A. D. B. 47. 2. 342.

Landesherrschaftl. Edikte und Vorschriften:

Sachs. Gothaisches v. 14 Dec. 1770. — *Preussisches* d. d. Berlin 15 Nov. 1775. s. Gött.

Gött. Anz. 1777. S. 456. — *Baiersches* v. Koll. med. zu Münster abgefasst, München 1775. — *Weimarsches* v. 1775. u. 76. — Fürstl. *Czartoryskysches*, Warschau 1775. s. A. D. B. 30. 2. 511. — *Berner*, vom Gesundheitsr. das. 1776. s. Gött. Anz. 1777. S. 591. — *Brschw. Läneb.* v. 20 Okt. 1780. — *Meklenb.* v. 16 Dec. 1783. s. Schlözers St. Anz. H. 14. 224. — *Mainzer* v. 1783. s. Scherfs Archiv III. 9. ff.

§. 516. Damit jeder Bürger in plözlichen Unglüksfällen seinen Nebenmenschen schleunig zu Hülfe eilen und ihr Leben erhalten könne, so sei jeder darauf vorbereitet, und mit ausübungsfähiger Kentnis der anwendbarsten und zuverlässigsten Rettungsmittel dazu ausgerüstet.

§. 517. Es ist eine der heiligsten Obliegenheiten der medicinischen Polizei, dahin zu sehen, dass die von Arzneikundigen vorzüglich empfohlnen Rettungsmittel und Werkzeuge überall in Bereitschaft sein und schleunig angewandt werden.

1. In London hat die Polizei auf Cullens Vorstellung einen Kaufmann bestellt, bei dem man die Sprize und andre nothwendige Werkzeuge kaufen kan. — In Paris hat man in alle Wachthäuser Kisten (boëtes d'entrepot) worin die zur Rettung dienlichen Geräthe vorräthig sind, hingesezt, die man alsbald abfordern

dern kan, wenn ein Unglücklicher aus dem Wasser gezogen worden.

§. 518. Alle Prediger und Volkslehrer müssen verpflichtet sein nicht nur sich selbst die Kentnis derselben zuzueignen, sondern sie auch durch Unterricht und Prüfung in ihrem Bezirke allgemeiner zu machen.

§. 519. Zur leichtern Erlernung und zu desto wirksamerer Unterweisung werden sie, in einer faslichen und gemeingefälligen Sprache abgefasst, durch Abbildungen versinlicht, als ein *Noth- und Hülfsbüchlein* im ganzen Lande unter alle Stände verbreitet.

* Einen vortreflichen Plan zu einem solchen Noth- und Hülfsbüchlein für den Landmann, mit beigefügtem Versprechen, ihn auszuführen, s. in *Rud. Zach. Beckers* Vers. über die Aufkl. des Landmanns, Dessau u. Lpz. 1785. 8.

§ 520. Weil auch, ausser der Unkunde in den erforderlichen Rettungsmitteln, nicht selten Vorurtheile des gemeinen Haufens die Ursachen versäumter Rettung sind, so müssen Geistliche die noch vorhandenen falschen Begriffe und Thorheiten durch Belehrung zu berichtigen und zu entfernen, und die Verbindlichkeit zur Rettung als eine *unverbrüchli-*

che Menschenpflicht ans Herz zu legen, bemüht sein.

* *A. H. Niemeyer* über den Aberglauben bei Ertrunkenen, eine Zuschrift an die Halloren u. Fischer zu Halle, 1783. 8. — ein musterhaftes Beispiel einer solchen Belehrung. Vergl. Scherfs Archiv III. 927.

1. In dem Meklb. Patent heist es, die Prediger sollen in ihren Predigten an die Gottlosigkeit und Unmenschlichkeit solcher Vorurtheile erinnern.

§. 521. Von Seiten der Polizei wird diese Verbindlichkeit allen Gliedern des Stats als eine *bürgerliche Obliegenheit* empfohlen, es wird von den Kanzeln und in öffentlichen Blättern dazu ermuntert, jedem Versuche Belohnung und Kostenersaz zugesagt, und die erwiesene Versäumung oder Weigerung als ein bürgerliches Vergehen mit unausbleiblicher Strafe bedroht.

1. Im Meklenb. wird die Verordnung wiederholt in die Intelligenzblätter gedrukt und von den Kanzeln abgelesen. Es heist auch darin, „wer derselben nachlebt, verrichtet dadurch nicht nur eine edle That, sondern erhält auch zur Belohnung für jeden Geretteten 10 Rthlr.“ — Im Mainzer Patent werden dem Retter 3 Dukaten und Erstattung der Kosten versprochen. — Nach der preussischen Verordnung sind nicht nur jedem, der einen Menschen rettet 10 Rthlr., sondern selbst wenn sei-

ne Bemühung fruchtlos gewesen, 5 Rthlr. aus der königl. Kasse zugesagt. — In Paris biethet man demjenigen, der das Unglük zuerst der Wache meldet, 6 Livres, dem der einen Menschen aus dem Wasser gezogen hat 24 L., dem Wachtmeister und den Soldaten, die die Kiste hinbringen 18 L., und bezahlt ausserdem alle verursachte Kosten, s. Gött. Anz. 1777. S. 12. ff.

2. Derjenige, dem ein solcher Unglüklicher ins Haus gebracht wird, soll sich, nach dem Meklb. Patent, nicht weigern ihn aufzunehmen, soll aber eine sichere Vergütung aller ihm etwa verursachten Beschädigungen gewärtigen können. Wer sich Vernachlässigung der Rettungspflicht zu Schulden kommen lässt, soll als ein Theilnehmer an dem Tode des Verunglükten angesehen werden und in schwere Strafe fallen; eben sowol als derjenige in Leibesstrafe fällt, der jemand wegen der versuchten oder geleisteten Rettung Vorwürfe machen würde. Das Mainzer Patent belegt denjenigen, der die Rettung versäumt, oder die Aufnahme eines Todtscheinenden in sein Haus verweigert, nicht nur mit Leibesstrafe, sondern will auch, dass er als ein unwürdiges Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft auf immer aus derselben verbant werde.

3. In London hat sich im J. 1784 eine Gesellschaft zur Rettung Ertrunkener vereinigt, und der König hat, wegen Gemeinnüzigkeit der Anstalt, sich selbst zum Patron derselben erklärt., s. Hamb. N. Zeit. v. 16ten Jun. 1784.

§. 522. Damit nicht, wegen der oft sehr schweren Unterscheidung des scheinbaren

und

und wirklichen Todes, Todtscheinende als wirklich verstorben begraben werden, darf nach vorhergegangener Besichtigung und wiederholten Erhaltungsversuchen, die *Beerdigung nicht beschleunigt*, sondern nur auf den Schein eines glaubwürdigen Arztes und nachdem eine gesezlich bestimte Zeit verlaufen ist, bewilliget werden.

(*Winslow*) diss. sur l'incertitude des signes de la mort, et l'abus des enterremens et embaumenens precipités, trad. et comm. par J. J. Bruhier, à Paris 1783. 12. — s. Gött. gel. Zeit. 1743. S. 522. – 2e A. 1749. 2 Voll. 8. — s. das. 1750. S. 68. — Engl. London 1746. 12. — s. das. 1747. S. 129. — D. v. *J. G. Janke* Lpz. 1754. 8. — *J. J. Bruhier* mém. sur la necessité d'un réglem. gén. au sujet des enterremens et embaumemens, à Paris 1744. 12. — s. Gött. gel. Z. 1745. S. 705. — *Louis* Lettres sur la certitude des signes de la mort, où l'on rassure les citoyens de la crainte d'être enterrés vivants, à Paris 1752. 12. — *Jo. Pt. Brinkmann* Beweis der Möglk. daſs Leute lebendig können begraben werden, Düsseld., Kleve u. Lpz. 1772. 8. — s. A. D. B. 24. 2. 386. *Pinçau* mém. sur le danger des inhumations precipités et sur la necessité d'un reglement pour mettre les citoyens à l'abri du malheur d'être enterrés vivans, à Niort 1776. gr. 8. — s. Gött. Anz. 1777. S. 1047. — *Jac. Gttfr. Camerer* de signis mort. diagnosticis, Strasb. 1785. 4. — *E. F. Struve*

v.

v. d. grossen Ungl. e. zu frühzeitigen Beerdigung aus d. ält. u. neuern Gesch. erwiesen, Lpz. 1785. 8.

§. 523. Die *frühe Beerdigung der Juden* ist keineswegs im Mosaischen Gesez vorgeschrieben vielmehr dem Talmud entgegen. Desto ernstlicher ist dieser Misbrauch bei Strafe zu untersagen.

* *Ant. Fr. Büsching* über die frühe Beerdigung der Juden, s. Berl. Mon. Schr. 1785. 1 Bd. S. 108.

Dritter Abschnitt,

von den Maasregeln zur Abwendung, Ausrottung und Heilung anstekkender Krankheiten und gefährlicher Seuchen.

Jo. Fr. Zückert v. d. wahren Mitt. die Entvölkerung eines Landes in epidemischen Zeiten zu verhüten, Berlin 1773. 8. — s. A. D. B. 20. 1. 183.

§. 524. Unter den anstekkenden Krankheiten sind die Blattern und die venerischen Uebel in neuern Zeiten die gewöhnlichsten und gefährlichsten geworden. Minder furchtbar ist heut zu Tage die Pest, indem durch eine wachsame Polizei die Vorkehrungen ungleich leichter veranstaltet und ausgeführt werden können.

§. 525.

§. 525. Hingegen sind die Blattern und die Lustseuche bei ihrer täglich zunehmenden Allgemeinheit die schreklichsten Ursachen vermehrter Sterblichkeit, lebenswieriger Gebrechlichkeit und einer immer mehr um sich greifenden Ausartung der menschlichen Natur geworden.

§. 526. Die fürchterlichen Wirkungen der *Blattern*, durch Verunstaltung, Schwächung und Vernichtung der Menschen, haben in neuern Zeiten wiederholte Vorschläge zu ihrer gänzlichen *Ausrottung* veranlasst. Allein, wenn auch diese Seuche nur durch Anstekkung wirkte, so scheinen doch die angerathenen Anstalten, selbst bei der wachsamsten Fürsorge, nicht wohl ausführbar zu sein.

1. Die Blattern kamen zu Anfange des siebenten Jahrhunderts mit dem Eintritt der Saracenen nach Europa, s. Frank 1. 47. — Der vierte Theil des menschlichen Geschlechts wird, wie Unzer bemerkt, entweder durch sie getödtet oder doch verunstaltet. Nach Süsmilchs Berechnung machen die Blattertodten den zwölften Theil aller Sterblisten aus.

* *Frz. Kas. Medikus* über die Ausrottung der Kinderpokken in sr. Beobachtg. 2n Th. — *Mich. Sarcone* [illegible] d. Kinderp. u. der Nothwendigk. die Ausrott. ders. zu versuchen, a. d. Ital. (v. L. F. B. Lentin) Gött. 1782. 8. — s. Scherfs Archiv 1. 283. Gött. Anz. 1782. S. 465. A. D. B. 54. 2. 391. —

D.

D. Haygarth Unters. wie die Pokken zu verhüten, a. d. E. v. J. E. L. Cappel, Berl. 1786. 8.

§. 527. Desto sorgfältiger mus die Anstekkung bösartiger Kinderpokken verhütet und die Impfung oder das *Blatterbelzen*, als ein erprobtes Mittel ihre Tödtlichkeit zu vermindern empfohlen, vielleicht auch ausser Epidemien erlaubt werden.

1. Die Blatterimpfung soll lange in China bekant gewesen auch seit mehrern Jahrhunderten von den Cirkassiern angewandt sein. Europa dankt die Bekantschaft mit dieser Erfindung der Lady Worthley Montague, die sie im Anfange dieses Jahrhunderts zuerst in Konstantinopel an ihrer Tochter versuchte und demnächst nach England brachte, woher sie sich in der Folge über den ganzen aufgeklärten Welttheil verbreitete.

2. Das Verhältnis der Sterblichkeit in den eingeimpften und den natürlichen Blattern schäzt Süsmilch (1. S.532.) wie eins zu vier und zwanzig; oder in den leztern stirbt der zwölfte Kranke, in den eingeimpften nur von 300 einer.

* *Ph. Gbr. Hensler* Briefe über das Blatterbelzen, Altona 1765. 2 Thle. 8. — s. A. D. B. 11. 2. 253. V. 1. 283. — *E. F. Weinland* Vortheile, welche der Stat durch die Einführung des Blatterbelzens erlangt, aus Statsgründen betr., Zelle 1770. 8. — *J. A. Heinsius* Gründe für und wider die Pokkeninokulation, Lpz. 1780. 8. — s. A. D.

B.

B. 47. 2. 409. — Vergl. auch Abh. der freien ökon. Gef. in Petersb. v. J. 1768. X Bd. Ptrsb. 1777. N. 1.

§. 528. Sie ist durch das Beispiel des Hofes und der Grossen, durch öffentliche Darstellung ihrer einleuchtenden Vortheile allgemeiner zu machen, auch durch Errichtung öffentlicher *Inokulationshäuser* und Darbiethung unentgeltlicher Hülfe unter dürftigen Kindern im bequemsten Alter mehr und mehr zu befördern.

§. 529. Die *venerischen Seuchen* sind desto fürchterlicher, je weiter sie ihr Gift auch über künftige Geschlechter verbreiten. Wenn auch ihre Ausrottung bei dem allgemeinen Sittenverderb unmöglich ist, so mus doch ihrer fernern Ausbreitung auf alle mögliche Weise entgegen gearbeitet werden.

* Sehr schäzbare historische Aufschlüsse über das Alter der Lustseuche in Europa liefert *Ph. Gbr. Hensler's* Geschichte der Lustseuche – 1r Bd. Altona 1783. 8. — Ueber die Allgemeinheit derselben vgl. Scherfs Archiv 1. 329. — *Hnr. Chavet* Vorschl. zur gänzl. Ausrott. der vener. Krkh., Düsseld. 1782. 8. — s. A. D. B. Anh. z. 37–52 B. S. 171.

§. 530. Neben den Abwendungsversuchen mittelst wachsamer Aufsicht über die Folgen

der

der Unzucht, mittelst oft wiederholter Untersuchung der etwa geduldeten Bordelle (§. 296-304), wie auch einer zeitigen Absonderung der Behafteten und sorgfältigen Verwahrung gesunder Säuglinge und Ammen vor der Anstekkung (§. 483. u. 87), sind die Ausrottung der Pfuscherei und die Beförderung der Heilung in abgelegenen Hospitälern die wirksamsten Rettungsmittel.

§. 531. Wider die Entstehung der *Pest* sichern in gebildeten Staten überhaupt alle Anstalten, welche die Reinigung der Luft, die gesunde Beschaffenheit und Bereitung, nicht minder auch die Veranstaltung eines zureichenden Vorraths der Nahrungsmittel zur Absicht haben und bewerkstelligen.

* (*Chicoyneau*) tr. des causes, des accidens et de la cure de la peste – des précautions pour subvenir aux besoins des peuples affligés, ou pour la prévenir dans les lieux qui en sont menacés, à Paris 1744. 11 Ts. 4. — D. v. *Jo. Chph. Ringebroik*, Lpz. und Stendal 1773. 8. — Von Polizeianst. wider die Pest s. auch die Haushaltungskunst im Kriege u. in d. Theurung. — s. Gött. Anz. 1772. S. 438. ff.

§ 532. Die Mittheilung des Uebels aus der Fremde wird durch rechtzeitige wachsame Gränzsperrung, durch Aufhebung aller Ge-

Gemeinschaft mit der behafteten Gegend, und durch strenge Zurükhaltung aller dorther kommenden Verdächtigen am sichersten gehindert.

Zweite Abtheilung,

von der Ausübung der gesamten medicinischen Polizeiwissenschaft, ihrer allgemeinen und besondern Verwaltung im State.

Rud. Aug. Behrens de fortuna medicor. aucta in terris Brnsv., Brunsv. 1748. 4. — eine bei Gelegenh. des 1747 im Brschw. erricht. Koll. med. gehaltene Rede, — s. Gött. gel. Zeit. 1748. S. 910.

(*Jo. Albr. Hnr. Reimarus*) Unters. der vermeintl. Nothw. eines autoris. Koll. med. u. e. med. Zwangsordn. Hamb. 1781. 8. — s. A. D. B. 52. 2. 387. auch Scherfs Archiv III. 284. u. *Aeplis* Prüfung im Züricher gemeinn. med. Mag.

§. 533. Damit die Grundsäze zur Beförderung des allgemeinen Gesundheitswohls mit Rüksicht auf die jedesmaligen örtlichen oder Zeitumstände, desto sorgfältiger beobachtet und angewandt werden, sind sie der besondern Fürsorge eines eigentlich dazu bevollmächtigten Landeskollegiums zu übertragen.

§. 534. Diesem, das den Namen eines *Obergesundheitsraths*, Oberkollegium medikum, führet, werden in einzelnen Provinzen einzelne Kollegien untergeordnet, welche in diesen, so wie jenes im ganzen Lande, beide die Gesundheits- und die Krankenpflege, überhaupt die medicinische Polizei in ihrem ganzen Umfange in Acht nehmen. -

* Im Preuss. ward im Nov. 1685 zuerst ein Koll. med. errichtet, im Dec. 1724 wurden in jeder Provinz einzelne angeordnet, und im Dec. 1725 das Berliner als Oberkollegium erklärt und bestätigt. Die Geschichte der Preuss. Medicinalverfassung s. in Büschings Magazin Th. XVII.

§. 535. Zu solchem Behuf verdient das Oberkollegium die Würde und Gewalt eines wirklichen Landeskollegiums. In allen Medicinalangelegenheiten hat es die Entscheidung; alle Unterobrigkeiten und Bürger müssen seine Verordnungen, gleich denen jedes andern der höhern Kollegien, achten und befolgen.

§. 536. So wie es eine seiner vornehmsten Obliegenheiten ist, überall erfahrne und gewissenhafte Gehülfen seiner Fürsorge zu bestellen, so ist es dagegen auch befugt und verpflichtet, die Kenntnisse und Tüchtigkeit aller Medicinalpersonen zu prüfen, und keine derfel-

vielfältigung und Verstärkung der physischen Statskräfte; es werden dem Nahrungsstande mehr arbeitsfähige Menschen, und diesen, wegen der vervielfältigten Bedürfnisse mehr Gelegenheiten zur Thätigkeitsübung verschafft.

§. 540. Die Mittel welche hiernächst die Regierung anwenden mus, damit die Summen aller wirklichen körperlichen Kräfte und jede zu ihrer Uebung dargebothene Gelegenheit der gesamten Gesellschaft, nicht nur ungeschmälert, sondern wo möglich vervielfältigt zu gute kommen, werden in der Lehre von der Gewerbsamkeit vorgetragen.

§. 541. Das Hauptaugenmerk derselben ist auf ununterbrochene Uebung und Anstrengung aller körperlichen Fähigkeiten der Gesellschaftsglieder, auf zeitige Ausbildung ihrer Geisteskräfte gerichtet, um durch freie Mitwirkung der leztern den körperlichen Fleis zu verädeln und demselben einen ehrenvollern und reichlichern Gewin zuzueignen.

§. 542. Es zeigt demnach diese Lehre, wie eine zahlreiche Menge körperlich arbeitsfähiger Menschen zur nuzbaren Thätigkeit veranlast und gewöhnt werde, und wie demnächst dieser Thätigkeitstrieb, durch Ausbildung ihrer geistigen Fähigkeiten, zu verädeln

 und

und zu einer zwekmässigen Anstrengung zu bestimmen sei.

§. 543. So ist eine Menge körperlich arbeitsfähiger Einwohner nur als ein Grundstoff zu betrachten, welcher erst durch Entwikkelung und weisen Gebrauch der in ihm gelegenen Kräfte zu einem politischen Werth gelangt.

§. 544. Jedoch sind Menge der Einwohner und körperliche Arbeitsfähigkeit derselben nothwendige Erfordernisse, um zwekmässige Thätigkeit der einzelnen Glieder und mittelst derselben den möglich höchsten Grad des physischen Wohlseins der Gesellschaft, überhaupt Gewerbsamkeit im Einzelnen und im Allgemeinen, zu bewirken.

§. 545. Gewerbsamkeit im Einzelnen, *als Eigenschaft der Gewerbegenossen*, als bürgerliche Tugend, betrachtet, ist das freie verfeinerte Bestreben derselben, durch einsichtsvolle und geschikte Betreibung ihres Nahrungsgeschäfts Ehre und reichlicheres Auskommen zu verdienen.

§. 546. Auf der Allgemeinheit dieses Bestrebens, und auf dem glüklichen Erfolg desselben beruht der Wohlstand der Nation; weswegen beide den lezten Zwek aller Gewerb-

selben darf ohne seine Genehmigung solche in Anwendung bringen.

§. 537. Durch Rath und Vorschrift darf sich das Oberkollegium auch ausserhalb der Gränzen der medicinischen Polizei (§. 398.) ausbreiten, und in jeder öffentlichen Angelegenheit, die medicinische Kentnisse und Erfahrung erfordert, sich wirksam bezeigen.

1. So bleiben auch die Verfügungen zur Verhütung zwekwidriger Ehen, wie überhaupt die Beförderung einer gesunden Fortpflanzung (§. 330–44.) ihrer Mitaufsicht untergeordnet; und die Polizei der Viehzucht, insonderheit die Fürsorge für die Gesundheit der thierischen Gehülfen (§. 398. 1. u. 2.) ist gleichfalls ihren Anordnungen unterworfen.

§. 538. Die Art und Weise wie überhaupt und in einzelnen Fällen das allgemeine Gesundheitswohl zu besorgen sei, bestimt eine landesherrlich autorisirte *Medicinalordnung*, auf deren genaue Beobachtung die Provinzialkollegien unter der Aufsicht des Oberkollegiums ihre Aufmerksamkeit richten müssen.

Dritte Hauptlehre, von der Gewerbsamkeit.

Einleitung.

Allgemeine Schriften.

Ph. Pt. Guden götting. Prschr. Polizei der Industrie, od. Abh. v. d. Mitt. den Fleis der Einw. zu ermuntern, Brschw. 1768. 8.

Pt. Frb. v. Ikstadt v. d. Einfl. des Nationalfleisses u. d. Arbeitsk. der Untth. in die Glükseligk. des Stats, München 1770.

(*Pedro Rodriguez Campomanes*) discorso sobre el fomento de lá industria popular, en Madrid 1774. 12. — D. v. d. Unterst. der gemeinen Industrie, v. K. A. G. (Görriz) Stuttg. 1778. — s. Gött. Anz. 1779. Z. S. 645.

Jam. Anderson observ. on the Means of exciting a spirit of national industry, Edinb. 1778. 4. — s. Gött. Anz. 1779. S. 354-60.

Aug. Niemann v. d. Indüstrie, ihren Hindernissen u Beförderungsmitteln, Altona 1784. 8. — s. Gött. Anz. 1785. S. 88.

(*P. E. Guarnieri*) dell' impiegar la gente, in Verona 1784. 8. — s. Gött. Anz. 1785. S. 771.

§. 539. Die Beobachtung derjenigen Grundsäze welche die Bevölkerungslehre und die medicinische Polizeiwissenschaft der öffentlichen Fürsorge darbiethen, bewirkt eine Verviel-

läſſt, leichtere und kürzere einſchlägt, und ſowol in der Menge, als noch mehr in der Güte, der Neuheit und dem Reiz ihrer Erzeugniſſe vor der treuſten Arbeitſamkeit den Vorzug gewint.

3. Auffallender und glüklicher iſt daher auch der Erfolg, gröſſer die Achtung und reichlicher der Gewin des verfeinerten erfindſamen, geiſtvollen Beſtrebens, wodurch ſich Gewerbſamkeit in jeglichem Unternehmen auf ſo kentliche Weiſe vor dem Fleiſſe auszeichnet.

§. 550. In jeder freien Beſchäftigung, überall wo Erfindſamkeit und geiſtige Fähigkeiten Einflus haben können, in dem hervorbringenden wie in dem verarbeitenden und in demjenigen Gewerbe, welches von beiderlei Erzeugniſſen den Umſaz betreibt, kan ſie ihre Wirkſamkeit zum unausbleiblichen Vortheil des Nahrungsſtandes zu Tage legen.

1. Die Gewerbſamkeit des Landmanns, die man vielleicht *Erzielungsgeiſt* (Produktionseifer) nennen dürfte, äuſſert ſich in der Wahl des anzubauenden Produkts ſelbſt, wie der Mittel es hervorzubringen, überhaupt in der einſichtsvollen und ertragreichen Betreibung ſeines Hauptgeſchäftes, wie in der erfindſamen und erſprieslichen Benuzung ſeiner Nebenſtunden.

2. Durch vorzüglich nuzbare Verädlung des rohen Stoffs, durch innere Güte mit äuſſerlich geſchmakvoller und wohlgefälliger Zierde verbun-

bunden, wird der *Kunstfleis*, das ist die Gewerbsamkeit des Verarbeiters, kentlich.

3. Sinreiche Aufsuchung und Benuzung neuer Zweige, Wege, Oerter und der günstigsten Zeit des Umsazes zeichnet den *Handlungsgeist* aus.

4. Nach solcher Bestimmung umfasst der allgemeine Ausdruk, Gewerbsamkeit, den ganzen Begrif des Worts *Industrie*, in derjenigen Bedeutung, worin dasselbe von deutschen Statswirthschaftslehrern gebraucht wird; so wie die drei Hauptgattungen derselben durch vorstehende besondere Benennungen deutlich unterschieden werden. In einem *eingeschränktern Sinne* verstehen nicht nur Melon und Fortbonnais, sondern mit diesen alle französische politische Schriftsteller unter Industrie, die kunstreiche Verädlung und den erfindsamen Umsaz der Manufakturerzeugnisse. (2. u. 3.) Andre bedienen sich des französischen Worts im *weitläuftigsten ursprünglichen Verstande* von jeder verfeinerten Anstrengung, und dehnen es auch auf die wissenschaftliche und artistische Betriebsamkeit aus. — Noch hat es eine *üble Nebenbedeutung*, nach welcher es von Leuten, die ohne bestimte Beschäftigung sich durch die Uebung betrügerischer Fertigkeiten und Kunstgriffe nähren, (chevaliers d'industrie) gebraucht wird. — Diese *Vieldeutigkeit* macht die fremde Benennung in der hier angenommenen statswirthschaftlichen Bedeutung unbrauchbar. Bestimter und passender ist desfalls das deutsche Wort, indem es die Vorstellung ganz und einzig auf die verfeinerte zwekmäs-

werbpflege, die Endabsicht aller Polizeiverfügungen ausmachen.

1. Unter allen Hauptgrundsäzen der Statswirthschaftslehre, so verschieden solche angegeben worden, ist keiner so wahr und umfassend, keiner dem Sinn des Gesellschaftsvertrages so angemessen, als dieser: Suche alle wirklichen und erreichbaren körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Gesellschaftsglieder zur Erhöhung und Vervollkommung des Wohls der gesamten Gesellschaft zu verwenden.

2. Wird unter Gewerbsamkeit eine solche Verwendung der körperlichen und Geisteskräfte der Gewerbegenossen verstanden, so erhellt deutlich, Gewerbsamkeit sei die Endabsicht aller öffentlichen Gewerbpflege, das ist der Polizei, in der hier geltenden Bedeutung. Bevölkerung, Erziehung, Reichthum und jeder andre in den Hauptgrundsaz aufgenommene Hauptbegrif, ist nicht Zwek, sondern entweder Mittel und Erfordernis jene Endabsicht zu erreichen, oder unausbleibliche Wirkung und Folge ihrer wirklichen Erreichung.

§. 547. In so ferne durch Gewerbsamkeit die *Beschaffenheit eines Stats* angedeutet wird, bezeichnet dieser Ausdruk sowol den Inbegrif aller zunächst auf diesen Zwek abzielenden Vorkehrungen und öffentlichen Masregeln, als auch den mehr oder minder glüklichen Erfolg derselben zur Aufnahme der Gewerbe eines Landes.

§. 548. Um den Gewerbgenossen in einem State jene Eigenschaft und sonach der gesamten Nation diese glükliche Beschaffenheit mittelst öffentlicher Veranstaltungen zueignen zu können, mus zuvor die Neigung und Fähigkeit durch nuzbare Thätigkeit seine Bedürfnisse zu befriedigen, das ist *Arbeitsamkeit*, über alle Gewerbklassen verbreitet sein.

§. 549. Gewerbsamkeit (§. 545.) ist geistiger ädlerer Art, von Arbeitsamkeit und Fleis in der Natur ihrer Grundtriebe, in der Wahl und Anwendung der Mittel und in dem Erfolg derselben wesentlich verschieden.

1. Arbeitsamkeit und Fleis sind Wirkungen der Nothdurft und eines angebornen dunkeln Gefühls menschlicher Bestimmung. Gewerbsamkeit wird durch Ehrbegierde erwekt, durch die Aussicht des Gewins belebt, und durch Ausbildung und Erhöhung jenes Gefühls auf die gemeinnüzigste Wirksamkeit gerichtet.

2. Mit körperlicher, mithin mit erzwingbarer Anstrengung, nur auf alltägliche Materialien und Gegenstände verwandt, treiben Arbeitsamkeit und Fleis ihr gewohntes Geschäfte nach herkomlicher Weise; indessen Gewerbsamkeit, bei geringerem Aufwande von Zeit und körperlicher Kraft, mittelst der Erfindsamkeit und ausgebildeterer Kentnisse und nach unumschränkter Willkühr, verabsäumte Stoffe hervorsucht, die Gränzen des Bedürfnisses menschenkundig erweitert, gangbare Wege verlässt,

Dritte Hauptlehre,

von der Gewerbsamkeit.

Zwek

Zwek aller Gewerbpflege; durch Beförderung der Arbeitsamkeit, als Vorbereitung, und deren Verädlung (§. 551-54.)

4. Daher entstehende Eintheilung dieser Lehre (§. 555.)

Einige Drukfehler.

S. 34 Z. 5. v. u. statt 1784 lies 1782 St. 1. u. 2.

S. 48 Z. 2. mus mit *Will. Bell's* eine neue Zeile anfangen.

S. 79 Z. 2. v. u. statt Demnach lies *Dennoch.*

S. 117 Z. 7. v. u. — rapparti lies *rapporti.*

S. 187 Z. 11. v. u. mus mit * *Jo.* &c. eine neue Zeile anfangen.

---

mässige Thätigkeit der Gewerbegenossen einschränkt, jeden Nebenbegrif ausschliesst, jeder Fehldeutung vorbeugt und zugleich den unterscheidenden Charakter dieser Art der Anstrengung wörtlich und unverkenbar bezeichnet. Aus diesem Gesichtspunkte verdient es vor allen ähnlichen deutschen Wörtern, Nahrungseifer, Aemsigkeit, Betriebsamkeit, Gewerbfleis, Erwerbsamkeit — den Vorzug.

§. 551. Wenn sie gleich oftmals in jeglicher Gattung die unmittelbare Wirkung eigenthümlicher Geistesvollkommenheiten sein kan, so lässt sich doch jede derselben auch durch Bildung, durch Zusammentreffen günstiger Umstände, durch Wegräumung entgegenwirkender Hindernisse erwekken und befördern.

§. 552. Demnach ist es eine der vornehmsten Obliegenheiten der öffentlichen Gewerbpflege, alle möglich wirksame Gelegenheiten und Veranstaltungen zur Erwekkung und Begünstigung dieser Bürgertugend sorgfältig zu vereinbaren.

§. 553. Weil die Gewerbsamkeit, als ein höherer Grad der Thätigkeit, den Trieb und die Fähigkeit zur Arbeitsamkeit (§. 548.) voraussezt, so mus diese zuvor in allen Gewerbklassen veranlasst und befördert werden.

§. 554.

§. 554. Demnächst wird die beabsichtete Verädlung derselben stufenweise durch Beförderung der Gewerbkunde und deren freie Einwirkung, durch angemessene höhere Beihülfe, Ermunterung und Begünstigung, wie auch durch weise Leitung der öffentlichen Fürsorge bewerkstelliget.

§. 555. Die Lehre von der Gewerbsamkeit zerfällt solchemnach in zwei Abtheilungen, deren *erste* die Mittel zur Beförderung der Arbeitsamkeit, als einer Vorbereitung des lezten Zweks (§. 546. 1. 2.) angibt, die *andre* die Grundsäze vorträgt, durch deren Beobachtung die Verädlung derselben zur Gewerbsamkeit zu Stande gebracht wird.

Ende des ersten Theils.

Altona,
gedrukt bei Joh. Dav. Ad. Eckhardt.

Zusäze und Erinnerungen.

S. 4-8. Die hier genanten politischen Schriftsteller und einige ausser diesen noch zu merkende lassen sich, nach dem verschiedenen Umfange, in welchem sie die Statslehren vortragen, in folgender Ordnung vielleicht bequemer übersehen. Die mehresten, der älteren insonderheit, beschäftigen sich *nur mit der speculativen Politik*, oder mit der Lehre von der Entstehung und Gründung, von der Natur und dem Zwek und von der demselben angemessensten Form der Staten; andre umfassen zugleich die *praktischen Theile der Statslehre*, bald nach engerer, bald nach ausgedehnterer Gränzbestimmung; noch andere nehmen vorzüglich auf die praktische, zumal die innere Statslehre, auf die Gewerbe und deren Beförderung oder auf die *eigentliche Statswirthschaft* Rüksicht. Aus diesem Gesichtspunkte geordnet, wären sie in folgende drei Klassen zusammen zu stellen. *I Speculative Statslehrer:*

Jo. Bodin, Chph Besold, Herm. Conring, Jo. Frd. Horn, Ulr Huber, Jo Nic Hert, Algern. Sidney, — John Locke Two treatises of government, — London 1690. 1694. 1698. 8. — der 2e Versuch *frz.* Amsterd. 1690. Du gouv. civil. — nouv. Ed. à Bruxelles 1754. — 5me Edition à Amsterd. 1755. 8. —

 Jo.

Jo. Sch. Sneedorf, — (*Sim. N. H. Linguet*) Théorie des loix civiles ou principes fondamentaux de la Societé. Ts. II. à Londres 1767. — s. Gött. Anz. 1768. S. 581-84. u. 692-96. — Dagegen la Théorie du paradoxe. – s. das. 1776 Zug. S. 139 ff. La politique naturelle ou discours sur les vrais principes du gouvernement, à Londres 1773. gr. 8. — s. Gött. Anz. 1774. S. 21-24.

de Mably de la legislation, ou principes des loix, à Amsterd. et à Lpz. 1777. 8.

II. *Spekulativisch-praktische Statslehrer.*

Montesquieu, — *J. H. G. von Justi* Natur u. Wesen der Staten – 1759. 8. — m. Anm. von *Hnr. Gttfr. Scheidemantel*, Mitau 1771. 8. — *Jo. Fr. Frh. von Bielefeld* — *Jo. Ge. Darjes* – 2e u. verb. Aufl., Berl. u. Stralf. 1786. 8. — s. A. L. Z. 1787. n. 200.

de Real la Science de Gouvernement, ouvrage de droit, de Morale et de politique qui contient les principes du commandement et de l'obeissance T. I-VII. à Paris 1765. 4. — *Gottfr. Achenwall*, *F. K. K. Frh. von Creuz*, *Andr. Schytte*, — *Gaetani Filangieri* – T. V–IX. Firenze 1786. 8. – *D.* Th. III. u. IV. Anspach 1786. u. 87. 8. — *Frz.* la Science de la Legislation, Vol. I. et II. à Paris 1786. 8. — * *Giuseppe Grippa* Lettera al Sign. Caval. D. G. Filangieri sull' osame di alcuni suoi progetti politici – Napoli 1782. 8. — s. Gött. Anz. 1784. S. 287. —

— — la scienza della legislatione sindicata, T. I. Napoli 1785. – s. Gött. Anz. 1786. St. 69.

III.

III. Statswirthschaftslehrer.

Jo. Joa. Becher, — *Wilh. Frh. von Schröder* (st. 1665.) fürstliche Schaz- und Rentekammer, Lpz. 1686. auch 1704. 1721. 1752. 8. —

Veit Ludwig von Seckendorf, *von Boden*. (vergl. darüber Büsch vom Geldumlaufe II. S. 332.) — *Jo. Adf. Hoffmann* (geb. zu Plön st. zu Hamburg 1731.) politische Anmerkungen von der wahren u. falschen Statskunst, 3e Aufl. Hamburg 1759. — *Christian von Wolf* (st. 1754.) vernünftige Gedanken von dem gesellschaftl. Leben der Menschen u. insonderheit dem gemeinen Wesen — 3e Aufl. Frkf. u. Lpz. 1732. 8. — *Martin Hasse*, *Jo. Mich. von Loen* (geh. R. u. Reg. Praes. zu Lingen in Westphalen, st. 1776.) Entwurf einer Statskunst, Frkf. u. Lpz. 1747. 8. — s. Gött. gel. Z." 1747. S. 389. — auch 1750 - 1757. — *Desselben* freie Gedanken zur Verbesserung der menschl. Gesellschaft, 1e — 4e Saml. Frkf. u. Lpz. 1747 - 50. 8.

S. 13. §. 31. Ueber den Umfang und Zusammenhang der Kameralwissenschaften.

Jo. Hnr. Gottl. von Justi v. d. vernünft. Zusammenh. und prakt. Vortr. aller ökon. u. Kameralw. — herausg. v. D. E. v. K. — Lpz. 1754. gr. 8. — *Jo. Chr. Fr. Springer* Gränzen der Kamer. Oekon. u. Finanzw. Halle 1767. — *J. L. M. Schmid* der Zusammenh. zwischen der Land- und Statswirthsch., der Handl., der Pol., dem Finanzw. u. der Statswirthsch. Lautern 1776. 4. — *J. C. C. Rüdiger* üb. d. systemat. Theorie der Kameralwiss., Halle 1777. — *Desselben* die akademis.

 Lauf-

Laufbahn für Oekon. u. Kameral. Halle 1783. 8. — D. Ge. Frdr. *Lamprecht* üb. d. Stud. der Kameralwiss., Halle 1783. 8. — *Desselben* Entw. einer Encyklop. u. Methodol. der ökonom. pol. u. Kameralwiss., Halle 1785. 8. — *J. L. Gosch* Entw. eines Plans zu e. vollst. System der sämtl. einem Statsw. nothw. Wissensch. Kopb. 1787. 8. — *C. S. Hirsch* Versuch einer Methode, die Kameralwissenschaften zu studiren, Schwabach 1789. 4.

Ueber den Werth der Theorie für den ausübenden Kameralisten und über die Geschichte der Kameralwissenschaften.

Jos. von Sonnenfels v. d. Unzulängik. der allein. Erfahr. in den Geschäften der Statswirthsch. Wien 1763. 4. — *Dan. Gottfr. Schreber* v. d. Gesch. u. Nothwendigk. der Kameralwiss. als Universitätsw., Lpz. 1764. 8. — *Ign. Hübner* v. d. unentbehrl. Nothw. der sämtl. Kameralw. in einem weisen Stat, Burgh. 1777. 4. — *Frz. Xav. Moshammer* Gedanken u. Vorschl. üb. die neuesten Anst. deutsch. Fürsten die Kameralwiss. auf hohen Schulen in Flor zu bringen, Regensb. 1782. 8. *von Paula Schranck* v. d. Nuzen der Theorie in d. Kameralw. Nürnberg 1782. 8.

S. 18. §. 33. 1. Z. 5. l. *keine so vollständig vereinzelte Kunde*, — * Es ist nicht die Meinung, "dass der Statswirth wie z. B. der Finanzminister allgemeine Begriffe von dem Stoff, dem Gange, der Betreibung und den Hülfsmitteln der Landesgewerbe entbehren könne;" nur dass seine Kunde nicht so sehr über die einzelnen Zweige jeglicher Klasse derselben sich verbreiten dürfe, wie die des Mitgliedes eines Kol-

Kollegiums, dem die besondre Aufsicht über einen besondern Gewerbzweig z. B. das Forstwesen, vollständig u. vereinzelt sein mus.

S. 21. *Pinto* st. 14. Aug. 1787 im 72sten Jahre.

L'homme en societé ou nouvelles vues polit. et economiques pour porter la population au plus haut degré en France, à Amst. 1753. II. Tms. 8. — *D.* der Mensch in der bürgerl. Gesellsch., oder neue polit. u. ökon. Absichten u. s. w. 2 Thle. Berlin 1764. 8.

S. 22. *von Sonnenfels* Grunds. u. s. w. erschien die fünfte verb. u. verm. Aufl. das. 1786. u. 87. III. Thle. 8.

Zu den *Erklärern der Sonnenfelsischen Grunds.* gehören auch:

Frz. Xav. Mosbammer von Sonnenfels Grunds. der Pol. Handl. u. Finanzw. abgekürzt und in Tab. gebracht, u. z. Gebr. s. Vorles. einger., München 1787. 8.

M. N. A. Kopetz Leitfaden zu dem Sonnenfels. Lehrb. der pol. Wiss. nach der neusten Aufl. dess. – Th. I. Polizei – Prag u. Lpz. 1787. — s. A. L. Z. 1789. n. 4. – Th. II. 1788. – Th. III. 1789.

Genovesi Lezioni &c. kamen auch heraus in Lugano 1768. 8. — s. Beckmanns Bibl. II. S. 154.

S. 23. von *Smith* the 4th. Ed. Lond. 1786. III Vol. 8. — *Frz. Ueb.* Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations, T. I-VI. à Yverdon 1781. 8.

S. 24. (*Nik. Vogt*, Prof. zu Mainz) über die europäische Republik, IV. Thle. Frkf. a. M. 1787-89. 8. (der 2te Th. handelt von der europ. Rep. wirthschaftl. Syst.)

Vict. Tob. Ernst von Ernsthausen Abris v. e. Poliz. u. Finanzſyſt. beſond. z. Gebr. regier. Herren, Berl. 1788. 8. – ſ. A. L. Z. 1788. n. 286. a.

S. 28. *Vict. Riq. Marq. de Mirabeau* ſt. den 13. Jun. 1789 zu Paris.

S. 30. *de Turgot* (geb. 1727, Intend. de Prov. Limoges 1761;) Finanzmin. 1774, nach 20 Monaten geſtürzt, ſtarb 1781. — ſ. Mémoire ſur la vie de Mr. de Turgot 1783. – u. Vie de Mr. de Turgot, à Londres 1786. gr. 8. – ſ. A. L. Z. 1787. N. 168. a. *D.* Gera 1787. 8. 2 Thle. – ſ. daſelbſt 1788. N. 51. —

S. 34. *Galiani* – (geb. 1728 zu Neapel, ſt. daſelbſt 1787.) — ſ. von ihm Diodati Vita dell' abate Ferd. Galiani, Reggio conſigl. – Napoli 1788. 8. — ſ. A. L. Z. 1789. N. 294. Vergl. Ausz. im T. Merkur 1789.

Zu den *Antiphyſiokraten* gehört auch: *Gianrin. Conte Carli* (Preſid. emer. del ſuprem. conſigl. di publica economia e del regio ducal. magiſtr. cam. di Milano e conſigl. intimo attuale del Stato di S. M. J. R. A. – ſtarb 1787.) Opere T. I-XVIII. Milano 1784 87. – enthält mehrere antiphyſ. Abhandl. — ſ. Gött. Anz. 1788. S. 545. ff.)

Necker (hiſtor. Portef. 1782. St. 1. u. 2. – ſ. auch Merkwürdigk. z. d. preuſſ. brandb. Geſch. aus ungedr. Quellen u. glaubw. Zeugn. Frkf. 1786. 8. – und Familiengeſch. des H. von Necker, Regensb. 1789. 8.).

S. 35. Verf. des Antimirabeau iſt *Joh. Jak. Moſer.*

S. 36. unten *Jerôme Tiſaut de la Noue* reflex. philoſoph. ſur l'Impôt où l'on diſcute les princi-

pes

pes des économistes et où l'on indique un plan de perception patriot., accomp. des notes, à Londres et à Paris 1786. 8. — s. A. L. Z. 1787. N. 306. a.

Analyse et examen du systeme des philosophes économistes par un Solitaire, à Geneve et à Paris 1787. 8. — s. Gött. Anz. 1788. St. 115.

Andr. Ludw. Jakobi Zusäze zu den bish. gebr. Gründen gegen das physiokr. Beschazungssystem – in dess. Statsangel. Celle 1788. 8. — n. 4.

S. 40. §. 54. 1. *W. Hohenthal* de ambitu politiae, Lpz. 1774.

S. 41. §. 56. *Reinhard resp. Schreiber* de causs. politiae, et ear. quae instit. sunt differ. Götting. 1739. — *Hommel* de utili atque necess. rer. oecon. pol. camer. cum stud. J. in academiis coniunct., Erfurt 1756.

S. 47. Zu den Schriftstellern über die allgemeine Polizeiwissenschaft: Elemens de la police générale d'un Etat, à Yverdon, II. Ts. 1787. 8.

Des Essarts Dictionaire universelle de Police, T. I. et II. à Paris 1786. 4. — s. A. L. Z. 1787. N. 61. u. 1788. N. 74. b.

K. G. Rössig Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, Jena 1786. gr. 8. — s. A. L. Z. 1787. N. 60. b.

Jo. Hnr. Jung Lehrbuch der Statspolizeiwissenschaft, Lpz. 1788. gr. 8.

S. 48. Zu den Schriftstellern über die Bevölkerung:

Jo. Fr. Krüger om folkbristens orsaker, wirkan och hiälp, Stockh. 1758. — s. Gött. Anz. 1760. S. 434.

Mobeau recherches et considerat. sur la popul. de la France. — D. m. Anmerk. v. S. *H. Ewald*, Gotha 1780. gr. 8. – s. Gött. Anz. 1779. S. 490 ff. u. 1781. S. 206. – vergl. Schlözers Briefw. Th. IV. H. 20.

S. 49. (*Herrenschwand* de l'économie politique moderne. — Of modern political oeconomy. A fundamental discourse on *population*, London 1786. 8. – s. Monthl. Rev. Febr. 1787. u. A. L. Z. 1787. N. 131.

S. 50. §. 74. Nicht nähren, das heißt, nicht nuzbar beschäftigen. —

"*Nuzbar beschäftigen*" nenne ich, den Bürgern zu einer solchen Beschäftigung Gelegenheit geben, die ihnen selbst durch Bewirkung ihres absoluten u. relativen Auskommens nuzbar wird.

§. 75. (*Beguillet*) traité de la connoissance générale des grains et de la mouture par économie – à Paris 1775. gr. 8. – s. Beckm. Bibl. VIII. S. 341.

— §. 78. Vergl. *von Sonnenfels* Grundsäze Th. I. S. 33 - 49.

Von den Kentnissen der Römer in der Statsrechenkunst, s. *Klockenbring's* Aufs. versch. Inhalts (Hannover 1787.) Th. I. N. 2. — *Schmelzer* Entdekk. alter röm. Mortalitätslisten in l. 68. D. ad em. Falcidiam, – s. Schlözers Statsanz. Bd. IX. H. 36. u. Nachtrag dazu H. 37. N. 13. – auch *F. A. Schmelzer* de probabilit. vitae eiusq. usu forensi, Götting. 1788. 8. —

S. 51. Die *Geschichte der Statsrechenkunst* erzählen:

Bielefeld institutions polit. II. ch. IV. — *Zanoni* dell' agricoltura, dell' arte e del commer-

mercio VI. — Vorzüglich *Möhsen* in Saml. merkw. Erfahr. die den Werth u. Nuzen der Pokkeninok. näher bestimmen können St. 2. S. 21-81. – vergl. auch Baumanns Süsmilch Th. III. S. 21-45.

Young – s. S. 35.

Süsmilch – 2n Ths. 4e Ausg. 2. Aufl. – Berlin 1788. – s. A. L. Z. 1789. N. 43.

S. 52. *Will. Black* Vergleichung der Sterblichk. des menschl. Geschl. in allen Altern, ihren Krankh. u. Unglüksf. – a. d. Engl. m. Karten – Lpz. 1789. gr. 8.

— Vorschl. zur zwekm. Einricht. der Kirchenb. – s. in Lorenz neuer Saml. sehr seltener Gelegenheitspred. Bd. 1. Berlin 1788. – s. A. L. Z. 1788. N. 263. b. – auch: *J. G. Nobr* Anleitung, wie Kirchenb. einzurichten, Langens. 1789. 8.

— §. 81. Ueber *Volkszählungslisten* vergl. *von Sonnenfels* Grunds. Th. 1. S. 40. – u. *Hensler* Beiträge S. 11.

S. 53. §. 84. u. 85.

Von dem physischen u. politischen Nothwendigen s. *Stewart* B. II. K. 21.

S. 55. Versuch über den Geist der Gesezgebung zur Ermunter. des Akkerb. der Bevölk. der Manuf. u. der Handl. – Vier Preisschr. der ökon. Ges. zu Bern – a. d. Frz. Mietau u. Lpz. 1770. gr. 8.

S. 59. §. 102. ist zu lesen: *auf diese drei Hauptsäze.*

S. 60. "*Oeders* Bedenken" von neuem aufgel. samt Zulagen – Altona 1786. 8. – s. A. L. Z. 1787. N. 151.

S. 61. §. 104.

Chr. Garve über den Charakter der Bauern u. ihr Verhältnis gegen d. Gutsh. u. gegen d. Regier. Bresl. 1786. 8.

S. 63. §. 105. 3.

Ueber den verschiedenen Zustand des Landmanns in einzelnen Ländern sind noch zu vergl. — über *Dännemark*: mehrere bei Gelegenh. der grossen Kommiss. erschienene Schriften; von *Meklenburg*: *Buchholz* Freih. u. Eigenth. der Bauern in den Dom. als ein Mittel zu einer gr. Verbess. des Bauernst. des Stats u. der landesh. Rev. in Meklb. — Schwerin 1787. n. erste u. zweite Fortsezung das. 1787. 8. — von *Lief- u. Ehstland*: Gesch. der Sklav. u. Charakter der Bauern in Lief- u. Ehstland, Riga 1786. 8. — s. Gött. Anz. 1786. S. 1717. von *Rusland* Büsching's Magaz. (nicht Th. XII. sondern Th. XVIII. N. 2.) — von *Ungarn*: patriot. Bemerk. über die Aufh. der Leibeigensch. in Ungarn v. J. M. S—r. Wien 1785. 8. — von *Böhmen*: über das Eigenth. der böhm. Obrigk. auf die Gründe ihrer Unterth. u. üb. d. Gerechtigk. der hieraus entst. Frohn- u. Robotschuldigk. Deutschland 1788. 8. — s. A. L. Z. 1789. N. 1.

S. 72. §. 135.

Hier. Kamphövener Beschreib. der bereits vollf. Niederleg. königl. Domänengüter in den Herzogth. Schlesw. u. Holst. Kopenh. 1787. 8.

S. 74. Zu den Schriftstellern über *Zergliederung der Grundstükke*:

Herrenschwand discours sur la division des terres dans l'agriculture — à Londres 1788. 8.

8. – s. A. L. Z. 1789. N. 291. Vergl. auch *Schlettwein* Grundfeste (s. S. 32.) §. 90.

S. 75. §. 140.

— * "Wohlfeiler" — freilich nicht mit einem geringeren Aufwande der Kräfte aller dabei Mitwirkenden; nur in Ansehung der Auslagen des Grundeigenthümers selbst, insonderheit der sogenanten avances instrumentales ou primitives der Physiokraten. Der Besizer eines grössern Grundstüks kan sich mancherlei Hülfsmittel, als Maschinen u. d. gl. anschaffen, welche die Arbeit sehr abkürzen, – weil sie sich ihm, durch die öftere Gelegenheit sie anzuwenden, bald wieder bezahlt machen. Er kan bei der Wirthschaft im Grossen manche Vortheile nüzen u. könte also die Produkte zu geringern Preisen auf den Markt bringen.

S. 76. §. 141.

1. * "Allein ihre Neigung zur Landwirthschaft, ihre Einsicht in alle Erfordernisse desselben und ihr Unternehmungsgeist stehen sehr selten in einigem Verhältnisse zu dem Umfange ihres Bodens."

S. 79. §. 148.

— * Wenn dem Höchstbiethenden der Zuschlag geschieht, wird leicht zu hoch gebothen u. der Käufer kan nachmals nicht bestehen. Es dürfte vielleicht desfalls nach einer vorgängigen Schäzung, nicht höher gebothen werden, als erfahrne u. unpartheiische Männer den wahren Werth angegeben. Es mus allerdings auch dem Gutsherrn daran gelegen sein, dass die Käufer ihr Fortkommen fin-

finden, mehr als an dem Vortheil des Ueberboths.

* 1. "*als ein unauflösliches Kapital*" — vielmehr in eine Summe angeschlagen, die so lange für gewisse Zinsen stehen bleibt, bis sie von den Käufern abgetragen werden kan. Dies würde die Gewerbsamkeit befördern, da jene Bedingung ihr hinderlich werden dürfte.

S. 81. §. 153.

* — "Mittelbare" — d. i. die bisher bestandenen Verhältnisse der Gutsuntergehörigen u. Gutsherren, so weit sie ihrer Freiheit u. ihren anderweitigen Gerechtsamen unbeschadet bestehen können, bleiben bestehen. Die Gutsuntergehörigen haben ausser ihren Obliegenheiten als Statsbürger auch noch ihre besondern Verbindlichkeiten gegen die Gutsherren, als Obrigkeit und Grundeigenthümer (domini directi).

§. 154.

* Die Streitfrage von der Nothwendigkeit des erblichen Adels kan hier so wenig erörtert als entschieden werden. Es sind hier, wie überhaupt bei den Hauptpunkten der Zergliederungsbedingungen Oeders Vorschläge oftmals nur wiederholt.

S. 89. §. 171.

* Die Uebernahme einer Verbindlichkeit zu bestimten Hülfleistungen könte für die Folge leicht drükkend, u. zu Misdeutungen wie zu Hindernissen der Gewerbsamkeit die Veranlassung werden.

S. 91. §. 174. 2. Z. 5.

f. gemeinschaftliche — l. *gemeinschaftlich*.

S. 92.

S. 92. Zu den Schriften über die *Urbarmachung des Bodens:*

Von der Natur des Torfs u. Zubereit. *morastiger Gegenden* z. Akkerb., Bern 1763. 8.

(*A. Young*) observations on the present state of the *waste lands* of Great Britain. Published on occasion of the establishment of new colony on the Ohio, London 1773. 8. — s. Beckmanns Biblioth. V. S. 467.

D. *J. G. Gleditsch* physik. ökon. Betracht. üb. d. Heideboden in der Mark Brandenb., dessen Erzeug., Zerstör. u. Entblöss. des darunter stehenden *Flugsandes*, Berl. 1782. gr. 8.

F. L. von Cancrin von verschied. Methoden, die *Moräste u. Sümpfe* auszutroknen — m. Kpf. — s. in dess. verm. meist. ökon. Schriften, Riga 1787. — N. 8.

Rump über den Anbau der wüsten Marken in Westph. Lippstadt 1787. 8. und Westphäl. Bauerngespr. (eine Fortsez.) daselbst 1788. 8. — s. A. L. Z. 1789. N. 290.

Erich Wiborg Beschreib. der Sandgew. u. ihrer Anwend. zur Hemmung des Flugs. auf der Küste von Jütland, a. d. Dän. von *J. Petersen* m. Kpf. Kopenh. 1789. 8.

S. 93. §. 179. 1. Z. 6.

— Fabricius Reise nach Norw. S. 119 u. 138.

S. 95 — 98.

Zu den Schriften *über die Getraidegesezgebung.*

S. 95. a. Allgemeine: Vuës politiques sur le commerce (des denrées) à Amsterd. 1759. 8. —

Gian-

Gianrin. C. *Carli* del libero commercio de grâni 1771. – ſ. Opere T. I. ſ. Gött. Anz. 1788. S. 545.

Schlettwein die wichtigſte Angelegenh. für das ganze Publikum – (ſ. oben S. 32.)

Briefe eines Deutſchen über öffentl. Gegenſt. des Vaterl. Erſte Lieferung von der Fruchtſperre, Erfurt 1772.

Juſt. Möſer patriot. Phantaſ. Th. II. Vorſchläge wie der Theur. des Korns am beſten auszuweichen S. 21-31. — Gedk. üb. d. Getraideſperre an den Deutſchen S. 42-50.

Necker – vergl. de l'Adminiſtration des finances de la France T. III. ch. XIX. reflexions ſur le commerce des grains.

Smith an inquiry into the nature and cauſes of the wealth of nations B. IV. ch. V. – Ed. the 4th p. 290-323. Digreſſion concerning the Corn Trade and Corn Laws.

M. conſiderations ſur la liberté du commerce, a la Haye 1780. 8.

Oekon. Regierungsmaximen eines Agrikulturſtats in Rükſ. auf Nationalinduſtrie u. Handl. – 2s H. Lpz. 1787. – (enthält zuerſt eine Abh. üb. d. freien Getraideh.) – ſ. A. L. Z. 1788. N. 78.

von Arnim über d. jez. Handlungsſyſt., Beſtim. der Kornpreiſe u. den Kornhdl. Berlin 1788. 8.

b. Zu den Schriftſtellern, welche die *Anwendbarkeit der in einzelnen Ländern beobachteten Syſteme der Getraidegeſezgebung* unterſucht haben:

Chr. Martfeld Beviis af Dannemarks og Norges fyrgetinge Aar gamle Kornhandelsplan

plan lagt ved Forordning af 16. Sept. 1735. ikke naaer sin Hensigt til Kronens og Statens Beste. Kiobh. 1774. 8.

August Hennings pragmatiske Bidrag til Kornpolitiets historie, Kiobh. 1787. 8. – D. in dess. ökon. kameral. Schr. 2e Saml. Koph. u. Lpz. 1787. 8. – s. A. L. Z. 1788. N. 175.

de Caraccioli riflessione su l'economia e l'estrazione de' frumenti della Sicilia fatte in occasione delle carestia dell indizione terza 1784 – 1785. in Palermo 1785. 8. – s. A. L. Z. 1787. N. 22.

Ueber den freien Getrhd. in den preuss. St. – s. Berlin. Mon. Schr. 1787. Mai S. 414. – u. Prüf. der in der Berl. Mon. Schr. befindl. Abh. den freien Getrhd. in den preuss. St. betreff., Berlin 1787. 8. – s. A. L. Z. 1788. N. 78.

c. Ueber *Kornmagazine* Just. Mösers patriot. Phantas. Th. II. — Schreiben eines Kornhändlers S. 52 - 57. u. Vorschl. z. e. beständ. Kornmag. – S. 57.

(*Hennings*) Plan zur Erricht. e. beständ. öffentl. Kornh. in Stralsund – s. in von Reichenbachs patr. Beitr. St. VI. S. 135 - 170. (Greifsw. 1786. 8.)

S. 98. §. 183.

I. Die Hauptvertheidiger der Sperre sind Galiani, Necker u. Barkhausen; für die unbedingte Freiheit haben sich hingegen ausser den Oekonomisten Smith, Möser, Münchhausen u. a. der genanten erklärt. Die Schwierigkeit in einer durch Zeit und Ortumstände so augenbliklich veränderlichen und allemal bedenklichen gemeinwichtigsten Angelegenheit

die

die immer und unfehlbar treffende Vorkehrung zu wählen, scheint vorzüglich die Meinung der leztern, dass die Polizei sich aller Einmischung enthalten und die Sache ihrem freien Gange überlassen müsse, zu unterstüzen, zumal da man noch nirgend das Mittel gefunden, die gesperrte Gränze der Absicht gemäs zu verwahren. — Indessen bemerkt selbst Smith: (S. 317.) "The very bad policy of "one country may thus render it in some mea-"sure dangerous and imprutend to establish, "what would otherwise be the best policy in "another." — Wenn demnach wenigstens das Verhalten andrer Staten die höhere Einmischung u. Lenkung unvermeidlich machen könte, so dürfte es die Theorie vielleicht unternehmen, die Hauptaugenmerke der Geraidegesezgebung zu bezeichnen, wenn sie gleich nicht im Stande ist, sie vollständig anzugeben noch vielweniger sich vermessen wird, allgemein passende aller Orten und zu allen Zeiten anwendbare Regeln vorzuschreiben.

— — "Une loi positive sur cette matiere seroit necessairement insuffisante; car la limite qui sépare une spéculation utile d'un accaparement nuisible, ne peut jamais être désignée en termes exprès; et ce seroit aller trop loin, que de vouloir appliquer des regles fixes à des objets mobiles, et de renoncer avec affectation aux secours de l'intelligence." Necker a. a. O. S. 162.

S. 111. §. 213. 2.

Necker de l'Adm. a. a. O. p. 159 sagt: Je continue à penser, qu'il faut en France, envisager la liberté de l'exportation comme l'état habituel et fondamental: mais l'admini-

nistration doit suspendre cette liberté dans certains lieux, dans certaines circonstances, ou même d'une maniere générale, lorsque les diverses connoissances, qu'elle est seule en état de rassembler, l'invitent à cet acte de prudence; elle seule, en effet, a les moyens de discerner ou de présager avec sûreté, ce que peuvent exiger les besoins generaux du Royaume, la perspective des récoltes, les prohibitions des pays étrangers, les craintes de guerre, et tous les mouvemens politiques. — Ce sont les systêmes immodérés pour ou contre la liberté de l'exportation, qui ont excité des revolutions dangereuses; mais comme on a senti que ce n'étoit point, l'étendart de la vérité, que tenoient en leurs mains certains doctrinaires exagérés, on a cessé de les suivre, et l'on a renoncé à ces idées extrêmes, qui ne s'allient presque jamais avec la mésure et la mollesse des mouvements qu' exige une administration infiniment délicate. —

Gegen eine *unbedingt freie Ausfuhr* hat sich Necker neuerlich laut erklärt. — Vergl. Berlin. Mon. Schr. 1789. Okt. S. 355 ff. Auch Neckers Rede N. VII. – s. Leon. Meisters kurze Geschichte des franz. Reichst. (Zürich 1789.) S. 86. — Von den Verhandlungen der Nationalversamlung über diesen Gegenstand in der Sizung v. 29. Aug. 1789 s. Berl. Mon. Schr. 1789. Nov. S. 440 ff.

S. 114. §. 219 u. 220.

Die Sache der *Kornhändler* haben vor andern Vertheidigern der unbedingten Freiheit *Smith* u. *Möser* a. d. a. O. am besten geführt. Jener unterscheidet (Th. II. S. 133. der D. Ueb.) vier von einander verschiedene Gewerbe derselben, die zwar zuweilen alle von der

 näm-

nämlichen Person betrieben werden, — nämlich, den einländischen Kornhandel, die Einfuhr für die einheimische Verzährung, die Ausfuhr der einheimischen Produkte für die ausländische Verzährung, und den Fuhrhandel oder die Einfuhr zur Wiederausfuhr, — im Grunde aber doch ganz verschiedene Gewerbe sind. Jedes dieser Gewerbe kömt dem Volke unmittelbar oder mittelbar zu gute. "No trade deserves more the full protection "of the law, and no trade requires it so much, "because no trade is so much exposed to po"pular odium." Smith T. II. p. 297.

§. 116. §. 222.

Ueber die Frage: Ob bei einem bevorstehenden Getraidemangel das Branteweinbrennen zu verbiethen? — vergl. Münchhausen S. 133 ff., welcher dieselbe verneinet.

§. 116.

Unter den allgemeinen Schriftstellern sind außer den genanten noch über die Streitfrage vom politischen Werth des Luxus zu vergleichen: *d'Auxiron* T. II. ch. 8. p. 148–213. *Sonnenfels* Th. II. §. 10-12. u. §. 288. — *Smith* über Taxen auf Nothwendigkeiten u. Ueppigkeiten Vol. III. p. 331 ff. — D. Ueb. Th. II. S. 608. *Filangieri* Bd. III. K. 37. D. Ueb. S. 472. — *Necker* de l'Administr. T. III. ch. XI. Considerations sur le luxe et sur ses progrès.

Vergl. auch *Helvetius* de l'homme T. II. Sect. VI. ch. 3–5. u. *Ehlers* Betr. üb. die Sittlichk. der Vergnüg. 15e. u. 16e Betr. — u. Winke für gute Fürsten, (Kiel und Hamb. 1787.) Th. II. Abh. 2.

S. 117. b.

Considerations sur les richesses et le luxe, à Amsterdam 1787. 8. — s. Gött. Anz. 1788. S. 855.

Pluquets philosophisch-politischer Versuch über den Luxus, a. d. Frz. 2. Thle. Lpz. 1789.

C. G. *Gründler* die Unschädlichkeit des Luxus unsers Zeitalters u. dessen zweiseitiger Einflus auf den Stat, die Handlung u. die Sitten, Berlin 1789. 8. — s. A. L. Z. 1789. N. 318.

S. 118. c.

Historia del luxo y de las leyes sumptuarias de Espagna, compuesta por D. Giovann Sempére, en Madrid 1788. 8. — s. Goth. gel. Z. ausl. Litt. 1789. St. 11.

S. 120. 4. (sind Büsch's Worte a. a. O.)

* Wenn gleich der Trieb zum Bessersein nicht ausgerottet werden kan noch darf, so liessen sich doch durch Unterricht u. Leitung des Volks mannichfaltige Täuschungen in Ansehung des scheinbaren Besserseins vielleicht entfernen.

S. 131. §. 254.

Folgende oft verkante aber wirksame und vielleicht aller Orten anwendbare Mittel, dem Ueberhandnehmen des Luxus entgegen zu wirken und ihn vielleicht in seine Gränzen zurük zu führen, bemerkt Necker a. a. O. — 1. die Vermeidung alles desjenigen, wodurch die ohnehin im State bestehende Ungleichheit der Glüksgüter vermehrt wird, also a. vorsichtige Verleihung grosser Gehalte, dass sie nicht den ohnehin schon vom Glükke so vorzüglich begünstigten zu Theil werden, zumal wenn sie keine gmeinnüzigen Aemter beklei-

kleiden; b. ordentliche Finanzverwaltung, um nicht durch Geldverlegenheit gezwungen zu sein, den Anleihern, welche gewöhnlich die grössten Kapitalisten sind, unmässige Zinsen zuzugestehen.

2. die sorgfältige Verminderung des Abstandes zwischen dem Reichthum einer kleinen Zahl u. der Unvermögenheit einer zahlreichen Klasse, also — a. Erleichterung des Zustandes der Unvermögenden mittelst besserer Einrichtung und Vertheilung der Auflagen, Aufhebung der Frohnen mittelst dargebothener und vervielfältigter Gelegenheit zum Tagelohn, Unterstüzung in Misjahren, Beförderung der Wohlfeilheit der Lebensmittel u. s. w. b. Ermunterung und Belebung der Wohlthätigkeit unter den Begüterten; c. Verpflichtung der öffentl. Bedienten u. obrigkeitlichen Personen an ihren Wohnort; d. vorsichtige Verleihung der Schuzbriefe an Schuldner, beschleunigte Wirksamkeit der bürgerlichen Klage, Herabsezung der Gerichtskosten; e. Aufhebung u. Beschränkung der Majorate.

S. 131. §. 254.

1. * "Der *unweise* Moralist — Richtige Grundsäze der Moral u. der Politik treffen immer in einen Punkt zusammen.

S. 132. §. 255.

Die verschiedene Anwendbarkeit der Aufwandsgeseze in monarchischen u. Freistaten ist hier zu bemerken.

"Les loix somptuaires ne sont pas applicables aux grandes *monarchies*: ces austerités sociales ne pourroient y être maintenues sans des inquisitions infinement plus dangereuses que les abus aux quels on voudroit s'oposer." Necker a. a. O.

S. 133.

S. 133. §. 261.

* Gänzliche Verbothe würden, meint man, den Schleichhandel eher verhüten als Vertheurung durch Zölle, wenn man gegen jeden, bei dem verbothene Waren gefunden würden, fiskalisch verführe. Allein, die Schwierigkeiten würden vielleicht in beiden die nämlichen und in jenem die lästigen Nachforschungen noch unvermeidlicher sein.

S. 136.

Ueber den Celibat vergl. Montesquieu lettres persanes, lettre 117. S. 138. *Gerw. Jos. de Buinink* coelib. cleric. firmatus, Düsseldorp. 1786. 4. — (eine chronol. Saml. von Stellen der Kirchenväter der päbstl. Dekretalbriefe u. der Concilien *für den Celibat* — s. Schott Bibl. der neusten jurist. Litt. Th. I. S. 172.) Vom ehelosen Stande der Geistlichen als Ursache des Sittenverderbnisses s. *Landr. de Maine au Picq* Legislation philos., politique et morale, à Genéve et à Paris 1788. T. III.

§. 271. Z. 4.

* " und wird dem häuslichen u. ehelichen Glükke wie überhaupt der Sittlichkeit auf mancherlei Weise gefärlich."

S. 144. 2.

J. G. Rüger Geschichte u. Beschr. des kurfürstl. sächs. Soldatenknabeninst. zu Annaberg evangel. u. kathol. Religion — Lpz. 1788. 8. — s. A. L. Z. 1789. N. 139.

S. 150. Zu den Schriften über *Bordelle* u. deren Zulässigkeit:

Der Mensch in der bürgerl. Gesellschaft Th. II. S. 207—231. (empfiehlt die Bordelle unter strenger Aufsicht u. giebt einen Entwurf

wurf zur Verordnung für die öffentl. Hurer u. die unterhaltenen Weibspersonen.)

Du gouvernement des Moeurs, à Lausanne 1784. 8. — S. 219—224.

Ehlers über die Sittlichkeit der Vergnügungen (Flensb. u. Lpz. 1779) Th. I. 17e Betracht.

Bordelle sind in Wien nothwendig — (Wien) 1786. 8. — Ueber die Zuläſſigkeit der Schrankenhäuser od. sogenanten Bordelle (Wien 1786.) 8. — s. A. D. Bibl. Bd. LVII. St. I. S. 104.

Von Statsbordellen. I St. Frf. u. Lpz. 1787. 8. (die darin gelieferten Statuten der Kgin. Johanna I. von Neapel sind schon von *Frank* (Bd. II S. 33 ff.) mitgetheilt.

Vergl. auch *Krünitz* Encyklopädie Th. XXVI. S. 651—89. u. *Sonnenfels* Grundſ. — neuste Aufl. Th. I. §. 122. — *Pfeil* Preisschr. von den besten u. ausführbarsten Mitteln, dem Kindermord abzuhelfen ohne die Unzucht zu begünstigen Lpz. 1788. — S. 338. ff.

S. 157.

Die Menschen vertilgende Monogamie u. Menschen vermehrende Polygamie nach den Regeln der Natur, Religion u. Politik betrachtet von einem Freunde der Wahrheit. Frkf. u. Lpz. 1788. 8. — s. Gött. Anz. 1789. S. 1243.

S. 161. §. 326.

Die Auflagen auf Ehelose gründet sich nicht auf die Vorausſezung, daſs das Heirathen eine vollkomne Pflicht sei. Natürliche Abneigung und Gleichgültigkeit, wahres oder eingebildetes physisches Unvermögen, Sorge für arme u. hülfsbedürftige Verwandte, abschlägige Antworten oder ungünsti-

stige Ereignisse, Harren auf bessere Einnahme, selbst ausschliessender Hang zum Studiren können gültige Gründe sein, und jeder freie Bürger mag auch in diesem Punkt seines Glaubens leben. Aber von jedem der aus diesen Gründen oder aus Liebe zur Ungebundenheit ehelos bleibt, wenn er nur im Stande ist eine Ehefrau u. Familie zu ernähren, ist der Stat dennoch befugt, eine Beisteuer zur Erleichterung des ehelichen Lebens unter Menschen andrer Denkart zu fordern, nicht als ein Strafgeld, sondern als eine Entrichtung, wodurch der Ehelose wenigstens einen Theil der Einbusse vergütet, welche er durch die freie Beobachtung seiner Grundsäze dem State unleugbar zuzieht. — s. Braunschw. Journ. 1789. Nov. S. 360 ff.

"Die Ausstattung armer tugendhafter Mädchen mus nicht öffentlich geschehen. Man mus die Tugend nicht zur Schau stellen. Das heisst, sie auf eine sehr harte Probe sezen. Die Eitelkeit wird sich zu ihr gesellen und wird bald ihren Plaz im Herzen einnehmen. — Es gibt viel bessere Arten, der Tugend Achtung u. Beifall zu bezeugen, als durch laute Worte und öffentliches Gepränge. — Braunschw. Journ. 1789. Nov. S. 359."

S. 163. §. 331.

Jedoch darf die öffentliche Fürsorge bei den meisten dieser Vorkehrungen nur warnend und mittelbar zu Gunsten einer gesunden Fortpflanzung verfahren. Selten würde es ihr gelingen verbiethend und unmittelbar, ohne Schmälerung der bürgerlichen Freiheit und Beeinträchtigung des häuslichen Friedens ihre gute Absicht zu erreichen, obwohl dem eingebildeten Wohle einzeler Geschlechter

das Interesse der Menschheit nicht aufgeopfert werden darf." s. Frank a. a. O. S. 278.

S. 168. §. 347.

Frid. Hirsch de J. emigrationis ciu. prohib. vel circumscribendi, Götting, 1787. 4. — Vergl. auch Entw. eines allg. Gesezb. für die preuss. Staten Th. 1. Abth. 3. Tit. V. Abschn. 2. S. 71–77.

Ob dem Bürger die Freiheit auszuwandern als ein Zwangsrecht müsse zugestanden werden, konte hier nicht untersucht werden, weil in der Polizeiwissenschaft nur von dem was gut und gemeinnüzig, nicht was Rechtens ist, die Rede ist, (vergl. §. 125. 1.) *Leyser* sagt med. ad P. sp. 430. Jus naturae (detractum) ignorat penitus et dissuadet etiam tanquam cum æquitate et libertate naturali pugnantem. Liberrimum nempe est cuilibet statuendi figendique domicilii arbitrium. — Ergo et res suas exportare cuilibet impune licet. Aiunt quidem, vulgo, iustum esse vt abiens vel exportans tutelam ipsi hucusque praestitam relicta parte bonorum remuneretur. Largirer hoc, si tutelam suam gratis praestarent principes et magistratus. At vendunt eam carissime etc. — Ohne jedoch eine Frage zu entscheiden, deren nähere Erörterung ins Natur- und Statsrecht zu verweisen ist, — "wird man ziemlich einstimmig es für rathsam, billig und der Klugheit gemäs achten, jedem Statsbürger das Recht der Auswanderung zuzugestehen. Fast ein jeder wird ohne Kentnis der Sache nur durch Umstände in bürgerliche Verhältnisse geführt und mus billig in dem Zeitpunkte einer reifen Ueberlegung das abändern können, was blos eine Wirkung der Umstände war. Der Verlust eines Mitgliedes

des ist für einen ganzen Stat gemeiniglich kein grosser, meistens ein ersezlicher Verlust; hingegen kan ein Mitglied beim Auswandern oft sehr gewinnen. Bei einer guten Verfassung und milder u. weisen Verwaltung hebt die Wirkung des Einwanderns den Nachtheil des Auswanderns im Durchschnitt auf. Das Recht der gegenseitigen Aus- u. Einwanderung veranlasst die Regierungen durch Zwekmässigkeit u. Güte ihrer Masregeln einander zu übertreffen. Unleugbar gewint die menschliche Freiheit dadurch in einem hohen Grade, und die Einschränkung wird allemal in der Ausführung mannichfaltige Schwierigkeiten finden." — Hollands Beispiel, welches Büsch a. a. O. erwähnt, zeigt vielleicht am auffallendsten, die Unstatthaftigkeit einer solchen Einschränkung. Bei der grossen Mannichfaltigkeit seiner Auflagen hat es die Nachsteuer niemals eingeführt.

§. 169. §. 350.

* " erschwert — besser — ; desto weniger wird die Neigung auszuwandern entstehen — "

§. 172. Zu den Schriften über *Denk-* u. *Gewissensfreiheit*:

Necker sur l'importance des opinions religieuses (à *Londres* 1788. 8.) ch. XVI.

Dell autorità che si compete al sovrano nelle materie di religione, Eliopoli 1787. 8. — s. A. L. Z. 1788. N. 302. b.

D. *Gottl. Hufeland* über das Recht protest. Fürsten unabänderl. Lehrvorschriften festzusezen u. über solche zu halten, Jena 1788. 8. — s. A. L. Z. 1788. N. 302 b. u. 1789. N. 2.

E. Chr. Trapp über die Gewalt protest. Regenten in Glaubenssachen, Braunschw. 1788. 8. – s. A. L. Z. 1788. N. 362. b.

S. 174. Zu den Schriften über die bürgerl. Verbesserung der Juden:

Fr. Arn. Kloekenbring über die Vorschl. die bürgerl. Verbess. der Juden betreff. — in dess. Auff. versch. Inh. Hannov. 1787. 8. Bd. II. S. 225. — ist eine durch Zusäze u. Erwieder. ergänzte Recension des Dohmschen Werks in d. A. D. B. Bd. L.

Comte de Mirabeau sur M. Mendelssohn, sur la reforme des Juifs et en particulier sur la revolution tentée en leur faveur dans la Gr. Bretagne, à Londres 1787. (ist ein freier Ausz. der Dohmschen Schrift.) *D.* m. Anm., Berl. 1787. 8. s. A. L. Z. 1788. N. 35. b.

K. Ge. von Zangen Etwas über die bürgerl. Verfass. und Verbess. der Juden, Giessen 1788. 8. – s. A. L. Z. 1789. N. 236.

Anmerk. über Dohms Verbess. der Juden. Berl. u. Strals. 1789. 8.

S. 176. §. 366.

Hume essay on the liberty of the press. in Polit. Essais Vol. II. 1.

Ueber Presfreiheit und deren Gränzen zur Beherzigung für Regenten, Censoren und Schriftsteller, Züllichau 1787. 8.

S. 178. §. 371.

Vergl. Sonnenfels Grunds. Th. 1. §. 94–98.

S. 181. §. 382.

Just. Möser Schreiben über ein Projekt unsrer Nachb., Kolonisten in Westph. zu ziehen – u. über die Beschwerlichk. Kolonisten anzusezen. — s. in dess. Patr. Phant. Th. 1. S. 344-56. — Vergl. auch Sonnenfels Grunds. Th. II. §. 68 71.

S. 187.

S. 187. Zu den Schriftstellern über die *medicinische Polizeiwissenschaft.*

a. Zu den *kleinern Abhandlungen:*

Jo. Pt. Frank de ciuis medici in republ. condit. atque officiis ex lege praecipue erutis, Ticini 1785. 8. — s. Gött. Anz. 1787. St. 50.

b. Zu den *Systemen:*

Jo. Pt. Frank Systema compiuto di Polizia medica, trad, dall origin. tedesco della 2da Ediz. fatto nel 1784 accresciute di note dell a tore T. I. Milano 1786. 8. — s. Jenaische gel. Z. 1787. St. 37.

J. Dan. Metzger Handb. der Statsarzeneikunde, Züllichau 1787. 8. — s. A. L. Z. 1788 N. 279.

J. S. F. Frenzel gerichtlich polizeiliche Arzeneiwiss. für alle Stände, Wittenberg 1789. 8.

c. Zu den *Samlungen u. Zeitschriften:*

Scherfs Archiv — fortgesezt bis zum VI. Bande 1787. — s. A. L. Z. 1788. N. 26. a.

Desselben Beiträge zum Archiv der medicin. Polizei- u. Volksarzeneikunde, Bd. 1. u. 2. Lpz. 1788 u. 1789. 8.

Pyl neues Magazin — fortgesezt Bd. 2. St. 3. Stendal 1787. 8.

Desselben Repertorium für die öffentl. u. gerichtl. Arzeneiwiss. Bd. 1. Berlin 1789. gr. 8.

J. D. Metzger Annalen der Statsarzeneik. B. 1. St. 1. Züllichau 1789. 8.

d. *Nachrichten u. Beschreibungen von der Verwaltung der medicinischen Polizei u. den Medicinalanstalten in nahmhaften Ländern u. Oertern:*

Jo. D. Metzger Beitr. zu einer medicin. Topogr. der Stadt *Königsberg* u. benachb. Ge-

Gegenden — s. in dess. verm. medicin. Schriften (Königsberg 1784. 8.) Bd. 2. S. 111-192. Bd. 3. S. 15-138.

Maurel de Chambaud Vers. einer medic. Topogr. v. *Paris* — s. Archiv der prakt. Arzeneik. Bd. III-IX.

Thom. Phil. von der Hagen Nachr. von den Medicinalanst. u. medicin. Kollegien in den *preuss. Staten*, Halle 1786. 4. — s. A. L. Z. 1787. N. 42. b.

D. Maler Verfass. des Medicinalwesens im *Badenschen* — s. *Pyls* N. Mag. für die ger. A. u. m. Pol. Bd. 2. St. 2.

Beitr. zur medicin. Polizei in *Böhmen* — s. in Mater. zur alten und neuen Statist. von Böhmen, (Prag u. Lpz. 1787.) H. 3.

J. M. Aepli Antireimarus oder von der Nothwendigkeit einer Verbesserung des Medicinalwesens in der *Schweiz*, Winterthur 1788. 8. — s. A. L. Z. 1788. N. 287.

J. Daquin Topographie medicale de la ville de *Chambery* et de ses environs — à Chambery 1787. 8. — s. A. L. Z. 1789. N. 107.

J. J. Kohlhaas Nachr. von den Medicinalanst. in *Regensburg*, als ein Beitr. zur medicin. Pol. nebst patriot. Wünschen — Regensb. 1787. 8. — s. A. L. Z. 1788. N. 158. b.

D. *J. Ch. G. Schäffer* Vers. einer medicin. Ortbeschr. der Stadt *Regensburg* — Regensb. 1787. 8. — s. A. L. Z. 1787. N. 189. b.

§. 198.

Karl von Eckartshausen über das Verderbnis der Luft — u. die Art sie leicht zu verbessern, München 1788. 4. — s. A. L. Z. 1789. N. 281.

Chr.

Chr. Fr. Ehmsen de aëre ... remediis — Götting. 1789. — ... 1789. S. 1243.

S. 199. §. 419. 1.

Ingenhouss — verh. u. verm. ... Frz. v. *Joh. Andr Scherer*, Wien 1786. 8. — s. A. L. Z. 1787. N. 196.

— Ueber das Anpflanzen der Bäume in den Städten — s. Metzgers Gutachten in dess. verm. medicin. Schr. Th. III. S. 259-79.

§. 421.

Thom. Day Gedanken über die verschiedenen Methoden u. Mittel, ansteckende u. eingeschlossene Luft zu reinigen — nebst Anmerk. über die Ansteckung im Gefängnisse zu Maidstone, a. d. Engl. Altenb. 1788. 8.

S. 201.

J. Mösers Vorschl. wie die Kirchhöfe aus den Städten zu bringen — s. in dess. Patr. Phanthas. Th. IV. N. 45.

Ueber die Schädlichk. der Kirchh. ... den Wohng. der Lebend. — s. ... de Santé, Jahrg. IV. Zürich 1785.

Jo. Clem. Tode von ... u. auf Kirchh. ...

... 1780. 8. — ... N. 280

S. ...

... mo-
... in gr.
Städ-

the dagegen ergangen, nur (meint der Rec. Gött. Anz. 1785. S. 1725) liesse sich nicht behaupten, dass Niemand in Kirchen begraben worden. —

Zu Nürnberg wurden bereits im J. 1518 die Leichen ausserhalb der Stadt begraben, s. Scherss Archiv IV. Abth. 1.

S. 203.

Altenb. Verordn. wegen der Begräbn. v. 13. Jan. 1786. — s. Deutsch. Zuschauer B. IV. N. 27.

S. 204. §. 428.

Jac. Erich Meier de usu aquae diaetetico, Gött. 1789. — s. Gött. Anz. 1789. S. 1742.

S. 208.

K. G. Rössig ökon. physik. Abhandl. über das *Mutterkorn*, dessen Entstehung u. Bestandtheile u. einige deshalb zu machende Polizeianstalten, Lpz. 1786. 8. — s. A. L. Z. 1787. N. 59.

S. 211.

(*Jo. Hnr. Koch*) kurze Abhandl. derj. inländ. Pflanzen, durch deren unvorsichtigen Gebrauch bei Menschen u. Vieh grosser Schade, ja der Tod selbst veranlasst werden kan, Bern 1774. gr. 8. — s. Beckmanns Bibl. V. S. 601.

J. S. Halle die deutschen Giftpflanzen zur Verhütung der tragischen Vorfälle in den Haushaltungen nach ihren botan. Kennz. nebst den Heilungsmitteln, Berlin 1784. 8. — s. Gött. Anz. 1784. S. 456.

Jo. Sim. Kerner giftige u. esbare Schwämme, welche sowol im Herz. Wirtemberg als

auch

auch im übrigen Deutschlande wild wachsen, (m. 16 Kpf.) Stuttgard 1786. 8. — s. Beckmanns Bibl. XIV. S. 406.

S. 212.

1. Die *Franzosenkrankheit des Rindviehes* betreffende Verordn. — *kngl. preuss.* — zur nähern Belehrung wegen der vermeinten Franzosenkrankh. bei d. Rindv. d. d. Berlin d. 26. Jul. 1785. — s. Lamotte prakt. Beitr. zur Kameralwiss. Th. IV. S. 261. ff. — *Churf. sächs.* Gen. wegen Verkaufs des m. d. sogen. FrzsKrkh. behafteten Rindv. d. d. Dresden 23. Mai 1787. — *Churf. Brschw. Lün.* Edikt die sogen. F. K. des Rindv. betr. d. d. Hannov. Nov. 5. 1787.

Die Nachricht von dem eigentl. Urheber der Entdekk., dass die *Finnen im Schweinefleisch* wahre Blasenwürmer sind, *Otto Fabricius*, s. in Nov. Act. Soc. sc. Hafn. T. II. p. 287-295. Hafn. 1785. — u. einen Ausz. derselben mit Zusäzen v. *Joh. Leonh. Fischer* s. im Deutsch. gemeinn. Magaz. Jahrg. 1. Viertelj. 3. S. 311-27. — Die Behauptung, dass die Finnen eine Krankheit der Schweine u. der Genuss des damit behaft. Fleisches gefährlich sei, wiederholt D. *Hennemann* in der Uebers. von Vitets Vieharzeneikunst Th. VI. Lemgo 1785. S. 246. — s. Beckmanns Bibl. XIV. 236.

S. 219.

Kositzky v. d. Schaden des Einwikkelns u. Tragens der Kinder u. der Schnürbrüste, frei übers. v. *P. Gttfr. Jördens*, Erlangen 1788. 8. — Ueber die Schädlk. der Schnürbrüste, zwei Preisschr. durch eine von der Erzie-

hungs-

hungsanst. zu Schnepfenthal aufgegeb. Preisfr. veranlasst, Lpz. 1788. 8.

S. 220. §. 461.

Die freie ökon. Societ. zu Petersburg hat die auf ihre Preisfrage: *Worin besteht eigentl. die Schädlichkeit des Bewohnens neuer steinerner Häuser?* — eingegangene Schrift des D. *Born*, Prof. in Kronstadt, am 28. Okt. 1788 gekrönt. — s. Intell. Bl. der. A L. Z. 1789. N. 4.

S. 221. §. 462.

Vergl. *Necker* Reflexions sur l'ordre interieur des prisons — de l'Admin. des fin. T. III. p. 141–58.

S. 222. 3.

Neuere Nachrichten von *Howard* s. im D. gemeinn. Mag. Bd. 1. Vierthj. 2. S. 309. ff. u. Jahrg. II. Vierthj. 1. S. 315 ff. — Von seinen neuesten menschenfreundl. Unternehmungen — s. Berl. Mon. Schr. 1789. Okt. u. Nov.

Will. Coxe Account of the prisons and hospitals in Russia, Sweden and Denmark with occasional remarks — London 1781. 8. *Jo. Jebb* Thoughts on the constitution and policy of prisons with hints for their improvement — London 1786. 8. — s. critic. Review Aug. 1786. u. Month. Rev. Oct. 1786.

Thoughts on the constitution and management of prisons with in mediate reference to the intended house of correction in Middlesex, London 1786. 8. — s. A. L. Z. 1787. N. 142.

S. 225.

Andry recherches sur la rage — *D.* Lpz. 1785. 8. — s. Gött. Anz. 1785. S. 1652.

R. *Hamilton* remarks on the means of obviating the fatal effects of the bite of a mad-dog, or other rabid animal, London 1786. 8. — s. crit. Rev. 1787. Jan. — D. m. Anmerk. v. *Chr. Fr. Michaelis*, Lpz. 1787. 8. — s. A. L. Z. 1788. N. 120.

Fel. Asti Entw. der nothwendigsten Kenntnisse v. d. Gifte toller Thiere, a. d. Ital. m. Anm. v. *C. H. Spohr*, Lemgo 1787. 8. — s. A. L. Z. 1788. N. 58.

Jo. Fr. Zückert Unterricht zur diätetischen Pflege der Säuglinge, Berlin 1764. 8.

Jo. Chph. Unzer Diätetik der Schwangern — *Konr. Fr. Uden* Diätetik der Säugenden — s. Allg. Revision des gesamten Erziehungswesens Th. III. Hamb. 1785. 8.

Rathschläge an kluge Aeltern über die Behandl. neugeborner Kinder, Bern 1786. 8. — s. A. L. Z. 1787. N. 305.

S. 226.

Wlh. Josephi über die Ehe u. physische Erziehung, 1 Bd. Gött. 1788. 8.

S. 227. §. 468.

K. Chr. Krause Abhandl. von heilsamer Säugung neugeb. Kinder a. d. Lat. v. *J. C. F. Leune*, Lpz. 1788. 8. — s. A. L. Z. 1789. N. 32.

Büsch v. dem Schaden den die Bevölkerung durch die Menge der Säugammen leidet — s. in dess. verm. Abh. Th. II. S. 437.

L. A. G. Schrader Beherzig. über die moral. u. pol. Folgen des Ammendienstes in gr. Städ-

Städten für die umher liegenden Distrikte – s. Schlesw. Holst. Provinzialber. Jahrg. 1. Bd, 2. S. 457.

S. 239.

Bartholomeo Guelfi nuovo sistema d'ordine per perfezionnare e per meglio esercitare la practica medicina, Venezia V. I. e II. 1783. 8. – s. Gött. Anz. 1784. S. 689.

S. 241. §. 504.

Ph. Gabr. Hensler Bedenken über die Bekanntm. geheimer Arzeneien in öffentl. Zeitungsbl. – s. in Schl. Holst. Prov. Ber. Jahrg. 1. Bd. 2. S. 603.

S. 243. §. 509.

Abbé de Recalde Tr. sur les abus qui subsistent dans les hôpitaux du royaume et les moyens propres à les reformer – à St. Quentin et à Paris 1786. 8. — s. A. L. Z. 1787. N. 9.

Tenon memoires sur les hôpitaux de Paris, à Paris 1788. 4. – s. A. L. Z. 1789. N. 370.

Joh. Andr. Garn unmasgebl. Vorschl. zur Errichtung einer öffentl. Krankenpfl. für Arme jedes Orts u. zur Abstell. der Kuren durch Afterärzte, Wittenb. u. Zerbst 1789. 8. — s. A. L. Z. 1789. N. 280.

S. 244. §. 512.

C. L. Hoffmann v. d. Nothwendigkeit, einem jeden Kranken in einem Hospital sein eignes Zimmer u. Bette zu geben, Mainz 1788. 8. — *K. Strack* das allg. Krankenhaus in Mainz – Frkf. a. M. 1788. — *Hoffmann* Bestätigung der Nothwendigk. u. s. w. Mainz 1788. 8. — s. A. L. Z. 1789. N. 362.

S. 246.

§. 246.

Gardane — s. Scherfs Archiv Bd. III.

Will. Cullen a letter. — *D.* in Baldingers N. Mag. Bd. VIII. St. 4. N. 3.

D. *Alex. Johnson* Rettungsmitt. der Verungl. auch andrer Personen von scheinbaren Todesfällen, nach der 12. verm. engl. Aufl. übers., nebst Vorr. von *Ingenhouss*, m. Holzschnitt. Hamburg 1786. 8. — s. A. L. Z. 1788. No. 215. litt. a.

Katechismus der anscheinenden Todesfälle – auf Befehl des Prinzen Heinrich z. Druk beförd. Berlin 1787. 8. — s. A. L. Z. 1788. N. 204. a.

Thiery Unterricht v. d. Fürsorge die man Todten od. denen die todt zu sein scheinen, schuldig ist – a. d. Frz. v. Wittenberg, Lübek 1788. 8. — s. A. L. Z. 1789. N. 293.

Charles Kite an essay on the recovery of apparently Dead, being the essay to which the humane society's medal was adjudged – London 1788. gr. 8. – s. A. L. Z. 1789. N. 392. f.

Lancisius von d. versch. plözl. Todesarten, ihren Ursachen, Kennz. u. Rettungsmitt. — neu bearbeitet v. J. C. Fahner, Lpz. 1789. 8.

Eine der ersten *Verordn.* über diesen Gegenstand war die königl. dänische v. 22. April 1772. — s. einen neuen Abdruk ders. in Schl. Holst. Prov. Ber. Jahrg. III. Bd. 2 S. 1. ff.

§. 248. §. 519.

* Dieser Plan ist seitdem bekantlich mit einstimmigen Beifall ausgeführt u. das Buch selbst zu wiederholtenmalen aufgelegt worden.

§. 250.

3. Die erste Veranlassung zu der Errichtung der *humane society* instituded for the re-

covery of persons apparently drowned in London gab Dr. *Alex. Johnson*, nachdem er im Jahre 1770 von Holland zurükkam, wo 1767 die erste Gesellschaft dieser Art entstanden war. Es hat die Fürsorge dieser Gesellschaft in 12 Jahren 900 Personen wieder ins Leben zurükgebracht. Neuerlich wurden an mehreren Orten in England solche Gesellschaften errichtet. Eine ähnliche zu *Paris* hat in 14 Jahren von 1772–1786 von 754 Verunglükten 653, die *Amsterdammer* hingegen in 4 J. von 105 nur 53 gerettet. — Vergl. d. gemeinn. Magazin Jahrg. 1. Vierthj. 4. S. 333. u. Jahrg. 2. V. I. S. 346 ff.

S. 252. §. 523.

M. Herz über die frühe Beerdigung der Juden, Berlin 1787. 8. — u. *M. J. Marx* üb. die Beerdig. der Todten, Hannov. 1788. 8. — s. von beiden Blumenbach medicin. Bibl. Bd. III. St. 1. auch A. L. Z.

Nöthige Warnung vor zu frühzeitiger Beerdigung v. e. Seelsorger, Augsb. 1788. 8. — s. A. L. Z. 1789. N. 295.

S. 253. §. 526.

1. Hypothesen über den Ursprung der Blattern nebst einem Vorschl. denselben vorzubauen — s. in den Zusäzen zur histoire naturelle de Pline, T. XII. à Paris 1782. — vergl. Gött. Anz. 1783. S. 1450.

S. 254. §. 527.

Ueber die Rechtmässigkeit der Blattereinimpfung — s. Corn. Alb. Klöckhof Vers. in Verhandelingen uitgegeven door de holl. Maatsch.

Maatsch. der Wetensch. te Harlem XX. D. 2. St. Haarlem 1782. — s. Gött. Anz. 1785. S. 606.

Ein Par Worte über die Pokken u. üb. die Inokulation ders. — v. *Ch. Fr. Elsner*, Königsb. 1787. 8. — s. A. L. Z. 1788. N. 120.

H. J. Raffler über die Einimpfung der Pokken, Grätz 1787. 8. — s. Gött. Anz. 1788. S. 175.

S. 255. §. 528.

Von der öffentl. *Inokulationsveranst.* in Dännemark s. die Anz. der Kommiss. an das Publicum v. 23. Mai 1770 — in d. Schl. Holst. Anz. 1770. S. 854. ff.

— §. 529.

Eben wie *Hensler* leugnet den *amerik. Urspr.* der Lustseuche u. sucht gegen *Astruc* und *Paw* ihre Entstehung in Europa darzuthun der Vf. e. Schrift: la America vindicada de la calumnia de haber sedo madre del mal venereo. Por el autor de la idea del valor de la isla Espanola, Madrid 1785. 4. — s. Gött. Anz. 1788. S. 161. — Gegen Hensler behauptet neuerlich den amerikanischen Ursprung, u. dass die Krankheit bis gegen Ende des Jahrs 1492 in Europa gänzlich unbekant gewesen sei, *Chph. Girtanner* Abhandlung über die venerische Krankheit, Götting. 1788. 8. Buch 1. "Der traurige für die Geschichte der Menschheit so merkwürdige Tag, an welchem die Lustseuche nach Europa gebracht wurde, war der 4. März 1493 nach den hier beigebrachten Dokumenten." s. Gött. Anz. 1788. St. 159.

 — Vergl.

— Vergl. dagegen *Hensler* Geschichte der Lusts. Bd. II. St. I. – Hamburg 1789. 8.

Will. Edmonstone essay on the prevention of an evil highly injurious to health and inimical to enjoyment, London 1784. 8. – s. Gött. Anz. 1785. S. 1431.

S. 256. §. 531.

Zu den Schriftstellern *über die Pest, deren Verhütung u. Heilung:*

Will. Brownrigg considerations on the means of preventing the communication of pestilential contagion and of eradicating it in infected places, London 1771. 4.

Relazione della Peste di Spalatro dell' anno 1784, Venezia 1784. 8. – enthält eine genaue Aufzeichnung aller dagegen getroffenen Anstalten — s. Gött. Anz. 1785. S. 743.

(*Lang*) über die Lebensordnung zur Zeit epidemisch grassirender Faulfieber u. besonders der Pest, Hermannstadt 1786. – s. A. L. Z. 1787. N. 42. a.

D. Pascal Jos. Ferro nähere Untersuchung der Pestanstekkung nebst zwei Aufsäzen von der Glaubwürdigkeit der meisten Pestberichte aus der Moldau u. Wallachei, und der Schädlichkeit der bisherigen Kontumazen v. D. *Lange* u. *Fronius*, Wien 1787. gr. 8. – s. A. L. Z. 1787. N. 279. b.

S. 257. §. 532.

Um die Pest genauer kennen zu lernen, reiste der bewundernswürdige *Howard* über

Pe-

Petersburg nach Moskau, über Semlin, Belgrad nach Konstantinopel u. von dort nach Smyrna u. Aegypten. Er glaubt ein Heilmittel im Schwizen gefunden zu haben, denselben Gedanken, welchen schon vor hundert Jahren der Arzt *Joh. Bapt. Alprun* hatte. Dieser schrieb: Experimentum medicum de contagione Viennensi, Prag 1680. — Vergl. Journ. des Savans 1680. S. 176. — s. Berlin. Mon. Schr. 1789. Nov. S. 464.

Gedanken über Quarantäneanstalten überhaupt, u. insbesondre über die Hamburgische 1789. 8. — s. A. L. Z. 1789. N. 285.

§. 259. §. 538.

John Howard Account of the principal Lazarettos in Europe, with various papers relation to the *plague*, London 1789. 4. — s. Monthl. Rev. Febr. 1790. p. 134. sqq. — Howard st. d. 20. Jan. 1790 zu Cherson an einem bösartigen Fieber. —

Churpfälz. Medicinalordnung für die Herzogth. Jülich u. Berg v. J. 1775. — s. Scherfs Archiv III. S. 26—109.

E. F. Hoffmann Unterricht von dem Kollegio der Aerzte in Münster — nebst den Münsterschen Medicinalgesezen, Münster 1777. 8.

Hessische Medicinalordnung u. Geseze, Cassel 1778. 8.

Brandenb. Onolzb. Medicinalordnung, Onolzb. 1780. — s. Scherfs Archiv I. S. 248—78.

Hochfürstl. Hildesheim. Medicinalordnung, Hildesh. 1782. — theils von Baldinger